

23. JULI 2025

GUTACHTEN

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN IM HINBLICK AUF DEN KLIMAWANDEL

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Absätze</i>
CHRONOLOGIE DES VERFAHRENS	1-36
I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ERMESSENSSPIELRAUM	37-49
A. Gerichtsbarkeit	38-43
B. Ermessensspielraum	44-49
II. ALLGEMEINER KONTEXT UND WISSENSCHAFTLICHE ASPEKTE	50-87
A. Kontext der Verabschiedung der Resolution 77/276	51-71
B. Relevante wissenschaftliche Hintergründe	72-87
III. UMFANG UND BEDEUTUNG DER VON DER GENERALVERSAMMLUNG GESTELLTEN FRAGEN	88-111
A. Umfang der Anfrage der Generalversammlung	93-97
B. Bedeutung und Umfang der Frage (a)	98-100
C. Bedeutung und Umfang der Frage (b)	101-111
1. „Im Rahmen dieser Verpflichtungen“	102-103
2. „Rechtliche Folgen“	104-106
3. Rechtliche Konsequenzen „für Staaten“ und in Bezug auf Staaten, die „besonders betroffen“ oder „besonders gefährdet“ sind	107-110
4. Rechtliche Konsequenzen in Bezug auf „Völker und Einzelpersonen“	111
IV. FRAGE (A) AN DEN GERICHTSHOF: VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN IM HINBLICK AUF KLIMAWANDEL	112-404
A. Anwendbares Recht	113-173
1. Charta der Vereinten Nationen	115
2. Klimaschutzabkommen	116-121
3. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	122-124
4. Sonstige Umweltabkommen	125-130
5. Völkergewohnheitsrecht	131-142
(a) <i>Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden</i>	132-139
(b) <i>Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt</i>	140-142
6. Internationale Menschenrechtsgesetze	143-145
7. Sonstige Grundsätze	146-161
(a) <i>Nachhaltige Entwicklung</i>	147
(b) <i>Gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten und jeweilige Fähigkeiten</i>	148-151
(c) <i>Gerechtigkeit</i>	152-154

(d) <i>Generationengerechtigkeit</i>	155-157
(e) <i>Vorsorgeprinzip</i>	158
(f) <i>Verursacherprinzip</i>	159-160
(g) <i>Fazit</i>	161
8. Frage der <i>lex specialis</i>	162-171
9. Schlussfolgerung	172-173
B. Verpflichtungen der Staaten im Rahmen des Klimaschutzabkommens	174-270
1. Allgemeiner Überblick über die Klimaschutzabkommen	174
2. Beziehung zwischen dem UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll und dem Pariser Übereinkommen	187-195
3. Verpflichtungen der Staaten gemäß UNFCCC	196-218
(a) <i>Minderungsverpflichtungen gemäß UNFCCC</i>	200-208
(b) <i>Anpassungsverpflichtungen gemäß UNFCCC</i>	209
(c) <i>Verpflichtungen im Rahmen der Kooperation (Cooperation)) (Assistance) UNFCCC</i>	214-218
4. Verpflichtungen der Staaten gemäß dem Kyoto-Protokoll	219-221
5. Verpflichtungen der Vertragsstaaten gemäß dem Pariser Übereinkommen	222-267
(a) <i>Allgemeine Bemerkungen</i>	224-229
(b) <i>Minderungsverpflichtungen gemäß dem Pariser Übereinkommen</i>	230-254
(i) Verpflichtung zur Ausarbeitung, Mitteilung und Beibehaltung national festgelegte Beiträge	234
(ii) Inhalt der national festgelegten Beiträge	237-249
(iii) Umsetzung national festgelegter Beiträge und innerstaatliche Minderungsmaßnahmen	250-254
(c) <i>Anpassungsverpflichtungen gemäß dem Pariser Übereinkommen</i>	255-259
(d) <i>Verpflichtungen zur Kooperation, einschließlich finanzieller Unterstützung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau im Rahmen des Pariser Übereinkommens</i>	260-267
(i) Finanzielle Unterstützung	263-265
(ii) Technologie Entwicklung und Transfer und Kapazitätsaufbau	266-267
C. Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht in Bezug auf den Klimawandel	271-315
1. Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden	272-300
(a) <i>Risiko erheblicher Schäden für die Umwelt, einschließlich des Klimasystem</i>	274-279

(b) <i>Sorgfaltspflicht als erforderlicher Verhaltensstandard</i>	280-300
(i) Geeignete Maßnahmen	281-282
(ii) Wissenschaftliche und technologische Informationen	283-286
(iii) Relevante internationale Vorschriften und Normen	287-289
(iv) Unterschiedliche Fähigkeiten	290-292
(v) Vorsorgeprinzip oder Grundsatz und jeweilige Maßnahmen	293-294
(vi) Risikobewertung und Umweltverträglichkeitsprüfung	295-298
(vii) Unterrichtung und Anhörung	299
(viii) Schlussfolgerung	300
2. Pflicht zur Kooperation	301-308
3. Verhältnis zwischen Verpflichtungen aus Verträgen und aus dem dem Völkergewohnheitsrecht in Bezug auf den Klimawandel	309-315
D. Verpflichtungen der Staaten aus anderen Umweltverträgen	316-335
1. Ozonschicht-Übereinkommen und Montrealer Protokoll	319-324
2. Übereinkommen über die biologische Vielfalt	325-330
3. Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung	331-334
E. Verpflichtungen der Staaten nach dem Seerecht und damit zusammenhängende Fragen	336-368
1. Verpflichtungen der Staaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen Seerecht	339-354
2. Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf den Anstieg des Meeresspiegels und damit zusammenhängende Fragen	355-365
3. Weitere relevante Instrumente	366-368
F. Verpflichtungen der Staaten nach dem internationalen Menschenrechtsrecht	369-404
1. Nachteilige Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrnehmung der Menschenrechte Rechte	372-386
2. Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt	387-393
3. Räumlicher Geltungsbereich von Menschenrechtsverträgen	394-402
V. FRAGE (B) AN DAS GERICHT: RECHTLICHE FOLGEN VON HANDLUNGEN UND UNTERLASSUNGEN VON STAATEN, DIE ERHEBLICHE SCHÄDEN FÜR DAS KLIMASYSTEM UND ANDEREN TEILEN DER UMWELT	405-456
A. Anwendbares Recht	407-420

B. Feststellung der Verantwortung von Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel	421-443
1. Fragen der Zurechnung	425-432
2. Fragen zur Kausalität	433-438
3. <i>Erga omnes</i> -Charakter der zugrunde liegenden Verpflichtungen	439-443
C. Rechtliche Folgen unrechtmäßiger Handlungen	444-455
1. Leistungspflicht	446
2. Unterlassungs- und Wiederholungsverbotsgarantie	447-448
3. Pflicht zur Wiedergutmachung	449-455
(a) <i>Wiedergutmachung</i>	451
(b) <i>Entschädigung</i>	452-454
(c) <i>Genugtuung</i>	455
OPERATIVE KLAUSEL	457

ABKÜRZUNGEN, AKRONYME UND KURZFORMEN

Institutionen

CMA	Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dient
COP	Konferenz der Vertragsparteien
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IPCC	Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimawandel
ILC	Internationale Rechtskommission
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation
ITLOS	Internationaler Seegerichtshof
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WMO	Weltorganisation für Meteorologie

Übereinkommen

Übereinkommen über die biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt
Klimaschutzabkommen	UNFCCC, Kyoto-Protokoll und Pariser Übereinkommen
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ICESCR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Montrealer Protokoll	Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den Ländern, die unter schwerer Dürre und/oder Wüstenbildung leiden, insbesondere in Afrika
UNCLOS	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
UNFCCC oder Rahmenübereinkommen	Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
Ozonschicht-Übereinkommen	Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht

IPCC-Dokumente

IPCC, *Klimawandel 2023: Synthesebericht*

IPCC, 2023, *Klimawandel 2023: Synthesebericht*, Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel

IPCC, 2023
Zusammenfassung für
politische
Entscheidungsträger

IPCC, 2023, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, *Klimawandel 2023: Synthesebericht*, Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel

IPCC 2023 Glossar

IPCC, 2023, *Klimawandel 2023: Synthesebericht*, Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel, Anhang I, Glossar

IPCC, 2022 Beitrag der
Arbeitsgruppe III

IPCC, 2022, *Klimawandel 2022: Eindämmung des Klimawandels*, Beitrag der Arbeitsgruppe III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel

IPCC, 2022 Beitrag der
Arbeitsgruppe II

IPCC, 2022, *Klimawandel 2022: Auswirkungen, Anpassung und Anfälligkeit*, Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel

Weitere Abkürzungen

ILC Artikel zu
Staatsverantwortung

Internationale Rechtskommission, Verantwortung der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, *Jahrbuch der Internationalen Rechtskommission*, 2001, Band II, Teil Zwei

EIA

Umweltverträglichkeitsprüfung

THG

Treibhausgas

NDC

National festgelegter Beitrag

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

JAHR 2025

2025
23. Juli
Allgemeine
Liste Nr. 187

23. Juli 2025

VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN IM HINBLICK AUF DEN
KLIMAWANDEL

Gerichtsbarekeit und Ermessensspielraum.

Die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen sind rechtlicher Natur – Der Gerichtshof ist für die Abgabe des erbetenen Gutachtens zuständig – Keine zwingenden Gründe für den Gerichtshof, die Abgabe des erbetenen Gutachtens abzulehnen.

* *

Kontext der Verabschiedung der Resolution 77/276 – Schwere und weitreichende Folgen des Klimawandels – Wichtigste Maßnahmen, die zwischen 1968 und 2015 auf internationaler Ebene ergriffen wurden, um Risiken zu identifizieren und das Klimasystem und andere Teile der Umwelt zu schützen – Relevante wissenschaftliche Hintergründe – Die Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel (IPCC) stellen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen, die Natur und die Folgen des Klimawandels dar – Erkenntnisse des IPCC zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels – Treibhausgasemissionen und Klimawandel – Maßnahmen zur Eindämmung und Anpassung.

* *

Umfang und Bedeutung der von der Generalversammlung gestellten Fragen.

Die Fragen (a) und (b) hängen miteinander zusammen und erfordern, dass der Gerichtshof die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Aktivitäten, die sich nachteilig auf das Klimasystem auswirken, sowie die rechtlichen Folgen ermittelt.

die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtungen ergeben – Relevantes Verhalten umfasst alle Handlungen oder Unterlassungen von Staaten, die dazu führen, dass das Klimasystem und andere Teile der Umwelt durch anthropogene Treibhausgasemissionen beeinträchtigt werden – Der sachliche Umfang der Fragen umfasst das gesamte Spektrum menschlicher Aktivitäten, die durch die Emission von Treibhausgasen zum Klimawandel beitragen – Keine territorialen Beschränkungen für die Untersuchung des Gerichtshofs – Zeitlicher Umfang.

Bedeutung und Umfang der Frage (a) – Die Generalversammlung ersucht den Gerichtshof um eine Stellungnahme zu den Verpflichtungen, die den Staaten nach dem Völkerrecht obliegen – Frage (a) beschränkt sich auf die Feststellung der bestehenden Verpflichtungen.

Bedeutung und Umfang der Frage (b) – Rechtliche Konsequenzen ergeben sich aus einer Verletzung der in Frage (a) – Der Gerichtshof wird gebeten, sich allgemein mit den rechtlichen Folgen zu befassen, ohne Bezugnahme auf einen bestimmten Staat oder eine bestimmte Staatengruppe – Folgen für Staaten, die durch ihre Handlungen oder Unterlassungen das Klimasystem und andere Teile der Umwelt durch Treibhausgasemissionen beeinträchtigt haben könnten – Folgen für Staaten, die „besonders betroffen“ oder „besonders gefährdet“ sind – Die Anwendung der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht unterscheidet sich nicht je nach Kategorie oder Status eines geschädigten Staates – Der Gerichtshof ist nicht aufgefordert, spezifische rechtliche Konsequenzen in Bezug auf bestimmte geschädigte Staaten oder Staatengruppen zu bestimmen – Rechtliche Konsequenzen in Bezug auf „Völker und Einzelpersonen“ – Relevanz spezifischer Verträge und anderer Rechtsinstrumente, die verfahrensrechtliche und materielle Rechte und Pflichten begründen.

* *

Frage (a) an den Gerichtshof: Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf den Klimawandel.

Anwendbares Recht – Vom Gerichtshof erstellte Liste unbeschadet anderer völkerrechtlicher Vorschriften, die ebenfalls relevant sein können.

Am unmittelbarsten relevantes Vertragsrecht – Charta der Vereinten Nationen – Klimaschutzabkommen – Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), Kyoto-Protokoll und Pariser Übereinkommen – Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) – Umweltverträge – Ozon-Übereinkommen, Montrealer Protokoll, Kigali-Änderung des Montrealer Protokolls, Übereinkommen über die biologische Vielfalt und Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung.

Am unmittelbarsten relevantes Völkergewohnheitsrecht – Pflicht der Staaten, erhebliche Umweltschäden zu verhindern – Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt.

Am unmittelbarsten relevante internationale Menschenrechtsnormen – Kernübereinkommen zu den Menschenrechten – Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – Nach dem Völkergewohnheitsrecht anerkannte Menschenrechte.

Leitprinzipien für die Auslegung und Anwendung der unmittelbar relevantesten Rechtsvorschriften – Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung – Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten – Gerechtigkeit – Generationengerechtigkeit – Vorsorgeansatz oder -prinzip.

Lex specialis führt nicht zu einem generellen Ausschluss anderer völkerrechtlicher Vorschriften durch Klimaschutzabkommen.

Verpflichtungen der Staaten im Rahmen der Klimaschutzabkommen.

Prüfung der Klimaschutzabkommen und der einschlägigen Beschlüsse ihrer Leitungsgremien – Unterscheidung zwischen „Verhaltenspflichten“ und „Erfolgspflichten“ nicht unbedingt undurchlässig – Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten in den Klimaschutzabkommen – Vorsorgeansatz oder -prinzip durch Verweis in das Kyoto-Protokoll und das Pariser Übereinkommen aufgenommen – In Klimaschutzabkommen verankertes Prinzip der nachhaltigen Entwicklung – In Klimaschutzabkommen verankerte Gerechtigkeit und Generationengerechtigkeit – Im Rahmen der Klimaschutzabkommen als Prinzip festgelegte Pflicht zur Kooperation – Relevanz und Rechtswirkung von Entscheidungen der Leitungsgremien von Klimaschutzabkommen.

Beziehung zwischen UNFCCC, Kyoto-Protokoll und Pariser Übereinkommen – Lex posterior-Regel – Keine Unvereinbarkeit zwischen den drei Klimaschutzabkommen.

Verpflichtungen der Staaten im Rahmen der UNFCCC – Allgemeiner Rahmen für die Bekämpfung des durch anthropogene Treibhausgasemissionen verursachten Klimawandels – Minderungsverpflichtungen – Verpflichtungen der Anhang-I-Vertragsparteien – Anpassungsverpflichtungen – Verpflichtungen zur Kooperation und Unterstützung – Die Pflicht zur Kooperation ist eine Verhaltenspflicht, deren Erfüllung anhand des Sorgfaltsmaßstabs beurteilt wird.

Verpflichtungen der Staaten nach dem Kyoto-Protokoll – Das Protokoll konkretisierte bestimmte Verpflichtungen nach dem UNFCCC, indem es für bestimmte Vertragsparteien quantifizierte Emissionsreduktionsverpflichtungen vorschrieb – Das Protokoll präzisiert und verstärkt die Minderungsverpflichtungen nach dem UNFCCC – Das Kyoto-Protokoll bleibt in Kraft.

Verpflichtungen der Vertragsstaaten gemäß dem Pariser Übereinkommen – Verpflichtungen in Bezug auf Klimaschutz, Anpassung, Finanzierung, Technologieentwicklung und -transfer, Transparenz der Maßnahmen und Unterstützung sowie Kapazitätsaufbau – Der in Artikel 2 festgelegte Grenzwert von 1,5 °C ist das von den Vertragsparteien vereinbarte primäre Temperaturziel zur Begrenzung des globalen durchschnittlichen Temperaturanstiegs – Relevanz des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten – In mehreren Bestimmungen verankerte Pflicht zur Kooperation – Sich gegenseitig unterstützende Verhaltenspflichten und Erfolgspflichten – Die Einhaltung der Verhaltenspflichten durch die Vertragsparteien ist danach zu beurteilen, ob die betreffende Vertragspartei die erforderliche Sorgfalt walten ließ und sich nach besten Kräften bemühte.

Minderungsverpflichtungen – Artikel 4 Absatz 2 des Pariser Übereinkommens – Erfolgsverpflichtung zur Ausarbeitung, Übermittlung und Aufrechterhaltung national festgelegter Beiträge (NDC) – Die Vertragsparteien haben nur begrenzten Ermessensspielraum hinsichtlich des Inhalts der NDC – Relevanz des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten – Die NDC müssen in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Ziele des Pariser Übereinkommens zu verwirklichen – Verhaltenspflichten zur Umsetzung der NDC und zur Ergreifung innerstaatlicher Minderungsmaßnahmen – Die Verpflichtungen verlangen von den Vertragsparteien, mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln – Der Standard der gebotenen Sorgfalt ist streng.

Anpassungsverpflichtungen – Artikel 7 Absatz 9 des Pariser Übereinkommens – Die Erfüllung der Anpassungsverpflichtungen der Vertragsparteien ist anhand eines Standards der gebotenen Sorgfalt zu beurteilen – Die Anpassungsverpflichtungen ergänzen die Minderungsverpflichtungen.

Verpflichtungen zur Kooperation, einschließlich finanzieller Unterstützung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau – Die übliche Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt verstärkt die vertraglich festgelegten Verpflichtungen zur Kooperation im Rahmen des Pariser Übereinkommens – Die Staaten können die Mittel der Kooperation frei wählen – Die Mittel müssen mit den Verpflichtungen zur Treu und Glauben und zur Sorgfaltspflicht im Einklang stehen – Zu den wichtigsten Formen der Kooperation gehören finanzielle Unterstützung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau.

Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden – Anwendung dieser Pflicht auf das Klimasystem – Risiko erheblicher Umweltschäden, das erforderlich ist, um die Anwendung der Pflicht auszulösen – Wahrscheinlichkeit oder Vorhersehbarkeit des Eintritts von Schäden und deren Schwere oder Ausmaß – Anreicherung von Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre, die erhebliche Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt verursacht – Anwendung der Pflicht nicht ausgeschlossen durch die diffuse und vielschichtige Natur verschiedener Verhaltensweisen, die zum anthropogenen Klimawandel beitragen – Sorgfaltspflicht als erforderlicher Verhaltensstandard – Relevanz wissenschaftlicher und technologischer Informationen – Rolle der Beschlüsse der Konferenzen der Vertragsparteien – Fähigkeiten des Staates als entscheidender Faktor für die Festlegung des anwendbaren Standards der Sorgfaltspflicht – Vorsorgeansatz oder -prinzip als Leitlinie für Staaten bei der Festlegung des erforderlichen Verhaltensstandards – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Besonderer Charakter der UVP im Zusammenhang mit dem Klimawandel – Notifizierung und Konsultation.

Pflicht zur Kooperation – Der besondere Charakter des Klimawandels erfordert, dass Staaten in Kooperation mit anderen Staaten individuelle Maßnahmen ergreifen – Staaten müssen sich nach Treu und Glauben bemühen, geeignete Formen des kollektiven Handelns zu finden – Besondere Bedeutung dieser Pflicht im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, ein kollektives Temperaturziel zu erreichen – Die Pflicht zur Kooperation gilt für alle Staaten.

Verhältnis zwischen Verpflichtungen aus Verträgen und dem Völkergewohnheitsrecht im Zusammenhang mit dem Klimawandel – Vertragsregeln und Regeln des Völkergewohnheitsrechts existieren getrennt voneinander – Verpflichtungen aus Klimaschutzabkommen und die Praxis der Staaten bei deren Umsetzung beeinflussen allgemeine Gewohnheitsverpflichtungen und umgekehrt – Die Einhaltung von Klimaschutzabkommen durch einen Staat lässt darauf schließen, dass dieser Staat die allgemeinen Gewohnheitspflichten zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden und zur Kooperation im Wesentlichen erfüllt – Ein Nichtvertragsstaat, der mit der Gemeinschaft der Vertragsstaaten von Klimaschutzabkommen in einer Weise zusammenarbeitet, die der Kooperation eines Vertragsstaates gleichkommt, kann als seinen Gewohnheitspflichten nachkommend angesehen werden – Die Beweislast liegt beim Nichtvertragsstaat, der nachweisen muss, dass seine Politik und Praxis mit seinen Gewohnheitspflichten im Einklang stehen.

Verpflichtungen der Staaten aus Umweltverträgen – Ozon-Schutz-Übereinkommen – Montrealer Protokoll – Übereinkommen über die biologische Vielfalt – Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung – Der Gerichtshof ist nicht aufgefordert, sich mit allen Verträgen zu befassen, die anwendbar und für den Schutz des Klimasystems relevant sein könnten – Verpflichtungen aus Umweltverträgen sind für den Schutz des Klimasystems relevant – Umweltverträge, Klimaschutzabkommen und relevante Verpflichtungen aus dem Völkergewohnheitsrecht beeinflussen sich gegenseitig.

Verpflichtungen der Staaten nach dem Seerecht und damit zusammenhängende Fragen – Verpflichtungen der Staaten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) – Anthropogene Treibhausgasemissionen können als Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinne des UNCLOS charakterisiert werden – Anwendbarkeit von Teil XII des Seerechtsübereinkommens – Anwendbarkeit der Artikel 192, 193, 194, 197 und 206 des Seerechtsübereinkommens – Das Seerechtsübereinkommen, Klimaschutzabkommen, Umweltverträge und Gewohnheitsrecht des Völkerrechts beeinflussen sich gegenseitig – Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf den Anstieg des Meeresspiegels und damit zusammenhängende Fragen – Frage der Erhaltung von Basislinien, maritimen Ansprüchen, maritimen Abgrenzungen und Staatlichkeit – Vertragsstaaten des UNCLOS sind nicht verpflichtet, Seekarten oder Listen mit geografischen Koordinaten zu aktualisieren – Sobald ein Staat gegründet ist, führt das Verschwinden eines seiner konstituierenden Elemente nicht zwangsläufig zum Verlust der Staatlichkeit.

Verpflichtungen der Staaten nach dem internationalen Menschenrechtsrecht – Negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrnehmung der Menschenrechte – Der Schutz der Umwelt ist eine Voraussetzung für die Wahrnehmung der Menschenrechte – Menschenrechte, deren wirksame Wahrnehmung durch den Klimawandel beeinträchtigt werden kann – Recht auf Leben – Recht auf Gesundheit – Recht auf einen angemessenen Lebensstandard – Recht auf Privatsphäre, Familie und Wohnung – Rechte von Frauen, Kindern und indigenen Völkern – Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt – Der territoriale Geltungsbereich von Menschenrechtsverträgen ist unter Berücksichtigung der spezifischen Bestimmungen jedes einzelnen Instruments zu behandeln.

* *

Frage (b) an den Gerichtshof: Rechtliche Folgen von Handlungen und Unterlassungen von Staaten, die dem Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt erheblichen Schaden zufügen – Anwendbarkeit der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit – Die Verantwortung für Verstöße gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist unter Anwendung der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht zu bestimmen.

Feststellung der staatlichen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Klimawandel – Zeitlicher Umfang der Verpflichtungen umfasst Elemente einer konkreten Beurteilung – Diese Frage geht über den Rahmen der vorliegenden beratenden Stellungnahme hinaus – Zurechnung – Schwierigkeiten bei der Zurechnung von Handlungen oder Unterlassungen zu einem Staat – Verhalten privater Akteure – Kumulativer Charakter rechtswidrigen Verhaltens – Regeln zur Staatenverantwortlichkeit grundsätzlich geeignet, Situationen zu behandeln, in denen Schäden durch mehrere Staaten verursacht wurden – Jeder geschädigte Staat kann separat die Verantwortung jedes Staates geltend machen, der eine völkerrechtswidrige Handlung begangen hat, die zu Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt geführt hat – Sind mehrere Staaten für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, kann die Verantwortung jedes einzelnen Staates geltend gemacht werden – Kausalität – Anwendbarkeit des bestehenden Rechtsstandards eines hinreichend direkten und bestimmten Kausalzusammenhangs – Im Zusammenhang mit dem Klimawandel muss der Kausalzusammenhang in jedem Fall durch eine

konkrete Bewertung nachgewiesen werden. — *Die Verpflichtungen zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen sind erga omnes. — Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen für geschädigte bzw. nicht geschädigte Staaten.*

Rechtliche Folgen unrechtmäßiger Handlungen – Die Folgen hängen von der konkreten Vertragsverletzung und der Art des jeweiligen Schadens ab – Leistungspflicht – Unterlassungspflicht und Garantie der Nichtwiederholung – Pflicht zur Wiedergutmachung durch Rückerstattung, Entschädigung oder Genugtuung.

BERATENDE STELLUNGNAHME

Anwesend: Präsident IWASAWA; Vizepräsident SEBUTINDE; Richter TOMKA, ABRAHAM, YUSUF, XUE, BHANDARI, NOLTE, CHARLESWORTH, BRANT, GÓMEZ ROBLEDO, CLEVELAND, AURESCU, TLADI; Kanzler GAUTIER.

Zu den Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf den

Klimawandel gibt DER GERICHTSHOF

in der oben genannten Zusammensetzung

folgende beratende Stellungnahme ab:

1. Die Fragen, zu denen das Gutachten des Gerichtshofs angefordert wurde, sind in der Resolution 77/276 enthalten, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (im Folgenden „Generalversammlung“) am 29. März 2023 verabschiedet wurde. Mit Schreiben vom 12. April 2023, das am 17. April 2023 eingegangen ist, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Gerichtshof offiziell die Entscheidung der Generalversammlung mitgeteilt, diese Fragen zur Stellungnahme vorzulegen. Beglaubigte Kopien des englischen und französischen Wortlauts der Resolution waren dem Schreiben beigelegt. Die Resolution lautet wie folgt:

„Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Tatsache, dass der Klimawandel eine beispiellose Herausforderung von zivilisatorischer Tragweite darstellt und dass das Wohlergehen der heutigen und künftigen Generationen der Menschheit von unserer sofortigen und dringenden Reaktion darauf abhängt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 77/165 vom 14. Dezember 2022 und alle ihre anderen Resolutionen und Beschlüsse zum Schutz des globalen Klimas für heutige und künftige Generationen der Menschheit sowie ihre Resolution 76/300 vom 28. Juli 2022 zum Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt,

unter Hinweis auf seine Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Unsere Welt verändern: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,

Unter Hinweis auf die Resolution 50/9 des Menschenrechtsrats vom 7. Juli 2022 und alle früheren Resolutionen des Rates zu Menschenrechten und Klimawandel sowie die Resolution 48/13 des Rates vom 8. Oktober 2021 und die Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau zu gewährleisten,

unter Betonung der Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, sozialen und kulturellen Rechten, des Übereinkommen über die Rechte des Kindes, des Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, des Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, des Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, des Übereinkommen über die biologische Vielfalt und des Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern insbesondere in Afrika, sowie der einschlägigen Grundsätze und Verpflichtungen des Völkergewohnheitsrechts, einschließlich derjenigen, die in der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen und in der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung zum Ausdruck kommen, auf das Verhalten der Staaten im Laufe der Zeit in Bezug auf Aktivitäten, die zum Klimawandel und seinen negativen Auswirkungen beitragen,

Unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das Kyoto-Protokoll und das Pariser Übereinkommen als Ausdruck der Entschlossenheit, entschlossen gegen die Bedrohung durch den Klimawandel vorzugehen, unter dringender Aufforderung an alle Vertragsparteien, diese Übereinkünfte vollständig umzusetzen, und unter besorgter Feststellung der erheblichen Kluft zwischen den Gesamtwirkungen der derzeitigen national festgelegten Beiträge der Staaten und den Emissionsreduktionen, die erforderlich sind, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten und die Bemühungen fortzusetzen, den Temperaturanstieg auf

1.5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, sowie zwischen dem derzeitigen Stand der Anpassung und dem Umfang der Anpassung, der erforderlich ist, um den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen,

unter Hinweis darauf, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Pariser Übereinkommen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten im Sinne der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten umgesetzt werden,

Mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Treibhausgasemissionen weiter steigen, obwohl alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind und dass diejenigen, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind und erhebliche Kapazitätsengpässe haben, wie die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsstaaten, bereits eine Zunahme dieser Auswirkungen erleben, darunter anhaltende Dürren und extreme

Wetterereignissen, Landverlust und -degradation, Anstieg des Meeresspiegels, Küstenerosion, Versauerung der Ozeane und Rückgang der Gebirgsgletscher, was zur Vertreibung der betroffenen Menschen führt und die Ernährungssicherheit, die Verfügbarkeit von Wasser und die Lebensgrundlagen sowie die Bemühungen um die Beseitigung der Armut in all ihren Formen und Dimensionen und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung weiter gefährdet,

Mit größter Besorgnis nimmt sie den wissenschaftlichen Konsens zur Kenntnis, der unter anderem in den Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zum Ausdruck kommt, darunter die Feststellung, dass anthropogene Treibhausgasemissionen eindeutig die Hauptursache für die seit Mitte des 20. Jahrhunderts beobachtete globale Erwärmung sind, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel, einschließlich häufigerer und intensiverer Extremereignisse, weitreichende negative Auswirkungen und damit verbundene Verluste und Schäden für Natur und Mensch verursacht hat, die über die natürliche Klimavariabilität hinausgehen, und dass in allen Sektoren und Regionen die am stärksten gefährdeten Menschen und Systeme unverhältnismäßig stark betroffen sind,

In Anerkennung der Tatsache, dass mit steigenden Temperaturen die Auswirkungen von Klima- und Wetterextremen sowie von langsam einsetzenden Ereignissen eine immer größere soziale, kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Bedrohung darstellen werden,

unter Betonung der Dringlichkeit, Maßnahmen und Unterstützung, einschließlich Finanzierung, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer, auszuweiten, um die Anpassungsfähigkeit zu verbessern und kooperative Ansätze umzusetzen, um wirksam auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren sowie Verluste und Schäden im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Entwicklungsländern, die besonders anfällig für diese Auswirkungen sind, abzuwenden, zu minimieren und zu bewältigen,

äußert seine tiefe Besorgnis darüber, dass das Ziel der Industrieländer, bis 2020 gemeinsam 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr im Zusammenhang mit sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen und Transparenz bei der Umsetzung zu mobilisieren, noch nicht erreicht wurde, und fordert die Industrieländer nachdrücklich auf, dieses Ziel zu erreichen,

beschließt gemäß Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs um ein Gutachten zu folgender Frage zu ersuchen:

„Unter besonderer Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Pariser Übereinkommens, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der Sorgfaltspflicht, der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannten Rechte, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Umweltschäden und der Pflicht zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt,

- (a) welche Verpflichtungen haben Staaten nach dem Völkerrecht, um den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen für Staaten sowie für heutige und künftige Generationen sicherzustellen?

- (b) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesen Verpflichtungen für Staaten, die durch ihre Handlungen und Unterlassungen erhebliche Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt verursacht haben, in Bezug auf:
- (i) Staaten, insbesondere kleine Inselentwicklungsländer, die aufgrund ihrer geografischen Lage und ihres Entwicklungsstands durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels geschädigt oder besonders betroffen sind oder ihnen besonders ausgesetzt sind?
 - (ii) Völker und Einzelpersonen der heutigen und künftigen Generationen, die von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind?“

2. Mit Schreiben vom 17. April 2023 hat der stellvertretende Kanzler allen Staaten, die gemäß Artikel 66 Absatz 1 des Statuts berechtigt sind, vor dem Gerichtshof zu erscheinen, die Bitte um ein Gutachten mitgeteilt.

3. Mit Beschluss vom 20. April 2023 entschied der Präsident des Gerichtshofs, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten wahrscheinlich in der Lage sein würden, Informationen zu den dem Gerichtshof zur Begutachtung vorgelegten Fragen zu liefern, und setzte gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Statuts den 20. Oktober 2023 als Frist fest, innerhalb derer schriftliche Erklärungen zu den Fragen vorgelegt werden können, sowie den 22. Januar 2024 als Frist, innerhalb derer Staaten und internationale Organisationen, die schriftliche Erklärungen vorgelegt haben, schriftliche Kommentare zu den schriftlichen Erklärungen anderer Staaten und internationaler Organisationen einreichen können. Absatz 2 des Statuts, und den 22. Januar 2024 als Frist fest, innerhalb derer Staaten und internationale Organisationen, die schriftliche Erklärungen vorgelegt haben, gemäß Artikel 66 Absatz 4 des Statuts schriftliche Stellungnahmen zu den schriftlichen Erklärungen anderer Staaten und internationaler Organisationen einreichen können.

4. Mit Schreiben vom 21. April 2023 informierte der Kanzler die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten über die Entscheidungen des Gerichtshofs und übermittelte ihnen eine Kopie des Beschlusses.

5. Auf Antrag der Internationalen Union für Naturschutz (vom 19. Mai 2023), der Kommission der kleinen Inselstaaten für Klimawandel und internationales Recht (vom 1. Juni 2023), der Europäischen Union (vom 14. Juni 2023) und der Afrikanischen Union (vom 6. Juli 2023) entschied der Gerichtshof gemäß Artikel 66 seiner Satzung, dass diese internationalen Organisationen wahrscheinlich in der Lage sind, Informationen zu den dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zu liefern, und dass sie dies folglich innerhalb der Fristen tun können, die zu diesem Zweck in der Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. April 2023 festgelegt wurden.

6. Gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Satzung übermittelte das Sekretariat der Vereinten Nationen dem Gerichtshof mit einem Schreiben des Rechtsberaters der Vereinten Nationen vom 30. Juni 2023 ein Dossier mit Dokumenten, die Aufschluss über die von der Generalversammlung formulierten Fragen geben könnten und das am 3. Juli 2023 bei der Kanzlei eingegangen ist.

7. Im Juli 2023 beantragten Vanuatu und 14 Mitunterzeichnerstaaten, die Kommission der kleinen Inselstaaten für Klimawandel und internationales Recht sowie Chile separat, dass der Gerichtshof die in der Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. April 2023 festgelegten Fristen um drei Monate verlängert.

8. Mit Beschluss vom 4. August 2023 verlängerte der Präsident des Gerichtshofs die Frist, innerhalb derer alle schriftlichen Stellungnahmen zu den Fragen gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Satzung beim Gerichtshof eingereicht werden können, bis zum 22. Januar 2024 und die Frist, innerhalb derer Staaten und internationale Organisationen, die schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben, gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Satzung schriftliche Kommentare zu den anderen schriftlichen Stellungnahmen einreichen können, bis zum 22. April 2024. Absatz 2 des Statuts, und die Frist, innerhalb derer Staaten und internationale Organisationen, die schriftliche Erklärungen vorgelegt haben, schriftliche Stellungnahmen zu den anderen schriftlichen Erklärungen einreichen können, gemäß Artikel 66 Absatz 4 des Statuts bis zum 22. April 2024 verlängert.

9. Auf Antrag der Organisation erdölexportierender Länder (vom 11. August 2023) entschied der Präsident des Gerichtshofs gemäß Artikel 66 der Satzung, dass diese internationale Organisation wahrscheinlich in der Lage sein würde, Informationen zu den dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zu liefern, und dass sie dies folglich innerhalb der durch den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. August 2023 verlängerten Fristen tun könnte.

10. Auf Antrag der Organisation der Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (vom 6. September 2023), der Melanesischen Speerspitzen-Gruppe (vom 11. September 2023), der Forum Fisheries Agency (vom 11. September 2023), der Pazifischen Gemeinschaft (vom 25. September 2023) und des Pacific Islands Forum (vom 18. Oktober 2023) entschied der Gerichtshof gemäß Artikel 66 seiner Satzung, dass diese internationalen Organisationen wahrscheinlich in der Lage sind, Informationen zu den dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zu liefern, und dass sie dies folglich innerhalb der durch den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. August 2023 verlängerten Fristen tun können.

11. Gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Satzung übermittelte das Sekretariat der Vereinten Nationen mit einem Schreiben des Rechtsberaters der Vereinten Nationen vom 30. Oktober 2023 dem Gerichtshof zusätzliche Dokumente, die in die Akte mit den Unterlagen aufgenommen werden sollten, die Aufschluss über die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen geben könnten.

12. Im November und Dezember 2023 beantragten die Pazifische Gemeinschaft, Kiribati, die Afrikanische Union und Nauru beim Gerichtshof eine Verlängerung der durch den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. August 2023 verlängerten Fristen um mindestens vier Monate.

13. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 verlängerte der Präsident unter Berücksichtigung der oben genannten Anträge sowie der Bedeutung einer zeitnahen Stellungnahme des Gerichtshofs die Frist, innerhalb derer alle schriftlichen Stellungnahmen zu den Fragen gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Statuts beim Gerichtshof eingereicht werden können, bis zum 22. März 2024 und die Frist, innerhalb derer Staaten und internationale Organisationen, die schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben, gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Statuts schriftliche Kommentare zu den anderen schriftlichen Stellungnahmen einreichen können, bis zum 24. Juni 2024. Absatz 2 des Statuts, und die Frist, innerhalb derer Staaten und internationale Organisationen, die schriftliche Erklärungen vorgelegt haben, gemäß Artikel 66 Absatz 4 des Statuts schriftliche Stellungnahmen zu den anderen schriftlichen Erklärungen einreichen können, bis zum 24. Juni 2024 verlängert.

14. Auf Antrag der Allianz kleiner Inselstaaten (vom 30. November 2023) entschied der Gerichtshof gemäß Artikel 66 seiner Satzung, dass diese internationale Organisation wahrscheinlich in der Lage sein würde, Informationen zu den dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zu liefern, und dass sie dies folglich innerhalb der durch den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2023 verlängerten Fristen tun könnte.

15. In seiner Entscheidung über einen Antrag der Cookinseln vom 21. Dezember 2023 hat der Gerichtshof beschlossen, diesen zu ermächtigen, eine schriftliche Erklärung und schriftliche Stellungnahmen zu den schriftlichen Erklärungen anderer Staaten oder internationaler Organisationen im Rahmen des Beratungsverfahrens gemäß den durch den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2023 verlängerten Fristen vorzulegen.

16. In seiner Entscheidung über die Anträge der Vertragsparteien des Nauru-Abkommens (vom 21. Februar 2024) und die Genehmigung der Weltgesundheitsorganisation (vom 21. März 2024) entschied der Gerichtshof gemäß Artikel 66 seiner Satzung, dass diese internationalen Organisationen wahrscheinlich in der Lage sein würden, Informationen zu den dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zu liefern, und dass sie dies folglich innerhalb der durch den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2023 verlängerten Fristen tun könnten.

17. Innerhalb der durch den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2023 verlängerten Frist wurden beim Kanzleramt in der Reihenfolge ihres Eingangs schriftliche Erklärungen von Portugal, der Demokratischen Republik Kongo, Kolumbien, Palau, Tonga, die Organisation erdölexportierender Länder, die Internationale Union für Naturschutz, Singapur, Peru, die Salomonen, Kanada, die Cookinseln, die Seychellen, Kenia, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden (gemeinsam), die Melanesian Spearhead Group, die Philippinen, Albanien, Vanuatu, die Föderierten Staaten von Mikronesien, Saudi-Arabien, Sierra Leone, die Schweiz, Liechtenstein, Grenada; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Belize; das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland; das Königreich der Niederlande; die Bahamas; die Vereinigten Arabischen Emirate; die Marshallinseln; die Vertragsparteien des Nauru-Abkommens; das Pacific Islands Forum; Frankreich; Neuseeland; Slowenien; Kiribati; die Forum Fisheries Agency; China; Timor-Leste, Republik Korea, Indien, Japan, Samoa, Allianz kleiner Inselstaaten, Islamische Republik Iran, Lettland, Mexiko, Südafrika, Ecuador, Kamerun, Spanien, Barbados, Afrikanische Union, Sri Lanka, Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten, Madagaskar, Uruguay, Ägypten, Chile, Namibia, Tuvalu, Rumänien, Vereinigte Staaten von Amerika, Bangladesch, Europäische Union, Kuwait, Argentinien, Mauritius; Nauru; die Weltgesundheitsorganisation; Costa Rica; Indonesien; Pakistan; die Russische Föderation; Antigua und Barbuda; die Kommission der kleinen Inselstaaten für Klimawandel und internationales Recht; El Salvador; Bolivien; Australien; Brasilien; Vietnam; die Dominikanische Republik; Ghana; Thailand und Deutschland.

18. Mit einer Mitteilung vom 28. März 2024 teilte die Kanzlei den Staaten und internationalen Organisationen, die schriftliche Erklärungen eingereicht hatten, mit, dass die von anderen Staaten und internationalen Organisationen eingereichten Erklärungen von einem von der Kanzlei verwalteten speziellen Webportal heruntergeladen werden könnten.

19. Der Gerichtshof genehmigte ausnahmsweise die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch Nepal, Burkina Faso und Gambia nach Ablauf der entsprechenden Frist.

20. Mit Schreiben vom 12. April 2024 teilte der Kanzler den Vereinten Nationen sowie den Staaten, die berechtigt sind, vor dem Gerichtshof zu erscheinen, aber keine schriftlichen Erklärungen eingereicht hatten, die Liste der im Verfahren eingereichten schriftlichen Erklärungen mit.

21. Nach Einreichung der schriftlichen Erklärungen im Laufe der Monate April und Mai 2024 beantragten Fidschi, Nigeria, Bangladesch, Nauru, die Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten, die Cookinseln, Palau, Kiribati, die Forum Fisheries Agency, die Philippinen, Antigua und Barbuda, die Melanesian Spearhead Group, Vanuatu, die Kommission der kleinen Inselstaaten für Klimawandel und internationales Recht, Tuvalu, Samoa, Chile, Timor-Leste, die Allianz kleiner Inselstaaten, Grenada, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen sowie Ägypten beantragten beim Gerichtshof eine weitere Verlängerung der Frist für die Einreichung schriftlicher Stellungnahmen.

22. Mit Beschluss vom 30. Mai 2024 verlängerte der Präsident unter Berücksichtigung der oben genannten Anträge sowie der Bedeutung einer zeitnahen Stellungnahme des Gerichtshofs die Frist, innerhalb derer Staaten und internationale Organisationen, die schriftliche Erklärungen vorgelegt hatten, gemäß Artikel 66 Absatz 4 des Statuts schriftliche Stellungnahmen zu den anderen schriftlichen Erklärungen einreichen konnten, bis zum 15. August 2024.

23. Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 teilte die Kanzlei den Vereinten Nationen sowie den Staaten und internationalen Organisationen, von denen angenommen wurde, dass sie Informationen zu den von der Generalversammlung vorgelegten Fragen liefern könnten, mit, dass der Gerichtshof beschlossen habe, öffentliche Anhörungen zum Antrag auf ein Gutachten abzuhalten, die am 2. Dezember 2024 beginnen würden. Die Adressaten wurden ferner gebeten, der Kanzlei bis zum 2. Oktober 2024 mitzuteilen, ob sie beabsichtigten, an diesen Anhörungen teilzunehmen. Es wurde präzisiert, dass während des mündlichen Verfahrens mündliche Erklärungen von den Vereinten Nationen, Staaten und internationalen Organisationen abgegeben werden könnten, die als geeignet angesehen wurden, Informationen zu liefern, unabhängig davon, ob sie schriftliche Erklärungen und gegebenenfalls schriftliche Stellungnahmen eingereicht hatten.

24. Innerhalb der durch den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. Mai 2024 verlängerten Frist wurden schriftliche Stellungnahmen zu den schriftlichen Erklärungen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Kanzlei eingereicht von Palau, der Dominikanischen Republik, Timor-Leste, der Europäischen Union, der Demokratischen Republik Kongo, den Seychellen, Frankreich, der Melanesischen Speerspitzen-Gruppe, Kenia, Antigua und Barbuda, El Salvador, Lettland, den Salomonen, den Bahamas, Namibia, Neuseeland, Kolumbien, Kiribati, den Cookinseln, den Föderierten Staaten von Mikronesien, Saudi-Arabien, Sri Lanka, den Philippinen, der Schweiz, Costa Rica, der Kommission der kleinen Inselstaaten für Klimawandel und internationales Recht, Tuvalu, den Marshallinseln, den Vertragsparteien des Nauru-Abkommens, Japan, Gambia, Vanuatu, Sierra Leone, Albanien; Internationale Union für Naturschutz; Vereinigte Staaten von Amerika; Barbados; Mauritius; Samoa; Islamische Republik Iran; Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten; Burkina Faso; Chile; Brasilien; Nauru; Belize; Kamerun; Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland; Pakistan; Uruguay; Mexiko; das Königreich der Niederlande; Australien; Ecuador; Grenada; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Vietnam; Bangladesch; die Afrikanische Union; Ägypten und das Pacific Islands Forum.

25. Mit einer Mitteilung vom 19. August 2024 teilte die Kanzlei den Staaten und internationalen Organisationen, die schriftliche Erklärungen eingereicht hatten, mit, dass schriftliche Stellungnahmen zu den innerhalb der durch den Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. Mai 2024 verlängerten Frist bei der Kanzlei eingereichten schriftlichen Erklärungen von dem von der Kanzlei verwalteten Webportal heruntergeladen werden können.

26. Mit einer Mitteilung vom 30. August 2024 teilte die Kanzlei den Staaten und internationalen Organisationen, die schriftliche Erklärungen eingereicht hatten, mit, dass der Präsident des Gerichtshofs ausnahmsweise die Einreichung schriftlicher Stellungnahmen durch Ghana nach Ablauf der entsprechenden Frist genehmigt habe und dass diese Stellungnahmen von dem oben genannten bestimmten Webportal heruntergeladen werden könnten.

27. Mit Mitteilungen vom 3. September 2024 teilte die Kanzlei den Vereinten Nationen sowie den Staaten, die berechtigt sind, vor dem Gerichtshof zu erscheinen, aber keine schriftlichen Erklärungen eingereicht hatten, mit, dass die schriftlichen Erklärungen und die schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten und internationalen Organisationen von einem von der Kanzlei verwalteten Webportal heruntergeladen werden können.

28. Anschließend teilte die Kanzlei den Vereinten Nationen sowie den Staaten und internationalen Organisationen, von denen angenommen wurde, dass sie Informationen zu den von der Generalversammlung vorgelegten Fragen liefern könnten, mit, dass Nichtregierungsorganisationen gemäß der Verfahrensweisung XII auf eigene Initiative schriftliche Stellungnahmen zu dem vorliegenden Beratungsverfahren eingereicht hätten und dass diese Stellungnahmen den Adressaten auf einem von der Kanzlei zu diesem Zweck eingerichteten Webportal zur Verfügung stünden. Die Kanzlei wies ferner darauf hin, dass diese Stellungnahmen gemäß der Verfahrensweisung XII „nicht als Teil der Akte zu betrachten“ seien. Gemäß derselben Verfahrensweisung sind solche Stellungnahmen als frei zugängliche Veröffentlichungen zu behandeln und können daher von Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die schriftliche und mündliche Stellungnahmen in der Rechtssache vorlegen, in gleicher Weise wie Veröffentlichungen im öffentlichen Bereich herangezogen werden.

29. Auf Antrag des Staates Palästina vom 2. Oktober 2024, gemäß Artikel 66 des Statuts zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zugelassen zu werden, entschied der Gerichtshof, dass der Staat Palästina wahrscheinlich in der Lage sein würde, Informationen zu den von der Generalversammlung vorgelegten Fragen zu liefern. Der Staat Palästina wurde daher gemäß Artikel 66 des Statuts zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zugelassen.

30. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 übermittelte der Kanzler den an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Staaten und internationalen Organisationen die Liste der Beteiligten und fügte einen detaillierten Zeitplan für die mündliche Verhandlung bei. Mit denselben Schreiben informierte er sie auch über bestimmte praktische Vorkehrungen für die Organisation der mündlichen Verhandlung.

31. Im Anschluss an die Entscheidung des Gerichtshofs, weiteren Staaten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu gestatten, übermittelte der Kanzler mit Schreiben vom 5. November 2024 den an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Staaten und internationalen Organisationen einen aktualisierten Zeitplan für die Verhandlungstermine.

32. Mit Schreiben vom 6. November 2024 übermittelte die Kanzlei den Vereinten Nationen und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, die nicht an der mündlichen Verhandlung teilnahmen, einen Zeitplan für diese Verhandlung, einschließlich der Liste und der Reihenfolge der Beteiligten.

33. Am 26. November 2024 traf sich auf Einladung des Gerichtshofs eine Gruppe ehemaliger und aktueller Autoren der Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel (im Folgenden „IPCC“ oder „Ausschuss“) mit Mitgliedern des Gerichtshofs, um dessen Verständnis der wichtigsten wissenschaftlichen Erkenntnisse

, die der IPCC in seinen regelmäßigen Bewertungsberichten vorgelegt hat und die sich mit den wissenschaftlichen Grundlagen, den Auswirkungen und den künftigen Risiken des Klimawandels sowie den Möglichkeiten zur Anpassung und Eindämmung befassen.

34. Gemäß Artikel 106 seiner Verfahrensordnung hat der Gerichtshof beschlossen, die ihm vorgelegten schriftlichen Erklärungen und schriftlichen Stellungnahmen nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die schriftlichen Erklärungen und schriftlichen Stellungnahmen der Staaten, die nicht an der mündlichen Verhandlung teilnahmen, wurden am ersten Tag der mündlichen Verhandlung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die schriftlichen Erklärungen und schriftlichen Stellungnahmen der Staaten und internationalen Organisationen, die an der mündlichen Verhandlung teilnahmen, wurden am Ende des Tages, an dem sie ihre mündlichen Erklärungen abgegeben hatten, zugänglich gemacht.

35. Im Laufe der mündlichen Verhandlung am 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11., 12. und 13. Dezember 2024 hörte der Gerichtshof in der folgenden Reihenfolge mündliche Erklärungen von:

*für die Republik Vanuatu und
die Melanesian Spearhead
Group:*

Ralph Regenvanu, Sonderbeauftragter für Klimawandel und Umwelt,

Arnold Kiel Loughman, Generalstaatsanwalt,

Ilan Kiloe, Sprecher, Programmmanager für Politik, Sicherheit und
Rechtsangelegenheiten,

Julian Aguon, Präsident und Gründer, Blue Ocean Law, PC, Hagåtña, Guam,

Herr Jorge Enrique Viñuales, Harold Samuel Professor für Recht und
Umweltpolitik, Universität Cambridge, Mitglied des Institut de droit
international,

Margaretha Wewerinke-Singh, außerordentliche Professorin für
Nachhaltigkeitsrecht, Universität Amsterdam, außerordentliche Professorin
für Rechtswissenschaften, Universität Fidschi, Mitglied der Anwaltskammer
von Vanuatu, Blue Ocean Law, PC, Hagåtña, Guam,

Frau Cynthia Rosah Bareagihaka Houniuihi, Sprecherin, Aktivistin, Pacific
Islands Students Fighting Climate Change;

Herr Vusimuzi Madonsela, Botschafter der Republik Südafrika im
Königreich der Niederlande,

für die Republik Südafrika:

Frau Romi Brammer, Leitende Rechtsberaterin für internationales Recht,
Abteilung für internationale Beziehungen und Kooperation,

Herr Cornelius Scholtz, Rechtsberater, Botschaft der Republik Südafrika im
Königreich der Niederlande;

für die Republik Albanien:

Herr Armand Skapi, Generalsekretär, Ministerium für Europa und
Auswärtigen Angelegenheiten,

Frau Cherie Blair, Vorsitzende von Omnia Strategy LLP, Mitglied der
Anwaltskammer von England und Wales;

*für die Bundesrepublik
Deutschland:*

Frau Wiebke Rückert, Stellvertretende Rechtsberaterin und Direktorin für
Völkerrecht, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland,

Herr Andreas Zimmermann, Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht
und Europarecht, Universität Potsdam, Direktor des Potsdam Centre of
Human Rights;

für Antigua und Barbuda:

Seine Exzellenz Gaston Browne, Premierminister von Antigua und Barbuda,

Herr Zachary A.R. Phillips, Kronanwalt II, Generalstaatsanwaltschaft, Ministerium
für Rechtsangelegenheiten;

*für das Königreich Saudi-
Arabien:*

Seine Hoheit Prinz Jalawi Turki Al Saud, Geschäftsträger, Botschaft des
Königreichs Saudi-Arabien im Königreich der Niederlande,

Sir Michael Wood, KCMG, KC, Mitglied der Anwaltskammer von England
und Wales, Twenty Essex, London,

Frau Ghaida Bajbaa, Rechtsexpertin;

für Australien:

Herr Jesse Clarke, General Counsel, Internationales Recht, Amt für
Internationales Recht, Justizministerium,

Stephen Donaghue, KC, Solicitor-General von Australien,

Frau Kate Parlett, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales,
Twenty Essex, London;

*für das Commonwealth der
Bahamas:*

Seine Exzellenz Leo Ryan Pinder, KC, Generalstaatsanwalt, Minister für
Rechtsangelegenheiten,

Herr Conway Blake, Debevoise & Plimpton LLP, Solicitor Advocate der
Senior Courts von England und Wales, Mitglied der Anwaltskammer des
Obersten Gerichtshofs der Ostkaribik;

*für die Volksrepublik
Bangladesch:*

S.E. Herr Tareque Muhammad, Botschafter der Volksrepublik Bangladesch
im Königreich der Niederlande,

Herr Payam Akhavan, LLM SJD (Harvard) OOnt FRSC, Senior Fellow und
Lehrstuhl für Menschenrechte, Massey College, Universität Toronto,
Mitglied des Ständigen Schiedshofs, assoziiertes Mitglied des Institut de droit
international, Mitglied der Law Society of Ontario, Mitglied der
Anwaltskammer des Staates New York,

Frau Catherine Amirfar, Debevoise & Plimpton LLP, Mitglied der
Anwaltskammern des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von
Amerika und des Staates New York;

*für Barbados:
und Außenhandel*

Seine Exzellenz Kerrie D. Symmonds, Minister für auswärtige Angelegenheiten

,

S.E. François Jackman, Vertreter von Barbados, Botschafter und Ständiger
Vertreter von Barbados bei den Vereinten Nationen,

für Belize:

Robert G. Volterra, Mitvertreter von Barbados, Rechtsanwalt und Solicitor bei der Law Society of Upper Canada, Solicitor Advocate in England und Wales, Volterra Fietta, Gastprofessor für Rechtswissenschaften am University College London, Gastdozent am King's College London,

Herr Gunjan Sharma, Mitglied der Anwaltskammer von New York, Volterra Fietta;

Herr Kenrick Williams, Chief Executive Officer, Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Klimawandel,

Herr Sam Wordsworth, KC, Barrister, Essex Court Chambers, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales, Mitglied der Anwaltskammer von Paris,

Frau Amy Sander, Barrister, Essex Court Chambers, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales;

für den Staat Bolivien:

*Für die Föderative Republik
Brasilien:*

Seine Exzellenz Roberto Calzadilla Sarmiento,
Botschafter des des Staates Bolivien beim
Königreich der Niederlande;

Seine Exzellenz Luiz Alberto Figueiredo Machado, Sonderbeauftragter für
Klimawandel,

Herr George Rodrigo Bandeira Galindo, Rechtsberater, Außenministerium;

für Burkina Faso:

Seine Exzellenz Léopold Tonguénoma Bonkounkou, Botschafter von Burkina
Faso im Königreich Belgien,

Herr Mamadou Hébié, außerordentlicher Professor für internationales Recht,
Universität Leiden, Mitglied des Ständigen Schiedshofs, Mitglied der
Anwaltskammer des Staates New York;

für die Republik Kamerun: I. E. Frau Madeleine Liguemoh Ondoua, Botschafterin der Republik
Kamerun im Königreich der Niederlande,

Herr Pierre-Olivier Savoie, Partner, Savoie Arbitration, Paris, Mitglied der
Anwaltskammern von Ontario, New York und Paris;

*Für die Republik der
Philippinen:*

Seine Exzellenz J. Eduardo Malaya III, Botschafter der Republik der
Philippinen im Königreich der Niederlande,

Herr Menardo Guevarra, Generalstaatsanwalt,

Seine Exzellenz Carlos Sorreta, Ständiger Vertreter der Republik der
Philippinen beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen
Organisationen in Genf;

für Kanada:

Herr Louis-Martin Aumais, Rechtsberater und **G e n e r a l**direktor,
International Law Bureau, Global Affairs Canada;

für die Republik Chile:

I. E. Frau Ximena Fuentes Torrijo, Botschafterin der Republik Chile
im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland,

Frau Valeria Chiappini Koscina, Rechtsberaterin, Abteilung für internationales
Recht, Verträge und Gesetzgebungsangelegenheiten, Außenministerium;

- für die Volksrepublik China:* S.E. Herr Xinmin Ma, Rechtsberater, Außenministerium, Mitglied der Völkerrechtskommission;
- für die Republik Kolumbien:* S.E. Luis Gilberto Murillo Urrutia, Außenminister,
I. E. Frau Carolina Olarte Bácares, Botschafterin der Republik Kolumbien im Königreich der Niederlande;
- für das Commonwealth
Dominica:* Herr Levi Peter, Generalstaatsanwalt,
Frau Vanica Sobers-Joseph, Rechtsberaterin, leitende Staatsanwältin;
- für die Republik Korea:* Jun-Shik Hwang, Generaldirektor für internationale Rechtsangelegenheiten,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten,
Herr Keun-Gwan Lee, Professor, Juristische Fakultät der Seoul National University;
- für die Republik Costa Rica:* S.E. Herr Arnoldo Brenes Castro, Botschafter der Republik Costa Rica im Königreich der Niederlande,
Herr Marcelo Kohen, emeritierter Professor für Völkerrecht, Genfer Hochschule für Internationale und Entwicklungsstudien, ordentliches Mitglied und ehemaliger Generalsekretär des Institut de droit international;
- für die Republik Côte d'Ivoire:* Herr Eugène Zagre, Direktor für Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten, Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung,
Arman Sarvarian, Rechtsberater, Dozent für Völkerrecht, Universität Surrey;
- für das Königreich Dänemark,
die Republik Finnland, Island,
das Königreich Norwegen und
das Königreich Schweden
(gemeinsam):* Frau Kaija Suvanto, Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten,
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Finnland,
Herr Kristian Jervell, Generaldirektor für Rechtsangelegenheiten,
Außenministerium des Königreichs Norwegen,
I. E. Frau Vibeke Pasternak Jørgensen, Botschafterin, Unterstaatssekretärin für Rechtsangelegenheiten, Außenministerium des Königreichs Dänemark;
Herr Wael Aboulmagd, Staatssekretär für Klimawandel, Umwelt und nachhaltige Entwicklung, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Auswanderung und ägyptische Auswanderer;
- für die Arabische Republik
Ägypten:* S.E. Herr Agustín Vásquez Gómez, Botschafter der Republik El Salvador im Königreich der Niederlande,
- für die Republik El Salvador:* Herr Fernando Lusa Bordin, außerordentlicher Professor, Sidney Sussex College, Universität Cambridge, Mitglied der brasilianischen Anwaltskammer;
- für die Vereinigten Arabischen Emirate:* S.E. Herr Abdulla Balalaa, Stellvertretender Minister für Minister für Energie und Nachhaltigkeitsangelegenheiten, Außenministerium;
- für die Republik Ecuador:* SE Herr Marcelo Vázquez-Bermúdez, Botschafter, Ständiger Vertreter der Republik Ecuador beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf, Mitglied der Völkerrechtskommission,

	Herr Alfredo Crosato Neumann, Assistenzprofessor für internationales Recht, Kadir Has Universität, Istanbul, Mitglied der Anwaltskammer von Lima,
	Herr Omri Sender, SJD, Rechtsanwalt, S. Horowitz and Co.;
<i>Für das Königreich Spanien:</i>	Frau Consuelo Castro Rey, Staatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft General,
	Herr Oriol Solà Pardell, Rechtsberater, Internationales Rechtsbüro, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Kooperation,
	Herr Santiago Ripol Carulla, Leiter des Internationalen Rechtsbüros, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Kooperation;
<i>für die Vereinigten Staaten von Amerika:</i>	Frau Margaret Taylor, Rechtsberaterin, Außenministerium der Vereinigten Staaten;
<i>für die Russische Föderation:</i>	Herr Maksim Musikhin, Direktor, Rechtsabteilung, Ministerium für ;
<i>Für die Republik Fidschi:</i>	Seine Exzellenz Luke Daunivalu, Ständiger Vertreter der Republik Fidschi bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf,
	Herr Graham Leung, Generalstaatsanwalt;
<i>für die Republik Frankreich:</i>	Herr Diégo Colas, Rechtsberater, Direktor für Rechtsangelegenheiten, Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten;
<i>für die Republik Sierra Leone:</i>	S.E. Mohamed Lamin Tarawalley, Generalstaatsanwalt und Justizminister, Herr Charles Chernor Jalloh, Professor für internationales Recht und Inhaber des Richard-A.-Hausler-Lehrstuhls für Rechtswissenschaften an der University of Miami Law School, Mitglied und Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission, Mitglied der Anwaltskammer von Ontario;
<i>für die Republik Ghana:</i>	Seine Exzellenz Francis Danti Kotia, Botschafter der Republik Ghana im Königreich der Niederlande, Frau Sylvia Ama Adusu, Generalstaatsanwältin und Direktorin der Abteilung für internationales Recht, Generalstaatsanwaltschaft und Justizministerium, I. E. Frau Namira Negm, Botschafterin, ehemalige Rechtsberaterin der Afrikanischen Union, Herr Muin Boase, Great James Street Chambers, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales, Dozent für internationales Recht an der Universität Derby;
<i>für Grenada:</i>	Frau Rae Thomas, Kronanwältin, Generalstaatsanwaltschaft und Ministerium für Rechtsangelegenheiten, I. E. Frau Claudette Joseph, Generalstaatsanwältin und Ministerin für Rechtsangelegenheiten, Herr Justin Sobion, Senior Tutor, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Auckland, Neuseeland;

*für die Republik
Guatemala:*

I. E. Frau Ana Cristina Rodríguez Pineda, Botschafterin der Republik
Guatemala im Königreich der Niederlande;

*für die Cookinseln:
und Ozeane*

Frau Sandrina Thondoo, Direktorin, Abteilung Verträge, multilaterale Abkommen
Abteilung, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Einwanderung,
Herr Fuimaono Dylan Asafo, Dozent, Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Universität Auckland;

*für die Republik
Marshallinseln:*

S.E. John Silk, Botschafter und Ständiger Vertreter der Republik Marshallinseln
bei den Vereinten Nationen, New York,

Frau Kathy Jetnil-Kijiner, Klimabeauftragte,

Herr Johnnathen Kawakami, stellvertretender Generalstaatsanwalt;

für die Salomonen:

John Muria Jr., Generalstaatsanwalt,

Herr Harjeevan Narulla, Rechtsanwalt, Doughty Street Chambers, London;

Für die Republik Indien:

Herr Luther Rangreji, Gemeinsamer Sekretär und Rechtsberater, Ministerium
für auswärtige Angelegenheiten;

*für die Islamische Republik
Iran:*

Herr Seyed Ali Mousavi, Generaldirektor, Generaldirektor,
Abteilung für internationale Rechtsangelegenheiten,
Außenministerium;

für die Republik Indonesien:

Herr Arif Havas Oegroseno, Staatssekretär im Außenministerium;

für Jamaika:

I. E. Frau Kamina Johnson Smith, Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und
Außenhandel,

Frau Sherise Gayle, Leitende Assistentin des Generalstaatsanwalts,
Generalstaatsanwaltschaft,

Frau Michelle Walker, stellvertretende Generalstaatsanwältin,
Generalstaatsanwaltschaft;

*für den Unabhängigen Staat
Papua-Neuguinea:*

Seine Exzellenz Fred Sarufa, Botschafter und Ständiger Vertreter des
Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea bei den Vereinten Nationen, New
York,

Seine Exzellenz Herr Pila Kole Niningi, Generalstaatsanwalt und Justizminister,

Herr Eric Lokai Kwa, Sekretär, Justizministerium und
Generalstaatsanwaltschaft,

Herr Leslie Benjamin Mamu, Staatsanwalt;

für die Republik Kenia:

I. E. Frau Halima Mucheke, Botschafterin der Republik Kenia beim
Königreich der Niederlande,

Frau Phoebe Okowa, Professorin für Völkerrecht, Queen Mary University,
London, Mitglied der Völkerrechtskommission, Anwältin am Obersten
Gerichtshof von Kenia;

für die Republik Kiribati:

SE Herr Teburoro Tito, Botschafter und Ständiger Vertreter
die Republik Kiribati bei den Vereinten Nationen, New York,

Herr Aretaake Ientaake, Direktor für Menschenrechte, Justizministerium,

- für den Staat Kuwait:* Herr Eyal Benvenisti, emeritierter Whewell-Professor für internationales Recht, Universität Cambridge, Mitglied des Institut de droit international;
- S.E. Herr Talal Sulaiman Al-Fassam, Botschafter des Staates Kuwait bei der Republik Österreich, Ständiger Vertreter des Staates Kuwait bei den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen in Wien,
- Herr Dan Sarooshi, KC, Rechtsberater;
- für die Republik Lettland:* I. E. Frau Solvita Āboltiņa, Botschafterin Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Lettland beim Königreich der Niederlande
bevollmächtigtes Mitglied der Republik Lettland im Königreich der Niederlande,
- Herr Mārtiņš Paparinskis, Professor für Völkerrecht, University College London, Mitglied der Völkerrechtskommission, Mitglied des Ständigen Schiedshofs;
- für das Fürstentum Liechtenstein:* Seine Exzellenz Pascal Schafhauser, Botschafter des Fürstentums Liechtenstein im Königreich Belgien;
- Für die Republik Malawi:* Seine Exzellenz Thabo Chakaka-Nyirenda, Generalstaatsanwalt,
Frau Tafadzwa Pasipanodya, Partnerin, Foley Hoag LLP;
- für die Republik Malediven:* Seine Exzellenz Ahmed Usham, Generalstaatsanwalt,
Frau Jessica Wells, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales, Essex Court Chambers,
Frau Naomi Hart, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales, Essex Court Chambers;
- für die Afrikanische Union:* Frau Hajer Gueldich, Rechtsberaterin, Afrikanische Union,
Herr Makane Moïse Mbengue, Professor für Völkerrecht, Direktor des Instituts für Völkerrecht und Internationale Organisation, Universität Genf, assoziiertes Mitglied des Institut de droit international;
- für die Vereinigten Mexikanischen Staaten:* I. E. Frau Carmen Moreno Toscano, Botschafterin der Vereinigten Mexikanischen
im Königreich der Niederlande,
Frau Alicia Patricia Perez Galeana, Beraterin, Leiterin der Abteilung für multilaterale Rechtsangelegenheiten, Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten im Königreich der Niederlande,
Herr Alfonso Ascencio Herrera, Minister, stellvertretender Missionschef, Botschaft der Vereinigten mexikanischen Staaten im Königreich der Niederlande,
Herr Pablo Adrian Arrocha Olabuenaga, Rechtsberater, Außenministerium;
- für die Föderierten Staaten von Mikronesien:* Herr Clement Yow Mulalap, Rechtsberater;
- für die Republik der Union Myanmar:* S.E. U Soe Lynn Han, Botschafter der Republik der Union Myanmar im Königreich Belgien, im Königreich der Niederlande, im Großherzogtum Luxemburg, in der Republik Kroatien und bei der Europäischen Union;

- für die Republik Namibia:* I. E. Frau Mekondjo Kaapanda-Girrus, Botschafterin der Republik Namibia beim Königreich Belgien, beim Königreich der Niederlande und beim Großherzogtum Luxemburg sowie Missionsleiter bei der Europäischen Union,
Herr Ndjodi Ndeunyema, Counsel, Solicitor, England und Wales;
- für Japan:* Herr Nakamura Kazuhiko, Generaldirektor für globale Fragen, Außenministerium,
Frau Takamura Yukari, Professorin, Institut für Zukunftsinitiativen, Universität Tokio,
Frau Alina Miron, Professorin für internationales Recht, Universität Angers, Mitglied der Anwaltskammer Paris, Gründungspartnerin, FAR Avocats;
- für die Republik Nauru:* Hon. Lionel Rouwen Aingimea, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel,
Herr Eirik Bjorge, Rechtsberater, Professor für Rechtswissenschaften, Universität Bristol;
- für Nepal:* I. E. Frau Arzu Rana Deuba, PhD, Ministerin für auswärtige Angelegenheiten,
Herr Udaya Raj Sapkota, Staatssekretär, Ministerium für Recht, Justiz und parlamentarische Angelegenheiten,
Herr Suvanga Parajuli, Unterstaatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;
- für Neuseeland:* Frau Victoria Hallum, stellvertretende Sekretärin, Multilaterale Rechtsangelegenheiten, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel;
- für den Staat Palästina:* S.E. Herr Ammar Hijazi, Botschafter, Ständiger Vertreter des Staates Palästina bei den internationalen Organisationen in den Niederlanden, Frau Kate Mackintosh, Rechtsberaterin,
Frau Nilufer Oral, Rechtsberaterin;
- für die Islamische Republik Pakistan:* Herr Mansoor Usman Awan, Büro des Generalstaatsanwalts von Pakistan;
- Für die Republik Palau:* Seine Exzellenz Gustav Aitaro, Staatsminister,
Frau Ernestine Rengiil, Generalstaatsanwältin;
- für die Republik Panama:* Herr Fernando Gómez Arbeláez, Direktor für internationale Rechtsangelegenheiten und Verträge, Außenministerium;
- für das Königreich der Niederlande:* Herr René Lefeber, Rechtsberater, Außenministerium,
Herr Mert Kumru, Jugendvertreter, Weltjugend für Klimagerechtigkeit;
- für die Republik Peru:* I. E. Frau Franca Deza Ferreccio, Botschafterin der Republik Peru im Königreich der Niederlande;

*für die Demokratische
Republik Kongo:*

Herr Ivon Mingashang, Professor, Universität Kinshasa, Mitglied der
Völkerrechtskommission, Ehrenmitglied der Anwaltskammer Brüssel und
Mitglied der Anwaltskammer Kinshasa/Gombe,

Frau Sandrine Maljean-Dubois, Forschungsdirektorin am CNRS, Fakultät für
Rechts- und Politikwissenschaften, Universität Aix-Marseille,

Herr Nicolas Angelet, Professor an der Universität Gent und der Université
libre de Bruxelles, Mitglied der Anwaltskammer Brüssel, Associate Tenant
der Doughty Street Chambers, London;

für die Portugiesische Republik: Frau Patrícia Galvão Teles, Direktorin der Abteilung für Rechtsangelegenheiten,
Außenministerium;

für die Dominikanische Republik: Herr Boni Guerrero Canto, Direktor für Rechtsangelegenheiten, Außenministerium
der Dominikanischen Republik,

Frau Alejandra Torres Camprubí, außerordentliche Professorin für
internationales Umweltrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der IE
University, internationale Rechtsberaterin bei Torres Iuris, Mitglied der
Anwaltskammern von Madrid und Paris,

Herr Julio Rojas Báez, Professor für internationales Recht, Universidad
Iberoamericana, Vizepräsident des Interamerikanischen Rechtsausschusses
und Sonderberichterstatter für die rechtlichen Auswirkungen des Anstiegs des
Meeresspiegels im interamerikanischen regionalen Kontext, Mitglied der
Anwaltskammer der Dominikanischen Republik;

für Rumänien:

Frau Alina Orosan, Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten;

*für das Vereinigte Königreich
Großbritannien und
Nordirland:*

The Rt Hon. Lord Richard Hermer, KC, Generalstaatsanwalt für England
und Wales;

für St. Lucia:

Herr Desmond Simon, Geschäftsträger a.i., Botschaften der östlichen
Karibikstaaten beim Königreich Belgien und bei der Europäischen Union,

Frau Jan Yves Remy, externe Rechtsberaterin, Direktorin, Shridath Ramphal
Centre,

Frau Kate Wilson, Rechtsreferentin Beauftragte, Abteilung für
nachhaltige Entwicklung,

Frau Rochelle John-Charles, Kronanwältin IV, Büro des Generalstaatsanwalts;

*für St. Vincent und die
Grenadinen:*

Herr Edmund Jackson, NDC-Partnerschaftsbeauftragter im Land, Abteilung
für nachhaltige Entwicklung,

Frau Shernell Hadaway, Parlamentarische Beraterin III,
Generalstaatsanwaltschaft, Ministerium für Rechtsangelegenheiten,
stellvertretende Vorsitzende des Beratungsgremiums des Premierministers
für Jugend und Klimawandel,

Justin Sobion, Senior Tutor, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität
Auckland, Neuseeland;

*für den Unabhängigen Staat
Samoa:*

Frau Peseta Noumea Simi, Geschäftsführerin, Ministerium für auswärtige
Angelegenheiten und Handel,

Frau Su'a Hellene Wallwork, Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft;

für die Republik Senegal:

I. E. Frau Ramatoulaye Ba Faye, Botschafterin der Republik Senegal im
Königreich der Niederlande;

für die Republik Seychellen: S.E. Herr Flavien Joubert, Minister für Landwirtschaft, Klimawandel und
Umwelt,

Herr Jean-Marc Thouvenin, Professor an der Universität Paris Nanterre,
Generalsekretär der Haager Akademie für Völkerrecht, assoziiertes Mitglied
des Institut de droit international, Mitglied der Anwaltskammer Paris, Sygna
Partners,

Herr Andres Villegas Jaramillo, assoziiertes Mitglied des Instituto Hispano-
Luso-Americano de Derecho Internacional, ehemaliger Rechtsreferent am
Internationalen Gerichtshof, Mitglied der Anwaltskammer von Kolumbien,
Sygna Partners,

Seine Exzellenz Anthony Derjacques, Verkehrsminister;

*für die Republik
Gambia:*

S.E. Herr Pa Musa Jobarteh, Botschafter der Republik Gambia im Königreich
Belgien und Missionschef der Republik Gambia bei der Europäischen Union,

Charles Chernor Jalloh, Professor für internationales Recht und Inhaber des
Richard-A.-Hausler-Lehrstuhls für Rechtswissenschaften an der University
of Miami Law School, Mitglied und Sonderberichterstatter der
Völkerrechtskommission, Mitglied der Anwaltskammer von Ontario,

Andrew Loewenstein, Partner, Foley Hoag LLP, Christina

Hioureas, Partnerin, Foley Hoag LLP;

für die Republik Singapur: Frau Rena Lee, Botschafterin für internationales Recht, Geschäftsführerin,
Amt für geistiges Eigentum von Singapur;

Für die Republik Slowenien:

Marko Rakovec, Generaldirektor für internationales Recht, Ministerium
für auswärtige und europäische Angelegenheiten,

Frau Vasilka Sancin, Professorin für internationales Recht, Juristische Fakultät,
Universität Ljubljana,

Herr Daniel Müller, Partner, FAR Avocats, Mitglied der Anwaltskammer Paris;

für die Republik Sudan: Herr Marwan Ahmed Mohamed Khier, stellvertretender Missionsleiter, Rechtsreferent
der Botschaft der Republik Sudan im Königreich der Niederlande,

Herr Fabián O. Raimondo, außerordentlicher Professor für Völkerrecht,
Universität Maastricht, Mitglied der Anwaltskammer der Stadt La Plata
(Argentinien);

*Für die Demokratische
Sozialistische Republik Sri
Lanka:*

Hon. Parinda Ranasinghe Jnr., Präsidentanwalt, Generalstaatsanwalt,

Frau Avanti Perera, stellvertretende Generalstaatsanwältin;

- für die Schweizerische Eidgenossenschaft:* S.E. Herr Franz Perrez, Leiter der Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten;
- für die Republik Serbien:* Herr Aleksandar Gajić, Chef-Rechtsberater, Ministerium für auswärtige ;
- für das Königreich Thailand:* Frau Suphanvasa Chotikajan Tang, Generaldirektorin, Abteilung für Verträge und Rechtsangelegenheiten,
Herr Songchai Chaipatiyut, stellvertretender Generaldirektor, Abteilung für Verträge und Rechtsangelegenheiten;
- für die Demokratische Republik Timor-Leste:* Frau Elizabeth Gouveia Leite Exposto, Stabschefin des Premierministers, Geschäftsführerin, Amt für Land- und Seegrenzen,
Seine Exzellenz Adão Soares Barbosa, Sonderbeauftragter und Sonderbotschafter für Klimafragen,
Herr Eran Sthoeger, Rechtsberater, Prozessanwalt und Berater für internationales Recht, außerordentlicher Professor für Rechtswissenschaften an der Brooklyn Law School; Dozent für internationales Umweltrecht an der Columbia University School of Professional Studies;
- für das Königreich Tonga:* Frau Linda Simiki Folaumoetu'i, Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft ,
Frau Gitanjali Bajaj, Partnerin, Co-Leiterin für internationale Schiedsgerichtsbarkeit Asien-Pazifik, DLA Piper;
- für Tuvalu:* I. E. Frau Eselealofa Apinelu, Hochkommissarin von Tuvalu in Fidschi, Generalsekretärin, Kommission der kleinen Inselstaaten für Klimawandel und internationales Recht,
Hon. Laingane Italeli Talia, Generalstaatsanwalt von Tuvalu,
Frau Philippa Webb, Professorin für Völkerrecht, Blavatnik School of Government, Universität Oxford, Mitglied der Anwaltskammern von Belize, England und Wales sowie des Staates New York, Twenty Essex, London;
- für die Union der Komoren:* S.E. Herr Youssouf Mondoha Assoumani, Botschafter der Union der die Komoren in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und Ständiger Vertreter bei der Afrikanischen Union,
Guy-Fleury Ntwari, Doktor der Rechtswissenschaften, Berater und ehemaliger Rechtsberater der Afrikanischen Union,
Frau Kiara Neri, Professorin für internationales Recht, Direktorin des Zentrums für internationales Recht, Universität Jean Moulin Lyon 3;
- für die Republik Uruguay:* Seine Exzellenz Álvaro González Otero, Botschafter der Republik Uruguay beim Königreich der Niederlande,
Frau Mariana Cabrera, stellvertretende Sekretärin des Präsidenten der Republik Östlich des Uruguay,
Herr Marcos Dotta Salgueiro, Direktor für internationale Rechtsangelegenheiten, Außenministerium,

*für die Sozialistische Republik
Vietnam:*

Frau Yas Banifatemi, Gründungspartnerin von Gaillard Banifatemi Shelbaya Disputes, außerordentliche Professorin für Rechtswissenschaften an der Universität Panthéon-Sorbonne, Gastprofessorin für Rechtswissenschaften an der Harvard Law School;

Frau Nguyen Thi Lan Anh, Vizepräsidentin der Diplomatischen Akademie Vietnams,

Herr Nguyen Dang Thang, Rechtsberater, Generaldirektor, Abteilung für internationales Recht und Verträge, Außenministerium;

Für die Republik Sambia:

Herr Marshal Muchende, Generalstaatsanwalt, Justizministerium,

Frau Sambwa Simbyakula-Chilembo, stellvertretende Direktorin, Justizministerium,

Herr Christian Tams, Rechtsberater, Lehrstuhl für Internationales Recht und Direktor, Glasgow Centre for International Law and Security;

*für die Forum Fisheries
Agency:*

Herr Pio Manoa, stellvertretender Generaldirektor, stellvertretender Rechtsberater, Forum Fisheries Agency;

*für die Allianz der kleinen
Inselstaaten:*

S.E. Fatumanava-o-Upolu III Pa'olelei Luteru, Botschafter und Ständiger Vertreter des Unabhängigen Staates Samoa bei den Vereinten Nationen, New York, Vorsitzender der Allianz der kleinen Inselstaaten (AOSIS),

Herr Richard Bryce Rudyk, Rechtsberater;

*für die Kommission der
kleinen Inselstaaten für
Klimawandel und
internationales Recht:*

I. E. Frau Eselealofa Apinelu, Hochkommissarin von Tuvalu in Fidschi, Generalsekretärin, Kommission der kleinen Inselstaaten für Klimawandel und internationales Recht (COSIS),

Frau Catherine Amirfar, Debevoise & Plimpton LLP, Mitglied der Anwaltskammern des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika und des Staates New York, Mitvertreterin der COSIS,

Herr Payam Akhavan, LL.M. SJD (Harvard) OOnt FRSC, Professor für internationales Recht, Lehrstuhl für Menschenrechte und Senior Fellow am Massey College der Universität Toronto, Mitglied des Ständigen Schiedshofs, assoziiertes Mitglied des Institut de droit international, Mitglied der Anwaltskammer des Staates New York, Mitglied der Law Society of Ontario, Mitvertreter von COSIS;

für die Pazifische Gemeinschaft:

Herr Stuart Minchin, Generaldirektor,

Frau Coral Pasisi, Direktorin für Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit,

Herr Vishal Prasad, Direktor, Pacific Island Students Fighting Climate Change;

für das Pacific Islands Forum: Herr Esala Nayasi, stellvertretender Generalsekretär, Strategische Politik und Programmplanung;

*für die Organisation
afrikanischer, karibischer
und pazifischer Staaten:*

Frau Cristelle Pratt, stellvertretende Generalsekretärin,

I. E. Frau Cheryl Eloise Bazard, KC, Vorsitzende des Forums der kleinen
Inselentwicklungsstaaten der Organisation afrikanischer, karibischer und
pazifischer Staaten,

Herr Pierre-Marie Dupuy, emeritierter Professor für internationales Recht,
Universität Paris II, Panthéon-Assas, Graduate Institute of International and
Development Studies, Genf, Mitglied des Institut de droit international,

Frau Brenda Reson Sapuro, Jugendvertreterin;

Herr Tedros Adhanom Ghebreyesus, Generaldirektor, Herr

Derek Walton, Rechtsberater;

*für die
Weltgesundheitsorganisati
on:*

für die Europäische Union:

André Bouquet, Rechtsberater, Mitglied des Juristischen Dienstes der
Europäischen Kommission,

Josephine Norris, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen
Kommission,

Frau Margherita Bruti Liberati, Mitglied des Juristischen Dienstes der
Europäischen Kommission,

Herr Bernhard Hofstötter, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen
Kommission;

*für die Internationale Union für
Naturschutz:*

Frau Grethel Aguilar, Generaldirektorin,

Frau Christina Voigt, Professorin für Rechtswissenschaften, Universität Oslo,
Fachbereich für öffentliches Recht und internationales Recht, Vorsitzende
der Weltkommission für Umweltrecht der Internationalen Union für
Naturschutz,

Herr Francesco Sindico, Professor für internationales Recht, Universität
Strathclyde, Co-Vorsitzender der Weltkommission für Umweltrecht der
Internationalen Union für Naturschutz, Fachgruppe Klimawandelrecht.

36. Am Ende der mündlichen Verhandlung stellten vier Mitglieder des Gerichtshofs den Beteiligten
Fragen; 67 antworteten wie verlangt innerhalb der vorgeschriebenen Fristen schriftlich.

*

* *

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ERMESSENSSPIELRAUM DES GERICHTSHOFS ()

37. Bei der Befassung mit einem Antrag auf ein Gutachten muss der Gerichtshof zunächst prüfen, ob er für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist, und, falls ja, ob es Gründe gibt, warum der Gerichtshof in Ausübung seines Ermessens die Beantwortung des Antrags ablehnen sollte (siehe *Rechtliche Folgen der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, Gutachten vom 19. Juli 2024*, Randnr. 22; *Rechtliche Folgen der Trennung des Chagos-Archipels von Mauritius im Jahr 1965, Gutachten, I.C.J. Reports 2019 (I)*, S. 111, Randnr. 54).

A. Zuständigkeit

38. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Abgabe eines Gutachtens beruht auf Artikel 65 Absatz 1 seiner Satzung, wonach er „auf Antrag einer Stelle, die nach der Charta der Vereinten Nationen oder in Übereinstimmung mit dieser befugt ist, einen solchen Antrag zu stellen, zu jeder Rechtsfrage ein Gutachten abgeben kann“. Der Gerichtshof stellt fest, dass gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Charta die Generalversammlung „den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten zu jeder Rechtsfrage ersuchen kann“.

39. Gemäß Artikel 96 der Charta und Artikel 65 seiner Satzung muss sich der Gerichtshof vergewissern, dass die Frage, zu der er um eine Stellungnahme ersucht wird, eine „Rechtsfrage“ ist.

40. Die erste dem Gerichtshof vorgelegte Frage betrifft die Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen (im Folgenden „THG“) für die Staaten sowie für heutige und künftige Generationen sicherzustellen. Die zweite Frage betrifft die rechtlichen Folgen dieser Verpflichtungen für Staaten, die durch ihre Handlungen und Unterlassungen dem Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt erheblichen Schaden zugefügt haben, gegenüber Staaten sowie Völkern und Einzelpersonen der heutigen und künftigen Generationen, die von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass es sich hierbei um Rechtsfragen handelt.

41. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass

„Die mangelnde Klarheit bei der Formulierung einer Frage nicht zum Verlust der Zuständigkeit führt. Vielmehr erfordert eine solche Unklarheit eine Klarstellung bei der Auslegung, und solche notwendigen Klarstellungen bei der Auslegung wurden vom Gerichtshof häufig vorgenommen.“ (*Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, Gutachten, I.C.J. Reports 2004 (I)*, S. 153-154, Abs. 38; *Rechtliche Folgen der Politik und Praxis Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, Gutachten vom 19. Juli 2024*, Abs. 29.)

42. Der Gerichtshof wird die ihm vorgelegten Fragen erforderlichenfalls auslegen (siehe unten, Randnr. 98-111).

43. In Anbetracht des Vorstehenden kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Antrag die in der Charta und im Statut des Gerichtshofs festgelegten Voraussetzungen erfüllt und er daher für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist.

B. Ermessensspielraum

44. Die Tatsache, dass der Gerichtshof für die Abgabe eines Gutachtens zuständig ist, bedeutet nicht, dass er verpflichtet ist, diese Zuständigkeit auszuüben. Wie der Gerichtshof wiederholt betont hat, ist Artikel 65 Absatz 1 des Statuts „so auszulegen, dass der Gerichtshof die Ermessensbefugnis hat, die Abgabe eines Gutachtens abzulehnen, selbst wenn die Voraussetzungen für die Zuständigkeit erfüllt sind“ (*Rechtliche Folgen der Trennung des Chagos-Archipels von Mauritius im Jahr 1965, Gutachten, I.C.J. Reports 2019 (I)*, S. 113, Randnr. 63; *Rechtliche Folgen der Politik und Praxis Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, Gutachten vom 19. Juli 2024, Randnr. 30*).

45. Diese Ermessensfreiheit dient dem Schutz der Integrität der richterlichen Funktion des Gerichtshofs als wichtigstem Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (*Rechtliche Folgen der Politik und Praxis Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, Gutachten vom 19. Juli 2024, Randnr. 30*; *Rechtliche Folgen der Trennung des Chagos-Archipels von Mauritius im Jahr 1965, Gutachten, I.C.J. Reports 2019 (I)*, S. 113, Randnr. 64). Der Gerichtshof ist sich der Tatsache bewusst, dass seine Antwort auf ein Ersuchen um ein Gutachten „seine Beteiligung an den Aktivitäten der Organisation darstellt und grundsätzlich nicht abgelehnt werden sollte“ (*Auslegung der Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien, erste Phase, Gutachten, I.C.J. Reports 1950*, S. 71; *Rechtliche Folgen der Trennung des Chagos-Archipels von Mauritius im Jahr 1965, Gutachten, I.C.J. Reports 2019 (I)*, S. 113, Abs. 65; *Rechtliche Folgen der Politik und Praxis Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, Gutachten vom 19. Juli 2024, Randnr. 30*).

46. Somit können nur „zwingende Gründe“ den Gerichtshof dazu veranlassen, es abzulehnen, zu einem Antrag, der in seine Zuständigkeit fällt, Stellung zu nehmen (*Rechtliche Folgen der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, Gutachten vom 19. Juli 2024, Randnr. 31*; *Rechtliche Folgen der Trennung des Chagos-Archipels von Mauritius im Jahr 1965, Gutachten, I.C.J. Reports 2019 (I)*, S. 113, Randnr. 65).

47. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Resolution 77/276 von 132 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mitgetragen und ohne Abstimmung angenommen wurde. Dies unterstreicht das Interesse der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Prüfung ihres Antrags durch den Gerichtshof.

48. Der Gerichtshof stellt fest, dass während des Verfahrens ein Beteiligter Bedenken geäußert hat, ob der Gerichtshof durch die Beantwortung der ihm gestellten Fragen seine richterliche Funktion überschreiten und eine legislative Rolle übernehmen würde. Der Gerichtshof erinnert jedoch daran, dass er

„das geltende Recht darlegt und keine Gesetze erlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Gerichtshof bei der Darlegung und Anwendung des Rechts notwendigerweise dessen Geltungsbereich präzisieren und manchmal dessen allgemeine Tendenz feststellen muss.“ (*Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, I.C.J. Reports 1996 (I)*, S. 237, Abs. 18.)

49. Angesichts dessen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es keinen zwingenden Grund gibt, die von der Generalversammlung angeforderte Stellungnahme zu verweigern.

II. ALLGEMEINER KONTEXT UND WISSENSCHAFTLICHE ASPEKTE DER RESOLUTION 77/276

50. Nachdem das Gericht festgestellt hat, dass es zuständig ist und dass es keine zwingenden Gründe gibt, die es daran hindern würden, die von der Generalversammlung angeforderte Stellungnahme abzugeben, wendet es sich nun dem Kontext zu, in dem die Resolution 77/276 verabschiedet wurde, sowie den relevanten wissenschaftlichen Hintergründen.

A. Kontext der Verabschiedung der Resolution 77/276

51. Am 3. Dezember 1968 stellte die Generalversammlung in ihrer Resolution 2398 (XXIII) insbesondere „die anhaltende und sich beschleunigende Verschlechterung der Qualität der menschlichen Umwelt durch Faktoren wie Luft- und Wasserverschmutzung, Erosion und andere Formen der Bodendegradation, Abfall, Lärm und die sekundären Auswirkungen von Bioziden“ und äußerte sich besorgt über „die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Zustand des Menschen, sein körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden, seine Würde und die Wahrnehmung seiner grundlegenden Menschenrechte“. In der Überzeugung, dass „auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkte Maßnahmen erforderlich sind, um die Beeinträchtigung der menschlichen Umwelt zu begrenzen und, soweit möglich, zu beseitigen“, beschloss die Generalversammlung, „1972 eine Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt einzuberufen“. Der Gerichtshof wird einige der wichtigsten Maßnahmen erwähnen, die auf internationaler Ebene zur Ermittlung von Risiken zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt ergriffen wurden.

52. Die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen fand im Juni 1972 in Stockholm statt. Sie verabschiedete die „Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen“ (im Folgenden „Stockholmer Erklärung“), die eine Reihe von Grundsätzen zum Schutz der Umwelt des Menschen enthält, den „Aktionsplan für die Umwelt des Menschen“ sowie mehrere Resolutionen. Die Konferenz forderte die Regierungen und Völker auf, „gemeinsame Anstrengungen zur Erhaltung und Verbesserung der menschlichen Umwelt zum Wohle aller Menschen und ihrer Nachkommen zu unternehmen“.

53. Im Februar 1979 fand in Genf die erste Weltklimakonferenz (eine Konferenz von „Experten für Klima und Menschheit“) statt, die von der Weltorganisation für Meteorologie (im Folgenden „WMO“) gesponsert wurde. In der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung heißt es, dass

„wir mit einiger Sicherheit sagen können, dass die Verbrennung fossiler Brennstoffe, die Entwaldung und Veränderungen in der Landnutzung den Kohlendioxidgehalt in der Atmosphäre im letzten Jahrhundert um etwa 15 Prozent erhöht haben und dass er derzeit um etwa 0,4 Prozent pro Jahr. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Anstieg auch in Zukunft anhalten wird. Kohlendioxid spielt eine grundlegende Rolle bei der Bestimmung der Temperatur der Erdatmosphäre, und es erscheint plausibel, dass eine erhöhte Kohlendioxidmenge in der Atmosphäre zu einer allmählichen Erwärmung der unteren Atmosphäre beitragen kann, insbesondere in hohen Breitengraden.“

54. Am 10. Dezember 1982 wurde das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNCLOS“) zur Unterzeichnung aufgelegt. Es schafft eine „Rechtsordnung für die Meere und Ozeane“ und sieht unter anderem den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt vor. Dieses Übereinkommen trat am 16. November 1994 in Kraft und hat derzeit 170 Vertragsparteien.

55. Im Jahr 1985 verabschiedeten die Staaten das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht (im Folgenden „Ozonschicht-Übereinkommen“), dessen Ziel es ist, „die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen zu schützen, die sich aus menschlichen Tätigkeiten ergeben oder ergeben können, die die Ozonschicht verändern oder verändern können“ (Artikel 2 Absatz 1). Dieses Übereinkommen trat am 22. September 1988 in Kraft. Derzeit hat es 198 Vertragsparteien.

56. Ebenfalls 1985 fand in Villach (Österreich) die Internationale Konferenz zur Bewertung der Rolle von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen bei Klimaschwankungen und damit verbundenen Auswirkungen statt, die gemeinsam vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNEP“), der WMO und dem Internationalen Rat für Wissenschaft organisiert wurde und an der Wissenschaftler aus 29 Ländern teilnahmen.

In der auf der Konferenz verabschiedeten Erklärung kamen die teilnehmenden Wissenschaftler zu folgendem Schluss

„der Klimawandel und der Anstieg des Meeresspiegels aufgrund von Treibhausgasen in engem Zusammenhang mit anderen wichtigen Umweltproblemen stehen, wie zum Beispiel saurem Niederschlag und der Gefährdung der Ozonschicht der Erde, die hauptsächlich auf Veränderungen in der Zusammensetzung der Atmosphäre durch menschliche Aktivitäten zurückzuführen sind“. (Bericht der Internationalen Konferenz zur Bewertung der Rolle von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen bei Klimaschwankungen und damit verbundenen Auswirkungen, Villach, Österreich, 9. bis 15. Oktober 1985, WMO — Nr. 661, 1986, S. 1, Abs. 2).

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass „die Reduzierung des Kohle- und Ölverbrauchs und die Energieeinsparungen, die zur Verringerung der sauren Niederschläge unternommen werden, auch zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen führen werden“ und dass „eine Verringerung der Freisetzung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) zum Schutz der Ozonschicht beitragen und auch den Klimawandel verlangsamen wird“ (*ebenda*). Der Erklärung zufolge basierten diese Schlussfolgerungen auf dem „Konsens der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse“, wonach unter anderem „Treibhausgase wahrscheinlich die wichtigste Ursache für den Klimawandel im nächsten Jahrhundert sein werden“ (*ebenda*, S. 2). Die Konferenz empfahl, dass ein Programm zum Klimawandel von den Regierungen und der Wissenschaft gefördert werden sollte.

57. 1987 wurde das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Montrealer Protokoll“), von den Vertragsparteien des Ozonabkommens verabschiedet. Es befasst sich mit dem Abbau der stratosphärischen Ozonschicht, indem es schrittweise und zeitlich begrenzte Verpflichtungen zum Ausstieg aus der Produktion und dem Verbrauch aller wichtigen ozonschädigenden Stoffe festlegt. Dieses Protokoll trat am 1. Januar 1989 in Kraft. Derzeit hat es 198 Vertragsparteien.

58. Am 6. Dezember 1988 verabschiedete die Generalversammlung die Resolution 43/53, in der sie mit Besorgnis feststellte, dass neue Erkenntnisse darauf hindeuten, dass ein anhaltender Anstieg der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre zu einer globalen Erwärmung führen könnte. Die Generalversammlung erkannte erstmals an, dass

„der Klimawandel ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist, da das Klima eine wesentliche Voraussetzung für das Leben auf der Erde ist“ und fügte hinzu, dass der Klimawandel „die gesamte Menschheit betrifft und in einem globalen Rahmen angegangen werden sollte, um den lebenswichtigen Interessen der gesamten Menschheit Rechnung zu tragen“.

59. In derselben Resolution billigte die Generalversammlung den Beschluss der WMO und des UNEP, gemeinsam

„Ein Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimawandel, der international koordinierte wissenschaftliche Bewertungen des Ausmaßes, des Zeitplans und der potenziellen ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels sowie realistische Reaktionsstrategien bereitstellt.“

60. Der IPCC wurde 1988 gegründet und umfasst derzeit 195 „Mitgliedsländer“. Die Aufgabe seiner Experten besteht darin, Regierungen durch regelmäßige Bewertungen der wissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels, seiner Auswirkungen und zukünftigen Risiken sowie Optionen für Anpassung und Eindämmung zu beraten. Der IPCC führt alle fünf bis sieben Jahre Bewertungen durch, in deren Rahmen er Tausende von wissenschaftlichen Arbeiten (einschließlich der Berichte der WMO, der Weltgesundheitsorganisation (im Folgenden „WHO“), der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (im Folgenden „IMO“), des UNEP und anderer internationaler Organisationen) überprüft, um eine umfassende Zusammenfassung des Wissensstands zum Klimawandel zu erstellen. Anhand seiner Bewertungen ermittelt der IPCC den Grad der wissenschaftlichen Übereinstimmung in verschiedenen Bereichen und zeigt auf, wo weiterer Forschungsbedarf besteht. Die IPCC-Experten, die die Berichte erstellen, sind derzeit in drei Arbeitsgruppen unterteilt: Arbeitsgruppe I befasst sich mit den physikalischen Grundlagen des Klimawandels, Arbeitsgruppe II mit den Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung und Anfälligkeit und Arbeitsgruppe III mit der Eindämmung des Klimawandels. Die Bewertungsberichte werden von Experten und Regierungen eingehend geprüft, bevor sie von der zuständigen Arbeitsgruppe oder der IPCC-Plenarsitzung angenommen oder verabschiedet werden. Die Ergebnisse des IPCC werden entweder als Tatsachenaussagen formuliert oder mit einem bewerteten Konfidenzniveau versehen. Jeder IPCC-Bericht enthält eine Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, die von Vertretern der „Mitgliedsländer“ des IPCC in Plenarsitzungen Zeile für Zeile geprüft wird.

61. Der erste Sachstandsbericht des IPCC wurde 1990 veröffentlicht. Zu den wichtigsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die in diesem Bericht bestätigt wurden, gehören die folgenden: „Durch menschliche Aktivitäten verursachte Emissionen erhöhen die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre erheblich.“ „Kohlendioxid war in der Vergangenheit für mehr als die Hälfte des verstärkten Treibhauseffekts verantwortlich und wird dies wahrscheinlich auch in Zukunft bleiben“; und „Industrie- und Entwicklungsländer tragen eine gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortung für die Bewältigung des Problems des Klimawandels und seiner negativen Auswirkungen“. Der IPCC stellte in seinem ersten Sachstandsbericht fest, dass die Industrieländer „die Führung übernehmen sollten“, da „ein Großteil der Emissionen, die derzeit die Atmosphäre beeinflussen, aus den Industrieländern stammt, wo der Spielraum für Veränderungen am größten ist“. Weiterhin stellte er fest, dass „die Emissionen der Entwicklungsländer steigen, um ihren Entwicklungsbedarf zu decken, und daher im Laufe der Zeit wahrscheinlich

einen zunehmend bedeutenden Anteil der weltweiten Emissionen ausmachen“. Diese Erkenntnisse spiegeln sich anschließend weitgehend in der Präambel und den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“ oder „Rahmenübereinkommen“) wider.

62. Im Juni 1992 fand in Rio de Janeiro die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, auch bekannt als „Erdgipfel“, statt. Während dieser Konferenz wurden zwei Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt, nämlich das UNFCCC und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden „Biodiversitätsübereinkommen“).

63. Die UNFCCC trat am 21. März 1994 in Kraft und hat derzeit 198 Vertragsparteien. Dieses Übereinkommen legt einen Gesamtrahmen für die zwischenstaatlichen Bemühungen zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen des Klimawandels fest und erkennt an, dass

„der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst umfassende Kooperation aller Länder und ihre Beteiligung an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion erfordert, entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten sowie ihren sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen“ (sechster Absatz der Präambel).

Sein Ziel ist es, „die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert . . . innerhalb eines Zeitraums, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise an den Klimawandel anpassen können“ (Artikel 2). Die Konferenz der Vertragsparteien (im Folgenden „COP“) ist das „oberste Organ“, das durch das Rahmenübereinkommen eingerichtet wurde, um „die Durchführung des Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, die die Konferenz der Vertragsparteien möglicherweise annimmt, regelmäßig zu überprüfen und im Rahmen ihres Mandats die Entscheidungen zu treffen, die zur Förderung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind“ (Artikel 7 Absatz 2).

64. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt trat am 29. Dezember 1993 in Kraft und hat derzeit 196 Vertragsparteien. Dieses Übereinkommen sieht „die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile“ vor.

65. Im Juni 1994 wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (im Folgenden „Wüstenbildungsübereinkommen“), verabschiedet. Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, das Klimasystem und andere Teile der Umwelt zu schützen, indem es die Wüstenbildung und Bodendegradation verhindert und die Wiederaufforstung sowie die Wiederauffüllung von Treibhausgassenken und -speichern fördert. Es trat am 26. Dezember 1996 in Kraft und hat derzeit 197 Vertragsparteien.

66. Am 11. Dezember 1997 wurde das Kyoto-Protokoll verabschiedet, um das UNFCCC umzusetzen, indem sich die Vertragsparteien aus den Industrieländern und andere in Anhang I des Rahmenübereinkommens aufgeführte Vertragsparteien dazu verpflichteten, ihre Treibhausgasemissionen (siehe Absatz 81 unten) gemäß vereinbarten individuellen Zielen zu begrenzen und zu reduzieren. Es trat am 16. Februar 2005 in Kraft und umfasst derzeit

hat 192 Vertragsparteien. Das Protokoll sieht unter anderem verbindliche Emissionsreduktionsziele vor, die während der „Verpflichtungszeiträume“ erreicht werden müssen, von denen der letzte im Jahr 2020 abgelaufen ist (siehe Absatz 118 unten).

67. Am 3. Juni 2009 verabschiedete die Generalversammlung die Resolution 63/281, in der sie mit Besorgnis feststellte, dass „die negativen Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich des Anstiegs des Meeresspiegels, mögliche Auswirkungen auf die Sicherheit haben könnten“. Sie forderte die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, „ihre Bemühungen zur Berücksichtigung und Bekämpfung des Klimawandels, einschließlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit, zu intensivieren“. Außerdem ersuchte sie den Generalsekretär, der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit vorzulegen. In seinem Bericht vom 11. September 2009 betonte der Generalsekretär unter anderem, dass der Klimawandel die Ernährungssicherheit und die menschliche Gesundheit bedroht und die Gefährdung der Menschen durch Extremereignisse erhöht. Er stellte fest, dass Migration, Wettbewerb um natürliche Ressourcen und andere Bewältigungsstrategien von Haushalten und Gemeinschaften, die mit klimabedingten Bedrohungen konfrontiert sind, das Risiko innerstaatlicher Konflikte erhöhen und internationale Auswirkungen haben könnten. Er stellte außerdem fest, dass das Verschwinden von Territorien Auswirkungen auf die Rechte, die Sicherheit und die Souveränität von Staaten habe. Darüber hinaus merkte er an, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf gemeinsame oder nicht abgegrenzte internationale Ressourcen Folgen für die internationale Kooperation haben könnten (Bericht des Generalsekretärs über den Klimawandel und seine möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit, 11. September 2009, UN-Dok. A/64/350).

68. Im Jahr 2010 verabschiedete die COP zur UNFCCC auf ihrer sechzehnten Tagung (COP 16) die Vereinbarungen von Cancún, in denen unter anderem Temperaturziele erörtert wurden, wobei anerkannt wurde, dass

„wissenschaftlichen Erkenntnissen und wie im Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen dokumentiert, eine erhebliche Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen erforderlich ist, um die globalen Treibhausgasemissionen so zu reduzieren, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau bleibt, und dass die Vertragsparteien dringend Maßnahmen ergreifen sollten, um dieses langfristige Ziel im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf der Grundlage der Gerechtigkeit zu erreichen“ (Beschluss 1/CP.16, 10. -11. Dezember 2010, UN-Dok. FCCC/CP/2010/7/Add.1, S. 3, Abs. 4).

Die Konferenz beschloss ferner, dass eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit des oben beschriebenen langfristigen globalen Ziels erfolgen sollte.

„geleitet von den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten und unter Berücksichtigung unter anderem:

.....

Überlegungen zur Stärkung des langfristigen globalen Ziels unter Berücksichtigung verschiedener wissenschaftlicher Erkenntnisse, darunter auch in Bezug auf einen Temperaturanstieg von 1,5 °C“ (*ibid.*, S. 23, Abs. 139).

69. Im Jahr 2011 verabschiedete die COP der UNFCCC auf ihrer siebzehnten Tagung (COP 17) den Beschluss zur Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln, die sich in ihrer Präambel ebenfalls mit Temperaturzielen befasste und mit großer Besorgnis feststellte, dass

„die erhebliche Lücke zwischen der Gesamtwirkung der Minderungsverpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf die globalen jährlichen Treibhausgasemissionen bis 2020 und den Gesamtemissionspfaden, die mit einer wahrscheinlichen Chance vereinbar sind, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur unter 2 °C oder 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten“ (Beschluss 1/CP.17, 11. Dezember 2011, UN-Dok. FCCC/CP/2011/9/Add.1, zweiter Absatz der Präambel).

70. Am 12. Dezember 2015 verabschiedete die COP zur UNFCCC auf ihrer einundzwanzigsten Tagung (COP 21) das Pariser Übereinkommen, das am 4. November 2016 in Kraft trat. Bis heute hat das Pariser Übereinkommen 195 Vertragsparteien. Dieses Instrument, das sich unter anderem am „Grundsatz der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten“ orientiert, „zielt darauf ab, die globale Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel zu verstärken“, unter anderem durch Maßnahmen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur.

71. Am 29. März 2023 verabschiedete die Generalversammlung die Resolution 77/276.

B. Relevanter wissenschaftlicher Hintergrund

72. Viele Beteiligten betonten die erheblichen und verheerenden Folgen, mit denen sie infolge des Klimawandels konfrontiert sind, und hoben die Dringlichkeit des Problems und die unmittelbare Bedrohung hervor, die es für ihre Bevölkerung, ihre Territorien, ihre Wirtschaft, ihre kulturellen Traditionen und in einigen Fällen sogar für die Existenz ihres Staates darstellt. Wie in diesem Abschnitt näher erläutert wird, ist wissenschaftlich erwiesen, dass das Klimasystem weitreichende und rasche Veränderungen erfahren hat, darunter insbesondere einen Anstieg der globalen Oberflächentemperaturen, also die globale Erwärmung. Der Klimawandel wird durch die Anreicherung bestimmter Gase in der Atmosphäre verursacht, die die Sonnenstrahlung um die Erde herum zurückhalten und so zu einem Treibhauseffekt führen. Zwar kommen bestimmte Treibhausgase natürlich vor, doch ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Anstieg der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre in erster Linie auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen ist, sei es durch Treibhausgasemissionen, unter anderem durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe, oder durch die Schwächung oder Zerstörung von Kohlenstoffspeichern und -senken wie Wäldern und Ozeanen, die Treibhausgase aus der Atmosphäre speichern oder entfernen.

73. Die Folgen des Klimawandels sind schwerwiegend und weitreichend; sie betreffen sowohl natürliche Ökosysteme als auch die menschliche Bevölkerung. Steigende Temperaturen führen zum Abschmelzen von Eisschilden und Gletschern, was einen Anstieg des Meeresspiegels zur Folge hat und Küstengemeinden mit beispiellosen Überschwemmungen bedroht. Extreme Wetterereignisse wie Hurrikane, Dürren und Hitzewellen treten immer häufiger und intensiver auf, zerstören die Landwirtschaft, vertreiben Bevölkerungsgruppen und verschärfen die Wasserknappheit. Darüber hinaus führt die Zerstörung natürlicher Lebensräume dazu, dass bestimmte Arten vom Aussterben bedroht sind und die biologische Vielfalt irreversibel verloren geht. Auch das Leben und die Gesundheit der Menschen sind gefährdet, da

Hitzeerkrankungen und die Ausbreitung klimabedingter Krankheiten. Diese Folgen unterstreichen die dringende und existenzielle Bedrohung durch den Klimawandel.

74. Der Gerichtshof wird diese Fragen eingehender prüfen. Dabei stützt er sich in erster Linie auf die Berichte des IPCC, die nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen, die Natur und die Folgen des Klimawandels darstellen. Er stellt ferner fest, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf das Klimasystem von den Vereinten Nationen, einschließlich des UNEP, und ihren Sonderorganisationen wie der WMO, der WHO und der IMO anerkannt worden sind.

75. Der IPCC definiert das Klimasystem als „das globale System, das aus fünf Hauptkomponenten besteht: der Atmosphäre, der Hydrosphäre, der Kryosphäre, der Lithosphäre und der Biosphäre sowie den Wechselwirkungen zwischen ihnen“ (IPCC, 2023, *Klimawandel 2023: Synthesebericht*, Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (im Folgenden „IPCC, *Klimawandel 2023: Synthesebericht*“), Anhang I, Glossar (im Folgenden „IPCC-Glossar 2023“), S. 122). Für die Zwecke dieses Gutachtens stellt der Gerichtshof fest, dass diese Definition im Wesentlichen der Definition in Artikel 1 Absatz 3 des UNFCCC entspricht, in dem das „Klimasystem“ als „die Gesamtheit der Atmosphäre, der Hydrosphäre, der Biosphäre und der Geosphäre sowie deren Wechselwirkungen“ definiert wird.

76. Nach Angaben des IPCC bezieht sich der Begriff „Klimawandel“ auf

„[eine] Veränderung des Klimazustands, die [...] auf natürliche interne Prozesse oder externe Einflüsse wie Modulationen der Sonnenzyklen, Vulkanausbrüche und anhaltende anthropogene Veränderungen der Zusammensetzung der Atmosphäre oder der Landnutzung zurückzuführen sein kann“ (IPCC 2023 Glossary, S. 122).

Für die Zwecke dieses Gutachtens stellt der Gerichtshof fest, dass diese Definition mit der Definition in Artikel 1 Absatz 2 des UNFCCC übereinstimmt, in dem der Klimawandel als „eine Veränderung des Klimas, die direkt oder indirekt auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen ist, die die Zusammensetzung der globalen Atmosphäre verändern, und die über die in vergleichbaren Zeiträumen beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinausgeht“ charakterisiert wird.

77. Die jüngsten Berichte des IPCC wurden im Rahmen des sechsten Bewertungszyklus erstellt, der im März 2023 mit der Veröffentlichung des *Berichts „Climate Change 2023: Synthesis Report“* abgeschlossen wurde. Der Gerichtshof stellt fest, dass der IPCC in diesen Berichten zu dem Schluss gekommen ist, dass sich in der Atmosphäre, den Ozeanen, der Kryosphäre und der Biosphäre weitreichende und rasche Veränderungen vollzogen haben und dass „der vom Menschen verursachte Klimawandel bereits viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Welt beeinflusst“. Der IPCC stellte fest, dass dies zu „weitreichenden negativen Auswirkungen und damit verbundenen Verlusten und Schäden für Natur und Mensch“ geführt hat, wobei gefährdete Gemeinschaften, die historisch gesehen am wenigsten zum Klimawandel beigetragen haben, „überproportional betroffen“ sind (*Klimawandel 2023: Synthesebericht*, S. 42-51, Abschnitt 2). Insbesondere kam der IPCC zu dem Schluss, dass „der Einfluss des Menschen sehr wahrscheinlich die Hauptursache“ für den Anstieg des Meeresspiegels seit 1971 ist und wahrscheinlich die Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen wie „Hitzewellen, starken Niederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen“ erhöht hat (IPCC, 2023, Zusammenfassung für

Politische Entscheidungsträger, *Klimawandel 2023: Synthesebericht*, Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel (im Folgenden „IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger“), S. 5, Aussagen A.2-A.2.1). Der IPCC kam außerdem mit hoher Sicherheit zu dem Schluss, dass der Klimawandel erhebliche Schäden und zunehmend irreversible Verluste in Ökosystemen verursacht hat, darunter den Verlust von Arten und biologischer Vielfalt.

78. Der Weltklimarat (IPCC) hat festgestellt, dass etwa 3,3 bis 3,6 Milliarden Menschen besonders anfällig für den Klimawandel sind. Er ist mit hoher bis sehr hoher Sicherheit zu dem Schluss gekommen, dass in allen Regionen die Zunahme extremer Hitzeereignisse zu Todesfällen und Erkrankungen geführt hat und dass klimabedingte Krankheiten häufiger auftreten. Darüber hinaus haben zunehmende extreme Wetter- und Klimaereignisse Millionen von Menschen einer akuten Ernährungsunsicherheit und einer verminderten Wasserversorgungssicherheit ausgesetzt. Die Lebensgrundlagen der Menschen sind durch die Zerstörung von Häusern und Infrastruktur sowie den Verlust von Eigentum, Einkommen und Gesundheit beeinträchtigt worden.

79. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass laut IPCC

„menschliche Aktivitäten, vor allem durch Treibhausgasemissionen, eindeutig zur globalen Erwärmung geführt haben, wobei die globale Oberflächentemperatur im Zeitraum 2011-2020 um 1,1 °C über dem Wert von 1850-1900 lag. Die globalen Treibhausgasemissionen sind weiter gestiegen, wobei ungleiche historische und aktuelle Beiträge aus nicht nachhaltiger Energienutzung, Landnutzung und Landnutzungsänderungen, Lebensweisen und Konsum- und Produktionsmustern zwischen Regionen, zwischen und innerhalb von Ländern sowie zwischen Einzelpersonen resultieren“ (IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 4, Aussage A.1).

80. Insbesondere hat der IPCC betont, dass die globale Oberflächentemperatur seit 1970 schneller gestiegen ist als in jedem anderen 50-Jahres-Zeitraum der letzten mindestens 2000 Jahre, dass der Anstieg der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre seit etwa 1750 eindeutig auf Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten zurückzuführen ist (mit hoher Sicherheit, dass etwa 42 Prozent dieser kumulativen Emissionen zwischen 1990 und 2019 entstanden sind) und dass die Konzentrationen der drei wichtigsten Treibhausgase (Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O)) heute höher sind als jemals zuvor in mindestens 800.000 Jahren (sehr hohe Sicherheit). Er hat festgestellt, dass die durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2010-2019 höher waren als in jedem anderen Jahrzehnt seit Beginn der Aufzeichnungen und dass die Emissionsminderungen geringer waren als die Emissionssteigerungen aufgrund der weltweit zunehmenden Aktivitäten. Der IPCC hat auch betont, dass die historischen Beiträge zu den Treibhausgasemissionen je nach Region erheblich variieren und dass diese Unterschiede auch heute noch bestehen, wobei die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsstaaten pro Kopf deutlich weniger Treibhausgase ausstoßen als der weltweite Durchschnitt (IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 4-5, Unterabschnitt A.1). Die Arbeitsgruppe III des IPCC hat speziell in Bezug auf CO₂-Emissionen berichtet, dass „die drei Entwicklungsregionen zusammen

28 % zu den kumulativen CO₂-FFI-Emissionen zwischen 1850 und 2019 beigetragen, während die Industrieländer 57 % und die am wenigsten entwickelten Länder 0,4 % beigetragen haben” (IPCC, 2022, *Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change*, Beitrag der Arbeitsgruppe III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel (im Folgenden „IPCC, 2022 Beitrag der Arbeitsgruppe III“), S. 218).

81. Der IPCC definiert Treibhausgase als

„gasförmige Bestandteile der Atmosphäre, sowohl natürliche als auch anthropogene, die Strahlung bei bestimmten Wellenlängen innerhalb des Spektrums der von der Erdoberfläche, der Atmosphäre selbst und den Wolken abgegebenen Strahlung absorbieren und emittieren. Diese Eigenschaft verursacht den Treibhauseffekt.“ (IPCC 2023 Glossar, S. 124.)

Nach Ansicht des Gremiums sind Wasserdampf (H₂O), CO₂, N₂O, CH₄ und Ozon (O₃) die wichtigsten Treibhausgase in der Erdatmosphäre. Zu den ausschließlich durch menschliche Aktivitäten erzeugten Treibhausgasen gehören Schwefelhexafluorid (SF₆), Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Perfluorkohlenwasserstoffe (PFC). Einige davon sind auch ozonschädigend. Bei verschiedenen Aktivitäten werden unterschiedliche Gaskombinationen freigesetzt. Der IPCC fügt hinzu, dass die größte Quelle für CO₂ die Verbrennung fossiler Brennstoffe in Energieumwandlungssystemen wie Kesseln in Kraftwerken, Motoren in Flugzeugen und Autos sowie beim Kochen und Heizen in Haushalten und Unternehmen ist (etwa 64 Prozent der Emissionen). Er stellt ferner fest, dass fossile Brennstoffe eine wichtige Quelle für CH₄ sind, das zweitgrößte Treibhausgas, das zur globalen Erwärmung beiträgt. Schließlich stellt das Gremium fest, dass zwar die meisten Treibhausgase aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe stammen, etwa ein Viertel jedoch aus landbezogenen Aktivitäten wie der Landwirtschaft (hauptsächlich CH₄ und N₂O) und der Entwaldung (hauptsächlich CO₂) stammt, wobei zusätzliche Emissionen aus industriellen Prozessen (hauptsächlich CO₂, N₂O und fluorierte Gase) sowie aus Siedlungsabfällen und Abwässern (hauptsächlich CH₄) stammen (IPCC, Beitrag der Arbeitsgruppe III, 2022, S. 194).

82. Darüber hinaus wird laut IPCC

„[d]ie anhaltenden Treibhausgasemissionen zu einer zunehmenden globalen Erwärmung führen werden, wobei die beste Schätzung davon ausgeht, dass in den betrachteten Szenarien und modellierten Pfaden in naher Zukunft [d. h. 2021–2040] 1,5 °C erreicht werden. Jeder Anstieg der globalen Erwärmung wird zu einer Verstärkung vielfältiger und gleichzeitig auftretender Gefahren führen. ... Eine tiefgreifende, rasche und nachhaltige Verringerung der Treibhausgasemissionen würde innerhalb von etwa zwei Jahrzehnten zu einer spürbaren Verlangsamung der globalen Erwärmung und innerhalb weniger Jahre zu spürbaren Veränderungen der Zusammensetzung der Atmosphäre führen“ (IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 12, Aussage B.1).

83. Der IPCC ist außerdem mit „sehr hoher Sicherheit“ zu dem Schluss gekommen, dass die Risiken und prognostizierten negativen Auswirkungen sowie die damit verbundenen Verluste und Schäden durch den Klimawandel mit jedem Anstieg der globalen Erwärmung zunehmen werden. Er fügte hinzu, dass diese Risiken, prognostizierten negativen Auswirkungen und damit verbundenen Verluste und Schäden „bei einer globalen Erwärmung von 1,5 °C höher sind als derzeit und bei 2 °C sogar noch höher“ (IPCC, 2023).

Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 15, Aussage B.2.2). Tatsächlich kam der IPCC 2018 mit hoher Sicherheit zu dem Schluss, dass „eine Erwärmung um 1,5 °C für die meisten Nationen, Gemeinschaften, Ökosysteme und Sektoren nicht als ‚sicher‘ angesehen wird und erhebliche Risiken für natürliche und menschliche Systeme mit sich bringt“ (IPCC, 2018, *Globale Erwärmung um 1,5 °C: Ein Sonderbericht des IPCC über die Auswirkungen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Kontext der Verstärkung der globalen Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut.*, Kap. 5, S. 447).

84. Wie oben erwähnt (siehe Absätze 51-70), haben die Staaten im Laufe der Jahre Instrumente verabschiedet, um das Klimasystem und andere Teile der Umwelt vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Sie haben sich insbesondere verpflichtet, Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen (siehe beispielsweise UNFCCC, Artikel 4).

85. Der IPCC definiert Klimaschutz als „menschliche Eingriffe zur Verringerung der Emissionen oder zur Verbesserung der Senken von Treibhausgasen“ (IPCC 2023 Glossar, S. 126). Klimaschutz umfasst sowohl die Verringerung der Treibhausgasemissionen durch Maßnahmen wie die Abkehr von fossilen Brennstoffen und die Verbesserung der Energieeffizienz als auch die Verbesserung der Senken durch Maßnahmen wie Wiederaufforstung und reduzierte Entwaldung. Der IPCC erklärt, dass die globale Erwärmung selbst bei einem Szenario mit sehr geringen Treibhausgasemissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit vor 2040 1,5 °C erreichen wird. Die beste Schätzung für die globale Erwärmung bis 2081–2100 reicht von 1,4 °C bei einem Szenario mit sehr geringen Treibhausgasemissionen bis zu 4,4 °C bei einem Szenario mit sehr hohen Treibhausgasemissionen (IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 12, Aussage B.1.1).

86. Der IPCC definiert Anpassung als „den Prozess der Anpassung an das tatsächliche oder erwartete Klima und seine Auswirkungen, um Schäden zu mildern oder vorteilhafte Chancen zu nutzen“ (IPCC 2023 Glossar, S. 120). Der IPCC stellte 2023 fest, dass es Anpassungsoptionen gibt, die in bestimmten Kontexten wirksam zur Verringerung von Klimarisiken beitragen, wie z. B. die Wiederherstellung von Ökosystemen, die Schaffung von Frühwarnsystemen und die Schaffung von Infrastruktur zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit (IPCC, *Climate Change 2023: Synthesis Report*, S. 55-56, Abschnitt 2.2.3).

87. Der IPCC stellt fest, dass die Anpassungsmaßnahmen nach wie vor unzureichend sind, dass in einigen Ökosystemen und Regionen die Grenzen der Anpassung erreicht sind und dass in einigen Sektoren und Regionen eine Fehlanpassung stattfindet, d. h. Maßnahmen, die zu einem erhöhten Risiko für nachteilige klimabedingte Folgen, einer erhöhten oder veränderten Anfälligkeit für den Klimawandel, ungerechteren Ergebnissen oder einer verminderten Wohlfahrt jetzt oder in Zukunft führen können. Der Ausschuss fügt hinzu, dass die derzeitigen globalen Finanzströme für Anpassungsmaßnahmen unzureichend sind und die Umsetzung von Anpassungsoptionen einschränken, insbesondere in Entwicklungsländern (IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 8–9, Unterabschnitt A.3). Der IPCC stellt ferner fest, dass Anpassungsoptionen, die heute machbar und wirksam sind, mit zunehmender globaler Erwärmung eingeschränkt und weniger wirksam werden. Er fügt hinzu, dass Verluste und Schäden zunehmen werden und dass weitere menschliche und natürliche Systeme ihre Anpassungsgrenzen erreichen werden (hohe Sicherheit) (*ebenda*, S. 19,

Unterabschnitt B.4). Nach Ansicht des Gremiums stellt der Klimawandel eine Bedrohung für „das Wohlergehen der Menschen und die Gesundheit des Planeten“ dar, und „die Zeitfenster für die Sicherung einer lebenswerten und nachhaltigen Zukunft für alle schließen sich rasch“ (sehr hohe Sicherheit). Es fügt hinzu, dass die zwischen 2020 und 2030 getroffenen Entscheidungen und umgesetzten Maßnahmen „jetzt und für Tausende von Jahren Auswirkungen haben werden“ (hohe Sicherheit) (*ebenda*, S. 24, Aussage C.1).

III. UMFANG UND BEDEUTUNG DER VON DER GENERALVERSAMMLUNG IN DER ENTSCHEIDUNG GESTELLTEN FRAGEN

88. Der Gerichtshof wendet sich nun dem Umfang und der Bedeutung der beiden von der Generalversammlung gestellten Fragen zu und erinnert daran, dass diese wie folgt formuliert sind:

„Unter besonderer Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Pariser Übereinkommens, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der Sorgfaltspflicht, der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannten Rechte, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Umweltschäden und der Pflicht zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt

- (a) Welche Verpflichtungen haben Staaten nach dem Völkerrecht, um den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen für Staaten sowie für heutige und künftige Generationen sicherzustellen?
- (b) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesen Verpflichtungen für Staaten, die durch ihre Handlungen und Unterlassungen erhebliche Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt verursacht haben, in Bezug auf:
 - (i) Staaten, insbesondere kleine Inselentwicklungsstaaten, die aufgrund ihrer geografischen Lage und ihres Entwicklungsstands durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels geschädigt oder besonders betroffen sind oder besonders anfällig dafür sind?
 - (ii) Völker und Einzelpersonen der heutigen und künftigen Generationen, die von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind?

89. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, ist er befugt, die ihm zur Stellungnahme vorgelegten Fragen auszulegen (*Rechtliche Folgen der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, Gutachten vom 19. Juli 2024*, Randnr. 49). Es ist Aufgabe des Gerichtshofs, „die Angemessenheit der Formulierung der Fragen zu beurteilen und zu bewerten“ (*ebenda*). Sind die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen mehrdeutig oder vage, kann der Gerichtshof sie vor Abgabe einer Stellungnahme präzisieren (*Auslegung des Abkommens vom 25. März 1951 zwischen der WHO und Ägypten, Gutachten, I.C.J. Reports 1980*, S. 87, Randnr. 35).

90. Im vorliegenden Fall ist das Gericht der Ansicht, dass es nicht erforderlich ist, die ihm vorgelegten Fragen neu zu formulieren.

91. Selbst in Fällen, in denen die gestellten Fragen keiner Umformulierung bedürfen, stellt der Gerichtshof fest, dass er „die ihm vorgelegten Fragen auslegen kann, wenn eine Klarstellung erforderlich ist“ (*Rechtliche Folgen der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, Gutachten vom 19. Juli 2024*, Randnr. 29). In diesem Zusammenhang kann der Gerichtshof „erforderlichenfalls selbst den Umfang und die Bedeutung der ihm vorgelegten Fragen bestimmen“ (*ebenda*, Randnr. 49).

92. Da im vorliegenden Fall unterschiedliche Auffassungen über den Umfang und die Bedeutung der Fragen geäußert wurden, wird der Gerichtshof die ihm vorgelegten Fragen prüfen, um die genaue Bedeutung und den genauen Umfang der darin verwendeten Begriffe und Ausdrücke zu ermitteln.

A. Umfang des Antrags der Generalversammlung auf „

93. Bei der Formulierung seiner Antwort auf die Fragen muss der Gerichtshof den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Umfang seiner Untersuchung festlegen (*Rechtliche Folgen der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, Gutachten vom 19. Juli 2024*, Randnr. 284).

94. In Bezug auf den sachlichen Geltungsbereich stellt der Gerichtshof fest, dass die Frage (a) der Generalversammlung den Gerichtshof auffordert, die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten darzulegen, „den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen sicherzustellen“. In Frage (b) wird der Gerichtshof gebeten, sich mit den rechtlichen Folgen dieser Verpflichtungen für „Handlungen und Unterlassungen“ von Staaten zu befassen, die dem Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt erheblichen Schaden zugefügt haben. Nach Ansicht des Gerichtshofs hängen beide Fragen miteinander zusammen und erfordern, dass der Gerichtshof die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Aktivitäten, die sich nachteilig auf das Klimasystem auswirken, sowie die rechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen ermittelt. In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof ferner der Ansicht, dass das für die Zwecke dieses Beratungsverfahrens relevante Verhalten nicht auf Verhaltensweisen beschränkt ist, die selbst unmittelbar zu Treibhausgasemissionen führen, sondern vielmehr alle Handlungen oder Unterlassungen von Staaten umfasst, die dazu führen, dass das Klimasystem und andere Teile der Umwelt durch anthropogene Treibhausgasemissionen beeinträchtigt werden. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der sachliche Umfang seiner Untersuchung die gesamte Bandbreite menschlicher Aktivitäten umfasst, die aufgrund der Emission von Treibhausgasen zum Klimawandel beitragen, einschließlich Konsum- und Produktionsaktivitäten. Diese Auslegung wird durch die Auffassung der meisten Beteiligten bestätigt, die auf die Frage eines Mitglieds des Gerichtshofs zu den „spezifischen völkerrechtlichen Verpflichtungen von Staaten, in deren Hoheitsgebiet fossile Brennstoffe gefördert werden“ geantwortet haben. Diese Beteiligten machten geltend, dass die Verpflichtungen zum Schutz des Klimasystems nicht ausschließlich bei den Verbrauchern und Endnutzern liegen, sondern auch Aktivitäten wie die laufende Produktion, die Lizenzierung und die Subventionierung fossiler Brennstoffe umfassen.

95. Die Schlussfolgerung des Gerichtshofs hinsichtlich des relevanten Verhaltens, das in den sachlichen Anwendungsbereich der Fragen fällt, wird durch die Verwendung der Begriffe „Klimasystem“ und „Klimawandel“ in dem von der Generalversammlung vorgelegten Antrag weiter bestätigt. Wie der Gerichtshof oben festgestellt hat (siehe Randnummern 74 bis 76), wurden das Klimasystem – dessen Schutz Gegenstand, der vom Gerichtshof zu bestimmenden Verpflichtungen ist – und der Klimawandel in den Berichten

des IPCC ebenfalls allgemein definiert, auf die in dem Antrag Bezug genommen wird (siehe Resolution 77/276 der Generalversammlung, neunter Absatz der Präambel). Die Untersuchung des Gerichtshofs muss daher einen breiten sachlichen Umfang haben, der die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf alle Handlungen oder Unterlassungen von Staaten und nichtstaatlichen Akteuren innerhalb ihrer Hoheitsgewalt oder tatsächlichen Kontrolle umfasst, die dazu führen, dass das Klimasystem und andere Teile der Umwelt durch anthropogene Treibhausgasemissionen beeinträchtigt werden. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist ein derart weit gefasster sachlicher Umfang besonders geeignet, um rechtliche Fragen im Zusammenhang mit einem Problem von der Tragweite des Klimawandels zu behandeln, dass die Generalversammlung als „gemeinsames Anliegen der Menschheit“ (siehe Resolution 43/53 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1988) und als „beispiellose Herausforderung von zivilisatorischer Tragweite“ (siehe Resolution 77/276 der Generalversammlung) bezeichnet hat.

96. Was den territorialen Geltungsbereich des Ersuchens betrifft, so folgt aus den Schlussfolgerungen des Gerichtshofs zum sachlichen Geltungsbereich der ihm vorgelegten Fragen, dass die Generalversammlung nicht beabsichtigte, der Untersuchung des Gerichtshofs territoriale Grenzen zu setzen. Die Verweise in der Präambel des Ersuchens auf den „Schutz des globalen Klimas“ veranlassen den Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass die Generalversammlung ihn ersucht, seine Antwort nicht in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Regionen, sondern in globaler Hinsicht zu formulieren, zumal die Treibhausgasemissionen „eindeutig durch ... menschliche Aktivitäten verursacht werden“ (IPCC, *Climate Change 2023: Synthesebericht*, S. 42, Abschnitt 2.1), die nicht territorial begrenzt sind. Dies soll durch die Festlegung der Verpflichtungen aller Staaten zum Schutz des Klimasystems als Ganzes sowie durch die Festlegung der rechtlichen Konsequenzen für alle Staaten, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, geschehen.

97. In Bezug auf den zeitlichen Geltungsbereich des Antrags stellt der Gerichtshof fest, dass die Beteiligten zu beiden Fragen unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben haben. Die Beteiligten stellten fest, dass die Frage der Zeitlichkeit sowohl Frage (a) betrifft, soweit es um die Konkretisierung und Feststellung der Verpflichtungen der Staaten zum Schutz des Klimasystems vor anthropogenen Treibhausgasemissionen geht, als auch Frage (b), da das Recht der Staatenverantwortlichkeit eine Feststellung erfordert, ob ein Staat zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes an eine „geltende“ internationale Verpflichtung gebunden war (Internationale Rechtskommission (im Folgenden „ILC“), Verantwortung der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, *Jahrbuch der Internationalen Rechtskommission*, 2001, Band II, Teil II (im Folgenden „Artikel über die Staatenverantwortlichkeit“), Artikel 13). Die Feststellung, wann Verpflichtungen entstanden sind, im Falle von Gewohnheitsverpflichtungen, oder in Kraft getreten sind, im Falle von Vertragsverpflichtungen, kann auch durch andere Rechtsvorschriften und Sachfragen beeinflusst werden, wie beispielsweise den in Artikel 28 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 verankerten Grundsatz der Nichtrückwirkung in Bezug auf Vertragsverpflichtungen, die Entstehung der einschlägigen Regeln des Völkergewohnheitsrechts und Fragen des ausreichenden wissenschaftlichen Verständnisses der Ursachen des Klimawandels und seiner nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Verpflichtungen nach dem allgemeinen Völkerrecht. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese zeitlichen Fragen zwar für eine *konkrete* Beurteilung der Verantwortung von Staaten für Verstöße gegen Verpflichtungen zum Schutz des Klimasystems von besonderer Bedeutung sein können, die vorliegende Stellungnahme sich jedoch nicht mit der Geltendmachung und Feststellung der Verantwortung einzelner Staaten oder Staatengruppen befasst (siehe weitere Ausführungen unten in den Randnummern 423-424). Vielmehr befasst sich die vorliegende Stellungnahme mit den rechtlichen Verpflichtungen aller Staaten gemäß Frage a) und ermittelt in Beantwortung der Frage b) das relevante Rechtssystem, das auf die sich aus diesen rechtlichen Verpflichtungen ergebenden rechtlichen Folgen anwendbar ist.

B. Bedeutung und Umfang der Frage (a)

98. Was nun den Umfang der Frage (a) betrifft, so stellt der Gerichtshof fest, dass die Generalversammlung ihn ersucht hat, „die Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht zur Gewährleistung des Schutzes des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt“ zu ermitteln. Nach Ansicht des Gerichtshofs deutet die uneingeschränkte Bezugnahme auf Verpflichtungen „nach dem Völkerrecht“ darauf hin, dass die Generalversammlung die Stellungnahme des Gerichtshofs zu den Verpflichtungen der Staaten nach dem gesamten Völkerrecht einholen will und die Antwort des Gerichtshofs nicht auf eine bestimmte Quelle oder einen bestimmten Bereich des Völkerrechts beschränken möchte. Dementsprechend ist es Aufgabe des Gerichtshofs, „das Recht darzulegen, das auf den Sachverhalt anzuwenden ist, den die Generalversammlung in ihrem Ersuchen um ein Gutachten vorgelegt hat“ (*Rechtliche Folgen der Trennung des Chagos-Archipels von Mauritius im Jahr 1965, Gutachten, I.C.J. Reports 2019 (I)*, S. 129, Abs. 137) und alle verfügbaren Regeln des Völkerrechts zu berücksichtigen, um das einschlägige anwendbare Recht zu ermitteln (*Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, I.C.J. Reports 1996 (I)*, S. 239, Abs. 23).

99. Die vorstehende Auslegung des Umfangs der ersten Frage wird durch den *Einleitungssatz* zu den Fragen bestätigt, in dem der Gerichtshof aufgefordert wird, bei der Formulierung seiner Antwort bestimmte Rechtsinstrumente, Regeln und Grundsätze des Völkerrechts „besonders zu berücksichtigen“. Diese Rechtsinstrumente, Regeln und Grundsätze decken verschiedene Bereiche des Völkerrechts ab und sind in verschiedenen Quellen zu finden. Der Gerichtshof muss sich daher zu einer Reihe von rechtlichen Verpflichtungen der Staaten äußern, das Klimasystem und andere Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu schützen.

100. Der Gerichtshof stellt fest, dass sich seine Antwort auf Frage (a) darauf beschränkt, die bestehenden Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu benennen, damit den Inhalt dieser Verpflichtungen zu erläutern und das Verhältnis zwischen den Verpflichtungen aus verschiedenen Quellen des Völkerrechts zu klären. Diese Beschränkung ist der richterlichen Funktion des Gerichtshofs inhärent, da „der Gerichtshof als Gericht keine Urteile *sub specie legis ferendae* fällen oder das Recht vorwegnehmen kann, bevor der Gesetzgeber es festgelegt hat“ (*Fischereigerichtsbarkeit (Vereinigtes Königreich gegen Island), Begründetheit, Urteil, I.C.J. Reports 1974*, S. 23-24, Randnr. 53).

C. Bedeutung und Umfang der Frage (b)

101. Das Gericht wendet sich nun Frage (b) zu und ist der Ansicht, dass die Bedeutung und der Umfang der Frage von der Auslegung der folgenden Begriffe abhängt: „im Rahmen dieser Verpflichtungen“, „rechtliche Folgen“, rechtliche Folgen „für Staaten“ und in Bezug auf Staaten, die „besonders betroffen“ sind, sowie rechtliche Folgen in Bezug auf „Völker und Einzelpersonen“.

1. „Im Rahmen dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen“

102. Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass Frage (b) mit Frage (a) zusammenhängt. Während die Generalversammlung im ersten Punkt den Gerichtshof nach „den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt sicherzustellen“ fragt, bezieht sich der zweite Punkt auf die in Frage (a) aufgeführten Verpflichtungen und fragt speziell nach „den rechtlichen Konsequenzen *dieser Verpflichtungen* für Staaten“ (Hervorhebung hinzugefügt).

103. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Verwendung des Ausdrucks „im Rahmen dieser Verpflichtungen“ bedeutet, dass die vom Gerichtshof zu bestimmenden rechtlichen Konsequenzen sich aus den verschiedenen völkerrechtlichen Verpflichtungen ergeben, die der Gerichtshof in Frage (a) zu ermitteln hat.

2. „Rechtliche Konsequenzen“

104. In Bezug auf den in Frage b) enthaltenen Begriff „rechtliche Folgen“ stellt der Gerichtshof fest, dass rechtliche Folgen im Allgemeinen durch die Anwendung der sekundären Regeln des Völkerrechts über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen ermittelt und behandelt werden (siehe Absatz 3 der Allgemeinen Bemerkungen, ILC-Artikel über die Verantwortlichkeit von Staaten, S. 31; siehe auch Absätze 407-420 unten). In diesem Verfahren haben einige Beteiligten argumentiert, dass Frage (b) den Gerichtshof auffordert, nicht nur die rechtlichen Folgen internationaler unerlaubter Handlungen zu bestimmen, sondern auch die rechtlichen Folgen von Handlungen, die nach dem Völkerrecht nicht verboten sind, wenn diese Handlungen erhebliche Schäden am Klimasystem verursacht haben.

105. Nach Ansicht des Gerichtshofs deutet nichts in der Frage darauf hin, dass die Generalversammlung beabsichtigte, den Gerichtshof um eine Stellungnahme zu den rechtlichen Folgen von Schäden zu ersuchen, die sich aus Handlungen ergeben, die nicht durch das Völkerrecht verboten sind. Tatsächlich bezieht sich der Begriff „rechtliche Folgen“ nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit auf die Begehung „einer völkerrechtswidrigen Handlung“ und ergibt sich daraus (siehe Artikel 28 der Artikel der Völkerrechtskommission über die Staatenverantwortlichkeit), und die Aufforderung der Generalversammlung an den Gerichtshof, die sich aus den „Verpflichtungen“ der Staaten ergebenden „rechtlichen Folgen“ darzulegen, ist daher so zu verstehen, dass sie sich auf die rechtlichen Folgen bezieht, die sich aus einer Verletzung der in Frage (a)

106. In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof der Ansicht, dass er aufgefordert wurde, sich allgemein mit den rechtlichen Folgen zu befassen, und dass er nicht dazu aufgefordert ist, die rechtliche Verantwortung eines bestimmten Staates oder einer bestimmten Staatengruppe zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die Verantwortung einzelner Staaten oder Staatengruppen eine *konkrete* Beurteilung erfordert, die von Fall zu Fall vorgenommen werden muss. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist er in Bezug auf Frage (b) lediglich aufgefordert, erstens den anwendbaren Rechtsrahmen für die Staatenverantwortung in Bezug auf Staaten, die ihre Verpflichtungen zum Schutz des Klimasystems verletzt haben, festzulegen und zweitens die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen allgemein zu umreißen. Damit greift der Gerichtshof künftigen Klagen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des vorliegenden Verfahrens vor Gerichten oder Tribunalen erhoben werden könnten, nicht vor.

3. Rechtliche Konsequenzen „für Staaten“ und in Bezug auf Staaten, die „besonders betroffen“ oder „besonders gefährdet“ sind

107. In Frage (b) (i) wird der Gerichtshof gebeten, sich zu den rechtlichen Konsequenzen im Rahmen der festgestellten Verpflichtungen zu äußern.

„für Staaten, die durch ihre Handlungen und Unterlassungen erhebliche Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt verursacht haben, in Bezug auf ... Staaten, einschließlich ... kleiner Inselentwicklungsstaaten, die aufgrund ihrer geografischen Umstände

und ihrem Entwicklungsstand durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels geschädigt oder besonders betroffen oder besonders anfällig sind“.

108. Der Begriff „für Staaten“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Staaten, die durch ihre Handlungen oder Unterlassungen das Klimasystem und andere Teile der Umwelt durch Treibhausgasemissionen beeinträchtigt haben könnten. Während einige Beteiligten in diesem Verfahren vorbrachten, dass der Gerichtshof konkrete Verstöße gegen Verpflichtungen durch einen bestimmten Staat oder eine bestimmte Gruppe von Staaten feststellen könne, erinnert der Gerichtshof daran, dass er nicht dazu aufgerufen ist, die Verantwortung eines Staates oder einer Gruppe von Staaten nach dem Völkerrecht allgemein oder in einem konkreten Fall festzustellen. Eine solche Feststellung kann komplexe Fragen unter anderem hinsichtlich der Kausalität und der Aufteilung der Verantwortung für Schäden mit sich bringen und kann nur durch eine *konkrete* Beurteilung erfolgen, die über den Rahmen dieses Verfahrens hinausgeht.

109. Was die rechtlichen Folgen für bestimmte Kategorien von Staaten betrifft, die „besonders betroffen“ oder „besonders gefährdet“ sind, stellt der Gerichtshof fest, dass die Anwendung der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht nicht von der Kategorie oder dem Status eines geschädigten Staates abhängt. Somit haben „besonders betroffene“ oder „besonders gefährdete“ Staaten grundsätzlich Anspruch auf die gleichen Rechtsbehelfe wie andere geschädigte Staaten. Da der Gerichtshof in diesem Verfahren nicht aufgefordert ist, bestimmte Staaten zu benennen, die möglicherweise gegen ihre einschlägigen Verpflichtungen verstoßen haben, folgt daraus, dass er auch nicht aufgefordert ist, konkrete rechtliche Konsequenzen in Bezug auf bestimmte geschädigte Staaten oder Staatengruppen festzulegen.

110. Der Gerichtshof erkennt jedoch an, dass bestimmte Staaten, insbesondere kleine Inselentwicklungsländer, aufgrund ihrer geografischen Lage und ihres Entwicklungsstands mit größeren Schäden durch den Klimawandel konfrontiert waren und wahrscheinlich auch weiterhin konfrontiert sein werden. Wie vom IPCC erläutert, gehören zu den Gebieten, die einem unverhältnismäßig hohen Risiko von Schäden im Zusammenhang mit dem Klimawandel ausgesetzt sind, arktische Ökosysteme und Trockengebiete sowie kleine Inselentwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder (IPCC, *Climate Change 2023: Synthesis Report*, S. 71, Abschnitt 3.1.2). Viele Beteiligten wiesen auf die besondere Situation kleiner Inselstaaten und niedrig gelegener Küstenstaaten hin und äußerten sich besorgt über den Anstieg des Meeresspiegels, der zu einem Rückgang der Küsten dieser Staaten führt und damit möglicherweise die Außengrenzen ihrer Meeresgebiete beeinträchtigt oder sogar ihre Existenz bedroht. Nach Ansicht des Gerichtshofs fallen diese Fragen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Frage (b). Vielmehr unterliegen sie den einschlägigen primären Regeln des Völkerrechts, insbesondere den Regeln über Seegebiete und -rechte sowie die Staatlichkeit. Dementsprechend werden diese Fragen im Rahmen der Prüfung der einschlägigen Verpflichtungen der Staaten unter Frage (a) behandelt (siehe Teil IV.E unten).

4. Rechtliche Folgen in Bezug auf „Völker und Einzel s“

111. Der Gerichtshof stellt fest, dass Frage b) ii) nach den rechtlichen Folgen „in Bezug auf [...] Völker und Einzelpersonen der heutigen und künftigen Generationen, die von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind“ fragt. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Frage, ob Einzelpersonen berechtigt sind, die rechtliche Verantwortung von Staaten geltend zu machen oder unter bestimmten Umständen, die Schäden oder Nachteile, die sich aus dem Klimawandel ergeben, als Ansprüche geltend zu machen,

von den einschlägigen primären Verpflichtungen der Staaten abhängt (siehe Artikel 33 Absatz 4 des Kommentars, ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit, S. 95). Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass bestimmte Verträge es anderen Akteuren als Staaten, wie Einzelpersonen oder anderen privaten Akteuren, ermöglichen, auf internationaler Ebene Ansprüche gegen Staaten geltend zu machen. Ob Einzelpersonen berechtigt sind, sich auf die Verantwortung eines Staates für die Nichteinhaltung der unter Frage (a) genannten Verpflichtungen zu berufen, hängt somit nicht von den allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit ab, sondern von den spezifischen Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten, die verfahrensrechtliche und materielle Rechte und Pflichten begründen, die das Verhältnis zwischen den Staaten und den betroffenen Einzelpersonen regeln.

IV. FRAGE (A) AN DEN GERICHTSHOF: VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN IM HINBLICK AUF DEN KLIMAWANDEL

112. Nachdem der Gerichtshof den Umfang und die Bedeutung der von der Generalversammlung gestellten Fragen definiert hat, wird er sich nun mit Frage (a) befassen. Der Gerichtshof wird zunächst das auf Frage (a) anwendbare Recht prüfen (Abschnitt A). Anschließend wird er die Verpflichtungen der Staaten im Rahmen der Klimaschutzabkommen (Abschnitt B) untersuchen, bevor er die Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht (Abschnitt C) analysiert. Anschließend wird der Gerichtshof die Verpflichtungen der Staaten im Rahmen anderer einschlägiger internationaler Umweltverträge (Abschnitt D), des Seerechts (Abschnitt E) und der internationalen Menschenrechtsnormen (Abschnitt F) bewerten.

A. Anwendbares Recht

113. In ihrem Antrag fordert die Generalversammlung den Gerichtshof auf, „besonders zu berücksichtigen“

„die Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das Pariser Übereinkommen, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, die Sorgfaltspflicht, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannten Rechte, den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Umweltschäden und die Pflicht zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt“

114. Wie oben erwähnt (siehe Absatz 99), bedeutet der Ausdruck „unter besonderer Berücksichtigung“, dass zwar eine Vielzahl internationaler Rechtsvorschriften und Grundsätze potenziell relevant sind, die Generalversammlung den Gerichtshof jedoch nicht auffordert, sich mit jeder einzelnen Vorschrift des Völkerrechts, einschließlich der darin enthaltenen Verpflichtungen, in Bezug auf den Klimawandel zu befassen. Der Gerichtshof wird daher „das unmittelbar relevanteste anwendbare Recht, das die ihm vorgelegte(n) Frage(n) regelt“ (*Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, I.C.J. Reports 1996 (I)*, S. 243, Randnr. 34) ermitteln. Er wird zunächst die Regeln ermitteln, die am unmittelbarsten relevant sind (siehe Unterabschnitte 1-7, Absätze 115-161, unten), und anschließend feststellen, ob eine dieser Regeln aufgrund des Auslegungsgrundsatzes der *lex specialis* ausgeschlossen ist (siehe Unterabschnitt 8, Absätze 162-171, unten).

1. Charta der Vereinten Nationen

115. Die Charta der Vereinten Nationen ist eine Säule des modernen Völkerrechts. Zu ihren Zielen gehört die internationale Kooperation bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art (Artikel 1). Der Klimawandel ist ein globales Problem, das sich in all diesen und anderen Bereichen manifestiert, die für die Vereinten Nationen von Belang sind. Die Charta sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten „in Übereinstimmung mit“ bestimmten Grundsätzen handeln (Artikel 2), unter anderem bei der Bewältigung von Problemen von gemeinsamem Interesse, wie dem Klimawandel. Zu diesen Grundsätzen gehört die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Staaten im Rahmen der Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben. Dementsprechend ist die Charta Teil des unmittelbar relevanten anwendbaren Rechts.

2. Verträge zum Klimawandel

116. Das UNFCCC, das Kyoto-Protokoll und das Pariser Übereinkommen sind die wichtigsten Rechtsinstrumente, die die internationale Reaktion auf das globale Problem des Klimawandels regeln.

117. Die UNFCCC dient als Grundlage und Koordinierungsinstrument für verwandte Rechtsinstrumente zum Klimawandel. Ihr „endgültiges Ziel [...] und [das] aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente [...] besteht darin, die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert“ (Artikel 2).

118. Das Kyoto-Protokoll von 1997 ist ein „verwandtes Rechtsinstrument“ im Sinne von Artikel 2 des UNFCCC. Es verfolgt die Ziele und Zwecke des UNFCCC, indem es „quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen“ vorsieht, deren Erreichung von bestimmten Staaten (aufgeführt in Anhang B) innerhalb festgelegter „Verpflichtungszeiträume“ (Artikel 3) angestrebt werden soll. Die Vertragsparteien haben sich auf zwei Verpflichtungszeiträume (2008–2012 und 2013–2020) geeinigt. Über einen weiteren Verpflichtungszeitraum nach 2020 wurde keine Einigung erzielt.

119. Das Pariser Übereinkommen wurde 2015 von der COP der UNFCCC auf ihrer einundzwanzigsten Tagung (COP 21) „zur Verfolgung des Ziels der Konvention“ (dritter Absatz der Präambel) verabschiedet. Somit ist das Pariser Übereinkommen auch ein „verwandtes Rechtsinstrument“ der UNFCCC. Gemäß Artikel 2 zielt das Pariser Übereinkommen darauf ab, „die globale Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel zu verstärken“, indem „die Umsetzung der [Rahmen]konvention, einschließlich ihres Ziels, verbessert wird“. Im Gegensatz zum Kyoto-Protokoll enthält das Pariser Übereinkommen keine quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen für bestimmte Staaten, sondern sieht „national festgelegte Beiträge“ (im Folgenden „NDCs“) aller Staaten zur globalen Reaktion auf den Klimawandel vor (Artikel 3).

120. Das UNFCCC, das Kyoto-Protokoll und das Pariser Übereinkommen ergänzen sich gegenseitig. Die Rahmenkonvention legt das Endziel sowie die Grundprinzipien und allgemeinen Pflichten der Staaten in Bezug auf den Klimawandel fest, während das Kyoto-Protokoll und das Pariser Übereinkommen diese Grundprinzipien und allgemeinen Verpflichtungen jeweils in eine Reihe spezifischerer, miteinander verbundener Verpflichtungen umsetzen, von denen jede einen umfassenden praktischen Ansatz

der Gemeinschaft der Vertragsstaaten zum Ausdruck bringt, die sich mit dem Problem des Klimawandels befassen. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die fehlende Einigung über einen weiteren Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls nach der Verabschiedung des Pariser Übereinkommens nicht bedeutet, dass das Kyoto-Protokoll aufgehoben wurde. Das Kyoto-Protokoll bleibt daher Teil des anwendbaren Rechts. Der Gerichtshof wird im Folgenden auf diese Frage und auf das Verhältnis zwischen den drei Klimaschutzabkommen im Allgemeinen zurückkommen (siehe Randnummern 187-195).

121. Der Gerichtshof kommt somit zu dem Schluss, dass die drei Klimaschutzabkommen, nämlich das UNFCCC, das Kyoto-Protokoll und das Pariser Übereinkommen, Teil des unmittelbar relevanten geltenden Rechts sind.

3. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

122. Der Antrag der Generalversammlung umfasst UNCLOS als eine der Quellen, denen das Gericht „besonders zu berücksichtigen“ hat.

123. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Internationale Seegerichtshof (im Folgenden „ITLOS“ oder „Gerichtshof“) am 21. Mai 2024 ein Gutachten zum Klimawandel und zum Völkerrecht abgegeben hat (*Antrag auf ein Gutachten der Kommission der kleinen Inselstaaten zum Klimawandel und zum Völkerrecht*; im Folgenden *„Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024“*), in dem es um das Verhältnis zwischen dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) und dem Klimawandel geht. Das Gericht stellte darin fest, dass viele Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf den Klimawandel begründen (siehe unten, Randnummern 337-338).

124. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist UNCLOS auch Teil des unmittelbar relevanten anwendbaren Rechts

4. Andere Umweltverträge

125. Der Gerichtshof muss auch feststellen, welche anderen Umweltverträge Teil des unmittelbar relevanten anwendbaren Rechts sind. Mehrere Verträge fanden während des Verfahrens besondere Beachtung und werden in der *Einleitung* zu den Fragen der Generalversammlung erwähnt. An erster Stelle stehen dabei die Verträge zum Schutz der Ozonschicht, nämlich das Ozon-Übereinkommen und das Montrealer Protokoll. Weitere Verträge, auf die Bezug genommen wurde, sind das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung.

126. Die Ozonverträge regeln eine Frage von gemeinsamem Interesse, die mit dem Klimawandel zusammenhängt: den Schutz der Atmosphäre vor der Schädigung durch bestimmte anthropogene Stoffe. Obwohl ihr Hauptziel und Zweck der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist, stehen die Ozonverträge in engem Zusammenhang mit der Frage des Klimawandels, insbesondere mit der am 15. Oktober 2016 angenommenen Kigali-Änderung des Montrealer Protokolls (siehe unten, Randnummer 324).

127. Artikel 2 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt definiert „biologische Vielfalt“ nicht nur als „die Variabilität unter lebenden Organismen aus allen Quellen“, sondern auch als „die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“, d. h. ihre Ökosysteme. Der Gerichtshof stellt fest, dass Maßnahmen zum Schutz von Ökosystemen in bestimmten Fällen gleichzeitig als Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an dessen Folgen wirken können.

128. Die Präambel des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung verweist auf das UNFCCC und bekräftigt, dass die Bekämpfung der Wüstenbildung den Staaten dabei helfen kann, das Ziel des UNFCCC zu erreichen. Artikel 8 befasst sich mit der Wechselwirkung des Übereinkommens mit dem UNFCCC und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

129. Angesichts ihrer engen Verbindung zum Thema Klimawandel und ihrer komplementären Beziehung ist das Gericht der Ansicht, dass die Ozon-Verträge, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung Teil des unmittelbar relevanten anwendbaren Rechts sind.

130. Der Gerichtshof ist sich bewusst, dass es viele andere Verträge gibt, die für die Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Bewältigung des globalen Problems des Klimawandels von Bedeutung sind. Solche Verträge wurden für bestimmte Sektoren oder innerhalb regionaler Rahmenwerke geschlossen und betreffen auch allgemeine Fragen wie den Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Gerichtshof beschränkt sich jedoch auf die Prüfung der unmittelbar relevanten geltenden Rechtsvorschriften zum Klimawandel (siehe oben, Randnummer 114).

5. Völkergewohnheitsrecht

131. Der Gerichtshof wendet sich nun der Anwendbarkeit und Relevanz des Völkergewohnheitsrechts zu. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel erfordern (a) die Pflicht, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, sowie (b) die Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt besondere Aufmerksamkeit.

(a) Verpflichtung zur Verhinderung erheblicher Schäden an der Umwelt (Präventionspflicht)

132. Die Beteiligten sind sich im Allgemeinen einig, dass Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht verpflichtet sind, erhebliche Umweltschäden zu verhindern. Tatsächlich hat der Gerichtshof anerkannt, dass „ein Staat [...] verpflichtet ist, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um Aktivitäten zu verhindern, die in seinem Hoheitsgebiet oder in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet stattfinden und erhebliche Schäden an der Umwelt eines anderen Staates verursachen“ (*Zellstofffabriken am Uruguay-Fluss (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2010 (I)*, S. 56, Randnr. 101).

133. Was die Anwendbarkeit der Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden im Zusammenhang mit dem Klimawandel betrifft, vertraten die Beteiligten zwei Standpunkte. Die meisten Beteiligten bekräftigten, dass diese Pflicht auf den Klimawandel anwendbar ist, und stützten sich dabei unter anderem auf den allgemeinen Charakter des Grundsatzes der Nichtschädigung, aus dem der Gerichtshof die Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden abgeleitet hat

(siehe *Corfu Channel (Vereinigtes Königreich gegen Albanien), Begründetheit, Urteil, I.C.J. Reports 1949*, S. 22). Andere Beteiligten argumentierten, dass diese Pflicht im Zusammenhang mit dem Klimawandel nicht gilt. Sie vertraten unter anderem die Auffassung, dass sie sich auf Fälle direkter grenzüberschreitender Schäden beschränkt, wie sie vom Gerichtshof in der Vergangenheit behandelt wurden, und dass der Klimawandel ein Prozess ist, der sich aufgrund seines kumulativen und globalen Charakters von spezifischeren Prozessen unterscheidet, die zu grenzüberschreitenden Schäden führen.

134. In seinem Gutachten zur *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* wurde vom Gerichtshof anerkannt:

„die allgemeine Verpflichtung der Staaten, dafür zu sorgen, dass Aktivitäten innerhalb ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle die Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb der nationalen Kontrolle respektieren, ist nun Teil des Völkerrechts im Bereich Umwelt“ (*I.C.J. Reports 1996 (I)*, S. 241-242, Abs. 29).

Diese Rechtsprechung bestätigt, dass die Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden nicht auf Fälle direkter grenzüberschreitender Schäden beschränkt ist, sondern auch für globale Umweltbelange gilt. Daher gilt die völkerrechtliche Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden auch in Bezug auf das Klimasystem und andere Teile der Umwelt.

135. Die Pflicht, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, ist eine Verpflichtung, mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln (Sorgfaltspflicht) (siehe *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentinien gegen Uruguay), Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I)*, S. 55-56, Randnr. 101, und S. 79, Randnr. 197). Wie der Gerichtshof festgestellt hat, handelt es sich bei der Präventionspflicht zwar um eine Verhaltenspflicht und nicht um eine Erfolgspflicht, in dem Sinne, dass ein Staat nicht verpflichtet sein kann, unter allen Umständen die Verhütung von Schäden zu erreichen, sondern dass die Verpflichtung der Staaten vielmehr darin besteht, alle ihnen zur Verfügung stehenden angemessenen Mittel einzusetzen, um Schäden so weit wie möglich zu verhindern. (*Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I)*, S. 221, Randnr. 430).

136. Das im Rahmen der Sorgfaltspflicht geforderte Verhalten umfasst mehrere Elemente. Dazu gehört, dass die Staaten nach besten Kräften geeignete und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die wissenschaftliche und technologische Informationen sowie einschlägige Vorschriften und internationale Standards berücksichtigen und je nach den jeweiligen Fähigkeiten des einzelnen Staates variieren. Weitere Elemente des geforderten Verhaltens sind die Durchführung von Risikobewertungen und gegebenenfalls die Unterrichtung und Konsultation anderer Staaten. Das Gericht wird im Folgenden näher auf diese Elemente eingehen (siehe Randnummern 280-300).

137. Die Feststellung, was nach gebotener Sorgfalt erforderlich ist, erfordert letztlich „eine konkrete Beurteilung“ dessen, was unter den besonderen Umständen, in denen sich ein Staat befindet, angemessen ist (*Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I)*, S. 221, Abs. Dies schließt nicht aus, dass je nach dem Gesamtcharakter der Gefahr für den betreffenden Teil der Umwelt ein allgemeiner gebotener Verhaltensstandard festgelegt wird.

Dies gilt insbesondere für den Klimawandel, da die Besonderheit des Risikos einer erheblichen Schädigung des Klimasystems unbestreitbar feststeht. Die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie vom IPCC vorgelegt wurden, bestätigen, dass die kumulativen Treibhausgasemissionen die Hauptursache für die Risiken sind, die sich aus dem anthropogenen Klimawandel ergeben (siehe oben, Randnummern 72-87). Alle Staaten tragen zu diesem Risiko bei, wenn auch in sehr unterschiedlichem Maße, und alle Staaten sind von den kumulativen Auswirkungen der Treibhausgasemissionen betroffen, je nach ihrer jeweiligen Situation. Der Klimawandel stellt daher ein universelles Risiko für alle Staaten dar. Dieses Risiko ist allgemeiner und dringender Natur und erfordert die Festlegung eines entsprechenden allgemeinen Verhaltensstandards, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten (CBDR-RC) anzuwenden ist.

138. Unter diesen Umständen erkennt der Gerichtshof an, dass der Maßstab der Sorgfaltspflicht zur Verhinderung erheblicher Schäden am Klimasystem streng ist (siehe *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 91-92, Randnr. 241, S. 92-93, Randnr. 243, S. 94, Randnr. 248, S. 137-138, Abs. 398-400, und S. 152-158, Abs. 441). Darüber hinaus umfasst die Sorgfaltspflicht, wie der Gerichtshof erläutert hat, „nicht nur die Verabschiedung geeigneter Vorschriften und Maßnahmen, sondern auch ein gewisses Maß an Wachsamkeit bei deren Durchsetzung und der Ausübung der Verwaltungskontrolle“ (*Pulp Mills on the River Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2010 (I)*, S. 79, Randnr. 197). Im Hinblick auf den Klimawandel ist ein erhöhtes Maß an Wachsamkeit und Prävention erforderlich.

139. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die Pflicht der Staaten, erhebliche Umweltschäden zu verhindern (Präventionspflicht), im Zusammenhang mit dem Klimawandel gilt und dass diese Pflicht Teil des unmittelbar relevanten und anwendbaren Rechts ist.

(b) Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt

140. Die Pflicht zur Kooperation ist ein Kernstück der Charta der Vereinten Nationen. In Artikel 1 der Charta verpflichten sich die Staaten, „die internationale Kooperation bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu verwirklichen“. Diese Verpflichtung wurde in der grundlegenden „Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Kooperation zwischen den Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen“ (Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970) (im Folgenden „Erklärung über freundschaftliche Beziehungen“) näher ausgeführt. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass „die Annahme dieses Textes durch die Staaten einen Hinweis auf ihre *opinio juris* in Bezug auf das Völkergewohnheitsrecht gibt“ (*Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen Vereinigte Staaten von Amerika)*, Begründetheit, Urteil, *I.C.J. Reports 1986*, S. 101, Randnr. 191). Diese Feststellung gilt auch für die Pflicht zur Kooperation, soweit sie in vielen verbindlichen und unverbindlichen Instrumenten zum Ausdruck kommt, die sich speziell auf die Umwelt beziehen. Die Pflicht zur Kooperation ist eine zentrale Verpflichtung im Rahmen der Klimaschutzabkommen und anderer Umweltverträge, wie nachstehend dargelegt (siehe Randnummern 214-218 und 260-267). Weitere Beispiele sind Grundsatz 24 der Stockholmer Erklärung und Grundsatz 7 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung (im Folgenden „Rio-Erklärung“), in denen die Kooperation als wesentliches Element des Umweltschutzes anerkannt wird. Angesichts der diesbezüglichen Praxis der Staaten ist das Gericht der Ansicht, dass die Pflicht der Staaten zur Kooperation zum Schutz der Umwelt eine Regel ist, deren Gewohnheitsrechtscharakter festgestellt wurde (siehe *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 110, Randnr. 296; *MOX-Anlage (Irland gegen Vereinigtes Königreich)*, Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 3. Dezember 2001, *ITLOS Reports 2001*, S. 110, Randnr. 82).

141. Diese Pflicht zur Kooperation ist untrennbar mit der Pflicht verbunden, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, da unkoordinierte Einzelmaßnahmen der Staaten möglicherweise nicht zu einem sinnvollen Ergebnis führen. Sie leitet sich auch aus dem Grundsatz ab, dass die Erhaltung und Bewirtschaftung gemeinsamer Ressourcen und der Umwelt auf gemeinsamen Interessen beruhen und dem Grundsatz von Treu und Glauben unterliegen (siehe *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen*, Gutachten, I. C.J. Reports 1996 (I), S. 264, Randnr. 102; *Nuclear Tests (Australia v. France)*, Urteil, I.C.J. Reports 1974, S. 268, Randnr. 46).

142. Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt Teil des Völkergewohnheitsrechts ist und auch als Leitprinzip für die Auslegung anderer Regeln dienen kann. Sie ist Teil des unmittelbar relevanten anwendbaren Rechts.

6. Internationale Menschenrechtsnormen

143. Die Beteiligten äußerten unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der Anwendbarkeit und Relevanz der internationalen Menschenrechtsnormen für die gestellten Fragen. Der Gerichtshof muss daher entscheiden, ob die internationalen Menschenrechtsnormen Teil des unmittelbar relevanten anwendbaren Rechts ist.

144. Der Schutz der Umwelt und der Schutz der Menschenrechte wurden seit mindestens der Stockholmer Erklärung von 1972 allgemein als voneinander abhängig anerkannt (siehe oben, Randnummern 51-52 und unten, Randnummer 388). In der Präambel des Pariser Übereinkommens werden die Staaten aufgefordert, „bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels [...] ihre jeweiligen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte zu berücksichtigen“. Auch regionale Menschenrechtsgerichte haben die Wechselbeziehung zwischen Menschenrechtsverpflichtungen und Vorschriften zum Schutz der natürlichen Umwelt anerkannt (siehe Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker, *La LIDHO, Le MIDH, La FIDH u. a. gegen Republik Côte d'Ivoire*, Antrag 041/2016, Urteil vom 5. September 2023, Randnr. 175-186; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, Große Kammer, Urteil vom 9. April 2024, Antrag Nr. 53600/20, Randnr. 436 und 542; Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Fall der Bevölkerung von La Oroya gegen Peru*, Vorläufige Einwände, Begründetheit, Entschädigungen und Kosten, Urteil vom 27. November 2023, Serie C Nr. 511, S. 54, Randnr. 143), ebenso wie die Vertragsorgane der Vereinten Nationen (siehe z. B. *Daniel Billy und andere gegen Australien (Torres Strait Islanders Petition)*, 21. Juli 2022, UN-Dok. CCPR/C/135/D/3624/2019).

145. In Anbetracht dessen ist das Gericht der Ansicht, dass die zentralen Menschenrechtsverträge, darunter der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden „ICESCR“) vom 16. Dezember 1966 und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte

(im Folgenden „ICCPR“) vom 16. Dezember 1966, sowie die nach dem Völkergewohnheitsrecht anerkannten Menschenrechte Teil des unmittelbar relevanten anwendbaren Rechts sind.

7. Weitere Grundsätze

146. Der Gerichtshof muss auch entscheiden, ob bestimmte andere Grundsätze Teil des anwendbaren Rechts für die Zwecke des vorliegenden Gutachtens sind. Die Beteiligten waren unterschiedlicher Meinung darüber, ob der Gerichtshof sich mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten, der Gerechtigkeit, der Generationengerechtigkeit, dem Vorsorgeansatz oder -prinzip und dem Verursacherprinzip befassen sollte. Die meisten dieser Grundsätze werden in der UNFCCC als Leitlinien für die Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens und der damit verbundenen Instrumente genannt (Präambel und Artikel 3).

(a) Nachhaltige Entwicklung

147. Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung betrifft die „Notwendigkeit, wirtschaftliche Entwicklung mit Umweltschutz in Einklang zu bringen“ (*Gabčíkovo-Nagymaros-Projekt (Ungarn/Slowakei), Urteil, I.C.J. Reports 1997, S. 78, Abs. 140*). In den Klimaschutzabkommen wird nachhaltige Entwicklung als „Grundsatz“ beschrieben, an dem sich „die Vertragsparteien“ bei ihren Maßnahmen zur Erreichung des Ziels des Übereinkommens und zur Umsetzung seiner Bestimmungen orientieren sollen (UNFCCC, Artikel 3 Absatz 4; Kyoto-Protokoll, Artikel 2 Absatz 1; und Pariser Übereinkommen, Artikel 2 Absatz 1). Dieser Grundsatz wurde auch unabhängig von Verträgen entwickelt. So spielt es beispielsweise eine herausragende Rolle in der Erklärung von Rio (Grundsätze 1, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 20, 21, 22, 24 und 27) und steht im Mittelpunkt der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die 2015 von der Generalversammlung verabschiedet wurden (Resolution 70/1 der Generalversammlung vom 25. September 2015). Angesichts seiner anhaltenden und unbestrittenen universellen Anerkennung ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung die Auslegung bestimmter Verträge und die Festlegung von Regeln des Völkergewohnheitsrechts leitet, einschließlich der Pflicht, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, und der Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt.

(b) Gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten und jeweilige Fähigkeiten

148. Der Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten ist ein zentraler Leitgedanke für die Umsetzung der Klimaschutzabkommen (siehe UNFCCC, Artikel 3 Absatz 1; Kyoto-Protokoll, Artikel 10; Pariser Übereinkommen, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3). Nach Ansicht des Gerichtshofs spiegelt der Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten die Notwendigkeit wider, die Lasten der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel gerecht zu verteilen, wobei unter anderem die historischen und aktuellen Beiträge der Staaten zu den kumulativen Treibhausgasemissionen sowie ihre unterschiedlichen aktuellen Fähigkeiten und nationalen Gegebenheiten, einschließlich ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, zu berücksichtigen sind. Der Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten erkennt somit einerseits die historische Verantwortung bestimmter Staaten und andererseits an, dass die Maßnahmen, die von allen Staaten im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels erwartet werden können, nicht dieselben sind.

149. Der Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten wurde von den Staaten vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Klimawandel bekräftigt. Der IPCC erkannte in seinem ersten Sachstandsbericht von 1990 an, dass „ein Großteil der Emissionen, die derzeit die Atmosphäre beeinflussen, aus den Industrieländern stammt“. Diese Erkenntnis wurde 1992 in der UNFCCC bestätigt, deren Präambel lautet:

„In Anbetracht dessen, dass der größte Teil der historischen und aktuellen globalen Treibhausgasemissionen aus den Industrieländern stammt, dass die Pro-Kopf-Emissionen in den Entwicklungsländern noch relativ gering sind und dass der Anteil der globalen Emissionen aus den Entwicklungsländern steigen wird, um ihren sozialen und entwicklungspolitischen Bedürfnissen gerecht zu werden [...]“ (dritter Absatz der Präambel; siehe auch Rio-Erklärung, Grundsatz 7).

In jüngerer Zeit hat der IPCC festgestellt, dass bis 2019 etwa 58 Prozent der gesamten anthropogenen Treibhausgasemissionen seit Beginn der Industrialisierung vor 1990 ausgestoßen wurden, während die restlichen 42 Prozent dieser Emissionen zwischen 1990 und 2019 ausgestoßen wurden (IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 4, Aussage A.1.3).

150. Der Gerichtshof stellt somit fest, dass auf der einen Seite die am weitesten entwickelten Staaten stehen, die seit der industriellen Revolution erheblich zu den gesamten Treibhausgasemissionen beigetragen haben und über die Ressourcen und technischen Kapazitäten verfügen, um weitreichende Emissionsreduktionen umzusetzen. Auf der anderen Seite stehen die am wenigsten entwickelten Staaten, die nur minimal zu den historischen Emissionen beigetragen haben und nur über begrenzte Kapazitäten zur Umgestaltung ihrer Wirtschaft verfügen. Dazwischen liegen Staaten, die seit dem Abschluss des UNFCCC im Jahr 1992 erhebliche Fortschritte in ihrer Entwicklung erzielt haben, entsprechend der Erwartung dieses Instruments, dass „der Anteil der globalen Emissionen aus Entwicklungsländern steigen wird, um ihren sozialen und entwicklungspolitischen Bedürfnissen gerecht zu werden“ (UNFCCC, dritter Absatz der Präambel) und von denen einige inzwischen erheblich zu den globalen Treibhausgasemissionen beitragen haben und über die Kapazitäten verfügen, sich an sinnvollen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen zu beteiligen, sowie andere Staaten mit erheblichen Ressourcen und technischen Fähigkeiten, um zur Bekämpfung des globalen Klimawandels beizutragen.

151. Der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten ist Ausdruck des Grundsatzes der Gerechtigkeit (siehe Absätze 152-154 unten) und dient als Leitlinie für die Auslegung von Verpflichtungen nach dem internationalen Umweltrecht über dessen ausdrückliche Formulierung in verschiedenen Verträgen hinaus (siehe Absätze 290-292 unten; Rio-Erklärung, Grundsatz 7). Der Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten begründet keine neuen Verpflichtungen, ist jedoch für die Auslegung von Verträgen und die Festlegung von Regeln des Gewohnheitsrechts im Umweltbereich von Bedeutung.

(c) Gerechtigkeit

152. Viele Beteiligten verwiesen auf Gerechtigkeit und zeigten dabei unterschiedliche Auffassungen dieses Begriffs. Im Fall „*Kontinentalschelf (Tunesien/Libysch-Arabische Dschamahirija)*“, in dem die zuständige Sondervereinbarung über die Seegrenzenfestlegung den Gerichtshof aufforderte, Billigkeitsgrundsätze zu berücksichtigen, bekräftigte der Gerichtshof, dass „Billigkeit als Rechtsbegriff eine direkte Ausprägung des Gerechtigkeitsgedankens ist“ und „der Rechtsbegriff der Billigkeit ein allgemeiner Grundsatz ist, der unmittelbar als Recht gilt“ (*Urteil, I.C.J. Reports 1982*, S. 60, Randnr. 71). Gleichzeitig stellte der Gerichtshof fest, dass „die Anwendung

der Billigkeitsgrundsätze von einer Entscheidung *ex aequo et bono* zu unterscheiden ist“ und stellte fest, dass „ein Gericht bei der Anwendung des positiven Völkerrechts unter mehreren möglichen Auslegungen des Rechts diejenige wählen kann, die unter Berücksichtigung der Umstände des Falles den Erfordernissen der Gerechtigkeit am ehesten entspricht“ (*ebenda/ibid*).

153. Die Funktion der Billigkeit als Rechtsgrundsatz besteht nicht darin, das Gesetz zu ersetzen oder dessen Grenzen zu überschreiten (*equity contra legem* und *extra legem*), sondern eine angemessene, billigkeitsgerechte Lösung aus dem geltenden Recht abzuleiten (*equity infra legem*). So hat der Gerichtshof beispielsweise in der Rechtssache „*Fischereigerichtsbareit (Vereinigtes Königreich gegen Island)*“ im Zusammenhang mit einem Streitfall nach dem Seerecht festgestellt:

„Es geht nicht darum, einfach eine gerechte Lösung zu finden, sondern eine gerechte Lösung, die sich aus dem geltenden Recht ableitet. Wie der Gerichtshof in den Fällen *zum Festlandsockel der Nordsee* festgestellt hat: „... es geht nicht darum, Billigkeit einfach als eine Frage der abstrakten Gerechtigkeit anzuwenden, sondern darum, eine Rechtsnorm anzuwenden, die selbst die Anwendung von Billigkeitsgrundsätzen erfordert“ (*I.C.J. Reports 1969*, S. 47, Randnr. 85).“ (*Fischereigerichtsbareit (Vereinigtes Königreich gegen Island)*, *Begründetheit, Urteil, I.C.J. Reports 1974*, S. 33, Abs. 78; siehe auch *Grenzstreitigkeit (Burkina Faso/Republik Mali)*, *Urteil, I.C.J. Reports 1986*, S. 633, Abs. 149.)

154. Gerechtigkeit in diesem Sinne wird in vielen Verträgen erwähnt, und der Gerichtshof hat mehrfach gerechte Erwägungen berücksichtigt (siehe z. B. *Kontinentalschelf (Libysch-Arabische Dschamahirija/Malta)*, *Urteil, I.C.J. Reports 1985*, S. 51, Randnr. 71; *Land-, Insel- und Seegrenzenstreitigkeit (El Salvador/Honduras: Nicaragua als Streithelfer)*, *Urteil, I.C.J. Reports 1992*, S. 514, Abs. 262; *Ahmadou Sadio Diallo (Republik Guinea gegen Demokratische Republik Kongo)*, *Entschädigung, Urteil, I.C.J. Reports 2012 (I)*, S. 337, Abs. 33; *Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)*, *Entschädigung, Urteil, I.C.J. Reports 2018 (I)*, S. 27, Abs. 35; *Bewaffnete Aktivitäten auf dem Gebiet des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda)*, *Wiedergutmachung, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 52, Abs. 106-107). Die Billigkeit hat dieselbe Funktion im Zusammenhang mit den Verpflichtungen in Bezug auf den Klimawandel, einschließlich derjenigen, die in der UNFCCC und dem Pariser Übereinkommen enthalten sind.

(d) Generationengerechtigkeit

155. Viele Beteiligten verwiesen auch auf die Generationengerechtigkeit. Obwohl die Beteiligten unterschiedliche Auffassungen von diesem Konzept hatten, ist dessen Relevanz für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel unbestritten. In Artikel 3 Absatz 1 des UNFCCC heißt es: „Die Vertragsparteien sollten das Klimasystem zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen der Menschheit auf der Grundlage der Gerechtigkeit schützen.“ In der Präambel des Pariser Übereinkommens heißt es:

„der Klimawandel ist ein gemeinsames Anliegen der Menschheit, welches die Vertragsparteien bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf ... die Generationengerechtigkeit achten, fördern und berücksichtigen sollten“.

Diese und andere Bestimmungen spiegeln die Erkenntnis des Gerichtshofs wider, dass „die Umwelt keine Abstraktion ist, sondern den Lebensraum, die Lebensqualität und die Gesundheit der Menschen, einschließlich der noch ungeborenen Generationen, darstellt“ (*Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, I.C.J. Reports 1996 (I)*, S. 241, Abs. 29).

156. Generationengerechtigkeit ist Ausdruck der Vorstellung, dass die heutigen Generationen Treuhänder der Menschheit sind, deren Aufgabe es ist, würdige Lebensbedingungen zu bewahren und an künftige Generationen weiterzugeben. Der IPCC hat betont, dass die Auswirkungen der globalen Erwärmung generationenübergreifend sein werden, indem er feststellte:

„Anhaltende Emissionen werden alle wichtigen Komponenten des Klimasystems weiter beeinträchtigen, und viele Veränderungen werden auf Zeitskalen von hundert bis tausend Jahren irreversibel sein und mit zunehmender globaler Erwärmung noch größer werden. Ohne dringende, wirksame und gerechte Maßnahmen zur Eindämmung und Anpassung bedroht der Klimawandel zunehmend die Ökosysteme, die biologische Vielfalt sowie die Lebensgrundlagen, die Gesundheit und das Wohlergehen heutiger und künftiger Generationen (hohe Sicherheit)“ (IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 24, Aussage C.1.3).

157. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die Generationengerechtigkeit eine Ausprägung der Gerechtigkeit im allgemeinen Sinne und hat daher dieselbe rechtliche Bedeutung als Leitlinie für die Auslegung der geltenden Vorschriften. Dementsprechend müssen Überlegungen zur Generationengerechtigkeit eine Rolle *infra legem* spielen, ohne die Grenzen des geltenden Rechts zu verdrängen oder zu überschreiten. Die gebührende Berücksichtigung der Interessen künftiger Generationen und der langfristigen Auswirkungen von Handlungen sind Gerechtigkeitsüberlegungen, die berücksichtigt werden müssen, wenn Staaten Maßnahmen und Strategien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Verträgen und dem Völkergewohnheitsrecht erwägen, beschließen und umsetzen.

(e) Vorsorgeansatz oder Vorsorgeprinzip

158. Viele Beteiligten befassten sich mit der Frage, ob Staaten verpflichtet sind, bei ihrer Politik und ihren Maßnahmen mit Rücksicht auf den Klimawandel zu agieren. Grundsatz 15 der Erklärung von Rio sieht vor, dass

„zum Schutz der Umwelt der Vorsorgeansatz von den Staaten entsprechend ihren Möglichkeiten weit angewendet werden soll. Bei drohenden schwerwiegenden oder irreversiblen Schäden darf das Fehlen vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Grund dafür dienen, kosteneffiziente Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschlechterungen aufzuschieben.“

Der Gerichtshof stellt fest, dass solche Maßnahmen gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des UNFCCC auch im Rahmen der entsprechenden Klimaschutzabkommen getroffen werden sollten.

(f) Das Verursacherprinzip

159. Einige Beteiligten wiesen darauf hin, dass das als „Verursacherprinzip“ bezeichnete Prinzip Teil des geltenden Rechts ist. Dieses Prinzip wird in den Klimaschutzabkommen nicht erwähnt, ist jedoch in Grundsatz 16 der Rio-Erklärung enthalten, wonach

„die nationalen Behörden sich bemühen sollten, die Internalisierung der Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei sie dem Grundsatz Rechnung tragen sollten, dass der Verursacher grundsätzlich die Kosten der Umweltverschmutzung zu tragen hat, unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und ohne den internationalen Handel und internationale Investitionen zu verzerren“.

160. Diese Empfehlung wurde von den Staaten in bestimmten sektorspezifischen Verträgen und verschiedenen Arten nationaler Rechtsvorschriften befolgt, meist in Form einer verschuldensunabhängigen Haftung privater Akteure für bestimmte gefährliche Tätigkeiten. Der Grundsatz, dass „der Verursacher grundsätzlich die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat“, ist jedoch in keinem der Klimaschutzabkommen vorgesehen oder berücksichtigt. Es wurde auch nicht akzeptiert, dass dieser Grundsatz unmittelbar in den Beziehungen zwischen Staaten gilt, ohne dass er in einem Vertrag festgelegt wurde (siehe *Rechtssache betreffend die Rechnungsprüfung zwischen den Niederlanden und Frankreich in Anwendung des Protokolls vom 25. September 1991 zusätzlich zum Übereinkommen zum Schutz des Rheins vor Verschmutzung durch Chloride vom 3. Dezember 1976, Entscheidung vom 12. März 2004*, Vereinte Nationen, *Berichte über internationale Schiedssprüche*, Band XXV, S. 312, Abs. 102-103; siehe auch ILC-Grundsätze zur Verteilung von Verlusten im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten, *Jahrbuch der Internationalen Rechtskommission*, 2006, Band II, Teil II, S. 74-75, Abs. 11-15). Dementsprechend ist das Gericht nicht der Ansicht, dass das Verursacherprinzip Teil des anwendbaren Rechts für die Zwecke dieses Gutachtens ist. Dies schließt nicht aus, dass sich Formen der verschuldensunabhängigen Haftung für gefährliche Handlungen und andere Arten von Handlungen, die nach internationalem Recht nicht rechtswidrig sind, entwickeln.

(g) Schlussfolgerung

161. Aus diesen Gründen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten, der Gerechtigkeit, der Generationengerechtigkeit und des Vorsorgeansatzes oder -prinzips als Leitprinzipien für die Auslegung und Anwendung der unmittelbar relevanten Rechtsvorschriften gelten.

8. Frage der *lex specialis*

162. Der Gerichtshof wendet sich nun der Frage zu, ob eine der oben genannten Vorschriften (siehe Unterabschnitte 1-7, Randnummern 115-161) aufgrund des Auslegungsgrundsatzes der *lex specialis* (siehe Randnummer 114 oben) ausgeschlossen ist. Diese Frage betrifft das Verhältnis zwischen den Klimaschutzabkommen und anderen völkerrechtlichen Vorschriften.

163. Die meisten Beteiligten vertraten die Auffassung, dass die Klimaschutzabkommen zwar die wichtigsten Instrumente zur Beantwortung der Anfrage der Generalversammlung seien, aber Teil eines umfassenderen Regelwerks seien, mit dem sich der Gerichtshof befassen müsse. Nach Ansicht dieser Beteiligten stellen die Klimaschutzabkommen keine *lex specialis* im Verhältnis zu anderen Vorschriften zum Klimawandel dar. Sie verweisen unter anderem auf die Präambel der Resolution 77/276 der Generalversammlung, in der eindeutig darauf hingewiesen wird, dass die Liste der in der Präambel enthaltenen Instrumente und Vorschriften nicht erschöpfend ist. Andere Beteiligten waren der Ansicht, dass sich der Gerichtshof ausschließlich auf die Klimaschutzabkommen konzentrieren müsse, die *lex specialis* in Bezug auf andere Vorschriften und Grundsätze darstellen, einschließlich derjenigen, auf die Bezug genommen wird.

in der Präambel der Resolution 77/276 der Generalversammlung. Ihrer Ansicht nach verdrängen die Klimaschutzabkommen alle anderen Regeln, da diese Abkommen eine Reihe sorgfältiger Kompromisse widerspiegeln, die einen Ausgleich zwischen den wichtigsten konkurrierenden Erwägungen schaffen. Nach Ansicht dieser Beteiligten haben die Klimaschutzabkommen Vorrang vor allen anderen konventionellen oder gewohnheitsrechtlichen Regeln und können nicht durch andere Rechtsquellen ersetzt oder geändert werden.

164. Bei der Erörterung der Frage, ob die Klimaschutzabkommen *eine lex specialis* darstellen, konzentrierten sich viele Beteiligten auch auf die damit verbundenen Aspekte des Verhältnisses zwischen den Klimaschutzabkommen und anderen Regeln des Völkerrechts. In diesem Zusammenhang betonten verschiedene Beteiligten, dass die Klimaschutzabkommen zwar die primäre Quelle staatlicher Verpflichtungen sind, dass sich jedoch die Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und die Verpflichtungen aus anderen Verträgen und dem Völkergewohnheitsrecht gegenseitig ergänzen oder stützen, oder sie beriefen sich zu diesem Zweck auf die Grundsätze der harmonischen Auslegung und der systemischen Integration.

165. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass es ein allgemein anerkannter Grundsatz ist, dass mehrere Vorschriften, die sich auf eine einzige Frage beziehen, so weit wie möglich so ausgelegt werden sollten, dass sie zu einem einzigen Satz miteinander vereinbar Verpflichtungen führen (Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission zur Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten aufgrund der Diversifizierung und Ausweitung des Völkerrechts, *Jahrbuch der Völkerrechtskommission*, 2006, Band II, Teil II, Schlussfolgerung 4).

166. Der Grundsatz der *lex specialis* ist eine Auslegungsmaxime, die dazu dient, zu bestimmen, welche von mehreren potenziell anwendbaren Regeln Vorrang hat oder ob die Regeln einfach nebeneinander bestehen. Es ist allgemein anerkannt, dass in einigen Fällen eine bestimmte Regel oder eine bestimmte Reihe von Regeln Vorrang vor allgemeineren oder weniger fokussierten Regeln hat, während in anderen Fällen die spezifische Regel als Ausgestaltung einer oder mehrerer allgemeiner Regeln anzusehen ist, wobei letztere weiterhin eine auslegungsrelevante Rolle im Hintergrund spielen. Die Anwendung des Grundsatzes *der lex specialis* hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Im vorliegenden Verfahren betreffen die unterschiedlichen Standpunkte der Beteiligten hauptsächlich die Frage, ob die in den Klimaschutzabkommen enthaltenen Regelwerke generell Vorrang vor anderen völkerrechtlichen Regeln haben.

167. Die Völkerrechtskommission hat erklärt, dass

„Damit der Grundsatz *der lex specialis* Anwendung findet, reicht es nicht aus, dass zwei Bestimmungen denselben Gegenstand behandeln; es muss eine tatsächliche Unvereinbarkeit zwischen ihnen bestehen oder eine erkennbare Absicht, dass eine Bestimmung die andere ausschließt. Somit handelt es sich im Wesentlichen um eine Frage der Auslegung.“ (Artikel 55 Absatz 4 des Kommentars, ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit, S. 140.)

168. Der Gerichtshof kann keine tatsächliche Unvereinbarkeit zwischen den Bestimmungen der Klimaschutzabkommen und anderen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts feststellen, die für die Beantwortung der Frage (a) relevant sein könnten. Im Gegenteil, die Präambeln des UNFCCC und des Pariser Übereinkommens

selbst verweisen auf andere Regeln und Grundsätze. Die Vertragsstaaten dieser Verträge haben damit anerkannt, dass der Klimawandel ein Problem darstellt, zu dessen Lösung auch andere Regeln und Grundsätze eine Rolle spielen.

169. Das Gericht kann auch keine erkennbare Absicht der Vertragsparteien der Klimaschutzabkommen feststellen, andere möglicherweise anwendbare Regeln oder Grundsätze generell zu ersetzen. Eine solche Absicht kann sich aus dem Ziel und Zweck eines Vertrags ergeben. Das Ziel und der Zweck der Klimaschutzabkommen stehen jedoch nicht im Widerspruch zu anderen Regeln oder Grundsätzen des Völkerrechts und lassen auch nicht erkennen, dass diese Verträge generell darauf abzielen, solche anderen Regeln oder Grundsätze zu ersetzen. Auch wenn die Klimaschutzabkommen die wichtigsten Instrumente zur Bekämpfung des globalen Problems des Klimawandels sind, folgt daraus nicht, dass sie andere Regeln und Grundsätze des Völkerrechts generell verdrängen.

170. Insbesondere gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Klimaschutzabkommen so anzuwenden sind, dass sie gleichzeitig das allgemeine Völkergewohnheitsrecht oder andere Vertragsregeln zum Schutz der Umwelt ausschließen. Die Tatsache, dass die Klimaschutzabkommen sorgfältig ausgehandelt wurden und ein abgestimmtes Regelwerk darstellen, ist an sich kein Hinweis darauf. Die Vertragsstaaten der Klimaschutzabkommen waren sich ihres normativen Kontexts bewusst und hätten, wenn sie dies gewünscht hätten, eine mögliche Absicht zum Ersatz anderer Regeln und Grundsätze zum Ausdruck bringen können.

171. Aus diesen Gründen ist das Gericht der Ansicht, dass das Argument, wonach die Klimaschutzabkommen das einzige relevante anwendbare Recht darstellen, nicht aufrechterhalten werden kann, und stellt fest, dass der Grundsatz der *lex specialis* nicht zu einem generellen Ausschluss anderer völkerrechtlicher Vorschriften durch die Klimaschutzabkommen führt.

9. Schlussfolgerung

172. Aus den oben genannten Gründen (siehe Randnummern 113-171) ist der Gerichtshof der Ansicht, das unmittelbar relevanteste anwendbare Recht besteht aus der Charta der Vereinten Nationen, dem UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll, dem Pariser Übereinkommen, dem UNCLOS, den Verträgen über die Ozonschicht, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die Präventionspflicht zur Verhütung erheblicher Umweltschäden und die Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt sowie die internationalen Menschenrechtsnormen und bestimmte Leitprinzipien für die Auslegung verschiedener anwendbarer Regeln und Grundsätze (nachhaltige Entwicklung, gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten und jeweilige Fähigkeiten, Gerechtigkeit, Generationengerechtigkeit und Vorsorgeansatz oder -prinzip).

173. Der Gerichtshof betont, dass diese Liste nur dazu dient, das anwendbare Recht zu bestimmen, das für die Beantwortung der ihm von der Generalversammlung vorgelegten Frage (a) am unmittelbarsten relevant ist. Sie lässt andere völkerrechtliche Regeln unberührt, die unter verschiedenen Umständen im Zusammenhang mit dem Klimawandel ebenfalls relevant sein können. Solche Regeln finden sich beispielsweise im internationalen Handelsrecht, im internationalen Investitionsrecht und im humanitären Völkerrecht.

B. Verpflichtungen der Staaten im Rahmen der Klimaschutzabkommen

1. Allgemeiner Überblick über die Klimaschutzabkommen

174. Das Gericht wendet sich nun den Verpflichtungen der Staaten im Rahmen der Klimaschutzabkommen zu. Wie bereits erwähnt (siehe Randnummern 116-121), umfassen die Klimaschutzabkommen drei rechtsverbindliche Instrumente, die von den Staaten beschlossen wurden, um das durch anthropogene Treibhausgasemissionen verursachte Problem des Klimawandels anzugehen, nämlich das UNFCCC, das Kyoto-Protokoll und das Pariser Übereinkommen. In diesem Abschnitt wird der Gerichtshof die Klimaschutzabkommen und bestimmte relevante Beschlüsse der darunterfallenden Leitungsgremien prüfen, um die wichtigsten Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich des Schutzes des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu ermitteln und zu klären.

175. Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Beteiligten unterschiedliche Stellungnahmen zur Art und zum Umfang der rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Klimaschutzabkommen abgegeben haben. Generell stellt der Gerichtshof fest, dass einige Beteiligten argumentierten, die Klimaschutzabkommen würden „verbindliche und belastende Verpflichtungen für die Staaten zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an deren schädliche Auswirkungen“ begründen, während andere argumentierten, die Verträge seien so konzipiert, dass sie nicht belastend und in einigen Fällen sogar nicht verbindlich seien. Ein weiterer allgemeiner Streitpunkt zwischen den Beteiligten betrifft die Frage, ob bestimmte Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen, insbesondere aus dem Pariser Übereinkommen, „Verhaltenspflichten“ oder „Erfolgspflichten“ sind. Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Unterscheidung zwischen Verhaltenspflichten und Erfolgspflichten eine nützliche Unterscheidung ist, die der Gerichtshof in der Vergangenheit bereits vorgenommen hat (siehe *Streitigkeit über den Status und die Nutzung der Gewässer des Silala (Chile gegen Bolivien)*, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (II), S. 644, Randnr. 83; *Zellstofffabriken am Fluss Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 77, Randnr. 187; siehe auch *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro)*, Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I), S. 221, Randnr. 430; siehe auch Randnr. 204). Gleichzeitig stellt der Gerichtshof fest, dass diese Unterscheidung nicht unbedingt undurchlässig ist und dass einige Verpflichtungen Merkmale sowohl von Handlungsverpflichtungen als auch von Erfolgsverpflichtungen aufweisen können. Es kann auch nicht behauptet werden, dass eine Art von Verpflichtung *ipso facto* belastender ist als die andere; die beiden Arten von Verpflichtungen bestehen oft nebeneinander und verfolgen dieselben Ziele mit unterschiedlichen Mitteln. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass nicht alle Bestimmungen eines Vertrags ohne Weiteres als Ergebnis- oder Handlungsverpflichtungen eingestuft werden können und dass jede Bestimmung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände für sich genommen geprüft werden muss. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Verhaltenspflichten im internationalen Umweltrecht eine Sorgfaltspflicht beinhalten, die von den Vertragsstaaten verlangt, „alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen“, um ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen (*Pulp Mills on the River Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 56, Randnr. 101; siehe Randnummern 132-139).

176. Bei der Feststellung und Klärung der Verpflichtungen aus diesen Verträgen wird der Gerichtshof die Auslegungsregeln der Artikel 31 bis 33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge anwenden, die auch das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln (siehe z. B. *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar)*, Vorläufige

Einwendungen, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (II), S. 510, Randnr. 87; Frage der Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Nicaragua und Kolumbien außerhalb von 200 Seemeilen vor der Küste Nicaraguas (Nicaragua gegen Kolumbien), Vorläufige Einwände, Urteil, I.C.J. Reports 2016 (I), S. 116, Abs. 33).

177. Zur Erinnerung: Artikel 31 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass „ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen Bedeutung, die den Vertragsbestimmungen in ihrem Zusammenhang und unter Berücksichtigung seines Ziels und Zwecks zukommt, auszulegen ist“. Artikel 31 Absatz 2 legt fest, was als Kontext zu betrachten ist. Artikel 31 Absatz 3 sieht vor, dass neben dem Kontext auch spätere Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags, spätere Praktiken, die eine solche Übereinkunft begründen, und alle einschlägigen Regeln des Völkerrechts, die in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gelten, zu berücksichtigen sind (*Maritime Delimitation in the Indian Ocean (Somalia v. Kenya)*, *Vorläufige Einwände, Urteil, I.C.J. Reports 2017*, S. 29, Abs. 64). Diese Auslegungsmittel sind in einem einzigen kombinierten Vorgang zu berücksichtigen (siehe Artikel 27 und 28, Absatz 8 des Kommentars, ILC Draft Articles on the Law of Treaties, *Yearbook of the International Law Commission*, 1966, Band II, S. 219-220).

178. Bei der Auslegung wird der Gerichtshof die im Rahmen der Klimaschutzabkommen festgelegten Regeln, Grundsätze, Mechanismen und Institutionen berücksichtigen, um die Verpflichtungen der Vertragsparteien zu ermitteln und zu präzisieren. In diesem Zusammenhang sind die wichtigsten Grundsätze, die sich durch alle drei Klimaschutzabkommen ziehen, diejenigen, die in Artikel 3 des UNFCCC enthalten sind. Diese Leitprinzipien sind gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten und jeweilige Fähigkeiten, der Vorsorgeansatz oder -grundsatz, nachhaltige Entwicklung, Gerechtigkeit und Generationengerechtigkeit. Der Gerichtshof hat diese Grundsätze in den Randnummern 147 bis 158 oben geprüft. Der Gerichtshof erinnert daran, dass diese Grundsätze zwar keine eigenständigen Verpflichtungen im Rahmen der Klimaschutzabkommen darstellen, aber dennoch als Leitlinien für die Auslegung der vertraglichen Verpflichtungen dienen. Zusätzlich zu diesen Grundsätzen stellt der Gerichtshof fest, dass im Rahmen der Klimaschutzabkommen auch die oben als Verpflichtung nach dem Völkergewohnheitsrecht identifizierte Pflicht zur Kooperation (siehe oben, Randnummern 140-142) als Leitprinzip dient. Im Folgenden geht der Gerichtshof auf die konkrete Art und Weise ein, in der diese Grundsätze in die Klimaschutzabkommen aufgenommen wurden.

179. Der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten ist ein Grundprinzip des Rahmenwerks der Klimaschutzabkommen, das in mehreren Bestimmungen der Klimaschutzabkommen verankert ist (siehe UNFCCC, Präambel, Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 4; Kyoto-Protokoll, Artikel 10; Pariser Übereinkommen, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absätze 3, 4 und 19; siehe auch Absätze 148-151 oben). Das UNFCCC und das Pariser Übereinkommen legen zwar Verpflichtungen für alle Vertragsparteien fest, erkennen jedoch an, dass diese Verpflichtungen je nach der wirtschaftlichen Lage der Vertragsparteien, ihrem historischen Beitrag zu den anthropogenen Treibhausgasemissionen und ihren Fähigkeiten zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und zur Abschwächung dieser Auswirkungen unterschiedlich sein können. So heißt es beispielsweise in Artikel 3 Absatz 1 des UNFCCC, dass „die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung des Klimawandels und seiner nachteiligen Auswirkungen eine Vorreiterrolle übernehmen sollten“, und in Artikel 3 Absatz 2 des UNFCCC, dass „die besonderen Bedürfnisse und besonderen Umstände der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind“, in vollem Umfang berücksichtigt werden sollten. Ebenso sieht Artikel 4 Absatz 3 des Pariser Übereinkommens vor, dass die NDCs jeder Vertragspartei ihre unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Fähigkeiten widerspiegeln müssen. Der Ansatz des Kyoto-Protokolls, Verpflichtungen zu quantifizierten Emissionsbegrenzungen und -reduktionen

von Vertragsparteien aus Industrieländern und anderen Vertragsparteien, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden zu verlangen, jedoch nicht von Entwicklungsländern, sind eine Anwendung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten.

180. Der Gerichtshof stellt fest, dass auch die Klimaschutzabkommen den Vorsorgeansatz oder das Vorsorgeprinzip enthalten (siehe oben, Randnr. 158). Artikel 3 Absatz 3 des UNFCCC sieht vor, dass „bei drohenden schwerwiegenden oder irreversiblen Schäden das Fehlen vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Grund dafür dienen darf, solche Maßnahmen aufzuschieben“. Dieser Grundsatz ist durch Verweis in das Kyoto-Protokoll und das Pariser Übereinkommen aufgenommen worden (siehe Pariser Übereinkommen, dritter Absatz der Präambel; Kyoto-Protokoll, vierter Absatz der Präambel („geleitet von Artikel 3 des [UNFCCC]“)). Der Gerichtshof hat bereits früher die mögliche Relevanz des Vorsorgeansatzes oder -prinzips im internationalen Umweltrecht und bei der Auslegung und Anwendung von Verträgen zum Umweltschutz anerkannt (*Pulp Mills on the River Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 71, Randnr. 164) und wird diesen Ansatz oder Grundsatz bei der Auslegung und Anwendung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den Klimaschutzabkommen berücksichtigen.

181. Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist auch in den Klimaschutzabkommen als Leitprinzip verankert (Artikel 3 Absatz 4 des UNFCCC; siehe auch Artikel 10 des Kyoto-Protokolls, Artikel 3 des Pariser Übereinkommens und Absatz 147 oben). Wie bei den anderen Grundsätzen stellt der Gerichtshof fest, dass der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung an sich keine spezifischen Rechte und Pflichten für die Staaten begründet, sondern die Auslegung der Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen beeinflusst.

182. Darüber hinaus enthalten die Klimaschutzabkommen die Konzepte der Gerechtigkeit und der Generationengerechtigkeit. Artikel 3 Absatz 1 des UNFCCC sieht vor, dass „die Vertragsparteien das Klimasystem zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen der Menschheit auf der Grundlage der Gerechtigkeit schützen sollten“. Sowohl das Kyoto-Protokoll als auch das Pariser Übereinkommen orientieren sich an diesen Grundsätzen (siehe Pariser Übereinkommen, dritter Absatz der Präambel; Kyoto-Protokoll, vierter Absatz der Präambel). Darüber hinaus enthalten diese Verträge weitere Bestimmungen zur Gerechtigkeit, wie beispielsweise Artikel 2 Absatz 2 des Pariser Übereinkommens, in dem es heißt, dass das Übereinkommen „unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten in einer Weise umgesetzt wird, die der Gerechtigkeit und dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten Rechnung trägt“. Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem Rahmenwerk der Klimaschutzabkommen ist das Gericht der Ansicht, dass Gerechtigkeit und Generationengerechtigkeit bei der Auslegung der einschlägigen Verträge zu berücksichtigen sind (siehe oben, Randnummern 152-157).

183. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Pflicht zur Kooperation auch als Grundsatz im Rahmen der Klimaschutzabkommen anerkannt ist und dass mehrere Bestimmungen des UNFCCC, des Kyoto-Protokolls und des Pariser Übereinkommens diesen Grundsatz auf unterschiedliche Weise umsetzen (UNFCCC, Präambel, Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5, 6 und 9; Kyoto-Protokoll, Artikel 10, 11 und 12; Pariser Übereinkommen, Artikel 5, 6, 7 und 8, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 2 und 6, Artikel 11 und 12 sowie Artikel 13 Absätze 9 und 10). Der Inhalt der Pflicht zur Kooperation im Rahmen jedes einzelnen Vertrags wird im Folgenden erörtert.

184. Bei der Auslegung ihrer Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen müssen die Staaten auch auf die einschlägigen Beschlüsse der Leitungsgremien dieser Verträge zurückgreifen, nämlich die COP der UNFCCC, die COP als Tagung der Vertragsparteien (im Folgenden „CMA“) des Kyoto-Protokolls und die CMA des Pariser Übereinkommens. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Beschlüsse dieser Gremien unter bestimmten Umständen bestimmte rechtliche Wirkungen haben. Erstens können die Beschlüsse der COP, wenn der Vertrag dies vorsieht, für die Vertragsparteien rechtsverbindliche Verpflichtungen begründen. Dies ist der Fall bei Artikel 4 Absatz 8 des Pariser Übereinkommens, der vorsieht, dass

„[a]lle Vertragsparteien bei der Übermittlung ihrer national festgelegten Beiträge die Informationen bereitstellen, die für Klarheit, Transparenz und Verständnis gemäß dem Beschluss 1/CP.21 und allen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens dient, erforderlich sind“.

Zweitens können Beschlüsse dieser Gremien nachträgliche Vereinbarungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 *Buchstabe a* des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge darstellen, sofern diese Beschlüsse eine Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung des betreffenden Vertrags zum Ausdruck bringen und somit als Mittel zur Auslegung der Klimaschutzabkommen zu berücksichtigen sind (siehe Schlussfolgerung 11, Absatz 38 des Kommentars, Schlussfolgerungen der ILC zu späteren Vereinbarungen und späterer Praxis im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen, *Jahrbuch der Internationalen Rechtskommission*, 2018, Band II, Teil II, S. 73-74).

185. Wie oben dargelegt (siehe Randnummer 174) und im Einklang mit dem Sinn und Umfang der Fragen (siehe Randnummern 98-100) wird der Gerichtshof daher die Verpflichtungen der Staaten aus jedem Vertrag ermitteln, soweit sie sich unmittelbar auf den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen beziehen. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass er nicht verpflichtet ist, auf jede einzelne Verpflichtung der Vertragsparteien aus den Klimaschutzabkommen einzugehen. Eine mechanische Auflistung der verschiedenen verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Verpflichtungen wäre für die Generalversammlung, deren Anfrage sich *(a)* auf die Verpflichtungen der Staaten „nach dem Völkerrecht“ im Allgemeinen konzentriert, nicht hilfreich. Daher wird sich der Gerichtshof in seiner Untersuchung auf die wichtigsten Verpflichtungen der Staaten aus jedem Vertrag konzentrieren, die sich auf die Verpflichtung zum Schutz des Klimasystems vor anthropogenen Treibhausgasemissionen beziehen und die seiner Ansicht nach grob in Verpflichtungen zur Eindämmung, Anpassung und Kooperation unterteilt werden können.

186. Dementsprechend ist der Gerichtshof der Ansicht, dass er sich nicht im Einzelnen mit Bestimmungen befassen muss, die ausschließlich den institutionellen, methodischen oder verfahrenstechnischen Rahmen betreffen, innerhalb dessen die Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, wie beispielsweise Bestimmungen über Abstimmungsverfahren, die Zusammensetzung der im Rahmen der Verträge geschaffenen Gremien oder die Mitwirkungsrechte in Bezug auf diese Gremien. Der Gerichtshof ist sich jedoch der wichtigen Rolle bewusst, die der institutionelle und verfahrenstechnische Rahmen der Klimaschutzabkommen für die wirksame Verwirklichung des Ziels und Zwecks dieser Verträge spielt.

2. Beziehung zwischen dem UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll und dem Pariser Übereinkommen

187. Die Beteiligten äußerten unterschiedliche Ansichten über das Verhältnis zwischen den drei Verträgen, die das Rahmenwerk der Klimaschutzabkommen der Vereinten Nationen bilden. Zu diesem Thema stellt der Gerichtshof fest, dass einige Beteiligten die Auffassung vertraten, dass die *lex posterior*-Regel, die in Artikel 30 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge verankert ist,

das Verhältnis zwischen den drei Klimaschutzabkommen regelt. In diesem Zusammenhang wurde argumentiert, dass die Verpflichtungen der Staaten aus dem Pariser Übereinkommen ihre Verpflichtungen aus dem UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll ersetzt haben und dass nach den Grundsätzen *lex posterior* und *lex specialis* allgemein davon auszugehen ist, dass das Pariser Übereinkommen im Falle eines Normenkonflikts Vorrang vor den anderen Instrumenten des Klimaschutzrahmens der Vereinten Nationen hat.

188. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Artikel 30 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, der die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus aufeinanderfolgenden Verträgen über denselben Gegenstand regelt, in dem relevanten Teil wie folgt lautet:

„2. Wenn ein Vertrag vorsieht, dass er einem früheren oder späteren Vertrag unterliegt oder dass er nicht als mit einem früheren oder späteren Vertrag unvereinbar anzusehen ist, haben die Bestimmungen dieses anderen Vertrags Vorrang.

3. Sind alle Vertragsparteien des früheren Vertrags auch Vertragsparteien des späteren Vertrags, ohne dass der frühere Vertrag nach Artikel 59 beendet oder in seiner Geltung aufgehoben worden ist, so findet der frühere Vertrag nur insoweit Anwendung, als seine Bestimmungen mit denen des späteren Vertrags vereinbar sind.“

189. Der Gerichtshof stellt fest, dass Artikel 30 Absätze 2 und 3 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Absatz 2 betrifft Fälle, in denen ein späterer Vertrag vorsieht, dass er einem früheren oder späteren Vertrag „unterliegt“ oder „nicht als mit diesem unvereinbar anzusehen ist“. Absatz 3 betrifft Fälle, in denen „alle Vertragsparteien des früheren Vertrags auch Vertragsparteien des späteren Vertrags sind“, was hier nicht zutrifft, da nicht alle Vertragsparteien des UNFCCC auch Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls und des Pariser Übereinkommens sind. In Bezug auf die Anwendbarkeit der Lex-posterior-Regel nach dem Völkergewohnheitsrecht stellt der Gerichtshof außerdem fest, dass nur dann, wenn die Verträge unvereinbar sind, d. h. ihre Verpflichtungen nicht gleichzeitig erfüllt werden können, die spätere Verpflichtung die frühere Verpflichtung ersetzt. Die bloße Tatsache, dass die Verträge denselben Gegenstand regeln, stellt nicht zwangsläufig einen Konflikt dar oder führt dazu, dass einer den anderen ersetzt.

190. Der Gerichtshof wird das Verhältnis zwischen den Verträgen, die den Rahmen für Klimaschutzabkommen bilden, durch eine Bewertung der Vereinbarkeit ihrer Verpflichtungen ermitteln. Diese Feststellung erfordert eine Auslegung der drei Verträge unter Anwendung der in den Artikeln 31 bis 33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge kodifizierten Regeln der Vertragsauslegung.

191. Das Gericht beginnt seine Bewertung mit dem UNFCCC, dem grundlegenden Vertrag zur Bekämpfung des Klimawandels, und stellt fest, dass der Vertrag selbst Bestimmungen enthält, die für sein Verhältnis zum Kyoto-Protokoll und zum Pariser Übereinkommen relevant sind. In Artikel 2 des UNFCCC wird die Befugnis der COP des UNFCCC anerkannt, „verwandte Rechtsinstrumente“ zu verabschieden, um ihre Ziele zu erreichen. Artikel 2 sieht ferner vor, dass die entsprechenden Rechtsinstrumente „im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des [UNFCCC]“ anzuwenden sind. Darüber hinaus sieht Artikel 17 des UNFCCC vor, dass „die Konferenz der Vertragsparteien auf jeder ordentlichen Tagung Protokolle zum Übereinkommen verabschieden kann“.

192. In Bezug auf das Kyoto-Protokoll stellt der Gerichtshof fest, dass in der Präambel angegeben ist, dass das Protokoll „in Verfolgung des in Artikel 2 [des UNFCCC] genannten Endziels“ geschlossen wurde. Zusätzlich zu dieser Anerkennung seiner Beziehung zum UNFCCC stellt der Gerichtshof fest, dass das Kyoto-Protokoll die in Artikel 4 Absatz 2 *Buchstaben a und b* des UNFCCC enthaltenen Verpflichtungen für die Industrieländer und für andere Vertragsparteien, die in Anhang I des UNFCCC aufgeführt sind, durch die Festlegung quantifizierter Emissionsreduktions- und -begrenzungsverpflichtungen (Artikel 3) verstärkt hat. Das Kyoto-Protokoll ist ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen, das die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen umsetzt, indem es bestimmte entwickelte Vertragsparteien verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen gemäß vereinbarten individuellen Zielen zu begrenzen und zu reduzieren. Das Kyoto-Protokoll enthält eine eigene Inkraftsetzungsklausel und hat eigene Teilnahme Kriterien, obwohl alle Vertragsparteien des Protokolls Vertragsparteien des UNFCCC sein müssen.

193. Im Gegensatz zum Kyoto-Protokoll handelt es sich beim Pariser Übereinkommen nicht um ein Protokoll zur UNFCCC gemäß Artikel 17 des Rahmenübereinkommens. Vielmehr ist das Pariser Übereinkommen das Ergebnis eines Prozesses, der durch den Beschluss 1/CP.17 vom 11. Dezember 2011 der COP zur UNFCCC (siehe Beschluss 1/CP.17, Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln, 11. Dezember 2011, UN-Dok. FCCC/CP/2011/9/Add.1) festgelegt wurde. Dieser Beschluss, der als Durban-Mandat für das Pariser Übereinkommen bezeichnet wird, forderte die Ausarbeitung „eines Protokolls, eines anderen Rechtsinstruments oder eines vereinbarten Ergebnisses mit Rechtskraft im Rahmen des Übereinkommens, das für alle Vertragsparteien gilt“ (*ebenda*, S. 2, Abs. 2).

194. In der Präambel des Pariser Übereinkommens heißt es, dass das Abkommen „in Verfolgung des Ziels des [UNFCCC] und unter Berücksichtigung seiner Grundsätze“ angenommen wurde. Die Artikel 2 und 4 des Pariser Übereinkommens sind entscheidend für die Bestimmung seines Verhältnisses zur UNFCCC. In Artikel 2 Absatz 1 heißt es: „Dieses Abkommen zielt darauf ab, die Umsetzung des Übereinkommens, einschließlich seines Ziels, zu verbessern und die globale Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel zu verstärken“, und legt anschließend ein Temperaturziel fest, dass die Vertragsstaaten erreichen sollen. Artikel 4 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, „so bald wie möglich“ einen globalen Höchststand der Treibhausgasemissionen anzustreben. Diese Verpflichtungen und Ziele dienen nach Ansicht des Gerichtshofs der Verwirklichung des „endgültigen Ziels“ der UNFCCC, „die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert“ (UNFCCC, Artikel 2).

195. Nach Ansicht des Gerichtshofs besteht keine Unvereinbarkeit zwischen den drei Klimaschutzabkommen. Im Gegenteil, sie ergänzen sich gegenseitig, wobei das Kyoto-Protokoll und das Pariser Übereinkommen die allgemeinen Verpflichtungen aus dem UNFCCC näher konkretisieren. Da es sich bei der UNFCCC um ein „Rahmenübereinkommen“ handelt und angesichts des allgemeinen Charakters der darin enthaltenen Verpflichtungen, dienen die nachfolgenden Beschlüsse der Vertragsparteien – einschließlich der Beschlüsse zur Annahme von Protokollen und Vereinbarungen im Rahmen der UNFCCC – dazu, die Verpflichtungen der UNFCCC auszulegen oder zu konkretisieren, und nicht dazu, sie aufzuheben oder zu ändern. Ungeachtet dieser Bemerkungen ist das Gericht der Ansicht, dass etwaige Konflikte zwischen den Verträgen durch Anwendung der Regeln der Vertragsauslegung gelöst werden sollten (siehe auch Randnummern 310-311 unten).

3. Verpflichtungen der Staaten im Rahmen der UNFCCC

196. Das Gericht wendet sich nun den Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen des UNFCCC zu und stellt fest, dass das UNFCCC einen allgemeinen Rahmen für die Bekämpfung des durch anthropogene Treibhausgasemissionen verursachten Klimawandels bietet. In diesem Zusammenhang befasst sich das UNFCCC mit allen Treibhausgasen, mit Ausnahme derjenigen, die bereits durch das Montrealer Protokoll geregelt sind (siehe UNFCCC, Artikel 4).

197. Das „endgültige Ziel“ des UNFCCC gemäß Artikel 2 besteht darin, „die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert“, und sicherzustellen, dass „dieser Wert innerhalb eines Zeitraums erreicht wird, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise an den Klimawandel anpassen können, die Nahrungsmittelproduktion nicht gefährdet wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgesetzt werden kann“. Nach Ansicht des Gerichtshofs legt diese Bestimmung das Ziel fest, „im Lichte dessen die anderen Vertragsbestimmungen auszulegen und anzuwenden sind“ (siehe *Ölplattformen (Islamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von Amerika)*, Vorläufige Einwendung, Urteil, I.C.J. Reports 1996 (II), S. 814, Randnr. 28).

198. Zur Verfolgung seines „Endziels“ fordert Artikel 3 des UNFCCC die Vertragsparteien auf, bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens Grundsätze wie gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten und jeweilige Fähigkeiten, die besonderen Bedürfnisse und besonderen Umstände der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, nachhaltige Entwicklung und Kooperation sowie Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.

199. Ein wesentliches Merkmal des Rahmenübereinkommens ist die Unterscheidung zwischen „Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind“ und „Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind“, für die unterschiedliche Verpflichtungen gelten. Das Rahmenübereinkommen erreicht dies, indem es bestimmte zusätzliche Verpflichtungen für bestimmte Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und andere in Anhang I aufgeführte Vertragsparteien (im Folgenden „Anhang-I-Vertragsparteien“) vorsieht. Während Artikel 4 Absatz 1 „Verpflichtungen“ für alle Vertragsparteien enthält, die auf ihren „gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren spezifischen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Zielen und Gegebenheiten“ beruhen, verpflichtet Artikel 4 Absatz 2 die Anhang-I-Vertragsparteien, bei der Bekämpfung des Klimawandels eine Vorreiterrolle zu übernehmen, indem sie Politiken und Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels durch Begrenzung ihrer Treibhausgasemissionen und Verbesserung ihrer Treibhausgasenken und -speicher verabschieden. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 4 Absatz 3 die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und andere in Anhang II aufgeführte Vertragsparteien (im Folgenden „Anhang-II-Vertragsparteien“), die eine Untergruppe der in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien bilden, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, finanzielle Unterstützung und Technologietransfer zu gewähren. Der Gerichtshof wird diese für die verschiedenen Kategorien von Vertragsparteien geltenden „Verpflichtungen“ analysieren, um festzustellen, ob sie „Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht“ im Sinne der Frage a) darstellen, und, wenn ja, um die Art und den Umfang dieser Verpflichtungen zu bestimmen.

(a) *Minderungsverpflichtungen gemäß des UNFCCC*

200. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Minderung im Mittelpunkt des Ziels der UNFCCC steht, nämlich die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert. Die Rahmenkonvention versucht, ihr Minderungsziel auf zwei Wegen zu erreichen: erstens durch die Begrenzung der anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen,

und zweitens durch die Erhaltung und Verbesserung von Senken und Speicher für Treibhausgase (Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe a*). In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass eine Quelle „jeder Prozess oder jede Tätigkeit ist, durch den bzw. die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder ein Vorläufer eines Treibhausgases in die Atmosphäre freigesetzt wird“, eine Senke ein Prozess, eine Tätigkeit oder ein Mechanismus ist, durch den bzw. den Treibhausgase aus der Atmosphäre entfernt werden, und ein Speicher ein Teil des Klimasystems ist, der die Speicherung von Treibhausgasen ermöglicht (Artikel 1).

201. Die wichtigsten Verpflichtungen der Rahmenkonvention im Bereich der Eindämmung sind in Artikel 4 zu finden, der in dem relevanten Teil wie folgt lautet:

„(1) Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten
a) nach Artikel 12 nationale Verzeichnisse erstellen, in regelmäßigen Abständen aktualisieren, veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken aufgeführt sind, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarende, vergleichbare Methoden anzuwenden sind; b)
nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind.

(j) nach Artikel 12 der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über die Durchführung des Übereinkommens zuleiten.“

202. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass Artikel 4 Absatz 1 rechtsverbindliche Verpflichtungen enthält. Der gewöhnliche Sinn der Begriffe der Bestimmung, einschließlich der Verwendung des Wortes „werden[Anmk. der Übersetzung: im Englischen “*shall*”]“, deutet auf die Absicht der Vertragsparteien hin, rechtsverbindliche Verpflichtungen zu begründen. Der Kontext, einschließlich der Festlegung eines Verfahrens zur Umsetzung der Verpflichtungen in Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1, deutet ebenfalls darauf hin, dass die Verpflichtungen rechtsverbindlich sind. Diese Auslegung steht darüber hinaus im Einklang mit dem Ziel und Zweck des UNFCCC, wie sie in Artikel 2 zum Ausdruck kommen. Die Praxis der Vertragsparteien nach der Verabschiedung des UNFCCC bestätigt ebenfalls ihre Zustimmung zu dieser Auslegung. So legen beispielsweise Nicht-Annex-I-Vertragsparteien alle zwei Jahre Berichte mit aktualisierten nationalen Inventaren ihrer Treibhausgasemissionen vor, und Annex-I-Vertragsparteien legen jährlich nationale Inventarberichte mit detaillierten Informationen und Aktualisierungen zu allen Treibhausgasemissionen und -entfernungen vor.

203. Der Gerichtshof stellt fest, dass bestimmte Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Erstellung, Aktualisierung, Veröffentlichung und Bereitstellung nationaler Verzeichnisse der anthropogenen Treibhausgasemissionen und des Abbaus durch Senken gemäß Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe a* sowie die Verpflichtung zur Ausarbeitung und Veröffentlichung nationaler Programme gemäß Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe b* sowie die Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an die COP gemäß Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe j*, Erfolgsverpflichtungen sind. Diese Verpflichtungen verlangen von den Vertragsparteien, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, und schreiben in diesem Fall auch bestimmte Maßnahmen, Verhaltensweisen oder Mittel vor, die speziell durch die Verpflichtung zur Erzielung des Ergebnisses bestimmt sind. Andere Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 sind Handlungsverpflichtungen, da sie von den Vertragsparteien nicht verlangen, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, sondern vielmehr, sich nach besten Kräften um bestimmte Ergebnisse im Zusammenhang mit der Eindämmung zu bemühen. Die Verpflichtung zur Kooperation bei der Entwicklung und Verbreitung von Technologien und Praktiken, „die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen kontrollieren, reduzieren oder verhindern“ (Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe c*), ist ein Beispiel für eine solche Verpflichtung.

204. Wie der Gerichtshof im Fall *des Gabčíkovo-Nagymaros-Projekts (Ungarn/Slowakei)* festgestellt hat, können die Vertragsparteien eines Vertrags „Verhaltenspflichten, Leistungspflichten und Erfolgspflichten“ im Rahmen desselben Instruments übernehmen (*Urteil, I.C.J. Reports 1997, S. 77, Randnr. 135*). Nach Ansicht des Gerichtshofs handelt es sich bei den rechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 um miteinander verbundene Verhaltens- und Erfolgsverpflichtungen.

205. Der Gerichtshof wendet sich nun Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zu, der in dem relevanten Teil wie folgt lautet:

„2. Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere zu Folgendem:

- (a) Jede dieser Vertragsparteien verabschiedet nationale Politiken und ergreift entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Klimaänderungen, indem sie ihre anthropogenen Treibhausgasemissionen begrenzt und ihre Treibhausgassenken und -speicher schützt und verbessert . . .
- (b) Jede dieser Vertragsparteien übermittelt [...] detaillierte Informationen über ihre in Unterabsatz (a) genannten Politiken und Maßnahmen sowie über die daraus resultierenden voraussichtlichen anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau durch Senken [...], mit dem Ziel, diese anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen einzeln oder gemeinsam auf das Niveau von 1990 zurückzuführen[.]

...

(e) Jede dieser Vertragsparteien wird:

- (i) sich gegebenenfalls mit anderen Vertragsparteien abstimmen, relevante wirtschaftliche und administrative Instrumente entwickeln, um das Ziel des Übereinkommens zu erreichen; und

- (ii) die eigenen Politiken und Praktiken zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen, die zu einem höheren Ausstoß anthropogener Treibhausgasemissionen führen, die nicht durch das Montrealer Protokoll geregelt sind, als dies sonst der Fall wäre[.]”

Aus den gleichen Gründen, die in Bezug auf die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 dargelegt wurden, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Verpflichtungen in Artikel 4 Absatz 2 für die Vertragsparteien des Anhangs I rechtsverbindliche Verpflichtungen begründen.

206. Der Gerichtshof stellt fest, dass Artikel 4 Absatz 2 eine Reihe unterschiedlicher, aber miteinander verbundener Verpflichtungen enthält. Erstens sieht er vor, dass jede Vertragspartei des Anhangs I nationale Politiken „verabschiedet“ und entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ergreift, indem sie ihre anthropogenen Treibhausgasemissionen begrenzt und ihre Treibhausgassinken und -speicher schützt und verbessert (Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe a*). Zweitens sind die Vertragsparteien des Anhangs I verpflichtet, regelmäßig detaillierte Informationen über diese Politiken und Maßnahmen sowie über die daraus resultierenden voraussichtlichen anthropogenen Emissionen aus Quellen und den Abbau durch Senken von Treibhausgasen zu übermitteln, mit dem Ziel, einzeln oder gemeinsam zu ihren Werten von 1990 zurückzukehren (Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe b*). Drittens sind die Vertragsparteien des Anhangs I verpflichtet, sich in angemessener Weise mit anderen Vertragsparteien über die zur Erreichung des Ziels des Übereinkommens entwickelten wirtschaftlichen und administrativen Instrumente abzustimmen (Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe e* Ziffer i). Schließlich sind die Vertragsparteien des Anhangs I verpflichtet, ihre eigenen Politiken und Praktiken, die zu höheren anthropogenen Treibhausgasemissionen führen, zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen (Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe e* Ziffer ii).

207. Nachdem die Minderungsverpflichtungen aller Vertragsparteien (siehe Artikel 4 Absatz 1) und die Minderungsverpflichtungen der Vertragsparteien des Anhangs I (siehe Artikel 4 Absatz 2) ermittelt wurden, hält es der Gerichtshof für erforderlich, daran zu erinnern, dass alle oben genannten Verpflichtungen für die Vertragsparteien, auf die sie sich beziehen, rechtsverbindlich sind, unabhängig davon, ob es sich um eine Ergebnis- oder eine Handlungsverpflichtung handelt. Wie der Gerichtshof festgestellt hat (siehe oben, Randnummer 175), ist die Unterscheidung zwischen Verhaltens- und Erfolgsverpflichtungen nicht unbedingt streng.

208. Es muss betont werden, dass beide Arten von Verpflichtungen zur Verantwortung eines Staates für die Verletzung der betreffenden Verpflichtung führen können. Während die Frage der Verantwortung unter Frage (b) weiter behandelt wird (siehe Teil V unten), hält es der Gerichtshof für sinnvoll, hier darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Verhaltenspflicht ein Staat rechtswidrig handelt, wenn er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um das mit der Verpflichtung angestrebte Ziel zu erreichen, aber nicht rechtswidrig handelt, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um die Verpflichtung zu erfüllen, auch wenn das gewünschte Ziel letztlich nicht erreicht wird. Im Falle einer Erfolgspflicht handelt ein Staat rechtswidrig, wenn er das im Rahmen der Verpflichtung geforderte Ergebnis nicht erzielt. Gleichzeitig kann nicht gesagt werden, dass eine Erfolgspflicht, wie beispielsweise die Verpflichtung, „nationale Politiken zu verabschieden und entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu ergreifen“, allein durch die Verabschiedung beliebiger Politiken und die Ergreifung entsprechender Maßnahmen erfüllt wird. Um dieser Erfolgspflicht nachzukommen, müssen die verabschiedeten Maßnahmen und die ergriffenen Schritte so beschaffen sein, dass sie das erforderliche Ziel erreichen können. Mit anderen Worten: Die Verabschiedung einer Maßnahme und die Ergreifung entsprechender Schritte als reine Formalität reichen nicht aus, um die Erfolgspflicht zu erfüllen.

(b) Anpassungsverpflichtungen gemäß des UNFCCC

209. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels neben der Eindämmung ein wichtiger Handlungsbereich für die Vertragsparteien der Rahmenkonvention ist. Anpassung wird vom IPCC definiert als „der Prozess der Anpassung an das tatsächliche oder erwartete Klima und seine Auswirkungen, um Schäden zu mildern oder vorteilhafte Chancen zu nutzen“ (IPCC 2023 Glossar, S. 120; siehe oben, Randnr. 86).

210. Mehrere Bestimmungen des Rahmenübereinkommens beziehen sich auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anpassung. So sieht beispielsweise Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe b* des Rahmenübereinkommens vor, dass alle Vertragsparteien „nationale und gegebenenfalls regionale Programme mit Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an den Klimawandel ausarbeiten, durchführen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren“ müssen.

Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe e* verpflichtet die Vertragsparteien dazu

„bei der Vorbereitung auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels zusammenzuarbeiten; geeignete und integrierte Pläne für das Küstenzonenmanagement, die Wasserressourcen und die Landwirtschaft sowie für den Schutz und die Sanierung von Gebieten, insbesondere in Afrika, die von Dürre und Wüstenbildung sowie von Überschwemmungen betroffen sind, zu entwickeln und auszuarbeiten“.

Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe f* verpflichtet die Vertragsparteien, „im Rahmen des Möglichen Klimaschutzaspekte in ihren einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Maßnahmen und Aktivitäten zu berücksichtigen“. Außerdem werden die Vertragsparteien aufgefordert, „geeignete Methoden, beispielsweise national formulierte und festgelegte Folgenabschätzungen, anzuwenden“, um die negativen Auswirkungen von Anpassungsprojekten oder -maßnahmen auf die Wirtschaft, die öffentliche Gesundheit oder die Umweltqualität so gering wie möglich zu halten. Diese Bestimmungen werden, wie alle Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 1, mit dem Wort „werden“ [Anmerkung der Übersetzung: im Englischen „shall“] eingeleitet und sind rechtsverbindlich.

211. Während die oben genannten Verpflichtungen für alle Vertragsparteien gelten, sieht Artikel 4 Absatz 4 des UNFCCC vor, dass die Vertragsparteien des Anhangs II den Entwicklungsländern, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels sind, bei der Deckung der Kosten für die Anpassung an diese nachteiligen Auswirkungen „unterstützen müssen“. Dies ist eine rechtsverbindliche Verpflichtung für alle in Anhang II aufgeführten Vertragsparteien.

212. Artikel 4 Absatz 8 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen Folgendes umfassend zu berücksichtigen

„Welche Maßnahmen sind im Rahmen des Übereinkommens erforderlich, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung, Versicherung und dem Technologietransfer, um den besonderen Bedürfnissen und Anliegen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, aufgrund der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und/oder der Auswirkungen der Umsetzung von Gegenmaßnahmen gerecht zu werden?“

Außerdem werden Kategorien von Ländern aufgeführt, die besonders betroffen sein könnten (Artikel 4 Absatz 8 *Buchstaben a bis i*). Der Gerichtshof stellt fest, dass Finanzierung, Versicherung und Technologietransfer drei in Artikel 4 Absatz 8 genannte Anpassungsmaßnahmen sind. Artikel 4 Absatz 9 verlangt darüber hinaus, dass „die Vertragsparteien

bei ihren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung und dem Technologietransfer den besonderen Bedürfnissen und besonderen Situationen der am wenigsten entwickelten Länder in vollem Umfang Rechnung tragen“.

213. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Formulierungen „unter Berücksichtigung“ und „unter gebührender Berücksichtigung“ in den Absätzen 8 und 9 den Vertragsparteien einen gewissen Ermessensspielraum bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 4 einräumen. Dieser Ermessensspielraum ändert jedoch nichts an ihrem Charakter als rechtlich bindende Verpflichtungen. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass es einen institutionellen Rahmen gibt, der unter anderem aus der COP und einem Nebenorgan für die Einhaltung der Verpflichtungen besteht und der dazu dient, die Verpflichtungen aus dem UNFCCC zu präzisieren. Zu diesem Zweck sollen mehrere Beschlüsse der COP zur Umsetzung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem UNFCCC beitragen und die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absätze 8 und 9 präzisieren und konkretisieren (siehe z. B. Beschluss 3/CP.3, Umsetzung von Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens, 11. Dezember 1997, UN-Dok. FCCC/CP/1997/7/Add.1, S. 32; Beschluss 5/CP.4, Umsetzung von Artikel 4.8 und 4.9 des Übereinkommens (Beschluss 3/CP.3 und Artikel 2.3 und 3.14 des Kyoto-Protokolls), 14. November 1998, UN-Dok. FCCC/CP/1998/16/Add.1, S. 17; Beschluss 12/CP.5, Umsetzung von Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 14 des Kyoto-Protokolls, 4. November 1999, UN-Dok. FCCC/CP/1999/6/Add.1, S. 32; Beschluss 5/CP.7, Umsetzung von Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens (Beschluss 3/CP.3 und Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 14 des Kyoto-Protokolls), 10. November 2001, UN-Dok. FCCC/CP/2001/13/Add.1, S. 32; und Beschluss 1/CP.10, Buenos Aires-Arbeitsprogramm zu Anpassungs- und Reaktionsmaßnahmen, 17. bis 18. Dezember 2004, UN-Dok. FCCC/CP/2004/10/Add.1, S. 2) (siehe oben, Absatz 184).

(c) Verpflichtungen zur Kooperation und Unterstützung im Rahmen des UNFCCC

214. Der Gerichtshof stellt fest, dass das UNFCCC den Vertragsparteien die Verpflichtung auferlegt, in verschiedenen Bereichen zusammenzuarbeiten, die „die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung, einschließlich des Transfers, von Technologien, Praktiken und Verfahren zur Begrenzung, Verringerung oder Vermeidung anthropogener Treibhausgasemissionen“ (Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe c*) und „die Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speicher aller Treibhausgase, einschließlich Biomasse, Wälder und Ozeane sowie anderer terrestrischer, Küsten- und Meeresökosysteme“ (Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe d*) sowie in Bezug auf „die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels“ (Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe e*). Das Übereinkommen verlangt auch die Kooperation und Förderung von „wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozioökonomischer und anderer Forschung“ (Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe g* und Artikel 5), den „Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozioökonomischer und rechtlicher Informationen“ (Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe h*) und die Kooperation „in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Klimawandel“ (Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe i*)), unter anderem durch die Erleichterung der „Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen sowie an der Entwicklung geeigneter Maßnahmen“ (Artikel 6 *Buchstabe a* Ziffer iii)).

215. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass internationale Kooperation im Bereich des Klimawandels unverzichtbar ist und dass sich die übliche Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt in mehreren Bestimmungen der Klimaschutzabkommen, darunter auch im UNFCCC, widerspiegelt (siehe oben, Randnr. 140-141 und unten, Randnr. 260-267).

216. Die Begründung für die Kooperation im Rahmen des UNFCCC findet sich in der Präambel des Vertrags, in der es heißt: „Der globale Charakter des Klimawandels erfordert eine möglichst umfassende Kooperation aller Länder und ihre Beteiligung an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion“ (sechster Absatz der Präambel). Nach Ansicht des Gerichtshofs geben Artikel 4 Absatz 1 *Buchstaben c, d, e, g, h* und *i* sowie die Absätze 3 bis 5 der UNFCCC der Pflicht zur Kooperation einen genauen Inhalt und Umfang. Bei der Umsetzung dieser Bestimmungen müssen alle Vertragsparteien nach Treu und Glauben kooperieren, um das Ziel jeder Bestimmung zu erreichen.

217. In Artikel 4 Absätze 3 bis 5 sieht das Rahmenübereinkommen bestimmte Verpflichtungen für „die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und andere entwickelte Vertragsparteien, die in Anhang II aufgeführt sind“ vor, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere den Ländern, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, finanzielle Unterstützung, Technologietransfer und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, um ihnen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem UNFCCC zu helfen.

218. Die Pflicht zur Kooperation ist eine Verhaltenspflicht, deren Erfüllung anhand eines Sorgfaltsmaßstabs beurteilt wird (siehe Absätze 280-300 unten). Eine Kooperation nach Treu und Glauben würde in diesem Zusammenhang bedeuten, dass die Leitlinien der COP-Beschlüsse in Bezug auf Finanztransfers, Technologietransfers und Kapazitätsaufbau berücksichtigt werden. Die durch COP-Beschlüsse verabschiedeten Leitlinien, Rahmenwerke und Mechanismen tragen zur wirksamen Umsetzung der Bestimmungen des UNFCCC bei. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die Angemessenheit der derzeitigen finanziellen und technologischen Transferverpflichtungen im Einzelfall unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu beurteilen, der die Pflicht zur Kooperation regelt (siehe Randnummer 141).

4. Verpflichtungen der Staaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls

219. Das Gericht wendet sich nun dem Kyoto-Protokoll zum UNFCCC zu. Das Kyoto-Protokoll hat bestimmte Verpflichtungen aus dem UNFCCC konkretisiert, indem es den in Anhang B des Protokolls aufgeführten Vertragsparteien des Anhangs I quantifizierte Emissionsreduktionsverpflichtungen auferlegt hat. Insbesondere hat es für diese Vertragsparteien Verpflichtungen zur Begrenzung und Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen gemäß vereinbarten individuellen Zielen für einen ersten Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012 festgelegt (Artikel 3 Absatz 1). Eine zweite Verpflichtungsperiode für einige Staaten von 2013 bis 2020 wurde durch die Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls am 8. Dezember 2012 verabschiedet und trat am 31. Dezember 2020 in Kraft. Derzeit ist keine zusätzliche Verpflichtungsperiode über das Jahr 2020 hinaus festgelegt worden.

220. Das Kyoto-Protokoll präzisiert und verschärft die Minderungsverpflichtungen aus dem UNFCCC. Es legt verbindliche Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für 37 Industrieländer und Schwellenländer sowie für die Europäische Union fest, die in Anhang B aufgeführt sind. Während des ersten Verpflichtungszeitraums, der von 2008 bis 2012 lief, mussten die Staaten und Rechtsträger in Anhang B, die Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls waren, ihre Emissionen um durchschnittlich 5 % unter das Niveau von 1990 senken (Artikel 3 Absatz 1). Das Protokoll sieht auch ein System zur Überwachung der Fortschritte der Staaten und Rechtsträger in Anhang B vor.

221. Da es keine weitere Verpflichtungsperiode gibt, haben mehrere Beteiligte vorgebracht, dass das Kyoto-Protokoll nicht mehr relevant sei und vom Gerichtshof in diesem Verfahren nicht behandelt werden müsse. Tatsächlich ist das Protokoll nicht unter den Instrumenten aufgeführt, die in der *Einleitung* zu den Fragen der Generalversammlung genannt sind, denen der Gerichtshof bei der Formulierung seiner Antwort „besondere Aufmerksamkeit“ widmen sollte. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass das Fehlen einer neuen Verpflichtungsperiode dem Kyoto-Protokoll nicht seine Rechtswirksamkeit nimmt (siehe oben, Randnummer 120). Das Kyoto-Protokoll bleibt in Kraft, und seine Bestimmungen können unter anderem weiterhin dienen als (i) Auslegungshilfen für die Ermittlung der Verpflichtungen im Rahmen der Klimaschutzabkommen und (ii) materielle Bestimmungen zur Beurteilung der Einhaltung der geltenden Emissionsreduktionsziele durch die Vertragsparteien des Anhangs B,

d. h. um festzustellen, ob ein Staat während des betreffenden Verpflichtungszeitraums seine Emissionsreduktionsverpflichtungen eingehalten hat. Somit kann die Nichteinhaltung von Emissionsreduktionsverpflichtungen durch einen Staat eine völkerrechtswidrige Handlung darstellen.

5. Verpflichtungen der Vertragsstaaten gemäß des Pariser Übereinkommens

222. Der Gerichtshof wendet sich nun den Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens zu.

223. Der Gerichtshof stellt fest, dass sich die Stellungnahmen der meisten Beteiligten in diesem Verfahren auf das Pariser Übereinkommen konzentrierten, das als umfassendster Vertrag zur Bekämpfung des Klimawandels bezeichnet wurde. Tatsächlich ist das Übereinkommen das jüngste rechtsverbindliche ganzheitliche Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels, und seine Bestimmungen legen Verpflichtungen in Bezug auf Klimaschutz, Anpassung, Finanzierung, Technologieentwicklung und -transfer, Transparenz von Maßnahmen und Unterstützung, sowie Kapazitätsaufbau fest. Ziel und Zweck des Pariser Übereinkommens, wie in Artikel 2 Absatz 1 dargelegt, ist es, „die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel zu verstärken“, indem unter anderem

- a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;
- b) - die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird;
- c) - die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Ziele, „den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten“ und Anstrengungen zu unternehmen, „den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“, eine wichtige Konkretisierung des Gesamtziels der Rahmenkonvention darstellen, gefährliche Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu vermeiden. Artikel 2 Absatz 1 des Pariser Übereinkommens bestätigt diesen Zusammenhang, indem er feststellt, dass das Temperaturziel darauf abzielt, „die Umsetzung der [Rahmen-]konvention einschließlich ihres Ziels“ zu verbessern.

Tatsächlich wird in der Präambel des Pariser Übereinkommens klargestellt, dass das Übereinkommen „in Verfolgung des Ziels des Übereinkommens und unter Berücksichtigung seiner Grundsätze“ geschlossen wurde. Angesichts der in Artikel 2 Absatz 1 *Buchstaben a bis c* enthaltenen Ziele des Abkommens sowie der Beziehung des Abkommens zur Rahmenkonvention ist das Gericht der Ansicht, dass die Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen, die für die Untersuchung des Gerichts relevant sind, als Verpflichtungen zur Eindämmung des Klimawandels, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Kooperation, einschließlich in den Bereichen Kapazitätsaufbau sowie Finanz- und Technologietransfer, zusammengefasst werden können.

(a) Allgemeine Bemerkungen

224. Generell stellt der Gerichtshof fest, dass das Pariser Übereinkommen zwar als Ziel vorsieht, den globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und 1,5 °C als zusätzliche Anstrengung vorsieht, 1,5 °C jedoch das wissenschaftlich fundierte Konsensziel im Rahmen des Pariser Übereinkommens geworden ist. Auf der 26. COP, der dritten CMA zum Pariser Übereinkommen, haben die Vertragsparteien „anerkannt, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 °C im Vergleich zu 2 °C sehr viel geringer sein werden und *beschlossen, Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen*“ (siehe Beschluss 1/CMA.3, Glasgow Climate Pact, 13. November 2021, UN-Dok. FCCC/PA/CMA/2021/10/Add.1, S. 4, Abs. 21 (Hervorhebung hinzugefügt)). Anschließend bekräftigten die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens auf der fünften CMA diese Entschlossenheit und ermutigten alle Vertragsparteien,

„ehrgeizige, gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktionsziele vorzulegen, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien abdecken und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang stehen, wie es die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nahelegen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten“ (Beschluss 1/CMA.5, Ergebnis der ersten globalen Bestandsaufnahme, 13. Dezember 2023, UN-Dok. FCCC/PA/CMA/2023/16/Add.1, S. 7, Abs. 39).

Nach Ansicht des Gerichtshofs bringen diese Beschlüsse die grundsätzliche Übereinstimmung der Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung der Artikel 2 und 4 des Pariser Übereinkommens zum Ausdruck und stellen somit im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 *Buchstabe a* des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge Folgevereinbarungen zur Auslegung des Pariser Übereinkommens dar (siehe oben, Randnummer 184). Dementsprechend betrachtet der Gerichtshof den Schwellenwert von 1,5 °C als das von den Parteien vereinbarte primäre Temperaturziel zur Begrenzung des globalen durchschnittlichen Temperaturanstiegs im Rahmen des Pariser Übereinkommens. Der Gerichtshof fügt hinzu, dass diese Auslegung mit Artikel 4 Absatz 1 des Pariser Übereinkommens im Einklang steht, wonach Klimaschutzmaßnahmen auf den „besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen“ beruhen müssen (siehe oben, Randnummer 74).

225. Wie oben erwähnt, soll das Temperaturziel des Pariser Übereinkommens den Gesamtzweck und das Ziel des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen fördern, nämlich „die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert“ (UNFCCC, Artikel 2). Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass das Gesamtziel des Rahmenübereinkommens den Zweck und das Ziel des Pariser Übereinkommens darstellt, wobei das Temperaturziel ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks und Ziels ist.

226. Der Gerichtshof stellt an dieser Stelle fest, dass Artikel 2 des Pariser Übereinkommens, der das oben genannte Temperaturziel enthält, besagt, dass „dieses Übereinkommen [...] als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt“ [wird]. Das Übereinkommen enthält mehrere Verweise auf den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten, was auf die zentrale Rolle hinweist, die dieser Grundsatz bei der Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens spielt (siehe dritter Absatz der Präambel sowie Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 19). Es ist jedoch festzustellen, dass dieser Grundsatz, der auch in der Rahmenkonvention und in den Beschlüssen der COP enthalten ist, im Pariser Übereinkommen durch den Zusatz „unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten“ anders formuliert wurde. Nach Ansicht des Gerichtshofs ändert dieser Zusatz nichts am Kern des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten, sondern nuanciert den Grundsatz, indem er anerkennt, dass der Status eines Staates als Industrie- oder Entwicklungsland nicht statisch ist. Er hängt von einer Bewertung der aktuellen Umstände des betreffenden Staates ab. Die Verwendung der Formulierung „wird als Ausdruck [...] durchgeführt“ in Artikel 2 weckt die Erwartung, dass das Pariser Übereinkommen von den Vertragsparteien in einer Weise umgesetzt wird, die ihre gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten widerspiegelt.

227. Darüber hinaus enthält das Pariser Übereinkommen Bestimmungen, wonach die entwickelten Vertragsstaaten den Entwicklungsländern Unterstützung in Form von finanziellen Mitteln (siehe Artikel 9), Technologietransfer (siehe Artikel 10) und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (siehe Artikel 11) im Hinblick auf ihre Verpflichtungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen leisten müssen. Diese Bestimmungen spiegeln eine Kooperationspflicht wider.

228. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass das Pariser Übereinkommen mehrere Handlungs- und Erfolgsverpflichtungen enthält, die sich gegenseitig ergänzen. Wie bereits erwähnt, haben die Vertragsparteien im Hinblick auf die Handlungsverpflichtungen im Rahmen der völkergewohnheitsrechtlichen Pflicht, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln (siehe oben, Randnr. 135). Dies ist so, weil „die Begriffe der Sorgfaltspflicht und der Verhaltenspflicht miteinander verbunden sind“ (*Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten in Bezug auf Aktivitäten im Gebiet, Gutachten, 1. Februar 2011, ITLOS-Berichte 2011*, S. 41, Randnr. 111).

229. Die Einhaltung der Verhaltenspflichten der Vertragsparteien aus dem Pariser Übereinkommen wird daher danach beurteilt, ob die betreffende Vertragspartei bei der Erfüllung dieser Verpflichtung die gebotene Sorgfalt walten ließ und alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzte (siehe *Zellstofffabriken am Uruguay-Fluss (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 55-56, Abs. 101).

(b) Minderungsverpflichtungen gemäß des Pariser Übereinkommens

230. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Klimaschutzmaßnahmen menschliche Eingriffe zur Verringerung der Emissionen oder zur Verbesserung der Kohlenstoffsinken beinhalten (siehe oben, Randnummer 85). Der Gerichtshof stellt fest, dass die Klimaschutzverpflichtungen der Vertragsstaaten gemäß des Pariser Übereinkommens in Artikel 4 festgelegt sind. In Absatz 1 dieses Artikels heißt es, dass die Vertragsparteien zur Erreichung des in Artikel 2 festgelegten Temperaturziels „anstreben, so bald wie möglich den weltweiten

Scheitelpunkt der Treibhausgasemissionen zu erreichen ... und danach rasche Reduktionen herbeizuführen“, um bis zur zweiten Hälfte des Jahrhunderts Netto-Null-Emissionen durch den Ausgleich anthropogener Treibhausgasemissionen und deren Entfernung durch Senken zu erreichen.

231. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Erreichung des in Artikel 2 festgelegten Temperaturziels, auf das in Artikel 4 Absatz 1 Bezug genommen wird, sowie das Ziel, so bald wie möglich einen globalen Höchststand der Treibhausgasemissionen zu erreichen, Verpflichtungen sind, die sich an alle Vertragsparteien in ihrer Gesamtheit richten. Somit stellt das in Artikel 2 enthaltene und in Artikel 4 Absatz 1 genannte Temperaturziel neben dem Gegenstand und Zweck des Übereinkommens den „Kontext“ dar, der für die Auslegung anderer Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen, wie beispielsweise der Minderungsverpflichtungen gemäß Artikel 4, relevant ist. Wie mehrere Beteiligten in ihrer Antwort auf die Frage eines Mitglieds des Gerichtshofs festgestellt haben, spielen dieser Kontext zusammen mit der gewöhnlichen Bedeutung der Begriffe des Übereinkommens sowie dessen Gegenstand und Zweck eine wichtige Rolle bei der Auslegung der anderen Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich Artikel 4.

232. Artikel 5 des Pariser Übereinkommens erläutert die Mittel zur Erreichung des in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Nettoausgleichs zwischen Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffsinken und sieht vor, dass „die Vertragsparteien Maßnahmen zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speicher von Treibhausgasen, einschließlich Wäldern, ergreifen sollten“. Das Pariser Übereinkommen bekräftigt somit die in Artikel 4 des UNFCCC festgelegten Verpflichtungen zur Förderung und Verbesserung von Kohlenstoffsinken und -speicher.

233. Um seine Ziele zu erreichen, legt das Pariser Übereinkommen Verpflichtungen in Bezug auf die NDCs fest, in denen die Vertragsparteien ihre Klimaschutzmaßnahmen darlegen und mitteilen. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens ist jede Vertragspartei verpflichtet, die aufeinanderfolgenden NDCs, die sie zu erreichen beabsichtigt, zu erarbeiten, zu übermitteln und beizubehalten. Der Gerichtshof wird nun die spezifischen Minderungsverpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen prüfen.

(i) Verpflichtung zur Erarbeitung, nationaler Ebene festgelegten Beiträge	Übermittlung und Beibehaltung der auf
--	--

234. Die individuellen Minderungsverpflichtungen der Staaten sind im Wesentlichen in Artikel 4 Absatz 2 des Pariser Übereinkommens festgelegt, der wie folgt lautet: „Jede Vertragspartei erarbeitet, übermittelt und behält aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge bei, die sie zu erreichen beabsichtigt. Die Vertragsparteien ergreifen innerstaatliche Minderungsmaßnahmen, um die Ziele dieser Beiträge zu verwirklichen.“ Beide Sätze in Artikel 4 Absatz 2 begründen rechtlich bindende Verpflichtungen für die Staaten. Die Verwendung des bindenden Begriffs [Anmk. Der Übersetzung: im Englischen “shall”] sowie die Bezugnahme auf „jede Vertragspartei“ im ersten Satz und „die Vertragsparteien“ im zweiten Satz machen deutlich, dass diese Bestimmung zwei verbindliche rechtliche Verpflichtungen festlegt, die von den Vertragsparteien individuell zu erfüllen sind.

235. In Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Verpflichtung stellt der Gerichtshof fest, dass die Verpflichtung zur Ausarbeitung, Übermittlung und Aufrechterhaltung aufeinanderfolgender NDCs verfahrensrechtlicher Natur sowie eine Erfolgspflicht ist. Eine weitere Erfolgspflicht in Bezug auf die Erarbeitung, Übermittlung und Beibehaltung von NDCs findet sich in Artikel 4 Absatz 9 des

Pariser Übereinkommens, der vorsieht, dass „jede Vertragspartei alle fünf Jahre einen national festgelegten Beitrag übermittelt“. In ähnlicher Weise sieht Artikel 4 Absatz 13 vor, dass „die Vertragsparteien über ihre national festgelegten Beiträge abrechnen“, und Artikel 4 Absatz 12 sieht vor, dass die Vertragsparteien diese „in ein [...] Register eintragen“.

236. Angesichts dieser Erfolgsverpflichtungen würde die Nichterarbeitung, Nichtübermittlung und Nichtbeibehaltung aufeinanderfolgender NDCs, die Nichtabrechnung dieser und die Nichteintragung in das Register einen Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen darstellen. Wie der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur „Verabschiedung nationaler Politiken und Ergreifung entsprechender Maßnahmen“ festgestellt hat, reicht die bloße formale Erarbeitung, Übermittlung und Beibehaltung aufeinanderfolgender NDCs nicht aus, um den Verpflichtungen aus Artikel 4 nachzukommen (siehe oben, Randnummer 208). Der Inhalt der NDCs ist für die Feststellung der rechtmäßigen Pflichterfüllung ebenso relevant.

(ii) Inhalt der national festgelegten Beiträge

237. Der Gerichtshof wendet sich nun der Frage zu, ob der Inhalt der NDCs nach dem System des Pariser Übereinkommens im Ermessen jeder Vertragspartei liegt. Der Gerichtshof erinnert daran, dass einige Beteiligten in ihren schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen argumentiert haben, dass der Inhalt der NDCs „selbst definiert“ sei oder im „Ermessen“ der Vertragsparteien liege.

238. Ob und inwieweit die NDCs Ermessenssache sind, hängt von der Auslegung von Artikel 4 ab, die nach Treu und Glauben auf der Grundlage der gewöhnlichen Bedeutung der Begriffe in Artikel 4, in ihrem Kontext und unter Berücksichtigung des Ziels und Zwecks des Pariser Übereinkommens vorzunehmen ist.

239. Der Gerichtshof stellt fest, dass Artikel 4 Absatz 2 keine Angaben zum Inhalt der NDCs und zum Ermessensspielraum der einzelnen Vertragsparteien bei der Festlegung ihrer NDCs enthält. Die Bestimmung enthält weder Anforderungen an den Inhalt der NDCs noch einen Hinweis darauf, dass die Vertragsparteien bei deren Ausarbeitung über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum verfügen.

240. Das Gericht stellt jedoch fest, dass Artikel 4 Absatz 3 des Pariser Übereinkommens bestimmte Erwartungen und Standards festlegt, die für die Vertragsparteien bei der Ausarbeitung ihrer NDCs gelten. Dort heißt es:

„Jeder nachfolgende national festgelegte Beitrag einer Vertragspartei wird eine Steigerung gegenüber ihrem zum fraglichen Zeitpunkt geltenden national festgelegten Beitrag darstellen und ihre größtmögliche Ambition unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken.“

Obwohl in Artikel 4 Absatz 3 in Bezug auf den Inhalt der NDCs der Begriff „wird“ anstelle des bindenden Begriffs „shall [englisch]“ verwendet wird, ist das Gericht der Ansicht, dass die Bestimmung nicht, wie von einigen Beteiligten vorgeschlagen, als rein ermahnend zu verstehen ist. Vielmehr wird der Begriff „wird“ hier in einem bindenden Sinne verwendet, der die Erwartung widerspiegelt, dass „aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge einen Fortschritt darstellen“ und „die höchstmöglichen Ambitionen [einer Vertragspartei] widerspiegeln“, ohne genau vorzuschreiben, was

eine Steigerung darstellt oder was die höchstmöglichen Ambitionen einer Vertragspartei widerspiegelt. In diesem Verfahren ist es Aufgabe des Gerichtshofs, die Bedeutung und den Anwendungsbereich der in Artikel 4 Absatz 3 enthaltenen Begriffe zu erläutern und damit den Vertragsparteien ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Inhalt ihrer NDCs zu verdeutlichen.

241. Erstens bedeutet die Aussage, dass „die aufeinanderfolgenden national festgelegten Beiträge jeder Vertragspartei eine Steigerung gegenüber den aktuellen NDCs dieser Vertragspartei darstellen müssen“, dass die NDCs einer Vertragspartei im Laufe der Zeit anspruchsvoller werden müssen. Die Existenz solcher Standards bei der Festlegung der NDCs ergibt sich auch aus Artikel 4 Absatz 2 (a) des UNFCCC, der die Industrieländer zu Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, sowie aus der völkergewohnheitsrechtlichen Pflicht, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, die von den Staaten die gebotene Sorgfalt verlangt, auch in Bezug auf Aktivitäten wie die Festlegung von NDCs (siehe oben, Absätze 135-139).

242. Zweitens müssen die NDCs einer Vertragspartei „ihr höchstmögliches Ambitionsniveau“ widerspiegeln. Dieser Begriff ist zwar im Pariser Übereinkommen nicht definiert, doch ist das Gericht der Ansicht, dass das Ambitionsniveau, das sich in den NDCs einer Vertragspartei widerspiegeln muss, nicht vollständig dem Ermessen der Vertragsparteien überlassen bleibt. Die Bestimmung ergibt bei Auslegung im Kontext und unter Berücksichtigung ihres Ziels und Zwecks sowie der üblichen Verpflichtung, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, dass der Inhalt der NDCs einer Vertragspartei in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen in der Lage sein muss, einen angemessenen Beitrag zur Erreichung des Temperaturziels zu leisten. Im vorliegenden Fall findet sich der relevante Kontext unter anderem in Artikel 3, der die Erwartung formuliert, dass die Vertragsparteien „zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele dieses Übereinkommens [...] ehrgeizige Anstrengungen im Sinne der Artikel 4, 7, 9, 10, 11 und 13 unternehmen und übermitteln“ (Hervorhebung hinzugefügt). Diese Bestimmung macht deutlich, dass die in den NDC einer Vertragspartei enthaltenen Ambitionen mit dem in Artikel 2 festgelegten Ziel und Zweck des Übereinkommens in Einklang stehen müssen, d. h. die Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 1,5 °C zu begrenzen, was vom Gerichtshof als das primäre Temperaturziel des Übereinkommens ausgelegt wurde (siehe oben, Randnummer 224).

243. Darüber hinaus sieht Artikel 4 Absatz 9 vor, dass die NDCs „auf der Grundlage der Ergebnisse der in Artikel 14 genannten weltweiten Bestandsaufnahme“ zu erstellen sind. In diesem Zusammenhang wird im Ergebnis der ersten weltweiten Bestandsaufnahme, das in der Entscheidung 1/CMA.5 auf der COP 28 verabschiedet wurde, deutlich gemacht, dass „trotz der allgemeinen Fortschritte bei der Minderung, Anpassung und den Mitteln zur Umsetzung und Unterstützung die Vertragsparteien insgesamt noch nicht auf dem Weg sind, das Ziel des Pariser Übereinkommens und seine langfristigen Ziele zu erreichen“ (Entscheidung 1/CMA.5, 13. Dezember 2023, UN-Dok. FCCC/PA/CMA/2023/16/Add.1, S. 3, Abs. 2). Darin wird auch anerkannt, dass

„die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit nur geringfügiger Überschreitung eine tiefgreifende, rasche und nachhaltige Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen um 43 % bis 2030 und um 60 % bis 2035 gegenüber dem Niveau von 2019 sowie die Erreichung der Netto-Null-Kohlendioxidemissionen bis 2050 erfordert“ (*ebenda*, S. 5, Abs. 27).

244. Weitere Zusammenhänge finden sich in den Transparenz- und Inhaltsverpflichtungen gemäß Artikel 4. Absatz 8 dieses Artikels sieht vor, dass die Vertragsparteien bei der Übermittlung ihrer NDC der als Tagung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens dienenden Konferenz der Vertragsparteien „die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit in Übereinstimmung mit Beschluss 1/CP.21 und allen einschlägigen Beschlüssen dienen

. Absatz 13 von Artikel 4 verpflichtet die Vertragsparteien, über ihre NDCs Rechenschaft abzulegen, und zwar in einer Weise, die „Umweltintegrität, Transparenz, Genauigkeit, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz“ fördert und „die Vermeidung von Doppelzählungen“ gewährleistet. Nach Ansicht des Gerichts wären solche Transparenz- und Rechenschaftsbestimmungen bedeutungslos, wenn die Vertragsparteien bei der Festlegung ihrer NDCs über uneingeschränkte Ermessensfreiheit verfügen würden.

245. Angesichts dessen ist das Gericht der Ansicht, dass der Ermessensspielraum der Vertragsparteien bei der Ausarbeitung ihrer NDCs begrenzt ist. Daher sind die Vertragsparteien bei der Ausübung ihres Ermessensspielraums verpflichtet, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass ihre NDCs ihren Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen nachkommen und somit in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, das Temperaturziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau, sowie das Gesamtziel der „Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert“, zu erreichen.

246. Der Gerichtshof erinnert daran, dass der Maßstab der Sorgfaltspflicht von einer Reihe von Faktoren abhängt (*Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten in Bezug auf Tätigkeiten im Gebiet, Gutachten, 1. Februar 2011, ITLOS-Berichte 2011*, S. 43, Randnr. 117). Angesichts der Schwere der Bedrohung durch den Klimawandel ist der bei der Ausarbeitung der NDCs ein strenger Sorgfaltsmaßstab anzulegen (siehe oben, Randnummer 138). Das bedeutet, dass jede Vertragspartei ihr Äußerstes tun muss, um sicherzustellen, dass die von ihr vorgelegten NDCs ihren höchstmöglichen Ambitionen entsprechen, damit die Ziele des Übereinkommens verwirklicht werden können.

247. Die Verpflichtung zur Ausarbeitung und Übermittlung von NDCs, mit denen die Ziele des Übereinkommens verwirklicht werden können, gilt für alle Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens (siehe oben, Absatz 234). In Übereinstimmung mit dem variierenden Charakter der Sorgfaltspflicht und dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten unterscheidet sich der bei der Bewertung der NDCs verschiedener Vertragsparteien anzuwendende Maßstab jedoch unter anderem in Abhängigkeit von den historischen Beiträgen zu den kumulativen Treibhausgasemissionen sowie dem Entwicklungsstand und den nationalen Gegebenheiten der betreffenden Vertragspartei. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache *„Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro)“* den Zusammenhang zwischen der gebotenen Sorgfalt und den nationalen Gegebenheiten eines Staates anerkannt und festgestellt, dass die Sorgfaltspflicht „eine konkrete Beurteilung erfordert“ und je nach den Umständen des betreffenden Staates und seiner Fähigkeit, die maßgeblichen Handlungen oder Ereignisse zu beeinflussen, variieren kann (*I.C.J. Reports 2007 (I)*, S. 221, Randnr. 430). Es besteht somit ein Zusammenhang zwischen dem Konzept der Sorgfaltspflicht und dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten (siehe oben, Randnr. 137, und unten, Randnr. 290-292).

248. Dies wird durch das Pariser Übereinkommen bestätigt. Artikel 4 Absatz 4 sieht vor, dass die Vertragsparteien aus den entwickelten Ländern „weiterhin die Führung übernehmen sollten, indem sie sich zu absoluten gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionszielen verpflichten“, während von den Vertragsparteien aus den Entwicklungsländern erwartet wird, dass sie „ihre Minderungsanstrengungen weiter verstärken und mit der Zeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten auf gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktions- oder -begrenzungsziele übergehen“. Die Verpflichtung zur Ausarbeitung und Mitteilung von NDCs, mit denen die Ziele des Pariser Übereinkommens erreicht werden können, gilt jedoch

für alle Vertragsparteien des Abkommens. Dies wird durch die „Paris Rulebook Decision“ bestätigt, die von jeder Vertragspartei verlangt, zusammen mit ihren NDCs Informationen darüber vorzulegen, wie sie die NDCs unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten als fair und ambitioniert erachtet, einschließlich in Bezug auf „Fairnessüberlegungen“ und „Gerechtigkeit“ (Entscheidung 4/CMA.1, Weitere Leitlinien in Bezug auf den Abschnitt zur Minderung der Entscheidung 1/CP.21, 15. Dezember 2018, UN-Dok. FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.1, S. 11, Anhang I, Absatz 6 (a) und (b)), und wie jede Vertragspartei mit den Prinzipien des Fortschritts, der höchstmöglichen Ambitionen sowie den gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten umgegangen ist (*ebenda*, Anhang I, Absatz 6 (c) und (d)).

249. Angesichts dessen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die NDCs nicht, wie einige Beteiligten argumentierten, mit völlig freiem Ermessen festgelegt werden dürfen, sondern bestimmte Standards des Pariser Übereinkommens erfüllen müssen. Alle von den Vertragsparteien im Rahmen des Pariser Übereinkommens ausgearbeiteten, mitgeteilten und aufrechterhaltenen NDCs müssen in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die in Artikel 2 festgelegten Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen.

(iii) Umsetzung der national festgelegten Beiträge und innerstaatlichen Minderungsmaßnahmen

250. Das Gericht wendet sich nun der Verpflichtung zu, die im zweiten Satz von Artikel 4 Absatz 2 enthalten ist, wonach „die Vertragsparteien innerstaatliche Minderungsmaßnahmen ergreifen, um die Ziele ihrer aufeinanderfolgenden NDCs zu verwirklichen“. Die Beteiligten haben zu dieser Bestimmung unterschiedliche Standpunkte vertreten, wobei einige argumentierten, dass Artikel 4 Absatz 2 keine rechtlich bindenden Verpflichtungen für die Vertragsparteien begründe.

251. Die Verpflichtung der Vertragsparteien, „innerstaatliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen“, ist substantieller Natur. Die Verpflichtung obliegt den „Vertragsparteien“, was als „allen Vertragsparteien“ zu verstehen ist, wodurch für jede Vertragspartei individuelle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen entstehen. Darüber hinaus handelt es sich, wie von den meisten Beteiligten festgestellt wurde, bei der Verpflichtung zur Durchführung innerstaatlicher Minderungsmaßnahmen um eine Verhaltenspflicht und nicht um eine Erfolgspflicht (siehe *Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten in Bezug auf Tätigkeiten im Gebiet*, Gutachten vom 1. Februar 2011, ITLOS-Berichte 2011, S. 41, Randnr. 110).

252. Da die innerstaatlichen Minderungsverpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 eine Verhaltenspflicht begründen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in ihren aufeinanderfolgenden NDCs festgelegten Ziele zu erreichen. Die Einhaltung der Verpflichtungen einer Vertragspartei zur Durchführung innerstaatlicher Minderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 ist daher danach zu beurteilen, ob die Vertragspartei bei ihren Bemühungen und beim Einsatz geeigneter Mittel zur Durchführung innerstaatlicher Minderungsmaßnahmen, auch in Bezug auf Aktivitäten privater Akteure, die gebotene Sorgfalt walten ließ. Wie der ITLOS feststellte, ist die „Sorgfaltspflicht besonders relevant in einer Situation, in der die betreffenden Aktivitäten überwiegend von privaten Personen oder Einrichtungen durchgeführt werden“ (*Klimawandel*, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024, S. 90, Abs. 236).

253. Was von den Vertragsparteien gemäß Artikel 4 Absatz 2 verlangt wird, ist nicht die Garantie, dass die mitgeteilten NDCs erreicht werden, sondern vielmehr, dass sie sich nach besten Kräften bemühen, ein solches Ergebnis zu erzielen. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Verpflichtung, „innerstaatliche Minderungsmaßnahmen“ zu ergreifen, die auf die Verwirklichung der Ziele ihrer NDCs abzielen, von den Staaten verlangt, proaktiv zu handeln und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die von ihnen festgelegten NDCs zu erreichen. Diese Maßnahmen können die Einrichtung eines nationalen Systems, einschließlich Rechtsvorschriften, Verwaltungsverfahren und eines Durchsetzungsmechanismus umfassen, sowie die Ausübung angemessener Überwachung, damit ein solches System wirksam funktioniert, um die Ziele ihrer NDCs zu erreichen (siehe oben, Randnummer 136).

254. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Maßstab der gebotenen Sorgfalt je nach den spezifischen Umständen, auf die er angewendet wird, variiert. Zu diesen Umständen gehören die betreffende Rechtspflicht, auf die der Sorgfaltsmaßstab anzuwenden ist, zudem der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, sowie das Schadensrisiko und die Dringlichkeit (siehe oben, Randnummern 134 bis 138). Im vorliegenden Fall ist das Gericht der Ansicht, dass der Sorgfaltsmaßstab, der mit der Verpflichtung zur Durchführung innerstaatlicher Klimaschutzmaßnahmen verbunden ist, streng ist, da die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse darauf hindeuten, dass „die Risiken und prognostizierten negativen Auswirkungen sowie die damit verbundenen Verluste und Schäden durch den Klimawandel mit jedem schrittweisen Anstieg der globalen Erwärmung zunehmen (sehr hohe Sicherheit)“. (IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 14, Aussage B.2) (siehe oben, Randnummer 138, und unten, Randnummern 258-259).

(c) Anpassungsverpflichtungen im Rahmen des Pariser Übereinkommens

255. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Anpassung eines der Kernziele des Pariser Übereinkommens ist, das darauf abzielt, die „Fähigkeit der Vertragsparteien, sich an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen und die Klimaresilienz zu fördern“ (Artikel 2 Absatz 1 *Buchstabe b*), zu verbessern. Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien nach Artikel 7 Absatz 4 des Pariser Übereinkommens an, „dass der derzeitige Anpassungsbedarf erheblich ist und dass ein höheres Minderungsniveau den Bedarf an zusätzlichen Anpassungsbemühungen verringern kann und dass ein höherer Anpassungsbedarf mit höheren Anpassungskosten verbunden sein kann“. Diese Bestimmung spiegelt das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien wider und bildet den Kontext für andere in Artikel 7 enthaltene normgebende Bestimmungen, schafft jedoch selbst keine Normen oder rechtsverbindlichen Verpflichtungen. Weitere Bestimmungen, die den Kontext in Bezug auf Anpassungsverpflichtungen bilden, sind Artikel 7 Absatz 2, in dem die Vertragsparteien „anerkennen, dass die Anpassung eine weltweite Herausforderung ist“, Artikel 7 Absatz 5, in dem die Vertragsparteien „anerkennen, dass Anpassungsmaßnahmen einem von den Ländern ausgehenden, geschlechtergerechten, partizipatorischen und vollständig transparenten Ansatz folgen sollten“, und Artikel 7 Absatz 6, in dem die Vertragsparteien „die Bedeutung der Unterstützung und der internationalen Zusammenarbeit bei Anpassungsbemühungen anerkennen“. Diese Bestimmungen schreiben den Vertragsparteien keine rechtlich bindenden Verpflichtungen vor, sondern spiegeln ein gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien hinsichtlich der Natur des zu lösenden Problems wider. Nach Ansicht des Gerichtshofs bieten diese Bestimmungen einen Kontext für die Auslegung anderer Bestimmungen, die Verpflichtungen enthalten.

256. Der Gerichtshof stellt fest, dass spezifische Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anpassung in Artikel 7 Absatz 9 des Pariser Übereinkommens enthalten sind, der vorsieht, dass „jede Vertragspartei sich gegebenenfalls mit Prozessen zur Planung der Anpassung und der Durchführung von Maßnahmen, einschließlich

der Ausarbeitung oder Verbesserung einschlägiger Pläne, Politiken und/oder Beiträge“ vorsieht. Diese Bestimmung, die mit den Worten „Jede Vertragspartei“ eingeleitet wird, erlegt den Vertragsparteien eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen auf, welche die Anpassung planen.

257. Artikel 7 Absatz 9 sieht zwar nicht vor, welche konkreten Maßnahmen die Vertragsparteien ergreifen müssen, legt jedoch fest, welche Arten von Maßnahmen und Prozessen die Vertragsparteien ergreifen können, um ihren Verpflichtungen aus dieser Bestimmung nachzukommen. Dazu gehören: die „Durchführung von Anpassungsmaßnahmen, -projekten und/oder -bemühungen“ (Artikel 7 Absatz 9 *Buchstabe a*); die Erstellung und Umsetzung nationaler Anpassungspläne (Artikel 7 Absatz 9 *Buchstabe b*); die Abschätzung der Auswirkungen der Klimaänderungen und der Anfälligkeit gegenüber den Klimaänderungen um die national festgelegten Vorrangmaßnahmen unter Berücksichtigung der besonders gefährdeten Menschen, Orte und Ökosysteme festzulegen (Artikel 7 Absatz 9 *Buchstabe c*); die Überwachung und Bewertung der Anpassungspläne, -politiken und -maßnahmen und der damit verbundene Erkenntnisgewinn (Artikel 7 Absatz 9 *Buchstabe d*) und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit sozioökonomischer und ökologischer Systeme, unter anderem durch wirtschaftliche Diversifizierung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen (Artikel 7 Absatz 9 *Buchstabe e*).

258. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Erfüllung der Anpassungsverpflichtungen der Vertragsparteien anhand eines Sorgfaltsmaßstabs zu beurteilen ist. Es obliegt daher den Vertragsparteien, geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Beispiele hierfür sind in Artikel 7 Absatz 9 aufgeführt), die „die Anpassungsfähigkeit verbessern, die Widerstandsfähigkeit stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen verringern“ (Artikel 7 Absatz 1). In diesem Zusammenhang müssen die Vertragsparteien im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen alle Anstrengungen unternehmen, um die oben genannten Ziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass der IPCC im Jahr 2023 darauf hingewiesen hat, dass die Anpassung eine besonders dringende Herausforderung bei der Reaktion auf den Klimawandel darstellt und dass es Anpassungsoptionen gibt, die in bestimmten Kontexten wirksam zur Verringerung der Klimarisiken beitragen, wie z. B. die Wiederherstellung von Ökosystemen, die Schaffung von Frühwarnsystemen und die Schaffung von Infrastruktur zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit (siehe IPCC, *Climate Change 2023: Synthesis Report*, S. 55-56, Abschnitt 2.2.3). Diese Optionen sowie andere wie regenerative Landwirtschaft, Diversifizierung der Kulturen, Wetterfestigkeit von Gebäuden und Landbewirtschaftung zur Verringerung der Waldbrandgefahr, die von den Vertragsparteien durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen und die Ausübung bestmöglicher Anstrengungen umgesetzt werden, könnten nach Ansicht des Gerichtshofs die Anpassungsverpflichtungen der Vertragsparteien gemäß Artikel 7 Absatz 9 des Pariser Übereinkommens erfüllen.

259. Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass die Anpassungsverpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen die Minderungsverpflichtungen zur Verhinderung und Verringerung der schädlichen Folgen des Klimawandels ergänzen. Diese Verknüpfung wird in Artikel 7 Absatz 4 des Pariser Übereinkommens ausdrücklich anerkannt, in dem es heißt: „Ein höheres Minderungsniveau kann die Notwendigkeit zusätzlicher Anpassungsbemühungen verringern“.

(d) Verpflichtungen zur Kooperation, einschließlich finanzieller Unterstützung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau gemäß des Pariser Übereinkommens

260. Viele Beteiligte an diesem Verfahren haben geltend gemacht, dass die in Artikel 12 des Pariser Übereinkommens verankerte Pflicht zur Kooperation eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der

Klimaschutzabkommen spielt. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Pariser Übereinkommen Verpflichtungen zur Kooperation in bestimmten Bereichen wie Anpassung sowie Verluste und Schäden („loss and damage“) festlegt (Artikel 7 Absätze 6 und 7; Artikel 8 Absatz 4). Darüber hinaus legt Artikel 12 die Verpflichtung fest, „bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Bildung, Ausbildung, Sensibilisierung, Beteiligung und des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen im Bereich des Klimawandels zusammenzuarbeiten“.

261. Wie bereits zuvor in Bezug auf die Verpflichtung zur Kooperation im Rahmen des UNFCCC (siehe Randnummern 214-218) festgestellt, bestehen solche Verpflichtungen für Staaten sowohl nach dem herkömmlichen Völkerrecht, einschließlich der Artikel 7, 9 und 12 des Pariser Übereinkommens, als auch nach dem Völkergewohnheitsrecht. Diese nebeneinander bestehenden Verpflichtungen ergänzen sich gegenseitig, und im vorliegenden Fall ist das Gericht der Ansicht, dass die gewohnheitsrechtliche Pflicht zur Kooperation zum Schutz der Umwelt (siehe oben, Randnummern 140-142) die vertraglich begründeten Kooperationspflichten aus dem Pariser Übereinkommen (siehe auch unten, Randnummern 301-308) verstärkt. Tatsächlich ist die Kooperation der Staaten ein oberster Grundsatz bei der Lösung globaler Probleme, und „nur durch Kooperation können die betroffenen Staaten die Risiken einer Schädigung der Umwelt gemeinsam bewältigen“ (*Pulp Mills on the River Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 49, Randnr. 77).

262. Die Beteiligten haben konkrete Stellungnahmen zum Umfang der Verpflichtung zur Kooperation durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung, beispielsweise durch Schuldenerlass für Entwicklungsländer, abgegeben. Der Gerichtshof stellt fest, dass es den Staaten freisteht, die Mittel der Kooperation zu wählen, solange diese Mittel mit den Verpflichtungen zur Treu und Glauben und zur Sorgfaltspflicht vereinbar sind. Der Gerichtshof hält es daher nicht für erforderlich, eine Form der Kooperation gegenüber einer anderen hervorzuheben. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass die wichtigsten Formen der Kooperation, die im Pariser Übereinkommen vorgeschrieben sind, finanzielle Unterstützung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau sind. Diese werden im Folgenden geprüft.

(i) Finanzielle Unterstützung

263. Mehrere Beteiligte betonten die Bedeutung einer zugänglichen, fairen und transparenten Klimafinanzierung für Entwicklungsländer und argumentierten, dass die entwickelten Staaten finanzielle Mittel bereitstellen und Technologien transferieren müssen, um die Entwicklungsländer bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen zu unterstützen.

264. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Pariser Übereinkommen den entwickelten Staaten Verpflichtungen auferlegt, den Entwicklungsländern finanzielle Mittel sowohl für Klimaschutz als auch für Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Artikel 4 Absatz 5 des Pariser Übereinkommens verlangt allgemein, dass den Entwicklungsländern Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzverpflichtungen gewährt wird, wobei anerkannt wird, dass eine verstärkte Unterstützung der Entwicklungsländer ehrgeizigere Ziele ermöglichen wird. Artikel 9 des Pariser Übereinkommens sieht vor, dass „die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, finanzielle Mittel zur Unterstützung sowohl bei der Minderung als auch bei der Anpassung zur Verfügung stellen“. Die Verwendung des Wortes „stellen“ [Englisch: „shall“] zur Einleitung der Verpflichtung weist auf den rechtsverbindlichen Charakter dieser Bestimmung hin. Darüber hinaus ist der Ausdruck „in Fortführung ihrer bestehenden Verpflichtungen aus dem Übereinkommen“ als Bekräftigung der in Artikel 4 Absatz 3 der Rahmenkonvention festgelegten Verpflichtung der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, zu verstehen, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich zu den Verpflichtungen zur Mobilisierung und Bereitstellung von Klimafinanzierungen sieht das Pariser Übereinkommen in Artikel 9 Absätze 5 bis 7 ein System für Informationen über Klimafinanzierungen vor, welches rechtlich bindende Verpflichtungen für die entwickelten Vertragsparteien zur Übermittlung von Informationen über geplante Klimafinanzierungen umfasst.

265. Das Pariser Übereinkommen legt zwar weder die Höhe noch den Umfang der zu leistenden finanziellen Unterstützung fest, doch ist das Gericht der Ansicht, dass diese Verpflichtung im Einklang mit den üblichen Regeln der Vertragsauslegung im Lichte anderer Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des in Artikel 2 vorgesehenen kollektiven Temperaturziels (siehe oben, Randnummer 224), auszulegen ist. Dementsprechend müssen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 in einer Weise und in einem Umfang erfüllen, die die Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele ermöglichen. Dieser Umfang kann anhand verschiedener Faktoren bewertet werden, darunter die Kapazitäten der entwickelten Staaten und die Bedürfnisse der Entwicklungsländer.

(ii) Technologieentwicklung und -transfer sowie Kapazitätsaufbau

266. Das Pariser Übereinkommen enthält mehrere Bestimmungen, die sich auf die Technologieentwicklung und den Technologietransfer beziehen. Dazu gehört Artikel 10 Absatz 2, der die Verpflichtung der Vertragsparteien enthält, „die Kooperation bei der Technologieentwicklung und dem Technologietransfer zu verstärken“. Artikel 10 Absatz 6 verlangt außerdem, dass den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, finanzielle Unterstützung gewährt wird, um den Technologietransfer und die Technologieentwicklung zu ermöglichen.

267. Artikel 11 des Pariser Übereinkommens regelt Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und fördert die Kooperation zwischen den Vertragsparteien, um die Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsstaaten, zur Umsetzung des Übereinkommens aufzubauen. Nach Ansicht des Gerichtshofs sind die wichtigsten Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kapazitätsaufbau in den folgenden Bestimmungen enthalten: Artikel 11 Absatz 4, wonach eine Vertragspartei, gleich ob entwickelt oder entwickelnd, welche die Kapazitäten einer Entwicklungsland-Vertragspartei stärkt, die Verfahrenspflicht erfüllen „muss“ [Englisch: “shall”], regelmäßig über die einschlägigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zu berichten; Artikel 11 Absatz 5, wonach

„[d]ie Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau durch geeignete institutionelle Vereinbarungen zur Unterstützung der Umsetzung dieses Übereinkommens, einschließlich der im Rahmen des Übereinkommens getroffenen geeigneten institutionellen Vereinbarungen, die diesem Übereinkommen dienen, verstärkt werden“.

*

268. Aus all diesen Gründen ist das Gericht der Ansicht, dass die Klimaschutzabkommen den Staaten strenge Verpflichtungen auferlegen, um den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu gewährleisten. Das UNFCCC legt das übergeordnete Ziel fest, „die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems“, verhindert,

ohne konkrete, rechtsverbindliche quantitative Ziele für die Erreichung dieses Ziels vorzugeben. Im Rahmen der UNFCCC und auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten sind alle Vertragsparteien verpflichtet, nationale Politiken, Programme und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu entwickeln und darüber Bericht zu erstatten (Artikel 4 Absatz 1), während die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und andere in Anhang I aufgeführte Vertragsparteien zusätzliche Verpflichtungen haben, unter anderem Politiken zu verabschieden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen von Treibhausgasen zu begrenzen und Kohlenstoffsenken und -speicher zu schützen und zu verbessern (Artikel 4 Absatz 2). Darüber hinaus haben alle Vertragsparteien Anpassungsverpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1, und die in Anhang II aufgeführten Vertragsparteien, die zu den Industrieländern gehören und eine Untergruppe der in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien bilden, haben zusätzlich die Verpflichtung, die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der Deckung der Kosten der Anpassung zu unterstützen (Artikel 4 Absatz 4). Die Rahmenkonvention legt auch differenzierte Kooperationsverpflichtungen hinsichtlich der Entwicklung von Technologien zur Verhinderung und Verringerung von Treibhausgasemissionen fest.

269. Das Kyoto-Protokoll legt seinerseits rechtsverbindliche quantitative Emissionsziele für die in Anhang B aufgeführten Vertragsparteien fest, um das Gesamtziel der UNFCCC zu erreichen. Obwohl derzeit keine aktive Verpflichtungsperiode besteht, bleibt das Übereinkommen in Kraft und relevant, unter anderem als Mittel zur Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsparteien während der ersten Verpflichtungsperiode.

270. Zuletzt wurde im Pariser Übereinkommen das Ziel festgelegt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Artikel 2). Dieses „Temperaturziel“ ist eine Spezifizierung und Quantifizierung des in der UNFCCC festgelegten Gesamtziels. Die wichtigsten Merkmale des Abkommens sind seine Verpflichtungen in Bezug auf Klimaschutz (Artikel 3 bis 6), Anpassung (Artikel 7), Verluste und Schäden (Artikel 8) sowie Kooperation in Form von finanzieller, technologischer und kapazitätsbildender Unterstützung (Artikel 9 bis 11). Um ihren Verpflichtungen zur Eindämmung des Klimawandels nachzukommen, müssen alle Vertragsparteien Maßnahmen ergreifen, die einen angemessenen Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Temperaturziels leisten; diese Maßnahmen müssen sich in den NDCs der Vertragsparteien widerspiegeln, die alle fünf Jahre angepasst werden müssen, um anspruchsvoller zu werden; und diese NDCs müssen in ihrer Gesamtheit in der Lage sein, das Temperaturziel und die Ziele des Abkommens zu erreichen. Der Umfang und Inhalt, der in den NDCs enthaltenen Maßnahmen kann zwar, je nach den von den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden Mitteln und ihren Fähigkeiten variieren, doch genießen die Vertragsparteien bei der Ausarbeitung ihrer NDCs keinen uneingeschränkten Ermessensspielraum. Jede Vertragspartei hat eine Sorgfaltspflicht, ihr Möglichstes Äußerstes zu tun, um sicherzustellen, dass die von ihr vorgelegten NDCs ihre höchstmöglichen Ambitionen zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens widerspiegeln (Artikel 4 Absatz 2). Folglich sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Inhalte ihrer NDCs zu erreichen.

C. Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht im Zusammenhang mit dem Klimawandel

271. Der Gerichtshof wird nun feststellen, wie (1) die völkergewohnheitsrechtliche Pflicht der Staaten, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, und (2) die völkergewohnheitsrechtliche Pflicht der Staaten, zum Schutz der Umwelt zusammenzuarbeiten, im Hinblick auf den Klimawandel auszulegen und anzuwenden sind. Anschließend wird er sich mit (3) dem Verhältnis zwischen den Verpflichtungen aus Verträgen und denen aus dem Völkergewohnheitsrecht im Hinblick auf den Klimawandel befassen.

1. Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden (Präventionspflicht)

272. Die Pflicht zur Verhinderung grenzüberschreitender Umweltschäden wurde erstmals als Grundsatz des Völkerrechts in dem Schiedsspruch in der Rechtssache *Trail Smelter (Vereinigte Staaten von Amerika/Kanada)* anerkannt, in dem es heißt

„kein Staat das Recht hat, sein Hoheitsgebiet in einer Weise zu nutzen oder dessen Nutzung zu gestatten, die Schäden durch Abgase im Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder an dessen Eigentum oder Personen verursacht, wenn der Fall schwerwiegende Folgen hat und der Schaden durch klare und überzeugende Beweise nachgewiesen ist“ (*Entscheidung vom 11. März 1941, Vereinte Nationen, Reports of International Arbitral Awards*, Band III, S. 1965).

Der Gerichtshof selbst stellte dann in der Rechtssache *„Korfu-Kanal“ (Vereinigtes Königreich gegen Albanien)* fest, dass „jeder Staat verpflichtet ist, nicht wissentlich zuzulassen, dass sein Hoheitsgebiet für Handlungen genutzt wird, die den Rechten anderer Staaten zuwiderlaufen“ (*Begründung, Urteil, I.C.J. Reports 1949*, S. 22). Der Gerichtshof erkannte daraufhin an, dass

„Die allgemeine Verpflichtung der Staaten, dafür zu sorgen, dass Aktivitäten innerhalb ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle die Umwelt anderer Staaten oder Gebiete außerhalb nationaler Kontrolle respektieren, ist nun Teil des Völkerrechts im Bereich Umwelt“ (*Rechtmäßigkeit der Androhung und des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, I.C.J. Reports 1996 (I)*, S. 242, Abs. 29),

und dass das Präventionsprinzip als Völkergewohnheitsrecht im Umweltbereich die Staaten verpflichtet,

„alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um Aktivitäten zu verhindern, die in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet stattfinden und erhebliche Schäden an der Umwelt eines anderen Staates verursachen“ (*Zellstofffabriken am Fluss Uruguay (Argentinien gegen Uruguay), Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I)*, S. 56, Abs. 101; siehe oben, Randnr. 132; siehe auch *Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)* und *Bau einer Straße in Costa Rica entlang des Flusses San Juan (Nicaragua gegen Costa Rica), Urteil, I.C.J. Reports 2015 (II)*, S. 706, Randnr. 104).

273. Die Pflicht, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, gilt auch für das Klimasystem, das ein integraler und lebenswichtiger Bestandteil der Umwelt ist und für heutige und künftige Generationen geschützt werden muss (siehe oben, Randnr. 73-74). Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen (siehe Randnummern 132-139) wird sich der Gerichtshof nun näher mit bestimmten Elementen der Präventionspflicht nach dem Völkergewohnheitsrecht im Zusammenhang mit dem „Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen“ befassen. Die Hauptelemente dieser Pflicht sind (a) die zu verhindernden Umweltschäden und (b) die Sorgfaltspflicht als erforderlicher Verhaltensstandard.

(a) Risiko einer erheblichen Schädigung der Umwelt, einschließlich des Klimasystems

274. Damit die Präventionspflicht entsteht, muss die Gefahr einer erheblichen Schädigung der Umwelt bestehen (*Zellstofffabriken am Fluss Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 55-56, Randnr. 101; *Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)* und *Bau einer Straße in Costa Rica entlang des Flusses San Juan (Nicaragua gegen Costa Rica)*, Urteil, I.C.J. Reports 2015 (II), S. 711, Randnr. 118, und S. 737, Abs. 217; *Streit über den Status und die Nutzung der Gewässer des Silala (Chile gegen Bolivien)*, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (II), S. 648, Abs. 99). Der Gerichtshof hat anerkannt, dass die Frage, was ein Risiko einer erheblichen Umweltschädigung darstellt, vom ökologischen Kontext abhängt, in dem eine Tätigkeit durchgeführt werden soll (*Bestimmte Tätigkeiten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)* und *Bau einer Straße in Costa Rica entlang des Flusses San Juan (Nicaragua gegen Costa Rica)*, Urteil, I.C.J. Reports 2015 (II), S. 720-721, Abs. 155). Die Staaten sind verpflichtet, erhebliche Schäden zu verhindern, entweder wenn noch kein Schaden entstanden ist, aber die Gefahr eines künftigen erheblichen Schadens besteht, oder wenn bereits ein Schaden entstanden ist und die Gefahr eines weiteren erheblichen Schadens besteht.

275. Ob eine Aktivität ein erhebliches Schadensrisiko darstellt, hängt „sowohl von der Wahrscheinlichkeit oder Vorhersehbarkeit des Eintretens eines Schadens als auch von dessen Schwere oder Ausmaß“ ab und sollte daher „unter anderem anhand einer Bewertung des Risikos und des Ausmaßes des Schadens“ bestimmt werden (*Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 91, Abs. 239, und S. 137, Abs. 397). Es ist notwendig, die Risiken zu berücksichtigen, die aktuelle Aktivitäten in der Zukunft, auch langfristig, mit sich bringen könnten. In jedem Fall ist das Ausmaß eines bestimmten Schadensrisikos immer ein wichtiges Element für die Anwendung des Sorgfaltsstandards: Je höher die Wahrscheinlichkeit und die Schwere eines möglichen Schadens, desto anspruchsvoller ist der erforderliche Verhaltensstandard.

276. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass ein Risiko erheblicher Schäden auch in Situationen bestehen kann, in denen erhebliche Umweltschäden durch die kumulative Wirkung verschiedener Handlungen verursacht werden, die von verschiedenen Staaten und von privaten Akteuren, die ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit oder Kontrolle unterliegen, vorgenommen werden, selbst wenn es in solchen Situationen schwierig ist, einen bestimmten Anteil der Verantwortung eines bestimmten Staates zu ermitteln. Die Staaten müssen die möglichen kumulativen Auswirkungen ihrer Handlungen und der geplanten Aktivitäten unter ihrer Gerichtsbarkeit oder Kontrolle bewerten. Auch wenn solche „Aktivitäten für sich genommen möglicherweise keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, [...] können sie in Wechselwirkung mit anderen Aktivitäten erhebliche Auswirkungen haben“ (*Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 128, Randnr. 365).

277. Der Gerichtshof nimmt die Einschätzung des IPCC zur Kenntnis, dass das Risiko einer erheblichen Schädigung des Klimasystems aus den kumulativen Auswirkungen verschiedener menschlicher Aktivitäten resultiert (siehe oben, Randnummern 77-83). Dieses Risiko ist insofern einzigartig, als der anthropogene Klimawandel im Gegensatz zu grenzüberschreitenden Schäden eine Folge von Aktivitäten ist, die innerhalb der Hoheitsgewalt oder Kontrolle aller Staaten durchgeführt werden, auch wenn die historischen und aktuellen Beiträge der einzelnen Staaten erheblich voneinander abweichen. Es ist die Summe aller Aktivitäten, die im Laufe der Zeit zu anthropogenen Treibhausgasemissionen beitragen, und nicht eine bestimmte emissionsverursachende Aktivität, die das Risiko einer erheblichen Schädigung des Klimasystems hervorruft. Dies bedeutet nicht, dass individuelles Verhalten, das zu Emissionen führt, nicht die Verpflichtung zur Verhinderung erheblicher grenzüberschreitender Schäden begründen kann, selbst wenn eine solche Aktivität für sich genommen ökologisch unbedeutend ist.

Das bedeutet jedoch, dass das mit dem Klimawandel verbundene Risiko eine Folge der kombinierten Aktivitäten verschiedener Staaten ist und dass die Staaten dieses Risiko durch koordinierte und kooperative Maßnahmen abwenden müssen.

278. Bei der Feststellung einer „erheblichen Schädigung des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt“ müssen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden, die derzeit in den Berichten des IPCC zu finden sind. In diesen Berichten werden als mit dem Klimawandel verbundene Schäden unter anderem der Anstieg des Meeresspiegels, extreme Wetterereignisse und schwerwiegende Folgen für Ökosysteme und die biologische Vielfalt genannt (siehe IPCC, *Climate Change 2023: Synthesis Report*, S. 46-51, Abschnitt 2.1.2; siehe oben Teil II.B). Auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen ist das Gericht der Auffassung, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels, darunter steigende Temperaturen, der Anstieg des Meeresspiegels, negative Auswirkungen auf Ökosysteme und die biologische Vielfalt sowie extreme Wetterereignisse, darauf hindeuten, dass die Anreicherung von Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre erhebliche Schäden für das Klimasystem und andere Teile der Umwelt verursacht. Die Frage, ob ein bestimmter Schaden oder die Gefahr eines Schadens für einen Staat eine relevante nachteilige Auswirkung des Klimawandels darstellt, muss in jeder einzelnen Situation oder jedem einzelnen Fall *konkret* beurteilt werden.

279. Dementsprechend ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die diffuse und vielschichtige Natur verschiedener Verhaltensweisen, die zum anthropogenen Klimawandel beitragen, die Anwendung der Pflicht zur Verhinderung erheblicher Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt nicht ausschließt. Diese Pflicht ergibt sich aus dem allgemeinen Risiko erheblicher Schäden, zu denen die Staaten durch die innerhalb ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchgeführten Tätigkeiten in sehr unterschiedlicher Weise beitragen.

(b) Sorgfaltspflicht als erforderlicher Verhaltensstandard

280. Der Gerichtshof bekräftigt, dass Staaten ihrer Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden nachkommen müssen, indem sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln. Die gebotene Sorgfalt ist ein Verhaltensstandard, dessen Inhalt sich in einer bestimmten Situation aus verschiedenen Elementen, einschließlich der Umstände des betreffenden Staates, ergibt und der sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln kann (siehe *Gabčíkovo-Nagymaros-Projekt (Ungarn/Slowakei)*, Urteil, I.C.J. Reports 1997, S. 77, Randnr. 140). Die folgenden Elemente sind besonders relevant, wenn es darum geht, zu bestimmen, was gebotene Sorgfalt von einem Staat in einer bestimmten Situation verlangt, auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

(i) Angemessene Maßnahmen

281. Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Sorgfaltspflicht einen Staat verpflichtet, „alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um Aktivitäten zu verhindern, die in seinem Hoheitsgebiet oder in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet stattfinden und erhebliche Schäden an der Umwelt eines anderen Staates verursachen“ (*Zellstofffabriken am Uruguay-Fluss (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 56, Randnr. 101). Das bedeutet, dass Staaten

„ein nationales System einrichten müssen, das die zur Regulierung der betreffenden Aktivitäten erforderlichen Rechtsvorschriften, Verwaltungsverfahren und Durchsetzungsmechanismen umfasst, und ... angemessene Wachsamkeit walten lassen müssen, damit ein solches System effizient funktioniert und das angestrebte Ziel erreicht wird“ (*Klimawandel, Gutachten, ITLOS Reports 2024*, S. 89, Randnr. 235).

282. Was den Klimawandel betrifft, umfassen solche geeigneten Regeln und Maßnahmen unter anderem regulatorische Minderungsmechanismen, die darauf abzielen, die tiefgreifenden, raschen und nachhaltigen Reduktionen der Treibhausgasemissionen zu erreichen, die zur Verhinderung erheblicher Schäden am Klimasystem erforderlich sind. Anpassungsmaßnahmen verringern das Risiko erheblicher Schäden und sind daher auch für die Beurteilung relevant, ob ein Staat seinen völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt nachkommt. Diese Vorschriften und Maßnahmen müssen das Verhalten öffentlicher und privater Akteure innerhalb der Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Staaten regeln und mit wirksamen Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen einhergehen, um ihre Umsetzung sicherzustellen.

(ii) Wissenschaftliche und technologische Informationen

283. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Verfügbarkeit sowie die Notwendigkeit, wissenschaftliche und technologische Informationen zu beschaffen und zu analysieren, weitere wichtige Faktoren sind. Wissenschaftliche Informationen können die erforderlichen Beweise liefern, um die Wahrscheinlichkeit und Schwere eines möglichen Schadens zu bewerten und den erforderlichen Sorgfaltsstandard zu bestimmen. Wenn also allgemein anerkannte wissenschaftliche Beweise dafür vorliegen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein erheblicher Schaden eintreten wird, wird der Sorgfaltsstandard für alle Staaten strenger sein (siehe oben, Randnummer 138). Die Sorgfaltspflicht verlangt von den Staaten auch, dass sie sich aktiv um die wissenschaftlichen Informationen bemühen, die sie zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und Schwere von Schäden benötigen, und zwar im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten. Verfügt ein Staat hingegen nicht über die Fähigkeit, auf relevante wissenschaftliche Informationen zuzugreifen und entsprechend zu handeln, einschließlich wenn einem Staat die erforderlichen Ressourcen fehlen, so stellt das Versäumnis, geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, möglicherweise keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht dar.

284. Der Standard der Sorgfaltspflicht kann auch angesichts neuer wissenschaftlicher oder technologischer Erkenntnisse anspruchsvoller werden. Der Gerichtshof ist sich bewusst, dass die wissenschaftliche Forschung zum Klimawandel weit fortgeschritten ist. In dieser Hinsicht stellen die Berichte des IPCC umfassende und verbindliche Zusammenfassungen der zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Klimawandel dar (siehe oben, Randnummern 74, 77-83 und 277-279).

285. Was das technische Wissen betrifft, stellt der Gerichtshof fest, dass die Staaten Initiativen zur technischen Kooperation und zum Wissensaustausch verfolgen müssen. Dies spiegelt sowohl die wissenschaftliche Komplexität des Klimawandels als auch seinen Status als Thema von gemeinsamem Interesse wider. Die den Staaten zur Verfügung stehenden Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen – und ihre Fähigkeit, zur Verhinderung erheblicher Schäden beizutragen – hängen vom

Austausch von Informationen ab. Dies trägt auch dazu bei, die Möglichkeit zu minimieren, dass eine bestimmte Anpassungs- oder Minderungsmaßnahme selbst ein Risiko für erhebliche grenzüberschreitende Schäden darstellt.

286. Darüber hinaus beeinflusst die Verfügbarkeit technologischer Mittel zur Verhütung oder Minderung relevanter Schäden, was von einem Staat vernünftigerweise erwartet werden kann. Wenn ein Risiko mit bereits verfügbaren Technologien bewältigt werden kann, wird von den Staaten erwartet, dass sie diese einsetzen. Wenn Technologien jedoch weitere Risiken mit sich bringen, wird von den Staaten erwartet, dass sie diese mit Umsicht und Vorsicht einsetzen. In diesem Zusammenhang können die Kosten der relevanten Technologien ein entscheidender Faktor bei der Bestimmung dessen sein, was von einem Staat je nach seinen Fähigkeiten vernünftigerweise erwartet werden kann.

(iii) Relevante internationale Vorschriften und Standards

287. Die Feststellung des Gerichtshofs, dass „zur Bewertung von Umweltrisiken die aktuellen Standards berücksichtigt werden müssen“, gilt auch für die Bestimmung der erforderlichen Sorgfaltspflicht in Bezug auf den Klimawandel (siehe *Gabčíkovo-Nagymaros-Projekt (Ungarn/Slowakei)*, Urteil, *I.C.J. Reports 1997*, S. 77, Randnr. 140; *Klimawandel, Gutachten, ITLOS Reports 2024*, S. 107, Randnr. 285). Aktuelle Standards können sich aus verbindlichen und unverbindlichen Normen ergeben. Solche Standards können daher nicht nur in Verträgen und im Völkergewohnheitsrecht enthalten sein, sondern sich auch in bestimmten Beschlüssen der COPs zu den Klimawandelverträgen und gegebenenfalls in empfohlenen technischen Normen und Praktiken widerspiegeln.

288. Mehrere Beteiligte betonten die Rolle der COP-Beschlüsse. Abgesehen von der Relevanz solcher Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung von Klimaschutzabkommen (siehe oben, Randnummer 184) ist der Gerichtshof der Ansicht, dass COP-Beschlüsse auch für die Feststellung des Völkergewohnheitsrechts relevant sein können, sofern sie die Staatenpraxis widerspiegeln und eine *opinio juris* der Staaten zum Ausdruck bringen. Ob ein bestimmter COP-Beschluss eine solche rechtliche Bedeutung hat, kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

289. Die allgemeine Pflicht, erhebliche Umweltschäden zu verhindern, besteht aus materiellen Elementen (z. B. der Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen) und verfahrensrechtlichen Elementen (z. B. der Verpflichtung zur Unterrichtung und Konsultation), durch die die Staaten ihre Sorgfaltspflicht zur Verhinderung erheblicher grenzüberschreitender Umweltschäden erfüllen (siehe *Certain Activities Carried Out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica v. Nicaragua)* and *Construction of a Road in Costa Rica along the San Juan River (Nicaragua v. Costa Rica)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2015 (II)*, S. 706, Randnr. 104). Wie der Gerichtshof jedoch festgestellt hat, besteht „in Bezug auf die Prävention ein funktionaler Zusammenhang zwischen den beiden Kategorien von Verpflichtungen“, der „die Vertragsstaaten nicht davon entbindet, sich für diese Verpflichtungen getrennt zu verantworten“ (siehe *„Zellstofffabriken am Fluss Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)“*, Urteil, *I.C.J. Reports 2010 (I)*, S. 49, Randnr. 79).

(iv) Unterschiedliche Fähigkeiten

290. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass ein Staat verpflichtet ist, „alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen“, um erhebliche Umweltschäden zu verhindern (*Zellstofffabriken am Uruguay-Fluss (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 56, Randnr. 101; *Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)* und *Bau einer Straße in Costa Rica entlang des Flusses San Juan (Nicaragua gegen Costa Rica)*, Urteil, I.C.J. Reports 2015 (II), S. 706, Randnr. 104) impliziert, dass die Fähigkeiten eines Staates ein entscheidender Faktor sind, wie sich aus dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten ergibt, um den in einer bestimmten Situation anzuwendenden Standard der Sorgfaltspflicht zu bestimmen. Nach Ansicht des Gerichtshofs muss bei der Festlegung der von einem Staat zu treffenden geeigneten Maßnahmen der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten berücksichtigt werden.

291. Dementsprechend hat die ILC in Bezug auf das allgemeine Völkerrecht festgestellt, dass „davon ausgegangen wird, dass der Grad der Sorgfalt, der von einem Staat mit einer gut entwickelten Wirtschaft und menschlichen und materiellen Ressourcen sowie mit hoch entwickelten Regierungssystemen und -strukturen erwartet wird, sich von demjenigen unterscheidet, der von Staaten verlangt wird, die nicht so gut aufgestellt sind“ (siehe Kommentar zu Artikel 3, ILC-Entwurf von Artikeln zur Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten, *Jahrbuch der Internationalen Rechtskommission*, 2001, Band II, Teil II, S. 155, Abs. 17). In ähnlicher Weise hat der ITLOS im Zusammenhang mit dem UNCLOS anerkannt, dass die Umsetzung der Präventionspflicht von Schäden an der Meeresumwelt „von einem Staat mit größeren Fähigkeiten und ausreichenden Ressourcen mehr verlangt als von einem Staat, der nicht so gut aufgestellt ist“ (*Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 92, Abs. 241). Die Umsetzung der Sorgfaltspflicht erfordert sogar, dass letzterer Staat alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um das Klimasystem entsprechend seinen Fähigkeiten und verfügbaren Ressourcen zu schützen. Dieses Verständnis kommt im Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten zum Ausdruck, der in vielen Regeln des internationalen Umweltrechts implizit enthalten ist (siehe oben, Absätze 148-151).

292. Während entwickelte Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel strengere Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltschäden ergreifen und strengere Verhaltensstandards einhalten müssen, hängt der jeweils erforderliche Standard letztlich von der spezifischen Situation jedes Staates ab, nämlich „allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln“ (siehe *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 56, Abs. 101). Der Unterschied zwischen den jeweiligen Fähigkeiten der Staaten als einer der Faktoren, die die erforderliche Sorgfalt bestimmen, kann daher nicht nur aus einer Unterscheidung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern resultieren, sondern muss auch von ihren jeweiligen nationalen Gegebenheiten abhängen. Der multifaktorielle und evolutive Charakter des Sorgfaltsstandards bedeutet, dass mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Staaten und der Zunahme ihrer Kapazitäten auch die Anforderungen an die Sorgfalt steigen. Schließlich kann der Verweis auf die verfügbaren Mittel und Fähigkeiten keine unangemessene Verzögerung oder eine allgemeine Befreiung von der Sorgfaltspflicht rechtfertigen.

(v) Vorsorgeansatz oder -prinzip und entsprechende Maßnahmen

293. Wissenschaftliche Informationen über die Wahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Schäden bilden die Grundlage für den erforderlichen Sorgfaltsstandard (siehe oben, Absatz 283). Die Staaten sind verpflichtet,

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um erhebliche Schäden zu verhindern, wenn zuverlässige wissenschaftliche Erkenntnisse über das Risiko erheblicher Schäden vorliegen. Die Staaten sollten jedoch auch angesichts wissenschaftlicher Unsicherheiten nicht davon absehen oder Maßnahmen zur Prävention verzögern. Gemäß Grundsatz 15 der Erklärung von Rio darf bei drohenden schweren oder irreversiblen Schäden das Fehlen vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Grund dafür dienen, kosteneffiziente Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschmutzung aufzuschieben (siehe auch Artikel 3 Absatz 3 des UNFCCC).

294. Der Gerichtshof stimmt der Schlussfolgerung des ITLOS zu, dass „bei plausiblen Anzeichen für potenzielle Risiken“ ein Staat „seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommen würde, wenn er diese Risiken ignoriert“, und dass in diesem Sinne „der Vorsorgeansatz auch ein integraler Bestandteil der allgemeinen Sorgfaltspflicht“ im Rahmen der Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden ist (*Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten in Bezug auf Tätigkeiten im Gebiet, Gutachten, 1. Februar 2011, ITLOS-Berichte 2011*, S. 46, Randnr. 131). Auf der Grundlage des Vorstehenden ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der Vorsorgeansatz oder das Vorsorgeprinzip, soweit anwendbar, den Staaten als Leitlinie für die Festlegung des erforderlichen Verhaltensstandards bei der Erfüllung ihrer völkergewohnheitsrechtlichen Präventionspflicht zur Verhütung erheblicher Schäden dient.

(vi) Risikobewertung und Umweltverträglichkeitsprüfung

295. Die Pflicht zur Anwendung der gebotenen Sorgfalt bei der Verhinderung erheblicher Umweltschäden verlangt von den Staaten nicht nur die Ergreifung substanzieller Maßnahmen, sondern auch bestimmte verfahrensrechtliche Schritte. Diese verfahrensrechtlichen Verpflichtungen unterscheiden sich von den Verpflichtungen zur Ergreifung substanzieller Maßnahmen zur Risikovermeidung.

296. Der Gerichtshof hat in Bezug auf ein geplantes Industrievorhaben, das eine gemeinsame Ressource in einem grenzüberschreitenden Kontext betrifft, festgestellt, dass „die Sorgfaltspflicht und die damit verbundene Wachsamkeits- und Präventionspflicht nicht als erfüllt gelten würden, wenn eine Partei [...] keine Umweltverträglichkeitsprüfung der potenziellen Auswirkungen“ von Aktivitäten durchgeführt hat, die „in einem grenzüberschreitenden Kontext erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können“ (*Zellstofffabriken am Uruguay-Fluss (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 83, Randnr. 204). Der Gerichtshof hat in Bezug auf solche Situationen anerkannt, dass „die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nun als eine Verpflichtung nach dem allgemeinen Völkerrecht angesehen werden kann“ (*ebenda*) und dass der dieser Verpflichtung zugrunde liegende Grundsatz nicht nur für industrielle Tätigkeiten gilt, sondern „generell für geplante Tätigkeiten, die erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben können“ (*Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)* und *Bau einer Straße in Costa Rica entlang des Flusses San Juan (Nicaragua gegen Costa Rica)*, Urteil, I.C.J. Reports 2015 (II), S. 706, Abs. 104).

297. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden „UVP“) bei geplanten industriellen Aktivitäten in einem grenzüberschreitenden Kontext Ausdruck einer allgemeineren Regel ist, die die Bewertung von Risiken für die Umwelt vorschreibt. Da das Völkergewohnheitsrecht „den Umfang und den Inhalt einer Umweltprüfung nicht konkretisiert“ (*Pulp Mills on the River Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 83,

Abs. 205) und angesichts des vielschichtigen und kontextabhängigen Charakters des Sorgfaltsstandards muss jede UVP, die darauf abzielt, erhebliche Schäden für das Klimasystem zu verhindern, den spezifischen Charakter des jeweiligen Risikos berücksichtigen.

298. Der Gerichtshof erinnert daran, dass

„die Festlegung des Inhalts der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls erfolgen sollte . . . :

„Es ist Sache eines jeden Staates, in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder im Genehmigungsverfahren für das Projekt den konkreten Inhalt der jeweils erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen, wobei die Art und der Umfang des geplanten Vorhabens und seine voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Notwendigkeit, bei der Durchführung einer solchen Prüfung die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, zu berücksichtigen sind.“ (*Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)* und *Bau einer Straße in Costa Rica entlang des Flusses San Juan (Nicaragua gegen Costa Rica)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2015 (II)*, S. 707, Abs. 104, unter Verweis auf *Zellstofffabriken am Fluss Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, *I.C.J. Reports 2010 (I)*, S. 83, Abs. 205).

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die durch den Klimawandel verursachten Risiken bestimmte Merkmale aufweisen, die sich auf die Angemessenheit bestimmter Formen der Umweltverträglichkeitsprüfung auswirken können. Daher kann es für die Staaten angemessen sein, ihre Bewertungen der durch Treibhausgasemissionen verursachten Risiken im Rahmen allgemeiner Verfahren durchzuführen, die verschiedene Arten von Aktivitäten abdecken. Solche allgemeinen Verfahren schließen nicht aus, dass mögliche spezifische klimabezogene Auswirkungen im Rahmen von UVP auf der Ebene der vorgeschlagenen Einzelaktivitäten bewertet werden müssen, z. B. zum Zweck der Bewertung ihrer möglichen nachgelagerten Auswirkungen. Der Gerichtshof ist sich zwar bewusst, dass die kumulative und diffuse Natur der Treibhausgasemissionen die Risikobewertung erschweren kann, hält es jedoch für wichtig, dass alle Staaten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse UVP für besonders bedeutende geplante Einzelaktivitäten, die zu Treibhausgasemissionen beitragen und in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Kontrolle ausgeführt werden sollen, vorsehen und durchführen. Durch solche spezifischen klimabezogenen Bewertungen könnten bisher unbekannte Informationen über Möglichkeiten zur Verringerung der Menge der Treibhausgasemissionen durch relevante geplante Einzelaktivitäten gewonnen werden.

(vii) Benachrichtigung und Konsultation

299. Die Sorgfaltspflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden beinhaltet manchmal auch die Verpflichtung der Staaten, andere Staaten nach Treu und Glauben über die Risiken nachteiliger Auswirkungen ihres Handelns zu benachrichtigen und mit ihnen zu konsultieren. Diese Verpflichtung besteht, wenn geplante Aktivitäten innerhalb der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Staates das Risiko erheblicher Schäden mit sich bringen und eine Benachrichtigung und Konsultation erforderlich ist, um die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung dieses Risikos zu bestimmen (siehe *Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)* und *Bau einer Straße in Costa Rica entlang des Flusses San Juan (Nicaragua gegen Costa Rica)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2015 (II)*, S. 706, Randnr. 104). Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass angesichts des besonderen Charakters der Prozesse, die zum Klimawandel führen,

Änderungen, Notifizierungen und Konsultationen insbesondere dann gerechtfertigt sind, wenn eine Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf die gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung der Schädigung des Klimasystems hat, wie beispielsweise die Umsetzung politischer Änderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Ressourcen, die mit Treibhausgasemissionen verbunden sind, oder im Hinblick auf Informationen, die für eine sinnvolle Kooperation zwischen den Staaten zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen von Treibhausgasemissionen erforderlich sind.

(viii) Schlussfolgerung

300. Nach Prüfung bestimmter Elemente des Sorgfaltsstandards (siehe oben, Randnummern 280-299) stellt der Gerichtshof fest, dass deren ordnungsgemäße Anwendung in einer konkreten Situation aufgrund des variablen und sich weiterentwickelnden Charakters des Standards eine komplexe Angelegenheit sein kann. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass die relevanten Elemente einzeln und in Kombination eine Orientierungshilfe für die Festlegung eines angemessenen Verhaltensstandards für verschiedene Situationen bieten. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Frage, ob ein Risiko eines erheblichen Schadens besteht und ob oder wie ein relevantes Element der Sorgfaltspflicht zum Schutz der Umwelt in einer bestimmten Situation gilt, objektiv zu beurteilen ist.

2. Pflicht zur Kooperation

301. Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Pflicht der Staaten zur Kooperation zum Schutz der Umwelt einen gewohnheitsrechtlichen Charakter hat (siehe oben, Randnr. 140-142). Der Gerichtshof hat die Bedeutung der Kooperation im Zusammenhang mit einer von einer begrenzten Anzahl von Staaten gemeinsam genutzten Ressource hervorgehoben, als er feststellte, dass

„die Verpflichtung zur Kooperation eine wichtige Ergänzung zu den substanziellen Verpflichtungen jedes Anrainerstaates [ist]. Nach Ansicht des Gerichtshofs sind „diese Verpflichtungen umso wichtiger“, wenn ... die betreffende gemeinsame Ressource „nur durch eine enge und kontinuierliche Kooperation zwischen den Anrainerstaaten geschützt werden kann“ (*Zellstofffabriken am Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 51, Randnr. 81). (*Streitigkeit über den Status und die Nutzung der Gewässer des Silala (Chile gegen Bolivien)*, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (II), S. 649, Randnr. 101.)

302. Diese Feststellung gilt umso mehr für das Klimasystem, das eine von allen Staaten gemeinsam genutzte Ressource darstellt. Dementsprechend hat der ITLOS in seinem Gutachten zum Klimawandel die Kooperation als „ein grundlegendes Prinzip zur Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt“ durch den Ausstoß von Treibhausgasen bezeichnet (*Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 110, Randnr. 296; siehe auch Absätze 350-351 unten). Die Kooperation zwischen den Staaten ist die elementare Grundlage für sinnvolle internationale Bemühungen im Hinblick auf den Klimawandel.

303. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die oben erörterten Grundsätze (Randnummern 146 bis 161), die Teil des auf den vorliegenden Antrag anwendbaren Rechts sind, für die Konkretisierung der Pflicht zur Kooperation relevant sind. So wird beispielsweise die nachhaltige Entwicklung durch eine enge und kontinuierliche Kooperation im Zusammenhang mit dem Klimawandel gefördert. Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass „einer der Grundsätze, die für die Begründung und Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen unabhängig von ihrer Quelle gelten, der Grundsatz von Treu und Glauben ist. Vertrauen und Zuversicht sind untrennbar mit der internationalen Kooperation verbunden“ (*Nuclear*

Tests (Australien gegen Frankreich), Urteil, *I.C.J. Reports 1974*, S. 268, Randnr. 46; siehe auch *Grenz- und grenzüberschreitende bewaffnete Aktionen (Nicaragua gegen Honduras)*, *Zuständigkeit und Zulässigkeit*, Urteil,

I.C.J. Reports 1988, S. 105, Abs. 94). Die Kooperation zwischen Staaten unterliegt dem Grundsatz von Treu und Glauben, sei es im Rahmen eines Vertrags oder aufgrund der gewohnheitsrechtlichen Pflicht zur Kooperation (siehe *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2010 (I)*, S. 67, Randnr. 145) (siehe oben, Randnr. 141).

304. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Besonderheit des Klimawandels es erforderlich macht, dass die Staaten in Kooperation mit anderen Staaten individuelle Maßnahmen ergreifen. Die Klimaschutzabkommen fördern und sehen bestimmte Formen einer solchen Kooperation vor (siehe oben, Randnummern 214 bis 218 und 260 bis 267). Zwar sind die Staaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Präventionspflicht zur Verhütung erheblicher Umweltschäden individuelle Beiträge zu den gemeinsamen Anstrengungen zu leisten, doch müssen sie bei der Auslegung und Erfüllung ihrer substanziellen Verpflichtungen aus dieser Pflicht auch die Lage anderer Staaten berücksichtigen und diese Verpflichtungen so weit wie möglich in Kooperation mit anderen Staaten erfüllen. Die Pflicht zur Kooperation erfordert nachhaltige und kontinuierliche Formen der Kooperation, deren wichtigster Ausdruck völkerrechtliche Verträge und deren koordinierte Umsetzung sind. Die Staaten sind zwar nicht verpflichtet, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, aber sie sind verpflichtet, sich nach Treu und Glauben um geeignete Formen des gemeinsamen Handelns zu bemühen. Im Bereich des Klimawandels erfordert dies eine Einigung über Formen der Kooperation nach Treu und Glauben [Englisch: “bona fide co-operation”], wie sie beispielsweise im Pariser Übereinkommen enthalten sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Staaten ihrer Pflicht zur Kooperation nur durch den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen nachkommen (siehe *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 85-86, Randnr. 223; siehe auch Randnr. 314 unten).

305. Die Pflicht zur Kooperation kommt im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, ein gemeinsames Temperaturziel zu erreichen, besondere Bedeutung zu (siehe im Zusammenhang mit vertraglichen Verpflichtungen oben, Absätze 224-229). Die Staaten müssen kooperieren, um konkrete Emissionsreduktionsziele oder eine Methodik zur Festlegung der Beiträge einzelner Staaten zu erreichen, auch im Hinblick auf die Erfüllung eines gemeinsamen Temperaturziels. Die Pflicht zur Kooperation gilt für alle Staaten, auch wenn ihr Umfang je nach zusätzlichen Kriterien variieren kann, vor allem nach dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten.

306. Der Gerichtshof erkennt an, dass die Pflicht zur Kooperation den Staaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Mittel zur Regulierung ihrer Treibhausgasemissionen lässt. Dieser Ermessensspielraum darf jedoch nicht als Vorwand dafür dienen, dass Staaten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt kooperieren oder ihre Bemühungen als einen völlig freiwilligen Beitrag darstellen, der keiner Kontrolle unterzogen werden kann. Die Pflicht zur Kooperation beruht auf der Anerkennung der gegenseitigen Abhängigkeit der Staaten und erfordert mehr als nur den Transfer von Finanzmitteln oder Technologien, insbesondere Bemühungen der Staaten, eine kollektive Klimapolitik kontinuierlich zu entwickeln, aufrechtzuerhalten und umzusetzen, die auf einer gerechten Lastenverteilung und im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten basiert.

307. Die Klimaschutzabkommen gehen nicht auf die Frage ein, ob aufgrund der zunehmenden Dringlichkeit der Klimakrise weitere vertragliche Verpflichtungen erforderlich sind. Die üblichen Pflichten

der Staaten zur Kooperation und zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden bilden einen rechtlichen Maßstab für die Beurteilung, ob bestehende Formen der Kooperation, einschließlich Verträgen und deren Umsetzung, noch ihren Zweck erfüllen und ob weitere kollektive Maßnahmen ergriffen werden müssen, einschließlich der Festlegung weiterer vertraglicher Verpflichtungen.

308. Der Klimawandel ist ein gemeinsames Anliegen. Kooperation ist für Staaten keine Frage der Wahl, sondern eine dringende Notwendigkeit und eine rechtliche Verpflichtung.

3. Verhältnis zwischen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und aus dem Völkergewohnheitsrecht in Bezug auf den Klimawandel

309. Der Gerichtshof wendet sich nun dem Verhältnis zwischen den Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und denen aus dem Völkergewohnheitsrecht in Bezug auf den Klimawandel zu.

310. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Regeln aus völkerrechtlichen Verträgen und Regeln des Völkergewohnheitsrechts als Normen, die zwei Quellen des Völkerrechts angehören, eine getrennte Existenz behalten (*Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen Vereinigte Staaten von Amerika)*, *Begründetheit, Urteil*, *I.C.J. Reports 1986*, S. 95, Randnr. 178). Beziehen sich jedoch mehrere Normen auf eine einzige Frage, sollten sie so weit wie möglich so ausgelegt werden, dass sie zu einem einzigen Satz miteinander vereinbar Verpflichtungen führen (siehe oben, Randnr. 165).

311. Verträge, insbesondere multilaterale Umweltverträge, müssen unter Berücksichtigung aller einschlägigen Regeln des Völkerrechts ausgelegt werden, die in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gelten (Artikel 31 Absatz 3 *Buchstabe c* des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge). Zu diesen Regeln gehören auch die Regeln des Völkergewohnheitsrechts. Wie der Gerichtshof bestätigt hat, sind Verträge „im Rahmen der gesamten zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Rechtsordnung auszulegen und anzuwenden“ (*Rechtliche Folgen für Staaten aus der fortgesetzten Präsenz Südafrikas in Namibia (Südwestafrika) ungeachtet der Resolution 276 (1970) des Sicherheitsrats, Gutachten*, *I.C.J. Reports 1971*, S. 31, Abs. 53).

312. Umgekehrt können Verträge eine Rolle bei der Identifizierung und Festlegung des Inhalts von Regeln des Völkergewohnheitsrechts spielen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Vertragsbestimmungen „Aufschluss über den Inhalt des Völkergewohnheitsrechts geben können“ (*Gerichtsbareit und Immunität von Staaten (Deutschland gegen Italien: Griechenland als Streithelfer)*, *Urteil*, *I.C.J. Reports 2012 (I)*, S. 128, Randnr. 66) und „multilaterale Übereinkommen können eine wichtige Rolle bei der Feststellung und Definition von Regeln spielen, die sich aus dem Gewohnheitsrecht ableiten, oder sogar bei deren Weiterentwicklung“ (*Festlandsockel (Libysch-Arabische Dschamahirija/Malta)*, *Urteil*, *I.C.J. Reports 1985*, S. 29-30, Randnr. 27). Darüber hinaus können Verträge „bereits im Völkergewohnheitsrecht vorhandenen Grundsätzen Ausdruck verleihen“, und diese Gewohnheitsgrundsätze können sich sogar „unter dem Einfluss des [Vertrags] in einem solchen Maße entwickeln, dass eine Reihe von im [Vertrag] enthaltenen Regeln [...] einen davon unabhängigen Status erlangen“ (*Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen Vereinigte Staaten von Amerika)*, *Begründetheit, Urteil*, *I.C.J. Reports 1986*, S. 96-97, Abs. 181). Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn die relevanten Gewohnheits- und Vertragsregeln „aus einem gemeinsamen Grundprinzip hervorgehen“ (*ebenda*).

313. In Bezug auf das Zusammenspiel verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt hat der Gerichtshof vor fast dreißig Jahren betont, dass

„aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und eines wachsenden Bewusstseins für die Risiken, die für die Menschheit – für heutige und künftige Generationen – mit der Fortsetzung von [...] Eingriffen [in die Natur] in unüberlegtem und unvermindertem Tempo verbunden sind, neue Normen und Standards entwickelt wurden, die in den letzten zwei Jahrzehnten in einer Vielzahl von Rechtsinstrumenten festgelegt wurden. Diese neuen Normen müssen berücksichtigt und diese neuen Standards angemessen gewichtet werden, nicht nur wenn Staaten neue Aktivitäten in Betracht ziehen, sondern auch wenn sie in der Vergangenheit begonnene Aktivitäten fortsetzen“ (*Gabčíkovo-Nagymaros-Projekt (Ungarn/Slowakei)*, Urteil, I.C.J. Reports 1997, S. 78, Randnr. 140).

Dementsprechend legen die Klimaschutzabkommen Standards fest, die die Ermittlung und Anwendung der in bestimmten Fällen gebotenen Sorgfalt ermöglichen oder erleichtern können. Der Gerichtshof ist ferner der Ansicht, dass die sich aus den Klimaschutzabkommen ergebenden Verpflichtungen, wie sie hier ausgelegt werden, und die staatliche Praxis bei ihrer Umsetzung die allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten prägen, ebenso wie die allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten eine Orientierungshilfe für die Auslegung der Klimaschutzabkommen bieten (siehe in Bezug auf die Pflicht zur Kooperation, *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 110-111, Abs. 297-299).

314. Da es schwierig ist, abstrakt zu bestimmen, inwieweit die Klimaschutzabkommen und ihre Umsetzungspraxis das richtige Verständnis der einschlägigen völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten und deren Anwendung beeinflussen, ist das Gericht der Ansicht, dass die vollständige und nach Treu und Glauben erfolgende Einhaltung der Klimaschutzabkommen durch einen Staat, wie sie vom Gericht ausgelegt wird (siehe oben, Randnummern 174-270), zum gegenwärtigen Zeitpunkt darauf hindeutet, dass dieser Staat die allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden und zur Kooperation im Wesentlichen erfüllt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten allein dadurch erfüllt wären, dass die Staaten ihren Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen nachkommen (siehe *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 85-86, Randnr. 223). Die Abkommen und das Völkergewohnheitsrecht beeinflussen sich zwar gegenseitig, begründen jedoch unabhängige Verpflichtungen, die sich nicht unbedingt überschneiden.

315. Aus dem Vorstehenden folgt, dass sich die völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten eines Staates, der derzeit nicht Vertragspartei eines oder mehrerer Klimaschutzabkommen ist, sich zumindest teilweise in der allgemeinen Praxis der Staaten widerspiegeln, die mit ihren Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen, wie sie hier ausgelegt werden (siehe oben, Randnummern 174 bis 270), im Einklang steht. Die völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten sind für alle Staaten gleich und bestehen unabhängig davon, ob ein Staat Vertragspartei der Klimaschutzabkommen ist oder nicht. Auf dieser Grundlage ist das Gericht der Ansicht, dass es möglich ist, dass ein Nichtvertragsstaat, der mit der Gemeinschaft der Vertragsstaaten der drei Klimaschutzabkommen in einer Weise kooperiert, die der eines Vertragsstaates gleichwertig ist, in bestimmten Fällen als seine völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten erfüllend angesehen werden kann, indem sein Verhalten mit dem von den Staaten nach den Klimaschutzabkommen geforderten Verhalten im Einklang steht. Wenn ein Nichtvertragsstaat jedoch nicht in dieser Weise kooperiert, trägt er die volle Beweislast dafür, dass seine Politik und Verhalten mit seinen völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten im Einklang stehen.

**D. Verpflichtungen der Staaten gemäß
anderer Umweltabkommen**

316. Die Verpflichtungen der Staaten zum Schutz des Klimasystems umfassen ihr Verhalten in Bezug auf alle Komponenten des Klimasystems. Es gibt auch andere internationale Instrumente, die zum Schutz einer oder mehrerer Komponenten des Klimasystems, wie sie vom IPCC und der UNFCCC definiert sind (siehe oben, Randnummer 75), sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Komponenten beitragen. Der durch diese Instrumente geschaffene Rechtsrahmen ist Teil des Schutzes des Klimasystems nach internationalem Recht und daher für die Analyse des Gerichtshofs unter Frage *a*) relevant. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass dies für die in der Resolution 77/276 der Generalversammlung genannten Instrumente gilt, nämlich das Ozonabkommen, das Montrealer Protokoll, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (siehe oben, Randnummern 125-130).

317. Die Beteiligten erwähnten zahlreiche weitere Instrumente und Mechanismen, darunter das unter der Schirmherrschaft der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (im Folgenden „ICAO“) eingerichtete System zur Kompensation und Reduzierung von CO₂-Emissionen im internationalen Luftverkehr sowie verschiedene regionale Instrumente. Wie oben erwähnt (siehe Randnummer 130), ist der Gerichtshof für die Zwecke des vorliegenden Gutachtens nicht aufgefordert, sich mit allen Verträgen zu befassen, die anwendbar und für den Schutz des Klimasystems relevant sein könnten. Der Gerichtshof betont jedoch die Bedeutung der Rolle, die bestimmte internationale Organisationen wie die ICAO bei der Regulierung von Treibhausgasemissionen in ihren jeweiligen Bereichen spielen. Soweit die Vertragsstaaten dieser Instrumente Verpflichtungen haben, die für den Schutz des Klimasystems relevant sind, müssen sie diese Verpflichtungen bei der Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt gebührend berücksichtigen.

318. Der Gerichtshof wird daher nacheinander die einschlägigen Verpflichtungen aus dem Ozon-Übereinkommen, dem Montrealer Protokoll, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung prüfen.

1. Ozonschicht-Übereinkommen und Montrealer Protokoll

319. In ihrer Präambel verweist die UNFCCC auf das Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht von 1985 und das Montrealer Protokoll von 1987. Die Ozonschicht ist Teil der Atmosphäre, die wiederum Bestandteil des Klimasystems ist. Der Gerichtshof stellt fest, dass der IPCC darauf hingewiesen hat, dass die Bekämpfung des Ozonabbaus zur Eindämmung des Klimawandels beitragen kann (IPCC, Beitrag der Arbeitsgruppe III von 2022, Aussage E.6.4).

320. Artikel 2 des Ozonabkommens enthält eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz „der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen, die sich aus menschlichen Tätigkeiten ergeben oder ergeben können, die die Ozonschicht verändern oder verändern können“. Zu diesem Zweck „ergreifen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten“ Maßnahmen zur Kooperation und „verabschieden geeignete legislative oder administrative Maßnahmen“.

321. Das Montrealer Protokoll, das das Ozon-Abkommen ergänzt, erkennt in seiner Präambel an, „dass die weltweiten Emissionen bestimmter Stoffe die Ozonschicht erheblich schädigen und anderweitig verändern können, was wahrscheinlich nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben wird“.

322. Die Treffen der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls haben eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Staaten aus diesem Instrument gespielt. Das neunzehnte Treffen der Vertragsparteien führte zur Montrealer Erklärung, in der ausdrücklich „die Bedeutung einer beschleunigten Erholung der Ozonschicht in einer Weise, die auch andere Umweltprobleme, insbesondere den Klimawandel, berücksichtigt“, anerkannt wurde (Montrealer Erklärung, UNEP, Bericht über die 19. Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Montreal, 17.-21. September 2007), UN-Dok. UNEP/OzL.Pro.19/7, Anhang IV).

323. Die Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls sind verpflichtet, die Produktion und den Verbrauch aller wichtigen ozonschädigenden Stoffe, einschließlich bestimmter Treibhausgase, nach einem festgelegten Zeitplan durch Kontrollmaßnahmen schrittweise einzustellen.

324. Die Verpflichtungen der Vertragsstaaten der Ozonverträge ergänzen die in den Klimaschutzabkommen festgelegten Verpflichtungen, soweit die betreffenden Staaten auch Vertragsparteien dieser Instrumente sind. Dies spiegelt sich unter anderem in Artikel 4 Absatz 1 *Buchstabe a* des UNFCCC und in Artikel III der Kigali-Änderung wider. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Verpflichtungen aus den Ozonverträgen für den Schutz des Klimasystems und insbesondere für die Erhaltung der Atmosphäre als einem seiner Bestandteile relevant sind. Dementsprechend handelt es sich um Verpflichtungen, die zur Gewährleistung des Schutzes des Klimasystems als Ganzes beitragen.

2. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

325. In der Präambel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wird bekräftigt, dass „die Erhaltung der biologischen Vielfalt ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist“, und in Artikel 1 des Übereinkommens werden drei Ziele festgelegt: „die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile“. Der Gerichtshof erinnert auch daran, dass die Biosphäre eine der Komponenten des Klimasystems ist, das Folgendes umfasst

„alle Ökosysteme und lebenden Organismen in der Atmosphäre, an Land (terrestrische Biosphäre) oder in den Ozeanen (marine Biosphäre), einschließlich abgeleiteter toter organischer Substanzen wie Streu, organischer Bodensubstanz und ozeanischer Detritus“ (siehe IPCC, 2021, *Klimawandel 2021: The Physical Science Basis*, Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel; siehe Absatz 75 oben).

326. Die Biodiversitätskonvention definiert Biodiversität als „die Variabilität unter lebenden Organismen“ und „die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Dazu gehört auch die Vielfalt der Ökosysteme (siehe Absatz 127 oben). Ökosysteme wiederum werden in Artikel 2 so definiert, dass sie die „nicht lebende Umwelt“ einschließen, soweit diese mit dem Leben interagiert und eine funktionelle Einheit bildet.

327. Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle keine Schäden an der Umwelt anderer Staaten oder an Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsgewalt verursachen. Diese Bestimmung spiegelt die übliche Regel der Vermeidung erheblicher Umweltschäden wider. Der Gerichtshof stellt fest, dass Maßnahmen zum Schutz von Ökosystemen in bestimmten Fällen gleichzeitig als Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an dessen Folgen wirken können. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass Artikel 5 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt die Vertragsstaaten verpflichtet, soweit möglich und angemessen, in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsgewalt und in anderen Fragen von gemeinsamem Interesse zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zusammenzuarbeiten.

328. Der Gerichtshof stellt fest, dass gemäß Artikel 6 *Buchstabe a* des Übereinkommens jeder Vertragsstaat entsprechend seinen besonderen Bedingungen und Möglichkeiten „nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln“ muss. Gemäß Artikel 6 *Buchstabe b* müssen die Staaten „die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt so weit wie möglich und angemessen in die einschlägigen sektoralen oder sektorübergreifenden Pläne, Programme und Politiken einbeziehen“. Solche Strategien und Pläne können Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und/oder zur Anpassung an dessen Folgen umfassen, insbesondere wenn sie sich auf die Erhaltung gefährdeter Ökosysteme beziehen. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens in ihrer Entscheidung vom 19. Dezember 2022 das Globale Rahmenwerk für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal verabschiedet hat, um eine ausgewogene und verbesserte Umsetzung aller Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, einschließlich seiner drei Ziele, zu erreichen (siehe oben, Randnr. 325). In diesem Zusammenhang fordert das Rahmenwerk die Vertragsstaaten auf, „die Auswirkungen des Klimawandels und der Ozeanversauerung auf die biologische Vielfalt zu minimieren und ihre Widerstandsfähigkeit durch Maßnahmen zur Eindämmung, Anpassung und Katastrophenvorsorge zu erhöhen“ (Beschluss 15/4, Globales Rahmenwerk für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal, 19. Dezember 2022, UN-Dok. CBD/COP/DEC/15/4, Anhang, S. 10, Ziel 8).

329. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Vertragsstaaten gemäß Artikel 7 *Buchstabe c* des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verpflichtet sind, soweit möglich und angemessen, Prozesse und Kategorien von Tätigkeiten zu ermitteln und zu überwachen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben oder haben könnten. Wurden solche erheblichen nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 7 festgestellt, sind die Vertragsstaaten gemäß Artikel 8 *Buchstabe l* verpflichtet, die betreffenden Prozesse und Kategorien von Tätigkeiten, einschließlich derjenigen, die zu anthropogenen Treibhausgasemissionen beitragen, so weit wie möglich und angemessen zu regulieren oder zu steuern. In dieser Hinsicht ergänzen die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt die in Klimaschutzabkommen festgelegten Verpflichtungen, soweit die betreffenden Staaten auch Vertragsparteien dieser Übereinkünfte sind.

330. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt für den Schutz des Klimasystems und insbesondere für die Erhaltung der Biosphäre als einem seiner Bestandteile relevant sind, da sie auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie auf die Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf diese abzielen. Dementsprechend handelt es sich um Verpflichtungen, die zur Gewährleistung des Schutzes des Klimasystems als Ganzes beitragen.

3. Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung

331. In der Präambel des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung wird der wichtige „Beitrag, den die Bekämpfung der Wüstenbildung zur Erreichung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen leisten kann“, bekräftigt (siehe Absatz 128 oben). Der Zusammenhang zwischen Wüstenbildung, Bodendegradation, Dürre und Klimawandel wurde von zwischenstaatlichen wissenschaftlichen Gremien hervorgehoben (IPCC, 2019, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, *Klimawandel und Land: ein Sonderbericht des IPCC über Klimawandel, Wüstenbildung, Bodendegradation, nachhaltige Landbewirtschaftung, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen*, S. 7–8, Unterabschnitt A.2, und S. 15–16, Unterabschnitt A.5; siehe auch Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES), „Assessment Report on Land Degradation and Restoration“ (2018), S. 13, 27 und 31).

332. Wüstenbildung wird in Artikel 1 (a) definiert als „Bodendegradation in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten, die auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist, darunter Klimaschwankungen und menschliche Aktivitäten“. Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre wirken sich auf die Geosphäre und die Biosphäre aus, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 des UNFCCC miteinander verbundene Teile des Klimasystems sind.

333. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe a* des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung sind die Vertragsstaaten verpflichtet, „einen integrierten Ansatz zu verfolgen, der die physikalischen, biologischen und sozioökonomischen Aspekte der Prozesse der Wüstenbildung und Dürre berücksichtigt“. Zu den physikalischen Aspekten, die in einem solchen integrierten Ansatz berücksichtigt werden müssen, gehören Klimaschwankungen und der Klimawandel. Darüber hinaus müssen die Vertragsstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 *Buchstabe d* „die Kooperation zwischen den betroffenen Vertragsstaaten in den Bereichen Umweltschutz und Erhaltung der Boden- und Wasserressourcen im Zusammenhang mit Wüstenbildung und Dürre“ fördern. Dabei müssen sie den Klimawandel als einen der physikalischen Aspekte der Wüstenbildung und Dürre berücksichtigen. Artikel 6 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien aus den Industrieländern, die betroffenen Vertragsparteien aus den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Milderung der Auswirkungen von Dürren zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel. Schließlich verpflichtet Artikel 8 des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung die Vertragsstaaten, die Koordinierung ihrer Maßnahmen und Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des UNFCCC und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu fördern.

334. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung ergänzen die Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen, soweit die betreffenden Staaten auch Vertragsparteien dieser Übereinkünfte sind. Durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung tragen diese Vertragsstaaten zum Schutz des Klimasystems insgesamt und insbesondere zur Erhaltung der Geosphäre und der Hydrosphäre sowie ihrer Wechselwirkungen mit anderen Komponenten des Klimasystems bei. In dieser Hinsicht ist das Gericht der Ansicht, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt beitragen.

335. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die in diesem Abschnitt behandelten Umweltverträge, die Klimaschutzabkommen und die einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkergewohnheitsrecht sich gegenseitig ergänzen (siehe Randnummern 309-315). Die Vertragsstaaten müssen daher ihre Verpflichtungen aus diesen Umweltverträgen bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und dem Völkergewohnheitsrecht berücksichtigen, ebenso wie sie ihre Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und dem Völkergewohnheitsrecht bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus diesen Umweltverträgen berücksichtigen müssen.

E. Verpflichtungen der Staaten nach dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängende Fragen

336. Der Gerichtshof stellt fest, dass zwar einige Beteiligten die Relevanz des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) bestreiten, die meisten Beteiligten, die sich darauf beziehen, es jedoch für dieses Gutachten als relevant erachten, da anthropogene Treibhausgasemissionen auch schädliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben, die über 70 % der Erde und über 95 % der Biosphäre ausmacht. Diese Beteiligten betrachten das Seerechtsübereinkommen als einen Vertrag, der evolutiv ausgelegt werden kann, um neue oder sich abzeichnende Fragen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Klimawandel, zu behandeln. Viele Beteiligten wiesen darauf hin, dass Teil XII des Seerechtsübereinkommens, der den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt betrifft, in diesem Verfahren von besonderer Bedeutung ist.

337. Der Gerichtshof erinnert daran, dass der ITLOS am 21. Mai 2024 sein Gutachten zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten des UNCLOS abgegeben hat, (a) die Verschmutzung der Meeresumwelt im Zusammenhang mit den schädlichen Auswirkungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben oder ergeben können und die durch anthropogene Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre verursacht wurden, zu verhindern, zu verringern und zu kontrollieren und (b) die Meeresumwelt im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen und zu erhalten (siehe oben, Randnummer 123). Obwohl die dem Gerichtshof in dem vorliegenden Antrag auf ein Gutachten vorgelegten Fragen weiter gefasst sind als die dem ITLOS vorgelegten Fragen, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass es Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Anträgen gibt.

338. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der ITLOS seit seiner Gründung sowohl in streitigen als auch in beratenden Verfahren eine umfangreiche Rechtsprechung zum UNCLOS entwickelt hat. Obwohl der Gerichtshof bei der Ausübung seiner richterlichen Funktionen nicht verpflichtet ist, seine eigene Auslegung des UNCLOS an der des ITLOS auszurichten, ist er der Ansicht, dass er, soweit er zur Auslegung des Übereinkommens aufgefordert ist, der Auslegung des Gerichtshofs großes Gewicht beimessen sollte. Nach Ansicht des Gerichtshofs „geht es hier darum, die notwendige Klarheit und die wesentliche Kohärenz des Völkerrechts sowie Rechtssicherheit zu erreichen“ (*Ahmadou Sadio Diallo (Republik Guinea gegen Demokratische Republik Kongo)*, *Begründetheit, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (II)*, S. 664, Randnr. 66).

1. Verpflichtungen der Staaten gemäß des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

339. Der Gerichtshof stellt fest, dass einer der Zwecke des Seerechtsübereinkommens der Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt ist, die Gegenstand von Teil XII des Übereinkommens ist. In diesem Zusammenhang wird der Gerichtshof im Rahmen seiner Antwort auf Frage a) prüfen, ob die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens eine

Verpflichtung haben, den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen sicherzustellen. Der Gerichtshof wird sich zunächst mit der Frage befassen, ob anthropogene Treibhausgasemissionen unter die Definition der Meeresverschmutzung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Übereinkommens fallen, der vorsieht, dass

„Verschmutzung der Meeresumwelt“ die direkte oder indirekte Einleitung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Meeresumwelt, einschließlich der Mündungsgebiete, die schädliche Auswirkungen wie die Beeinträchtigung der lebenden Ressourcen und des Meereslebens, Gefahren für die menschliche Gesundheit, Behinderungen der Meeresaktivitäten, einschließlich der Fischerei und anderer legitimer Nutzungen des Meeres, Beeinträchtigungen der Qualität der Meeresnutzung und Verringerung der Annehmlichkeiten zur Folge hat oder haben kann“.

340. Auf der Grundlage dieser Definition vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass anthropogene Treibhausgasemissionen „Stoffe oder Energie“ darstellen, die vom Menschen „direkt oder indirekt“ „in die Meeresumwelt“ eingebracht werden, und dass diese Einbringung „schädliche Auswirkungen“ hat oder haben kann. Dementsprechend können anthropogene Treibhausgasemissionen als Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinne des UNCLOS charakterisiert werden (siehe *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 65-71, Abs. 161-179). Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass Teil XII des UNCLOS über den Schutz der Meeresumwelt im Zusammenhang mit anthropogenen Treibhausgasemissionen anwendbar ist und somit für die Beantwortung der Frage (a) vor dem Gerichtshof im vorliegenden Beratungsverfahren relevant ist.

341. Auf dieser Grundlage wird der Gerichtshof nacheinander die wichtigsten Verpflichtungen der Staaten nach UNCLOS zum Schutz des Klimasystems prüfen.

342. Der Gerichtshof stellt fest, dass gemäß Artikel 192 UNCLOS „die Staaten verpflichtet sind, die Meeresumwelt zu schützen und zu erhalten“. Nach Ansicht des Gerichtshofs besteht die Verpflichtung aus Artikel 192 aus einer positiven Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt zu ergreifen, und einer negativen Verpflichtung, diese nicht zu schädigen (siehe *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 133, Randnr. 385, und S. 133-134, Randnr. 387).

343. Angesichts der Schwere der Bedrohung durch den Klimawandel und der hohen Risiken schwerwiegender und irreversibler Schäden für die Meeresumwelt durch anthropogene Treibhausgasemissionen sind die Sorgfaltspflichten, die bei der Erfüllung der Verpflichtung zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt anzuwenden sind, streng (siehe oben, Randnummer 138). Wie der ITLOS anerkannt hat, muss der Sorgfaltsstandard „für risikoreichere Aktivitäten strenger sein“ (*Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten in Bezug auf Aktivitäten im Gebiet, Gutachten, 1. Februar 2011, ITLOS-Berichte 2011*, S. 43, Absatz 117; *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 91, Abs. 239). Der Gerichtshof stimmt zu, dass Artikel 192 daher von den Vertragsstaaten verlangt, „so weitreichende und wirksame Maßnahmen wie möglich“ zu ergreifen, um die Meeresumwelt zu schützen und zu erhalten und „die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt zu verhindern oder zu verringern“ (*Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 138, Abs. 399). Solche Maßnahmen müssen im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem UNFCCC und dem Pariser Übereinkommen getroffen werden, soweit die betreffenden Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte sind (*ebenda*, S. 134, Randnr. 388).

344. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass das souveräne Recht der Vertragsstaaten gemäß Artikel 193 des Seerechtsübereinkommens, „ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit ihrer Umweltpolitik zu nutzen“, ihrer „Pflicht zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt“ unterliegt (*Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 72-73, Randnr. 187, und S. 132, Randnr. 380).

345. Artikel 194 Absatz 1 UNCLOS sieht vor, dass

„Die Staaten einzeln oder gemeinsam, soweit dies angemessen ist, alle mit diesem Übereinkommen vereinbaren Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Verschmutzung der Meeresumwelt aus jeglicher Quelle zu verhindern, zu verringern und zu bekämpfen, wobei sie zu diesem Zweck die besten ihnen zur Verfügung stehenden und ihren Möglichkeiten entsprechenden Mittel einsetzen, und sie bemühen sich, ihre diesbezüglichen Politiken zu harmonisieren.“

346. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung zu ergreifen, mit dem letztendlichen Ziel, deren Entstehung gänzlich zu verhindern, obwohl sie nicht verpflichtet sind, eine sofortige Beendigung der durch anthropogene Treibhausgasemissionen verursachten Meeresverschmutzung sicherzustellen (siehe *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 77, Abs. 199).

347. Nach Ansicht des Gerichtshofs handelt es sich bei der oben genannten Verpflichtung um eine Verhaltenspflicht. Der Maßstab der Sorgfaltspflicht, der von den Staaten bei der Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung verlangt wird, ist streng. Dazu können legislative Maßnahmen, Verwaltungsverfahren und Durchsetzungsmechanismen gehören, die zur Regulierung der betreffenden Aktivitäten erforderlich sind (siehe *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 89, Randnr. 235). Darüber hinaus reicht es nach Ansicht des Gerichtshofs nicht unbedingt aus, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem UNFCCC und dem Pariser Übereinkommen erfüllen, um der in Artikel 194 Absatz 1 UNCLOS festgelegten Verpflichtung nachzukommen. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Frage, was eine „notwendige Maßnahme“ im Sinne von Artikel 194 Absatz 1 UNCLOS darstellt, nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist, wobei die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, internationale Regeln und Standards im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie die verfügbaren Mittel und Fähigkeiten der betroffenen Staaten, einschließlich ihrer unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, zu berücksichtigen sind (siehe *ebenda*, S. 79-80, Abs. 206-207 und S. 91-92, Randnr. 241).

348. Artikel 194 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) sieht vor, dass

„Die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle so durchgeführt werden, dass sie anderen Staaten und deren Umwelt keinen Schaden durch Verschmutzung zufügen, und dass Verschmutzungen, die durch Vorfälle oder Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle verursacht werden, sich nicht über die Gebiete hinaus ausbreiten, in denen sie gemäß diesem Übereinkommen Hoheitsrechte ausüben.“

349. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der Begriff „Tätigkeiten“ in Artikel 194 Absatz 2 auch Tätigkeiten umfasst, die Treibhausgasemissionen verursachen. Der Maßstab der Sorgfaltspflicht, der bei der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 194 Absatz 2 anzuwenden ist, ist streng (siehe oben, Randnummern 138 und 343).

350. Der Gerichtshof wendet sich nun Artikel 197 des Übereinkommens zu, der wie folgt lautet:

„Die Staaten arbeiten auf globaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene direkt oder über zuständige internationale Organisationen bei der Ausarbeitung und Weiterentwicklung internationaler Regeln, Normen und empfohlener Praktiken und Verfahren im Einklang mit diesem Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zusammen.“

351. Die Verpflichtung zur Kooperation gemäß Artikel 197 ist eine Verhaltenspflicht, die von den Staaten verlangt, mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Verpflichtung fortdauernder Natur ist und von den Vertragsstaaten unter anderem verlangt, sich kontinuierlich um die Formulierung und Ausarbeitung von Regeln, Standards und empfohlenen Praktiken und Verfahren zu bemühen. Die Verabschiedung von Verträgen zum Schutz des Klimasystems, wie dem UNFCCC oder dem Pariser Übereinkommen, entbindet die Vertragsstaaten nicht von dieser Verpflichtung gemäß UNCLOS (siehe *Klimawandel, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024*, S. 113-114, Randnr. 311). Darüber hinaus stimmt der Gerichtshof mit dem ITLOS darin überein, dass Artikel 197 die Verpflichtung zur Kooperation gemäß Abschnitt 2 von Teil XII des UNCLOS nicht erschöpft. Nach Ansicht des Gerichtshofs sind die Staaten auch gemäß den Artikeln 200 und 201 des Übereinkommens verpflichtet, Studien zu fördern, Forschungsprogramme durchzuführen, den Austausch von Informationen und Daten zu fördern und geeignete wissenschaftliche Kriterien für Vorschriften festzulegen (*ebenda*, Randnr. 312).

352. Artikel 206 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) sieht vor, dass

„[w]enn Staaten berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass geplante Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu einer erheblichen Verschmutzung oder zu bedeutenden und schädlichen Veränderungen der Meeresumwelt führen können, so müssen sie, soweit dies praktikabel ist, die potenziellen Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Meeresumwelt bewerten und Berichte über die Ergebnisse dieser Bewertungen in der in Artikel 205 vorgesehenen Weise übermitteln“.

353. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass Artikel 206 des Seerechtsübereinkommens im Zusammenhang mit dem Klimawandel und angesichts der Auswirkungen anthropogener Treibhausgasemissionen auf die Meeresumwelt von den Vertragsstaaten verlangt, soweit praktikabel Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass geplante Aktivitäten unter ihrer Gerichtsbarkeit oder Kontrolle, bei denen Treibhausgase freigesetzt werden, eine erhebliche Verschmutzung oder bedeutende und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt verursachen können. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Aktivitäten, die Auswirkungen auf Gebiete außerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit haben (siehe *Verantwortlichkeiten und Pflichten der Staaten in Bezug auf Aktivitäten im Gebiet, Gutachten, 1. Februar 2011, ITLOS-Berichte 2011*, S. 50-52, Abs. 145-150).

354. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass sich das Seerechtsübereinkommen, die Klimaschutzabkommen und andere einschlägige Umweltverträge sowie die einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkergewohnheitsrecht gegenseitig ergänzen (siehe Randnummern 309-315). Die Vertragsstaaten müssen daher ihre Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen berücksichtigen, wenn sie ihre Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und

anderen einschlägigen Umweltverträgen und dem Völkergewohnheitsrecht berücksichtigen, ebenso wie sie ihre Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und anderen einschlägigen Umweltverträgen und dem Völkergewohnheitsrecht bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen berücksichtigen müssen.

2. Verpflichtungen der Staaten im Zusammenhang mit dem Anstieg des Meeresspiegels und damit verbundenen Fragen

355. Der Gerichtshof stellt fest, dass viele Beteiligten starke Besorgnis über den Anstieg des Meeresspiegels und dessen Auswirkungen, insbesondere auf die Stabilität der Meeresgebiete, geäußert haben. Sie vertreten die Auffassung, dass der Anstieg des Meeresspiegels nicht zu einer Einschränkung der maritimen Rechte der Staaten führen darf. Sie argumentieren, dass die bestehenden Basislinien, maritimen Rechte, maritimen Abgrenzungen und Staatlichkeit trotz der physischen Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels, einschließlich des Rückgangs der Küsten, erhalten bleiben sollten. Sie machen ferner geltend, dass die vollständige Überflutung ihres Hoheitsgebiets ihnen nicht ihre maritimen Rechte nehmen dürfe.

356. Der Gerichtshof stellt fest, dass der IPCC den Anstieg des Meeresspiegels als „unvermeidbar“ bezeichnet und mit hoher Sicherheit zu dem Schluss gekommen ist, dass die Risiken für Küstenökosysteme, Menschen und Infrastruktur infolgedessen weiter zunehmen werden (IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 15, Aussage B.2.2).

357. Wissenschaftliche Daten belegen, dass der Anstieg des Meeresspiegels wahrscheinlich negative Folgen für Staaten haben wird, insbesondere für kleine Inselstaaten und tief liegende Küstenstaaten, was möglicherweise zur Zwangsumsiedlung von Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder über Grenzen hinweg führen und die territoriale Integrität von Staaten sowie ihre dauerhafte Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen beeinträchtigen könnte. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist der Anstieg des Meeresspiegels nicht ohne Auswirkungen auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts, da diese Grundsätze eng mit diesem Recht verbunden sind.

358. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Seerechtsübereinkommen Bestimmungen enthält, wonach die Vertragsstaaten Karten oder Listen mit geografischen Koordinaten erstellen und in geeigneter Weise veröffentlichen müssen, aus denen die Außengrenzen ihrer Seegebiete hervorgehen. In Bezug auf das Küstenmeer sieht Artikel 16 Absatz 1 vor, dass

„die Basislinien zur Messung der Breite des Küstenmeeres, die gemäß den Artikeln 7, 9 und 10 festgelegt wurden, oder die daraus abgeleiteten Grenzen sowie die gemäß den Artikeln 12 und 15 gezogenen Abgrenzungslinien auf Seekarten in einem Maßstab oder in Maßstäben dargestellt werden, die zur Feststellung ihrer Lage geeignet sind“.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 muss ein Staat „diese Karten oder Listen mit geografischen Koordinaten in geeigneter Weise veröffentlichen und eine Kopie jeder dieser Karten oder Listen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen“. In Bezug auf die ausschließliche Wirtschaftszone legt Artikel 75 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens fest, dass die Außengrenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone auf Karten in einem Maßstab oder in Maßstäben dargestellt werden müssen, die zur Feststellung ihrer Lage geeignet sind. Artikel 75 Absatz 2 legt fest, dass der Küstenstaat diese Karten oder Listen mit geografischen Koordinaten in geeigneter Weise bekannt machen und eine Kopie jeder dieser Karten oder Listen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen muss. In Bezug auf den Festlandsockel legt Artikel 84 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens

fest, dass die Außengrenzen des Festlandssockels auf Seekarten in einem Maßstab oder in Maßstäben dargestellt werden müssen, die zur Feststellung ihrer Lage geeignet sind. Artikel 84 Absatz 2 sieht vor, dass „der Küstenstaat diese Seekarten oder Listen mit geografischen Koordinaten in geeigneter Weise veröffentlicht“. Der Küstenstaat muss außerdem „eine Kopie jeder dieser Karten oder Listen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen und, im Falle derjenigen, die die Außengrenzen des Festlandssockels zeigen, beim Generalsekretär der Behörde hinterlegen“.

359. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass, sobald die Breite der von den Basislinien aus gemessenen Seegebiete ordnungsgemäß festgelegt wurde und der Staat die Seekarten oder Listen mit geografischen Koordinaten gemäß UNCLOS, insbesondere Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 84 Absatz 2, ordnungsgemäß veröffentlicht hat, das Übereinkommen keine Bestimmung enthält, die die Vertragsstaaten zu einer Aktualisierung verpflichtet. Ebenso stellt der Gerichtshof fest, dass das Seerechtsübereinkommen keine Bestimmungen enthält, die die Vertragsstaaten verpflichten, die festgelegten normalen Basislinien (Artikel 5) oder die Karten oder Listen mit geografischen Koordinaten, aus denen die geraden (Artikel 16) oder archipelagischen Basislinien hervorgehen, zu aktualisieren, sobald diese gemäß dem Übereinkommen festgelegt, veröffentlicht und hinterlegt worden sind (Artikel 47 Absätze 8 und 9).

360. Der Gerichtshof stellt fest, dass außerhalb des vorliegenden Verfahrens viele Staaten die Auffassung vertreten haben, dass keine Verpflichtung besteht, die Karten oder Listen mit geografischen Koordinaten, die die Basislinien ihrer Seegebiete zeigen, zu aktualisieren, sobald sie gemäß UNCLOS ordnungsgemäß festgelegt worden sind. Solche Ansichten wurden unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen sowie in regionalen und regionenübergreifenden Erklärungen geäußert, wie beispielsweise in der Erklärung des Pazifik-Insel-Forums von 2021 zur Erhaltung der Meeresgebiete angesichts des klimawandelbedingten Anstiegs des Meeresspiegels, die 2022 von den Mitgliedstaaten der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten unterstützt wurde. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Praxis für die Auslegung des Seerechtsübereinkommens relevant ist.

361. Der Gerichtshof ist sich der Arbeit bewusst, die die ILC seit 2018 zum Thema Meeresspiegelanstieg im Zusammenhang mit dem Völkerrecht geleistet hat. Der Abschlussbericht der Studiengruppe zum Anstieg des Meeresspiegels im Zusammenhang mit dem Völkerrecht, der von der ILC auf ihrer 76. Tagung (2025) angenommen wurde, zeigt eine Annäherung der Standpunkte der Staaten aller Regionen, die sich dafür aussprechen, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens nicht verpflichtet sind, Karten oder Listen mit geografischen Koordinaten ihrer Meeresgebiete zu aktualisieren, sobald diese gemäß dem Seerechtsübereinkommen ordnungsgemäß festgelegt wurden (*Amtliche Aufzeichnungen der Generalversammlung, achtzigste Sitzung, Ergänzung Nr. 10* (UN-Dok. A/80/10), Bericht der Völkerrechtskommission über ihre Arbeit auf ihrer sechsundsiebzigsten Sitzung, S. 11, Abs. 36; und Anhang I, Abschlussbericht der Studiengruppe zum Anstieg des Meeresspiegels im Zusammenhang mit dem Völkerrecht).

362. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens die Vertragsstaaten nicht verpflichten, im Zusammenhang mit physikalischen Veränderungen aufgrund des klimawandelbedingten Anstiegs des Meeresspiegels ihre Seekarten oder Listen mit geografischen Koordinaten, die die Basislinien und Außengrenzen ihrer Meeresgebiete zeigen, zu aktualisieren, sobald diese ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen festgelegt wurden. Aus diesem Grund sind die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens nicht verpflichtet, solche Seekarten oder Listen mit geografischen Koordinaten zu aktualisieren.

363. Mehrere Beteiligten argumentierten, dass der Anstieg des Meeresspiegels auch eine erhebliche Bedrohung für die territoriale Integrität und damit für die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten darstelle. Ihrer Ansicht nach sollte im Falle des vollständigen Verlusts des Staatsgebiets und der Vertreibung der Bevölkerung eine starke Vermutung zugunsten der Fortdauer der Staatlichkeit gelten. Nach Ansicht des Gerichtshofs würde das Verschwinden eines seiner konstituierenden Elemente nicht zwangsläufig den Verlust seiner Staatlichkeit zur Folge haben, sobald ein Staat gegründet worden ist.

364. Der Gerichtshof hat bereits betont, dass der Klimawandel ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist, zu dessen negativen Auswirkungen der Anstieg des Meeresspiegels gehört. Der Gerichtshof hat außerdem bestätigt, dass die Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine Gewohnheitspflicht zur Kooperation haben (siehe Randnummern 140-142 und 301-308). Darüber hinaus hat er daran erinnert, dass die Pflicht zur Kooperation im Mittelpunkt der Charta der Vereinten Nationen steht, insbesondere in Artikel 1, in dem der Zweck der Organisation dargelegt wird und die Staaten verpflichtet werden, „die internationale Kooperation bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu erreichen“ (siehe Randnummer 115). Nach Ansicht des Gerichtshofs stellt der Anstieg des Meeresspiegels in mehrfacher Hinsicht Herausforderungen dar, darunter auch wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art. Er kommt daher zu dem Schluss, dass die Pflicht zur Kooperation in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung hat und die Staaten verpflichtet, in Kooperation miteinander geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den negativen Auswirkungen dieses schwerwiegenden Phänomens zu begegnen. Eine solche Pflicht zur Kooperation beruht auf der Anerkennung der gegenseitigen Abhängigkeit der Staaten und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Solidarität zwischen den Völkern (siehe oben, Randnummer 308). In dieser Hinsicht ist die Kooperation bei der Bekämpfung des Anstiegs des Meeresspiegels für die Staaten keine Frage der Wahl, sondern eine rechtliche Verpflichtung.

365. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die rechtliche Verpflichtung zur Kooperation die Staaten im Zusammenhang mit dem Anstieg des Meeresspiegels dazu verpflichtet, gemeinsam auf gerechte Lösungen hinzuarbeiten, wobei die Rechte der betroffenen Staaten und ihrer Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

3. Weitere relevante Instrumente

366. Der Gerichtshof stellt fest, dass einige Verfahrensbeteiligte auf andere Verträge zum Schutz der Meeresumwelt als besonders relevant für die Beantwortung der Frage (a) hingewiesen haben.

367. Wie oben erwähnt (siehe Randnummer 173), ist der Gerichtshof im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht aufgefordert, alle Verträge zu behandeln, die für den Schutz des Klimasystems relevant sein könnten. In diesem Zusammenhang betont der Gerichtshof, ohne eine erschöpfende Liste der für den Klimawandel relevanten Verträge erstellen zu wollen, dass seine Prüfung der Verpflichtungen der Staaten aus dem Seerechtsübereinkommen die Anwendbarkeit anderer Verpflichtungsquellen, seien sie universeller, regionaler oder bilateraler Art, die für die Vertragsstaaten der einschlägigen Übereinkünfte gelten können, unberührt lässt. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Vertragsstaaten durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus bestimmten anderen Übereinkünften, wie dem 1973 unter der Schirmherrschaft der IMO angenommenen Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (allgemein bekannt als „MARPOL“) und dessen Anhang VI, zum Schutz des Klimasystems beitragen. In diesem Zusammenhang betont der Gerichtshof die Bedeutung der Rolle, die bestimmte internationale Organisationen wie die IMO bei der Regulierung von Treibhausgasemissionen in ihren jeweiligen Bereichen spielen.

368. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass mehrere Beteiligten auf das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsgewalt (allgemein bekannt als „BBNJ-Übereinkommen“) Bezug genommen haben. Dieses Übereinkommen, das am 19. Juni 2023 angenommen wurde, ist noch nicht in Kraft getreten. Es dient als Durchführungsübereinkommen zum Seerechtsübereinkommen. Um sein Ziel der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsgewalt zu erreichen, enthält das BBNJ-Übereinkommen Bestimmungen über die Einrichtung gebietsbezogener Bewirtschaftungsinstrumente, darunter Meeresschutzgebiete. Diese Bestimmungen spiegeln unter anderem die Ziele der Vertragsstaaten wider,

„die biologische Vielfalt und die Ökosysteme zu schützen, zu erhalten, wiederherzustellen und zu erhalten, auch im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Produktivität und Gesundheit, und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Stressfaktoren, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Versauerung der Ozeane und der Meeresverschmutzung, zu stärken“ (Artikel 17 *Buchstabe c*).

Bis zum Inkrafttreten des Abkommens sind die Unterzeichnerstaaten und Vertragsstaaten gemäß Artikel 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge verpflichtet, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem darin festgelegten Ziel und Zweck des Abkommens unvereinbar sind.

F. Verpflichtungen der Staaten gemäß Internationaler Menschenrechtsnormen

369. Der Gerichtshof erinnert daran, dass in *der Einleitung* zu den ihm von der Generalversammlung vorgelegten Fragen der Gerichtshof gebeten wird, dem ICCPR, dem ICESCR sowie den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannten Rechten „besondere Aufmerksamkeit“ zu widmen. In der Resolution wird auch „die Bedeutung“ des Übereinkommens über die Rechte des Kindes „hervorgehoben“ (fünfter Absatz der Präambel).

370. Die Beteiligten, die sich mit den Verpflichtungen der Staaten gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen befassten, vertraten unterschiedliche Ansichten zu der Frage, ob die internationalen Menschenrechtsnormen an sich den Staaten Verpflichtungen in Bezug auf den Klimawandel auferlegen. Die meisten Beteiligten argumentierten, dass solche Verpflichtungen bestehen, während einige behaupteten, dass die internationalen Menschenrechtsnormen an sich keine eigenständigen Verpflichtungen zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt auferlegen.

371. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Staaten nach dem internationalen Menschenrechtsrecht verpflichtet sind, die Menschenrechte von Einzelpersonen und Völkern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Menschenrechte konzentrieren sich auf den Schutz von Einzelpersonen und Völkern und sind nicht auf bestimmte Tätigkeitsbereiche beschränkt. Um die von der Generalversammlung gestellte Frage zu beantworten, wird der Gerichtshof zunächst die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrnehmung der Menschenrechte prüfen. Anschließend wird sich der Gerichtshof mit der Frage des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht befassen. Danach wird er den territorialen Anwendungsbereich der internationalen Menschenrechtsnormen prüfen. Vor diesem Hintergrund wird sich der Gerichtshof mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt befassen.

1. Negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrnehmung der Menschenrechte

372. Die Beteiligten sind allgemein der Ansicht, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte behindern.

373. Die Umwelt ist die Grundlage des menschlichen Lebens, von der die Gesundheit und das Wohlergehen sowohl der heutigen als auch der künftigen Generationen abhängen (siehe *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, I.C.J. Reports 1996 (I)*, S. 241, Abs. 29). Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass der Schutz der Umwelt eine Voraussetzung für die Wahrnehmung der Menschenrechte ist, deren Förderung gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen ist.

374. Der Gerichtshof erinnert ferner daran, dass in der Präambel des Pariser Übereinkommens festgestellt wird, dass

„der Klimawandel ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist und die Vertragsparteien bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte, das Recht auf Gesundheit, die Rechte indigener Völker, lokaler Gemeinschaften, Migranten, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Menschen in prekären Situationen sowie das Recht auf Entwicklung, die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle der Frau und die Generationengerechtigkeit achten, fördern und berücksichtigen sollten“.

375. Anthropogene Treibhausgasemissionen haben negative Auswirkungen auf das Klimasystem und andere Teile der Umwelt. Der IPCC hat die Wechselbeziehung zwischen der Anfälligkeit der menschlichen Bevölkerung und der Anfälligkeit der Ökosysteme hervorgehoben (siehe IPCC, *Climate Change 2023: Synthesis Report*, S. 97–99, Abschnitt 4.3; IPCC, 2022, *Klimawandel 2022: Auswirkungen, Anpassung und Anfälligkeit*, Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel (im Folgenden „IPCC, 2022 Beitrag der Arbeitsgruppe II“), S. 9–13; siehe auch oben, Randnummer 73). Die Verschlechterung des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt beeinträchtigt die Wahrnehmung einer Reihe von Rechten, die durch die Menschenrechtsgesetze geschützt sind.

376. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels, darunter unter anderem die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensgrundlagen von Menschen durch Ereignisse wie den Anstieg des Meeresspiegels, Dürren, Wüstenbildung und Naturkatastrophen, die Wahrnehmung bestimmter Menschenrechte erheblich beeinträchtigen können. Der Gerichtshof wird einige dieser Rechte betrachten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

377. Die negativen Auswirkungen des Klimawandels können die Ausübung des Rechts auf Leben auf verschiedene Weise beeinträchtigen. Das Recht auf Leben ist in Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt. Es ist in Menschenrechtsverträgen verankert, beispielsweise in Artikel 6 des ICCPR, der besagt, dass „jeder Mensch das angeborene Recht auf Leben hat“, und in Artikel 6 der Konvention über die Rechte des Kindes, der anerkennt, dass „jedes Kind das angeborene Recht auf Leben hat“. Die Achtung, der Schutz und die Verwirklichung dieses Rechts können von Maßnahmen abhängen, die die Vertragsstaaten dieser Instrumente ergreifen, um die Umwelt zu erhalten und sie vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels

durch anthropogene Treibhausgasemissionen zu schützen. Der Menschenrechtsausschuss hat festgestellt, dass „die Umweltzerstörung die wirksame Ausübung des Rechts auf Leben beeinträchtigen kann und dass eine schwere Umweltzerstörung [...] zu einer Verletzung des Rechts auf Leben führen kann“ (*Teitiota gegen Neuseeland*, 24. Oktober 2019, Dok. CCPR/C/127/D/2728/2016, Abs. 9.5). In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 zum Recht auf Leben stellte der Ausschuss außerdem fest, dass

„Umweltzerstörung, Klimawandel und nicht nachhaltige Entwicklung stellen einige der dringlichsten und schwerwiegendsten Bedrohungen für die Fähigkeit heutiger und künftiger Generationen dar, ihr Recht auf Leben wahrzunehmen. Die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach dem internationalen Umweltrecht sollten daher in den Inhalt von Artikel 6 des Paktes einfließen, und die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Recht auf Leben zu achten und zu gewährleisten, sollte auch in ihre entsprechenden Verpflichtungen nach dem internationalen Umweltrecht einfließen. Die Umsetzung der Verpflichtung, das Recht auf Leben und insbesondere ein Leben in Würde zu achten und zu gewährleisten, hängt unter anderem von den Maßnahmen ab, die die Vertragsstaaten ergreifen, um die Umwelt zu erhalten und sie vor Schäden, Verschmutzung und Klimawandel durch öffentliche und private Akteure zu schützen.“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Artikel 6: Recht auf Leben, 30. Oktober 2018, UN-Dok. CCPR/C/GC/36, Abs. 62, Fußnoten ausgelassen.)

378. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die durch den Klimawandel verursachten Bedingungen, die das Leben von Menschen gefährden können, diese dazu veranlassen können, in einem anderen Land Sicherheit zu suchen oder sie daran hindern können, in ihr eigenes Land zurückzukehren. Nach Ansicht des Gerichtshofs sind Staaten nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung verpflichtet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass eine reale Gefahr einer irreparablen Beeinträchtigung des Rechts auf Leben unter Verstoß gegen Artikel 6 des ICCPR besteht, wenn Personen in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden (siehe Menschenrechtsausschuss, *Teitiota gegen Neuseeland*, 24. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2728/2016, Abs. 9.11).

379. Nach Ansicht des Gerichtshofs bedroht der Klimawandel auch die Fähigkeit des Einzelnen, sein Recht auf Gesundheit wahrzunehmen. Das „Recht jedes Menschen auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ wird durch Artikel 12 des ICESCR geschützt. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat betont, dass dieses Recht unter anderem von den Staaten verlangt, die Luft, das Wasser und den Boden nicht unrechtmäßig zu verschmutzen (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 14: Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12), 11. August 2000, UN-Dok. E/C.12/2000/4, Abs. 34). Der Menschenrechtsrat hat betont, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels eine Reihe von Folgen für die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte haben, darunter das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Menschenrechtsrat, Resolution 53/6 vom 12. Juli 2023, siebzehnter Absatz der Präambel). Darüber hinaus hat die WHO festgestellt, dass der Klimawandel möglicherweise „die größte Bedrohung für die globale Gesundheit im 21. Jahrhundert“ darstellt (siehe WHO, Gesundheit, Umwelt und Klimawandel, Bericht des Generaldirektors, 71. Weltgesundheitsversammlung, 9. April 2018, Dok. A71/10, Abs. 3-7). Es besteht somit ein enger Zusammenhang zwischen dem Recht auf Gesundheit und den Umweltbedingungen, unter denen ein Mensch lebt. Folglich sind die Staaten dafür verantwortlich, Umweltbedingungen zu fördern, die die Wahrnehmung des Rechts auf Gesundheit gewährleisten. Dieses Recht wird auch durch Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 24 Absatz 1 der Konvention über die Rechte des Kindes geschützt, in dem „das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ bekräftigt wird.

380. Nach Ansicht des Gerichtshofs besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Umwelt und dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, dass seinerseits den Zugang zu Nahrung, Wasser und Wohnraum umfasst, wie in Artikel 11 des ICESCR und Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt. Der Menschenrechtsrat hat betont, dass der Klimawandel die wirksame Ausübung dieser Rechte durch den Einzelnen beeinträchtigen kann (Menschenrechtsrat, Resolution 53/6 vom 12. Juli 2023, Präambel; Resolution 50/9 vom 7. Juli 2022, Präambel).

381. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann auch die Ausübung des Rechts auf Privatsphäre, Familie und Wohnung, das durch Artikel 17 des ICCPR geschützt ist, durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigt werden. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Nichtumsetzung zeitnaher und angemessener Anpassungsmaßnahmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch einen Staat das Recht auf Privatsphäre, Familie und Wohnung verletzen kann (siehe *Daniel Billy und andere gegen Australien (Torres Strait Islanders Petition)*, 21. Juli 2022, UN-Dok. CCPR/C/135/D/3624/2019, Abs. 8.9-8.12).

382. Der Klimawandel kann auch die Wahrnehmung der Rechte von Frauen, Kindern und indigenen Völkern beeinträchtigen (siehe Gemeinsame Erklärung zu „Menschenrechten und Klimawandel“, Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Ausschuss für die Rechte des Kindes und Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 16. September 2019, Abs. 3; siehe auch Menschenrechte und Klimawandel, Resolution 53/6 des Menschenrechtsrats vom 12. Juli 2023; Menschenrechtsrat, Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Zusammenhang zwischen Klimawandel und Menschenrechten, 15. Januar 2009, UN-Dok. A/HRC/10/61, Abs. 42 ff.). Wie oben erwähnt, sieht die Präambel des Pariser Übereinkommens vor, dass die Vertragsparteien bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels die Rechte indigener Völker, lokaler Gemeinschaften, Migrant*innen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Menschen in prekären Situationen sowie die Gleichstellung der Geschlechter achten, fördern und berücksichtigen sollten (siehe Absatz 374).

383. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat erklärt, dass Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen „im Einklang mit den Menschenrechtsgrundsätzen der substanziellen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, der Teilhabe und Selbstbestimmung, der Rechenschaftspflicht und des Zugangs zur Justiz, der Transparenz und der Rechtsstaatlichkeit konzipiert und umgesetzt werden sollten“. (Allgemeine Empfehlung Nr. 37 zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen von Katastrophen Risikominderung im Kontext von Klimawandel, 7. März 2018, UN-Dok. CEDAW/C/GC/37, Abs. 14).

384. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte beobachtet hat, dass extreme Wetterereignisse und zunehmende Wasserknappheit bereits jetzt wesentlich zu Unterernährung sowie zu Säuglings- und Kindersterblichkeit und -morbidity beitragen (siehe Menschenrechtsrat, Bericht des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Zusammenhang zwischen Klimawandel und Menschenrechten, 15. Januar 2009, UN-Dok. A/HRC/10/61, Abs. 48), und der IPCC hat festgestellt, dass Frauen und indigene Völker möglicherweise stärker von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind (IPCC, 2007, *Climate Change 2007*:

Auswirkungen, Anpassung und Anfälligkeit, Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Vierten Sachstandsbericht des IPCC, S. 398; IPCC, 2022 Beitrag der Arbeitsgruppe II, Wasser, Technische Zusammenfassungen B.3.5, B.4.1, B.4.4, B.5 und B.7; IPCC, 2023 Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 31, Aussage C.5.3, und S. 15, Aussage B.2.4). Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Wahrnehmung der Menschenrechte durch solche Gruppen durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigt werden könnte.

385. Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels in Entscheidungen regionaler Menschenrechtsgerichte behandelt wurde (siehe unter anderem Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Gutachten OC-32/25 vom 29. Mai 2025, Serie A Nr. 32*; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz, Große Kammer, Urteil vom 9. April 2024, Antrag Nr. 53600/20*; Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Fall der Bevölkerung von La Oroya gegen Peru, Vorläufige Einwände, Begründetheit, Wiedergutmachung und Kosten, Urteil vom 27. November 2023, Serie C Nr. 511*) und nationalen Gerichten behandelt.

386. Aufgrund all dieser Ausführungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigen können.

2. Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

387. Der Gerichtshof stellt fest, dass eine Reihe von Beteiligten über das Bestehen eines Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt diskutiert hat.

388. Die enge Beziehung zwischen Mensch und Umwelt wurde 1968 in der Resolution 2398 (XXIII) der Generalversammlung (siehe oben, Randnummer 51) und 1972 in der Erklärung von Stockholm anerkannt, deren Grundsatz 1 lautet

„Der Mensch ist sowohl Geschöpf als auch Gestalter seiner Umwelt, die ihm physische Nahrung gibt und ihm die Möglichkeit zu intellektuellem, moralischem, sozialem und spirituellem Wachstum bietet. ... Beide Aspekte der Umwelt des Menschen, die natürliche und die vom Menschen geschaffene, sind für sein Wohlergehen und die Wahrnehmung der grundlegenden Menschenrechte – sogar des Rechts auf Leben selbst.“

Darüber hinaus heißt es in Grundsatz 1 der Erklärung von Rio: „Der Mensch hat Anspruch auf ein gesundes und produktives Leben in Harmonie mit der Natur.“

389. 1994 erkannte die Menschenrechtskommission den Zusammenhang zwischen Umweltzerstörung und Menschenrechten an (Ksentini-Bericht, 6. Juli 1994, UN-Dok. E/CN.4/Sub.2/1994/9, Kap. V, S. 42-57, Abs. 161-234). Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Menschenrechte als unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verknüpft anerkannt sind (siehe Erklärung und Aktionsprogramm, Weltkonferenz über Menschenrechte, Wien, 1993, Randnr. 5). Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die wirksame Ausübung einer Reihe von Menschenrechten nicht in vollem Umfang verwirklicht werden kann, wenn diejenigen, die diese Rechte besitzen, nicht in einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt leben können.

390. Der Gerichtshof stellt fest, dass mehrere regionale Menschenrechtsinstrumente in unterschiedlich formulierten Bestimmungen das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt anerkennen. Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker sieht in Artikel 24 vor, dass „alle Völker das Recht auf eine allgemein zufriedenstellende Umwelt haben, die ihrer Entwicklung förderlich ist“. In ähnlicher Weise heißt es in Artikel 38 der Arabischen Charta der Menschenrechte: „Jeder hat das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, der ihm Wohlbefinden und ein menschenwürdiges Leben sichert ... und das Recht auf eine sichere Umwelt“. Das Zusatzprotokoll zur amerikanischen Konvention über Menschenrechte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Protokoll von San Salvador) bekräftigt ebenfalls in Artikel 11, dass „jeder Mensch das Recht hat, in einer gesunden Umwelt zu leben“.

391. Die Bedeutung des Rechts auf eine saubere und gesunde Umwelt wird durch die Tatsache unterstrichen, dass über hundert Staaten dieses Recht in unterschiedlich formulierten Bestimmungen in ihren Verfassungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften verankert haben (Menschenrechtsrat, Recht auf eine gesunde Umwelt: bewährte Praktiken, Bericht des Sonderberichterstatters über die Frage der Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt, 30. Dezember 2019, UN-Dok. A/HRC/43/53, Anhang II). Mehrere regionale und nationale Gerichte haben sich in diesem Zusammenhang zum Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt geäußert. Während der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat haben viele Staaten dargelegt, wie sie das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt umsetzen.

392. Die Generalversammlung „erkennt das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht an“ in ihrer Resolution 76/300 vom 28. Juli 2022 (Absatz 1), was ein Beweis für die Anerkennung dieses Rechts ist. In dieser Resolution, die mit 161 Ja-Stimmen, 8 Enthaltungen und keiner Gegenstimme angenommen wurde, wird festgestellt, dass „die überwiegende Mehrheit der Staaten in internationalen Übereinkünften, ihren nationalen Verfassungen, Gesetzen oder politischen Maßnahmen eine Form des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt anerkannt hat“ (zwanzigster Absatz der Präambel) und dass dieses Recht „mit anderen Rechten zusammenhängt“ (Absatz 2). In diesem Sinne bekräftigt die Resolution die „Bedeutung einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt für die Wahrnehmung aller Menschenrechte“ (18. Absatz der Präambel) und zeigt, welche Bedeutung die Staaten diesem Recht beimessen (siehe auch Resolution 48/13 des Menschenrechtsrats, Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, 8. Oktober 2021).

393. Aufgrund all dieser Überlegungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt eine Voraussetzung für die Wahrnehmung vieler Menschenrechte ist, wie beispielsweise des Rechts auf Leben, des Rechts auf Gesundheit und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich des Zugangs zu Wasser, Nahrung und Wohnraum. Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ergibt sich aus der Wechselbeziehung zwischen Menschenrechten und Umweltschutz. Da die Vertragsstaaten von Menschenrechtsverträgen verpflichtet sind, die wirksame Ausübung dieser Rechte zu gewährleisten, ist es daher schwer vorstellbar, wie diese Verpflichtungen erfüllt werden können, ohne gleichzeitig das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht zu schützen. Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ist daher untrennbar mit der Ausübung anderer Menschenrechte verbunden. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass nach internationalem Recht das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt für die Ausübung anderer Menschenrechte von wesentlicher Bedeutung ist.

3. Territorialer Geltungsbereich von Menschenrechtsverträgen

394. Das Gericht wird nun die Frage des territorialen Geltungsbereichs bestimmter universeller Menschenrechtsverträge prüfen, die für die Beantwortung der Frage (a) relevant sind. Die Frage des territorialen Geltungsbereichs universeller Menschenrechtsverträge muss unter Berücksichtigung der spezifischen Bestimmungen jedes einzelnen Instruments behandelt werden. Dieses Gericht hat bereits zuvor die Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen anerkannt, wenn ein Staat seine Gerichtsbarkeit außerhalb seines Hoheitsgebiets ausübt.

395. Artikel 2 Absatz 1 des ICCPR sieht vor, dass „jeder Vertragsstaat sich verpflichtet, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und allen Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden und seiner Hoheitsgewalt unterstehen, zu gewährleisten“.

396. In seinem Gutachten zu den *rechtlichen Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten* vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass Artikel 2 Absatz 1 des ICCPR so ausgelegt werden könne, „dass er sowohl Personen umfasst, die sich im Hoheitsgebiet eines Staates befinden, als auch Personen, die sich außerhalb dieses Hoheitsgebiets befinden, aber der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegen“ (*I.C.J. Reports 2004 (I)*, S. 179, Abs. 108). Er stellte fest, dass die Gerichtsbarkeit der Staaten zwar in erster Linie territorial ist, aber manchmal auch außerhalb des Staatsgebiets ausgeübt werden kann. Der Gerichtshof vertrat ferner die Auffassung, dass angesichts des Ziels und Zwecks des ICCPR ein Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit außerhalb seines Staatsgebiets ausübt, verpflichtet sein sollte, die Bestimmungen des ICCPR einzuhalten (*ebenda*, Abs. 109).

397. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Auslegung von Artikel 2 Absatz 1 des ICCPR mit der Praxis des Menschenrechtsausschusses im Einklang steht, der festgestellt hat, dass der ICCPR anwendbar ist, wenn ein Staat seine Hoheitsgewalt auf ausländischem Hoheitsgebiet ausübt (siehe *Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, Gutachten, I.C.J. Reports 2004 (I)*, S. 179, Randnr. 109). Diese Auslegung steht im Einklang mit den *Vorarbeiten* zum ICCPR, die nach Ansicht des Gerichtshofs zeigen, dass die Verfasser des ICCPR „nicht beabsichtigten, den Staaten zu gestatten, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, wenn sie ihre Gerichtsbarkeit außerhalb ihres Staatsgebiets ausüben“ (*ebenda*); sondern „lediglich verhindern wollten, dass im Ausland lebende Personen gegenüber ihrem Herkunftsstaat Rechte geltend machen, die nicht in die Zuständigkeit dieses Staates, sondern in die des Wohnsitzstaates fallen“ (*ebenda*).

398. In diesem Zusammenhang kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der ICCPR „auf Handlungen eines Staates bei der Ausübung seiner Hoheitsgewalt außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets anwendbar ist“ (*Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, Gutachten, I.C.J. Reports 2004 (I)*, S. 180, Randnr. 111).

399. Der Gerichtshof bekräftigte diese Feststellungen in seinem Urteil von 2005 zu *bewaffneten Aktivitäten auf dem Gebiet des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda)* (*I.C.J. Reports 2005*, S. 243, Randnr. 216) und in seinem Gutachten vom 19. Juli 2024 zu den *rechtlichen Folgen der Politik und Praxis Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem* (Randnr. 99) *bekräftigt*.

400. In Bezug auf den ICESCR hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieser „keine Bestimmung über seinen Anwendungsbereich enthält“, und hinzugefügt, dass

„Dies lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass dieser Pakt Rechte garantiert, die im Wesentlichen territorialer Natur sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass er sowohl für Gebiete gilt, über die ein Vertragsstaat die Souveränität besitzt, als auch für Gebiete, über die dieser Staat territoriale Hoheitsgewalt ausübt. So sieht Artikel 14 Übergangsmaßnahmen für jeden Staat vor, der „zum Zeitpunkt seines Beitritts nicht in der Lage war, in seinem Mutterland oder anderen unter seiner Hoheitsgewalt stehenden Gebieten eine obligatorische und unentgeltliche Grundschulbildung zu gewährleisten“. (*Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, Gutachten, I.C.J Reports 2004 (I)*, S. 180, Randnr. 112.)

401. Darüber hinaus hat der Gerichtshof in Bezug auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgestellt, dass Artikel 2 dieses Übereinkommens vorsieht, dass „die Vertragsstaaten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte achten und gewährleisten Konvention für jedes Kind in ihrem Hoheitsgebiet achten und gewährleisten“ und kam zu dem Schluss, dass diese Konvention daher „innerhalb der besetzten palästinensischen Gebiete“ anwendbar sei (*Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, Gutachten, I.C.J. Reports 2004 (I)*, S. 181, Abs. 113).

402. Im Rahmen des vorliegenden Beratungsverfahrens muss der Gerichtshof nicht feststellen, unter welchen konkreten Umständen davon ausgegangen werden kann, dass ein Staat seine Hoheitsgewalt außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets ausübt, da eine solche Feststellung von den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags abhängt. Der Gerichtshof betont in diesem Zusammenhang, dass der Geltungsbereich des Menschenrechtsvertragsrechts und der des Wohnrechts unterschiedlich sind.

*

403. Unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrnehmung der Menschenrechte ist das Gericht der Ansicht, dass die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte ohne den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt nicht gewährleistet werden kann. Um die wirksame Ausübung der Menschenrechte zu gewährleisten, müssen die Staaten Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt ergreifen. Diese Maßnahmen können unter anderem Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Menschenrechte, die Verabschiedung von Normen und Rechtsvorschriften sowie die Regulierung der Aktivitäten privater Akteure umfassen. Nach dem internationalen Menschenrechtsrecht sind die Staaten verpflichtet, diesbezüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

404. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass sich die internationalen Menschenrechtsnormen, die Klimaschutzabkommen und andere einschlägige Umweltabkommen sowie die einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkergewohnheitsrecht gegenseitig ergänzen (siehe oben, Randnr. 309-315). Die Staaten müssen daher bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und anderen einschlägigen Umweltabkommen sowie aus dem Völkergewohnheitsrecht ihre Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen berücksichtigen, ebenso wie sie bei der Umsetzung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen die Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und anderen einschlägigen Umweltabkommen sowie aus dem Völkergewohnheitsrecht berücksichtigen müssen.

Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und anderen einschlägigen Umweltabkommen sowie aus dem Völkergewohnheitsrecht berücksichtigen, ebenso wie sie ihre Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und anderen einschlägigen Umweltabkommen sowie aus dem Völkergewohnheitsrecht bei der Umsetzung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen berücksichtigen müssen.

**V. FRAGE (B) AN DEN GERICHTSHOF: RECHTLICHE FOLGEN VON
HANDLUNGEN UND UNTERLASSUNGEN DER STAATEN, DIE DEM KLIMASYSTEM UND
ANDEREN TEILEN DER UMWELT ERHEBLICHEN SCHADEN ZUFÜGEN**

405. Der Gerichtshof wendet sich nun der Frage (b) zu, die in dem relevanten Teil wie folgt lautet: „Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesen Verpflichtungen für Staaten, die durch ihre Handlungen und Unterlassungen erhebliche Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt verursacht haben?“ Wie bereits erwähnt (siehe Randnummern 104-106), ist das Gericht der Ansicht, dass diese Frage die rechtlichen Folgen für Staaten betrifft, die gegen eine der in Frage (a) genannten Verpflichtungen verstoßen haben. Wie der Gerichtshof oben festgestellt hat (siehe Randnummer 104), ist der Begriff „rechtliche Folgen“ in Frage (b) so zu verstehen, dass er sich auf die rechtlichen Folgen bezieht, die sich aus völkerrechtswidrigen Handlungen von Staaten ergeben und die auf der Grundlage der primären Regeln und der Gewohnheitsregeln zur Staatenverantwortlichkeit zu ermitteln sind. Die Regeln und Grundsätze, die für Schäden gelten, die aus Handlungen entstehen, die nicht durch das Völkerrecht verboten sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Frage (b) und werden daher vom Gerichtshof nicht behandelt.

406. Darüber hinaus sei erneut darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe des Gerichtshofs in diesem Gutachten ist, die individuelle Verantwortung eines Staates oder einer Gruppe von Staaten für die Schäden am Klimasystem festzustellen (siehe oben, Randnummern 107 bis 110); eine solche Verantwortung kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Nach Ansicht des Gerichtshofs besteht der Zweck dieser Stellungnahme in Bezug auf Frage b) darin, eine Antwort zu geben, die den allgemeinen rechtlichen Rahmen darlegt, der die Verantwortung der Staaten für die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen „zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen“ regelt. Mit anderen Worten: Die Aufgabe des Gerichtshofs besteht darin, allgemein den rechtlichen Rahmen zu bestimmen, anhand dessen das Verhalten von Staaten bewertet werden kann, um festzustellen, ob ein Staat oder eine Gruppe von Staaten für eine Verletzung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen zum Schutz des Klimasystems verantwortlich ist, ob ein Staat oder eine Gruppe von Staaten die Verantwortung eines anderen Staates oder einer anderen Gruppe von Staaten, die gegen ihre Verpflichtungen verstoßen haben, geltend machen kann und welche Rechtsbehelfe dem oder den geschädigten Staaten im Falle eines solchen Verstoßes zur Verfügung stehen.

A. Anwendbares (Völker-)recht

407. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Verpflichtungen, auf die Frage (b) Anwendung findet, die in den verschiedenen Verträgen, insbesondere den Klimaschutzabkommen, vorgesehenen Verpflichtungen und die unter Frage (a) betrachteten Regeln des Völkergewohnheitsrechts sind. Die Regeln zur Staatenverantwortlichkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht gelten auch für die Bestimmung der rechtlichen Folgen für Staaten, die durch ihre Handlungen oder Unterlassungen gegen diese Verpflichtungen verstoßen haben. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran

, dass er sich zuvor auf die Artikel der Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit gestützt hat, die in vielerlei Hinsicht die Gewohnheitsregeln zur Staatenverantwortlichkeit widerspiegeln (siehe z. B. *Rechtliche Folgen der Trennung des Chagos-Archipels von Mauritius im Jahr 1965*, Gutachten, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 138-139, Randnr. 177; *Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten*, Gutachten, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 195, Randnr. 140).

408. In Bezug auf die primären Verpflichtungen im Rahmen des Klimaschutzabkommens stellt der Gerichtshof fest, dass er eine Reihe von rechtlichen Verpflichtungen gemäß dem UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll und dem Pariser Übereinkommen zum Schutz des Klimasystems vor anthropogenen Treibhausgasen ermittelt hat (siehe oben, Randnummern 268-270). Sofern keine besonderen gegenteiligen Vorschriften bestehen, kann eine Vertragspartei nach den Regeln zur Staatenverantwortlichkeit haftbar gemacht werden, wenn sie gegen die unter Buchstabe *a* genannten Verpflichtungen verstößt.

409. In Bezug auf die Verpflichtungen nach dem Völkergewohnheitsrecht stellt der Gerichtshof fest, dass die wichtigste primäre Verpflichtung der Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel die Verpflichtung ist, erhebliche Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt zu verhindern (siehe oben, Randnummern 132-139), die für alle Staaten gilt, auch für diejenigen, die nicht Vertragspartei eines oder mehrerer Klimaschutzabkommen sind. Im Rahmen dieser Verpflichtung sowie im Rahmen anderer in Frage (*a*) genannter Verhaltenspflichten entsteht für einen Staat keine Verantwortung allein aufgrund der Tatsache, dass das gewünschte Ergebnis nicht erreicht wird; vielmehr entsteht eine Verantwortung, wenn der Staat es versäumt, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die erhebliche Schädigung zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist der Begriff der Sorgfaltspflicht, der eine *konkrete* Beurteilung erfordert, der relevante Maßstab für die Feststellung der Einhaltung (siehe oben, Randnummer 137). Ein Staat, der bei der Erfüllung seiner primären Verpflichtung, erhebliche Schäden an der Umwelt, einschließlich des Klimasystems, zu verhindern, nicht die gebotene Sorgfalt walten lässt, begeht somit eine völkerrechtswidrige Handlung, die seine Verantwortung nach sich zieht.

410. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Beteiligten an diesem Verfahren geteilter Meinung darüber sind, ob die allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel gelten oder ob die rechtlichen Folgen einer Verletzung der unter Frage *a*) genannten Verpflichtungen der Staaten ausschließlich oder in erster Linie durch den Rahmen der Klimaschutzabkommen geregelt werden. Die Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten betrifft die Frage, ob die üblichen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit aufgrund der Anwendung der *lex specialis* in Bezug auf die rechtlichen Folgen von Verstößen gegen die Verpflichtungen zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt ausgeschlossen sind. Diese Meinungsverschiedenheit unterscheidet sich von den Argumenten der Beteiligten zu der Frage, ob die in den Klimaschutzabkommen enthaltenen primären Regeln des Völkerrechts *eine lex specialis* in Bezug auf die Verpflichtungen darstellen, die sich aus dem Völkergewohnheitsrecht oder anderen Regeln des Völkerrechts ergeben (siehe oben, Randnummer 163). Diese Frage wird durch die Schlussfolgerung des Gerichtshofs, dass die primären Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen keine *lex specialis* in Bezug auf die Verpflichtungen der Staaten aus anderen Regeln des Völkerrechts darstellen (siehe oben, Randnummern 164 bis 171), nicht geklärt.

411. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof an seine Schlussfolgerung zu Frage *a*), dass die Anwendung des Grundsatzes *der lex specialis* nicht dazu führt, dass andere primäre Regeln des Völkerrechts durch die Klimaschutzabkommen generell ausgeschlossen werden (siehe oben, Randnr. 171). In Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit unter Frage *b*) stellt der Gerichtshof fest, dass diese Regeln „sich nicht nach der Art der fraglichen rechtswidrigen Handlung richten, sofern keine eindeutig formulierte *lex specialis* vorliegt“ (*Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro)*, Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I), S. 209, Randnr. 401). Daraus folgt, dass die Regeln zur Staatenverantwortlichkeit nach dem allgemeinen Völkerrecht nicht gelten, wenn und soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Handlung oder der Inhalt oder die Umsetzung der internationalen Verantwortung eines Staates durch besondere Regeln des Völkerrechts geregelt sind. Damit die *lex specialis*-Maxime Anwendung findet, muss „eine tatsächliche Unvereinbarkeit [...] oder eine erkennbare Absicht, dass eine Bestimmung die andere ausschließt“, vorliegen (siehe Artikel 55 Absatz 4 des Kommentars, ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit, S. 140; siehe auch oben, Randnummer 167). Ob Staaten durch die Vereinbarung besonderer Regeln von den allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit abgewichen sind, ist eine Frage der Auslegung für jedes vermeintlich besondere Regime.

412. Daher ist der Gerichtshof der Ansicht, dass eine erkennbare Absicht, *eine lex specialis* zu schaffen, die die Anwendung der allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit abändert oder ausschließt, im Rahmen des Klimaschutzabkommens selbst zu finden sein muss (siehe oben, Randnr. 162-171). Eine solche Auslegung muss den Gegenstand und den Zweck des auszulegenden Rechtsinstruments berücksichtigen. Nicht nur müssen diese Sonderregeln und ihre Anwendung aus der Auslegung des betreffenden Instruments klar hervorgehen, sondern es ist auch Sache der Sonderregeln, den Umfang des Ausschlusses zu bestimmen.

413. Die Beteiligten brachten zwei Hauptargumente für die These vor, dass der Rahmen des Klimaschutzabkommens *eine lex specialis* in Bezug auf die Staatenverantwortlichkeit darstellt. Das erste betrifft die in den Artikeln 8 und 15 des Pariser Übereinkommens enthaltenen Verfahrensmechanismen, die sich jeweils auf „Verluste und Schäden“ und „Einhaltung“ beziehen. Das zweite Argument betrifft Artikel 14 des UNFCCC, der einen Streitbeilegungsmechanismus im Rahmen dieses Vertrags festlegt und sowohl in das Kyoto-Protokoll (Artikel 19) als auch in das Pariser Übereinkommen (Artikel 24) aufgenommen wurde. Der Gerichtshof wird jeden dieser Mechanismen prüfen, um festzustellen, ob sie *eine lex specialis* darstellen.

414. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Artikel 8 des Pariser Übereinkommens, der einen Mechanismus für Verluste und Schäden einrichtet, in dem relevanten Teil wie folgt lautet:

„2. Der Internationale Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, unterliegt der Weisungsbefugnis und Leitung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens dienenden Konferenz der Vertragsparteien und kann nach Maßgabe der als Tagung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens dienenden Konferenz der Vertragsparteien verbessert und verstärkt werden.

3. Die Vertragsparteien sollen das Verständnis, die Maßnahmen und die Unterstützung, - gegebenenfalls auch im Rahmen des Internationalen Mechanismus von Warschau, - in kooperativer und vermittelnder Weise im Hinblick auf die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen verbundenen Verluste und Schäden verbessern. (Hervorhebung hinzugefügt.)

Der Gerichtshof stellt fest, dass Artikel 8 die Vertragsparteien des Übereinkommens dazu ermutigt, einen kooperativen und fördernden Ansatz in Bezug auf Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu verfolgen, einschließlich der Inanspruchnahme des gemäß dieser Bestimmung eingerichteten Mechanismus. Die Bestimmung befasst sich jedoch nicht mit Fragen der Haftung oder Entschädigung der Vertragsparteien für solche Verluste und Schäden, da der Ausdruck „gegebenenfalls auf kooperativer und fördernder Basis“ die Kooperation und nicht die Entschädigung oder Haftung betont.

415. Diese Auslegung wird durch Absatz 51 des COP-Beschlusses bestätigt, mit dem das Pariser Übereinkommen verabschiedet wurde. Darin heißt es: „Artikel 8 des Abkommens beinhaltet keine Grundlage für eine Haftung oder Entschädigung“ (Beschluss 1/CP.21, 12. Dezember 2015, UN-Dok. FCCC/CP/2015/10/Add.1, S. 8, Abs. 51). Darüber hinaus bestätigt die Tatsache, dass der Fonds für die

Reaktion auf Verluste und Schäden auf die „Bereitstellung ergänzender und zusätzlicher Unterstützung“ beschränkt ist, die Absicht der Vertragsparteien, die Beiträge zum Fonds nicht auf der Verantwortung der Staaten zu basieren (siehe Beschluss 5/CMA.5, Operationalisierung der neuen Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich eines Fonds, zur Bewältigung von Verlusten und Schäden gemäß den Absätzen 2-3 der Beschlüsse 2/CP.27 und 2/CMA.4, 6. Dezember 2023, UN-Dok. FCCC/PA/CMA/2023/16/Add.1, Anhang I, Verwaltungsinstrument des Fonds, S. 39, Abs. 7). Dementsprechend findet das Gericht in Artikel 8 des Pariser Übereinkommens keine klar formulierte *lex specialis*, die die Anwendung der allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortung ausschließen würde.

416. In Bezug auf Artikel 15 des Pariser Übereinkommens stellt das Gericht fest, dass mit Absatz 1 dieses Artikels der Ausschuss für die Umsetzung und Einhaltung des Pariser Übereinkommens (PAICC) eingerichtet wird, der befugt ist, die Umsetzung des Übereinkommens zu erleichtern und dessen Einhaltung zu fördern. Das Gericht stellt jedoch fest, dass dieser Mechanismus zur Einhaltung des Übereinkommens nicht befugt ist, Streitigkeiten beizulegen oder Rechtsbehelfe zu gewähren. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist der Mechanismus nicht in der Lage, die Verantwortung eines Staates festzustellen. Diese Auslegung wird durch Artikel 15 Absatz 2 bestätigt, der vorsieht, dass der PAICC ein „transparenter, nicht kontradiktorischer und nicht strafender“ Mechanismus ist. Dementsprechend findet der Gerichtshof in Artikel 15 des Pariser Übereinkommens keine klar formulierte *lex specialis*, die die Anwendung der allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit ausschließen würde.

417. Das Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 24 des Pariser Übereinkommens bestätigt erneut die Schlussfolgerung, dass der Mechanismus für Verluste und Schäden und das PAICC nicht als Sonderregelung zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens konzipiert wurden. Artikel 24 des Pariser Übereinkommens sieht vor, dass „die Bestimmungen des Artikels 14 des [Rahmen]übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten *entsprechend* auf dieses Übereinkommen Anwendung finden“. Zur Erinnerung: Artikel 14 des UNFCCC ist eine Schiedsklausel, die unter anderem die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des UNFCCC durch dieses Gericht oder durch ein Schiedsverfahren vorsieht. Da Artikel 14 des UNFCCC und Artikel 24 des Pariser Übereinkommens keine besonderen Regeln für die nach dieser Schiedsklausel angerufenen Stellen enthalten, ist das Gericht der Ansicht, dass die Regeln, die von diesem Gericht oder einem möglichen Schiedsgericht im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Klimaschutzabkommen anzuwenden sind, die allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht sind.

418. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass der Wortlaut, der Kontext sowie der Gegenstand und Zweck der Klimaschutzabkommen die These nicht stützen, dass die Vertragsparteien beabsichtigten, die allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit auszuschließen. Insbesondere findet der Gerichtshof in den Artikeln 8 und 15 oder in den darin vorgesehenen Verfahrensmechanismen keinen Hinweis darauf, dass die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens die Absicht hatten, von den völkerrechtlichen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit bei Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen abzuweichen.

419. Der Gerichtshof erinnert ferner daran, dass mehrere Staaten bei ihrem Beitritt zu den Klimaschutzabkommen Erklärungen abgegeben haben, in denen sie die fortgesetzte Anwendung der völkerrechtlichen Gewohnheitsregeln zur Staatenverantwortlichkeit bekräftigt haben. Nach Ansicht des Gerichtshofs stützen diese Erklärungen die Auslegung, dass die Klimaschutzabkommen nicht von den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit abweichen oder diese ersetzen. Diese Auslegung wird auch durch die Mehrheit der Antworten auf eine Frage eines Mitglieds des Gerichtshofs gestützt.

420. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass die Verantwortung für Verstöße gegen Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen und im Zusammenhang mit den Verlusten und Schäden, die mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels verbunden sind, unter Anwendung der feststehenden Regeln des Völkergewohnheitsrechts zur Staatenverantwortlichkeit zu bestimmen ist.

B. Feststellung der Staatenverantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel

421. Der Gerichtshof erinnert daran, dass der Klimawandel ein hochkomplexes und vielschichtiges Phänomen ist, das über lange Zeiträume hinweg mögliche Pflichten für mehrere Staaten mit sich bringt. Die beispiellose Art und das Ausmaß der durch den Klimawandel verursachten Schäden werfen besondere Fragen hinsichtlich der Anwendung des Völkergewohnheitsrechts zur Staatenverantwortlichkeit auf. Dies liegt daran, dass die Konzentrationen von Treibhausgasemissionen nicht durch eine einzelne Aktivität oder eine Gruppe von Aktivitäten verursacht werden, die einem bestimmten Staat oder bestimmten Staaten zugeordnet werden können. Darüber hinaus sind es die kollektiven und kumulativen Auswirkungen von Treibhausgasen, sowohl anthropogenen als auch aus natürlichen Quellen, die Schäden am Klimasystem verursachen. Zwar tragen im Allgemeinen alle Staaten zu diesen Emissionen bei und sind gleichzeitig von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen, doch ist zu bedenken, dass die Staaten in sehr unterschiedlichem Maße zur Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre beigetragen haben und von den Auswirkungen des Klimawandels unterschiedlich betroffen sind. Der Gerichtshof hält es für erforderlich, im Rahmen seiner Antwort an die Generalversammlung auf einige der Fragen einzugehen, die sich aus diesen besonderen Merkmalen des Klimawandels für die Anwendung des Völkergewohnheitsrechts zur Staatenverantwortlichkeit ergeben.

422. Zu den wichtigsten dieser Fragen gehören Fragen der Zurechenbarkeit und Kausalität, die angesichts der Besonderheiten des Klimawandels einer Klärung bedürfen. Die Notwendigkeit solcher Klarstellungen ist offensichtlich, da nach den Regeln der Staatenverantwortlichkeit nur eine einem Staat zuzurechnende Handlung oder Unterlassung die völkerrechtliche Verantwortung begründen kann. Darüber hinaus muss in Fällen, in denen eine Wiedergutmachung gefordert wird, nachgewiesen werden, dass der Schaden, für den Wiedergutmachung gefordert wird, tatsächlich und rechtlich durch einen Staat verursacht wurde.

423. Ein damit zusammenhängendes Problem, das sich im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt, ist das der Zeitlichkeit, da die Verletzung einer in Frage (a) genannten Verpflichtung nicht unbedingt durch eine zeitlich begrenzte Handlung oder Unterlassung erfolgt. Die Beteiligten äußerten unterschiedliche Ansichten zum Thema Zeitlichkeit. Der Gerichtshof stellt fest, dass dieses Thema zwei unterschiedliche, wenn auch miteinander verflochtene Aspekte hat: *erstens* den zeitlichen Umfang der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten zum Schutz des Klimasystems vor anthropogenen Treibhausgasemissionen und *zweitens* den zeitlichen Umfang einer Verletzung dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Staaten. In Bezug auf den zweiten Aspekt stützten sich einige Beteiligten auf die Regeln zur Staatenverantwortlichkeit für Handlungen mit fortdauerndem Charakter (ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit, Artikel 14) und zusammengesetzte Handlungen (*ebenda*, Artikel 15), um die Herausforderungen bei der genauen Bestimmung des kritischen Datums für die Feststellung einer Verletzung der Verpflichtungen der Staaten zum Schutz des Klimasystems anzugehen. Wie bereits erwähnt, sind die Frage des zeitlichen Geltungsbereichs der Verpflichtungen und die damit verbundene Frage der Verletzung dieser Verpflichtungen Elemente einer *konkreten* Beurteilung zur Feststellung der Staatenverantwortlichkeit (siehe oben, Randnummer 97), die über den Rahmen dieses Gutachtens hinausgeht.

424. Im Gegensatz dazu stellt der Gerichtshof fest, dass allgemeine Fragen der Zurechnung und Kausalität, die aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten einer Klärung bedürfen, keine individuelle Beurteilung des staatlichen Verhaltens erfordern. Daher wird der Gerichtshof im Folgenden auf bestimmte Fragen eingehen, die in diesem Verfahren hinsichtlich der Anwendbarkeit und Funktionsweise der jeweiligen Vorschriften aufgeworfen wurden.

1. Fragen der Zurechnung

425. Zunächst möchte der Gerichtshof klarstellen, dass der Begriff „Zurechnung“ [Englisch: „attribution“] in diesem Verfahren in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wurde. Während sich Attribution im Bereich der Klimawissenschaft auf „den Prozess der Bewertung der relativen Beiträge mehrerer ursächlicher Faktoren zu einer Veränderung oder einem Ereignis mit einer Bewertung der Zuverlässigkeit“ bezieht (IPCC, 2021, *Climate Change 2021: The Physical Science Basis*, Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimawandel, Anhang VII, Glossar, S. 2219), bezeichnet die Zurechnung im Zusammenhang mit der Feststellung der Staatenverantwortlichkeit „die Zuordnung einer bestimmten Handlung oder Unterlassung zu einem Staat“ nach Völkerrecht. (siehe Artikel 2 Absatz 12 des Kommentars, ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit, S. 36). Die Zurechnung im letzteren Sinne ist eines der Elemente, die für die Feststellung einer völkerrechtswidrigen Handlung erforderlich sind, und es kann gesagt werden, dass alle völkerrechtlichen Ansprüche eine Zurechnung erfordern, um die Verantwortlichkeit eines bestimmten Staates nach dem Völkerrecht festzustellen.

426. Einige Beteiligten vertraten die Ansicht, dass die Anwendung der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel schwierig sei, da die Emission von Treibhausgasen als solche keine völkerrechtswidrige Handlung darstelle und Schwierigkeiten bei der Zurechnung aufträten. Sie machten außerdem geltend, dass die Vielzahl der verantwortlichen und geschädigten Staaten die Zurechnung erschwere, wenn nicht gar unmöglich mache. Andere Beteiligten vertraten die Auffassung, dass es keine Schwierigkeiten bei der Anwendung des allgemeinen Rechtsrahmens für die Zurechnung gebe, der in den Artikeln 4 bis 11 der Artikel der ILC über die Staatenverantwortlichkeit zum Ausdruck komme, und dass zu den Staaten zurechenbaren Handlungen die Verabschiedung von Gesetzen, Politiken und Programmen, einschließlich Beschlüssen, die die Produktion und den Verbrauch fossiler Brennstoffe fördern, sowie das Versäumnis, die Treibhausgasemissionen unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle des Staates angemessen zu regulieren, gehörten.

427. Bei der Prüfung der angeblichen Schwierigkeiten bei der Zurechnung von Handlungen oder Unterlassungen zu einem Staat betont der Gerichtshof zunächst, dass die Zurechnung auf Kriterien beruhen muss, die durch das Völkerrecht festgelegt sind. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die „feststehende Regel des Völkerrechts“, dass „das Verhalten eines Organs eines Staates als Handlung dieses Staates anzusehen ist“ (*Bewaffnete Aktivitäten auf dem Gebiet des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda)*, Urteil, I.C.J. Reports 2005, S. 242, Abs. 213, unter Verweis auf Differenz bezüglich der Immunität eines Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission vor Gerichtsverfahren, Gutachten, I.C.J. Reports 1999 (I), S. 87, Abs. 62), im Zusammenhang mit dem Klimawandel anwendbar. Das Versäumnis eines Staates, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems vor Treibhausgasemissionen zu ergreifen – einschließlich durch die Förderung fossiler Brennstoffe, den Verbrauch fossiler Brennstoffe, die Erteilung von Lizenzen für die Exploration fossiler Brennstoffe oder die Gewährung von Subventionen für fossile Brennstoffe – kann eine völkerrechtswidrige Handlung darstellen, die diesem Staat zuzurechnen ist. Der Gerichtshof betont auch, dass die fragliche völkerrechtswidrige Handlung nicht die Emission von Treibhausgasen an sich ist, sondern die Verletzung der in Frage (a) genannten vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz des Klimasystems vor erheblichen Schäden, die durch anthropogene Emissionen solcher Gase verursacht werden.

428. Einige Beteiligten argumentierten auch, dass das Verhalten privater Akteure, das zu Treibhausgasemissionen führt, nicht den Staaten zuzurechnen sei. In Bezug auf private Akteure stellt der Gerichtshof fest, dass die von ihm unter Frage (a) festgestellten Verpflichtungen die Verpflichtung der Staaten umfassen, die Aktivitäten privater Akteure im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu regulieren. Daher beinhaltet die Zurechnung in diesem Zusammenhang, dass einem Staat die eigenen Handlungen oder Unterlassungen zugerechnet werden, die eine Verletzung der regulatorischen Sorgfaltspflicht darstellen. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage der Zurechnung des Verhaltens privater Akteure zu einem Staat nicht. Der rechtliche Maßstab für die Beurteilung der Einhaltung der Regulierungspflicht sowie die Art der Handlungen oder Unterlassungen, die zu einer Zurechnung führen, wurden vom Gerichtshof in mehreren Fällen dargelegt (*Zellstofffabriken am Uruguay-Fluss (Argentinien gegen Uruguay)*, Urteil, I.C.J. Reports 2010 (I), S. 79-80, Randnr. 197; *Diplomatisches und konsularisches Personal der Vereinigten Staaten in Teheran (Vereinigte Staaten von Amerika gegen Iran)*, Urteil, I.C.J. Reports 1980, S. 31, Abs. 63). So kann ein Staat beispielsweise haftbar sein, wenn er es versäumt hat, die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, indem er nicht die notwendigen regulatorischen und legislativen Maßnahmen ergriffen hat, um die Menge der Emissionen privater Akteure in seinem Hoheitsgebiet zu begrenzen.

429. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass einige Beteiligte geltend gemacht haben, es sei schwierig, im Zusammenhang mit dem Klimawandel Staatenverantwortlichkeit geltend zu machen, da das rechtswidrige Verhalten kumulativer Natur sei, verschiedene Staaten über einen bestimmten Zeitraum hinweg betreffe und eine Vielzahl von Staaten einschließe, welche eine Vielzahl von geschädigten Staaten schädigen. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass der Klimawandel zwar durch kumulative Treibhausgasemissionen verursacht wird, es jedoch wissenschaftlich möglich ist, den Gesamtbeitrag jedes Staates zu den globalen Emissionen unter Berücksichtigung sowohl der historischen als auch der aktuellen Emissionen zu bestimmen. So sind die Staaten beispielsweise seit der Verabschiedung des UNFCCC verpflichtet, Informationen über ihre Emissionen zu übermitteln. Der IPCC-Bericht 2023 enthält Daten zu den kumulativen Nettoemissionen nach Regionen, und andere Studien enthalten Daten zu aktuellen und historischen Emissionen, die einzelnen Staaten zugeordnet werden können (IPCC, *Climate Change 2023: Synthesis Report*, S. 45; Europäische Kommission, Joint Research Centre Science for Policy Report, *CO₂ Emissions of all World Countries*, 2022, S. 5). So haben andere Gerichte und Tribunale den Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und dem Klimawandel, den Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und den nachteiligen Auswirkungen für die Kläger*innen, den Zusammenhang zwischen solchen Schäden und den Handlungen oder Unterlassungen eines bestimmten Staates, sowie die Zurechenbarkeit der Verantwortung für solche nachteiligen Auswirkungen geprüft. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass nicht die Emissionen an sich eine unerlaubte Handlung darstellen, sondern Handlungen oder Unterlassungen, die unter Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen eines Staates erhebliche Schäden am Klimasystem verursachen.

430. Der Gerichtshof räumt ein, dass die Tatsache, dass mehrere Staaten zum Klimawandel beigetragen haben, die Feststellung erschweren kann, ob und inwieweit die Verletzung einer in Frage (a) genannten Verpflichtung durch einen einzelnen Staat dem Klimasystem erheblichen Schaden zugefügt hat. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass die Regeln der Staatenverantwortlichkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich in der Lage sind, eine Situation zu behandeln, in der es mehrere geschädigte oder verantwortliche Staaten gibt. Eine solche Situation wurde vom Gerichtshof in seinem Urteil

zu den bewaffneten Aktivitäten auf dem Gebiet des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda) anerkannt, in dem er feststellte, dass „in bestimmten Situationen, in denen mehrere Ursachen, die zwei oder mehr Akteuren zuzurechnen sind, zu einem Schaden geführt haben, [...] die Verantwortung für einen Teil dieses Schadens auf die Akteure verteilt werden sollte“ (*I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 49-50, Abs. 98). Die Feststellungen des Gerichtshofs wurden zwar nicht im Zusammenhang mit dem Klimawandel getroffen, sie sind jedoch von allgemeiner Bedeutung und zeigen, dass die Regeln zur Staatenverantwortlichkeit in der Lage sind, Situationen zu behandeln, in denen Schäden durch mehrere Staaten verursacht werden, die sich völkerrechtswidrig verhalten, und dass die Verantwortlichkeit eines einzelnen Staates für Schäden geltend gemacht werden kann, ohne die Verantwortlichkeit aller möglicherweise verantwortlichen Staaten geltend zu machen.

431. Daher ist der Gerichtshof der Ansicht, dass im Zusammenhang mit dem Klimawandel jeder geschädigte Staat separat die Verantwortlichkeit eines jeden Staates geltend machen kann, der eine völkerrechtswidrige Handlung begangen hat, die zu einer Schädigung des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt geführt hat. Sind mehrere Staaten für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, kann die Verantwortung jedes einzelnen Staates in Bezug auf diese Handlung geltend gemacht werden.

432. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Regeln zur Staatenverantwortlichkeit die Möglichkeit zulassen, die Verantwortung von Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu bestimmen. Tatsachenfragen, die sich im Zusammenhang mit der Zurechnung und Aufteilung der Verantwortung ergeben, sind von Fall zu Fall zu klären.

2. Fragen im Zusammenhang mit der Kausalität

433. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Verursachung eines Schadens keine Voraussetzung für die Feststellung der Verantwortlichkeit als solche ist. Für die Feststellung der Staatenverantwortlichkeit ist eine völkerrechtswidrige Handlung und deren Zurechnung zu einem Staat erforderlich, unabhängig davon, ob die Handlung einen Schaden verursacht hat oder nicht. Verursachung oder Kausalität ist eine Rechtsfigur, die bei der Feststellung der Wiedergutmachung eine Rolle spielt. Da eine Wiedergutmachung das Vorliegen eines Schadens voraussetzt, muss ein Kausalzusammenhang zwischen der völkerrechtswidrigen Handlung eines Staates – oder einer Gruppe von Staaten – und dem konkreten Schaden hergestellt werden, den der geschädigte Staat oder, im Falle einer Verletzung von Verpflichtungen aus internationalem Menschenrecht, die geschädigten Personen erlitten haben.

434. Die Kausalität des Schadens wurde von vielen Beteiligten angesprochen, wobei einige argumentierten, dass es aufgrund der diffusen Natur des Klimawandels unmöglich sei, im vorliegenden Kontext einen Kausalzusammenhang herzustellen. Andere Beteiligten vertraten die Auffassung, dass im Zusammenhang mit dem Klimawandel ein Kausalzusammenhang zwischen einer rechtswidrigen Handlung und einem Schaden vermutet werden sollte.

435. Das Gericht hält keine dieser Positionen für überzeugend. Wie es bereits zuvor festgestellt hat, „reicht die Tatsache, dass der Schaden auf mehrere Ursachen zurückzuführen ist, nicht aus, um [einen Staat] von seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu befreien“ (*Bewaffnete Aktivitäten auf dem Gebiet des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda), Wiedergutmachung, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 49, Randnr. 97). Gleichzeitig kann die Kausalität nicht vermutet werden und ist ein notwendiges Element für die Gewährung von Wiedergutmachung (*ebenda*, S. 48, Randnr. 93).

436. Der bestehende Rechtsstandard zur Feststellung der Kausalität, der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt wurde, kann auf die Feststellung der Kausalität zwischen der völkerrechtswidrigen Handlung der Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Staaten zum Schutz des Klimasystems vor Schäden durch anthropogene Treibhausgasemissionen und den Schäden, die den Staaten durch eine solche völkerrechtswidrige Handlung entstanden sind, angewendet werden. Dieser Standard erfordert das Vorliegen „eines hinreichend direkten und bestimmten Kausalzusammenhangs zwischen der völkerrechtswidrigen Handlung ... und dem vom Antragsteller erlittenen Schaden“ (*Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua), Entschädigung, Urteil, I.C.J. Reports 2018 (I)*, S. 26, Abs. 32; *Bewaffnete Aktivitäten auf dem Gebiet des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda), Entschädigungen, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 48, Abs. 93). Darüber hinaus ist, wie der Gerichtshof festgestellt hat, der „Kausalzusammenhang“ zwischen der rechtswidrigen Handlung und dem betreffenden Schaden nicht statischer Natur und „kann je nach der verletzten Primärnorm und der Art und dem Ausmaß des Schadens variieren“ (*Bewaffnete Aktivitäten auf dem Gebiet des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda), Wiedergutmachung, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (I)*, S. 48, Abs. 93). Dementsprechend ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der Maßstab eines „ausreichend direkten und bestimmten Kausalzusammenhangs“ zwischen einer mutmaßlichen völkerrechtswidrigen Handlung oder Unterlassung und dem mutmaßlichen Schaden flexibel genug ist, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Phänomen des Klimawandels gerecht zu werden.

437. In Bezug auf die Anwendung dieser Rechtsnorm im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt der Gerichtshof fest, dass die Kausalität zwei unterschiedliche Elemente umfasst. *Erstens*, ob ein bestimmtes Klimaereignis oder ein bestimmter Klimatrend auf den anthropogenen Klimawandel zurückgeführt werden kann, und *zweitens*, inwieweit die durch den Klimawandel verursachten Schäden einem bestimmten Staat oder einer Gruppe von Staaten zuzuschreiben sind. Während das zweite Element in Bezug auf schadensbedingte Forderungen von Staaten *konkret* nachgewiesen werden muss, kann das erste Element in vielen Fällen durch Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse geklärt werden. Die in diesem Verfahren vorgelegten wissenschaftlichen Beweise belegen, dass durch anthropogene Treibhausgasemissionen erhebliche Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt verursacht wurden (siehe oben, Randnummer 277). So enthält beispielsweise der Synthesebericht des IPCC von 2023 Daten, die einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Beitrag des Menschen zum Klimawandel und der beobachteten Zunahme von Hitzewellen, Überschwemmungen und Dürren herstellen (S. 48, Abbildung 2.3). Was die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen den verursachten Schäden und einer völkerrechtswidrigen Handlung angeht, hat der Gerichtshof in der Vergangenheit festgestellt:

„In Fällen mutmaßlicher Umweltschäden können sich besondere Fragen hinsichtlich des Vorliegens eines Schadens und der Kausalität stellen. Der Schaden kann auf mehrere gleichzeitig auftretende Ursachen zurückzuführen sein, oder der Stand der Wissenschaft hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen der unerlaubten Handlung und dem Schaden kann ungewiss sein. Dies sind Schwierigkeiten, die im Lichte der Fakten des vorliegenden Falles und der dem Gerichtshof vorgelegten Beweise behandelt werden müssen, sobald sie auftreten.“

Letztendlich ist es Sache des Gerichtshofs, zu entscheiden, ob ein ausreichender Kausalzusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und dem erlittenen Schaden besteht.“
(*Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)*,
Entschädigung, Urteil,
I.C.J. Reports 2018 (I), S. 26, Abs. 34.)

438. In Anbetracht des Vorstehenden kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Kausalzusammenhang zwischen den völkerrechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen eines Staates und den durch den Klimawandel verursachten Schäden zwar schwächer ist als im Fall lokaler Verschmutzungsquellen, dies jedoch nicht bedeutet, dass die Feststellung eines Kausalzusammenhangs im Zusammenhang mit dem Klimawandel unmöglich ist; es bedeutet lediglich, dass der Kausalzusammenhang in jedem Einzelfall durch eine konkrete Beurteilung unter Berücksichtigung der oben genannten, vom Gerichtshof dargelegten Elemente festgestellt werden muss.

3. Erga omnes-Charakter der zugrunde liegenden Verpflichtungen

439. Der Gerichtshof wendet sich nun der Frage zu, ob der Charakter bestimmter in Frage (a) genannter Verpflichtungen besondere rechtliche Konsequenzen für Staaten nach sich zieht. Eine Reihe von Verfahrensbeteiligten vertrat die Auffassung, dass der Gerichtshof bereits festgestellt habe, dass einige der mit dem Klimawandel verbundenen Verpflichtungen solche gegenüber allen Staaten (*erga omnes*) seien, darunter insbesondere bestimmte völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen.

440. Der Gerichtshof stellt fest, dass bestimmte Regeln des Völkerrechts in Bezug auf globale Gemeingüter wie das Klimasystem *erga omnes*-Verpflichtungen begründen können (siehe Schlussfolgerung 17, Absatz 3 des Kommentars, Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission zur Identifizierung und zu den rechtlichen Folgen zwingender Normen des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*), *Jahrbuch der Völkerrechtskommission*, 2022, Band II, Teil II, S. 66). Im vorliegenden Zusammenhang ist der Gerichtshof der Ansicht, dass alle Staaten ein gemeinsames Interesse am Schutz globaler Umweltgüter wie der Atmosphäre und der Hohen See haben. Folglich sind die Verpflichtungen der Staaten zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen, insbesondere die Präventionspflicht erheblicher grenzüberschreitender Schäden nach dem Völkergewohnheitsrecht, Verpflichtungen *erga omnes*. Hinsichtlich der Abkommen erinnert der Gerichtshof daran, dass in der UNFCCC und im Pariser Übereinkommen anerkannt wird, dass der Klimawandel „ein gemeinsames Anliegen der Menschheit“ ist (UNFCCC, erster Absatz der Präambel; Pariser Übereinkommen, elfter Absatz der Präambel) und „eine globale Antwort“ erfordert (Pariser Übereinkommen, Artikel 2). Sie zielen darauf ab, das wesentliche Interesse aller Staaten an der Erhaltung des Klimasystems zu schützen, was der gesamten internationalen Gemeinschaft zugutekommt. Daher ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Verpflichtungen der Staaten aus diesen Verträgen Verpflichtungen *erga omnes partes* sind.

441. Wie der Gerichtshof bereits in der Vergangenheit festgestellt hat, sind Verpflichtungen *erga omnes* „ihrer Natur nach [...] Sache aller Staaten“ (*Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Neuer Antrag: 1962) (Belgien gegen Spanien)*, *Zweite Phase, Urteil*, *I.C.J. Reports 1970*, S. 32, Randnr. 33). Der Gerichtshof hat zuvor auch festgestellt, dass Abkommen zum Schutz gemeinsamer Interessen in Bezug auf bestimmte Bestimmungen die Existenz von Verpflichtungen *erga omnes partes* implizieren (*Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar)*, *Vorläufige Einwendungen, Urteil*, *I.C.J. Reports 2022 (II)*, S. 515-516, Randnr. 107; siehe auch *Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Strafverfolgung oder Auslieferung (Belgien gegen Senegal)*, *Urteil*, *I.C.J. Berichte 2012 (II)*, S. 449, Randnr. 68; *Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Neuer Antrag: 1962) (Belgien gegen Spanien)*, *Zweite Phase, Urteil*, *I.C.J. Reports 1970*, S. 32, Randnr. 33). Infolgedessen haben alle Vertragsstaaten ein rechtliches Interesse am Schutz der in den Klimaschutzabkommen festgelegten grundlegenden Minderungsverpflichtungen und können andere Staaten für deren Nichterfüllung zur Verantwortung ziehen.

442. Der Gerichtshof erinnert daran, dass nach den Regeln zur Staatenverantwortlichkeit „jeder Staat außer dem geschädigten Staat berechtigt ist, die Verantwortung eines anderen Staates geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht“ (ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit, Artikel 48 Absatz 1 *Buchstabe b*). Daraus folgt, dass die

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen solche Verpflichtungen, wie z. B. Klimaschutzverpflichtungen, von jedem Staat geltend gemacht werden kann, wenn diese Verpflichtungen sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergeben. Wenn solche Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen hervorgehen, können alle Vertragsparteien diese Verantwortlichkeit geltend machen, da jede Vertragspartei ein rechtliches Interesse am Schutz dieser Verpflichtungen hat. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache „*Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Strafverfolgung oder Auslieferung*“ (Belgien gegen Senegal) festgestellt hat:

„[d]as gemeinsame Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen aus dem [Vertrag] impliziert das Recht jedes Vertragsstaats, eine Klage auf Unterlassung einer mutmaßlichen Verletzung durch einen anderen Vertragsstaat zu erheben“ (*Urteil, I.C.J. Reports 2012 (II)*, S. 450, Randnr. 69).

443. Es besteht jedoch ein Unterschied zwischen der Position der geschädigten Staaten oder besonders betroffenen Staaten einerseits und der Position der nicht geschädigten Staaten andererseits, was die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen angeht. Ein nicht geschädigter Staat kann zwar Ansprüche gegen einen Staat geltend machen, der eine kollektive Verpflichtung verletzt hat, aber er kann keine Wiedergutmachung für sich selbst verlangen. Vielmehr kann er nur die Einstellung der unrechtmäßigen Handlung und Zusicherungen und Garantien der Nichtwiederholung sowie die Erfüllung der Wiedergutmachungsverpflichtung im Interesse des geschädigten Staates oder der Begünstigten der verletzten Verpflichtung verlangen. Auf diese Rechtsfolgen wird im Folgenden eingegangen.

C. Rechtliche Folgen unrechtmäßiger Handlungen

444. Es ist allgemein anerkannt, dass jede völkerrechtswidrige Handlung eines Staates die völkerrechtliche Verantwortung dieses Staates nach sich zieht. Im vorliegenden Zusammenhang kann die völkerrechtswidrige Handlung von Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen, wie beispielsweise der verfahrensrechtlichen Verpflichtung eines Staates zur Ausarbeitung, Übermittlung oder Umsetzung von NDCs gemäß Artikel 4 des Pariser Übereinkommens, bis hin zu Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Völkergewohnheitsrecht reichen, wie beispielsweise der Unterlassung eines Staates, die Emissionen von Treibhausgasen im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zur Verhinderung erheblicher Schäden zu regulieren, oder der Unterlassung der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

445. Der Gerichtshof kann im Rahmen dieses Beratungsverfahrens nicht genau angeben, welche Folgen die Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung in Form einer Verletzung der Verpflichtungen zum Schutz des Klimasystems vor anthropogenen Treibhausgasemissionen hat, da diese Folgen von der jeweiligen Verletzung und der Art des konkreten Schadens abhängen. Als allgemeine Bemerkung stellt der Gerichtshof fest, dass Verstöße gegen die Verpflichtungen der Staaten gemäß Frage a)

die gesamte Bandbreite der im Recht der Staatenverantwortlichkeit vorgesehenen rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Dazu gehören die Verpflichtungen zur Einstellung und Nichtwiederholung, die unabhängig vom Vorliegen eines Schadens gelten, sowie die Konsequenzen, die eine vollständige Wiedergutmachung erfordern, einschließlich Restitution, Entschädigung und/oder Genugtuung. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass Verstöße gegen die Verpflichtungen von Staaten die fortbestehende Pflicht des verantwortlichen Staates zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung nicht berühren. Der Gerichtshof wird im Folgenden auf jeden dieser Punkte einzeln eingehen.

1. Leistungspflicht

446. Die Verletzung internationaler Verpflichtungen durch einen Staat hebt dessen zugrunde liegende Leistungspflicht nicht auf. Staaten sind trotz der Verletzung ihrer Verpflichtungen weiterhin zur Erfüllung dieser Verpflichtungen verpflichtet (siehe *Gabčíkovo-Nagymaros-Projekt (Ungarn/Slowakei)*, Urteil, I.C.J. Reports 1997, S. 68, Abs. 114). So sind Staaten beispielsweise weiterhin verpflichtet, die Aufnahmekapazität von Speicher und Senken zu erhalten und zu verbessern, ungeachtet etwaiger Verstöße gegen diese Verpflichtungen aus den Klimaschutzabkommen. Ebenso könnte ein zuständiges Gericht oder Tribunal im Falle eines Vertragsstaates, der einen unzureichenden NDC gemäß Artikel 4 des Pariser Übereinkommens festlegt, diesen Staat anweisen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, indem er einen NDC verabschiedet, der mit seinen Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen im Einklang steht.

2. Pflicht zur Einstellung und Garantien der Nichtwiederholung

447. Nach dem Völkergewohnheitsrecht ist ein Staat, der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich ist, verpflichtet, diese Handlung einzustellen, wenn sie fortgesetzt wird und die verletzte Verpflichtung noch in Kraft ist (*Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten*, Gutachten, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 201-202, Abs. 163 (3) (A)-(C)). In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Beendigung der rechtswidrigen Handlung einen Staat dazu verpflichten kann, alle administrativen, legislativen und sonstigen Maßnahmen aufzuheben, die eine völkerrechtswidrige Handlung dieses Staates darstellen.

448. Die Pflicht zur Einstellung kann auch erfordern, dass Staaten alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren, und andere Maßnahmen in einer Weise und in einem Umfang ergreifen, die die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gewährleisten. Darüber hinaus könnte ein verantwortlicher Staat unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, angemessene Zusicherungen und Garantien für die Nichtwiederholung zu geben (siehe Artikel 30 (b) der Artikel der ILC über die Verantwortlichkeit von Staaten).

3. Pflicht zur Wiedergutmachung

449. Wie oben erwähnt, setzt eine Wiedergutmachung das Vorliegen eines Schadens voraus, der vom geschädigten Staat oder, im Falle einer Verletzung einer Verpflichtung aus den internationalen Menschenrechtsnormen, von den geschädigten Personen nachgewiesen werden muss. Um eine Wiedergutmachung zu begründen, muss daher ein Kausalzusammenhang zwischen der unrechtmäßigen Handlung eines Staates – oder einer Gruppe von Staaten – und dem konkreten Schaden hergestellt werden, den der geschädigte Staat oder, im Falle der Menschenrechtsnormen, die geschädigten Personen erlitten haben.

450. Artikel 31 der Artikel der ILC über die Verantwortlichkeit von Staaten sieht vor, dass ein verantwortlicher Staat verpflichtet ist, den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden vollständig zu ersetzen (siehe auch *Rechtliche Folgen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten*, Gutachten, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 198, Abs. 152). Wie der Ständige Internationale Gerichtshof im Fall „*Fabrik in Chorzów*“ festgestellt hat, muss die Wiedergutmachung „alle Folgen der rechtswidrigen Handlung beseitigen und die Lage wiederherstellen, die aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden hätte, wenn diese Handlung nicht begangen worden wäre“ (*Merits, Urteil Nr. 13, 1928, P.C.I.J., Serie A, Nr. 17*, S. 47). Eine „vollständige Wiedergutmachung“ kann durch Rückgabe, Entschädigung, Genugtuung oder eine Kombination dieser Maßnahmen erreicht werden. Die Angemessenheit und Höhe der Wiedergutmachung kann nicht abstrakt beurteilt werden, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

(a) Restitution

451. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Restitution, die die Wiederherstellung der Situation vor der unerlaubten Handlung beinhaltet, im Falle von Umweltschäden schwierig oder undurchführbar sein kann, da solche Schäden oft nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden können. Dennoch ist der Gerichtshof der Ansicht, dass im Zusammenhang mit dem durch Treibhausgasemissionen verursachten Klimawandel die Wiedergutmachung in Form des Wiederaufbaus beschädigter oder zerstörter Infrastruktur und der Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität erfolgen kann. Ob diese besonderen Formen der Wiedergutmachung als Entschädigung für Schäden, die Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel erlitten haben, angemessen sind, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Solche Entscheidungen können nicht abstrakt getroffen werden.

(b) Entschädigung

452. Sollte sich die Wiederherstellung als materiell unmöglich erweisen, sind die verantwortlichen Staaten zur Entschädigung verpflichtet. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Entschädigung als Form der Wiedergutmachung die Funktion hat, die durch die völkerrechtswidrige Handlung entstandenen Verluste auszugleichen. Die Entschädigung entspricht dem finanziell bewertbaren Schaden, den der geschädigte Staat oder seine Staatsangehörigen erlitten haben. Der Gerichtshof ist in diesem Gutachten nicht aufgefordert, Wiedergutmachungsmaßnahmen für bestimmte Staaten anzugeben oder diese Staaten einzeln zu benennen, noch die Höhe der von bestimmten Staaten oder einer Vielzahl von Staaten zu zahlenden Entschädigung zu beziffern. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass es im Rahmen dieser Stellungnahme, in der der geltende Rechtsrahmen für die Staatenverantwortlichkeit dargelegt wird, in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, zu prüfen, ob für erhebliche Schäden, die durch den Klimawandel verursacht wurden, eine Entschädigung geschuldet sein könnte, wenn ein hinreichend unmittelbarer und sicherer Kausalzusammenhang zwischen den rechtswidrigen Handlungen eines oder mehrerer Staaten und den daraus resultierenden Schäden nachgewiesen werden kann.

453. Der Gerichtshof hatte bereits zuvor Gelegenheit zu bestätigen, dass Umweltschäden nach internationalem Recht ersatzfähig sind und dass sowohl für Schäden, die der Umwelt „an sich“ – was „Entschädigungen für die Beeinträchtigung oder den Verlust von Umweltgütern und -dienstleistungen in der Zeit vor der Wiederherstellung“ umfassen kann – als auch für die Kosten, die den geschädigten Staaten infolge dieser Schäden entstanden sind (*Bestimmte Aktivitäten Nicaraguas im Grenzgebiet (Costa Rica gegen Nicaragua)*, Entschädigung, Urteil, I.C.J. Reports 2018 (I), S. 28-29, Abs. 41-43). In Bezug auf die Bewertung der Umweltschäden hat der Gerichtshof festgestellt, dass

„Das Fehlen ausreichender Beweise für das Ausmaß des materiellen Schadens nicht in allen Fällen eine Entschädigung für diesen Schaden ausschließt. So hat beispielsweise der Gerichtshof im Fall *Ahmadou Sadio Diallo* die Höhe der Entschädigung auf der Grundlage billigkeitsrechtlicher Erwägungen festgelegt“ (*ebenda*, S. 26-27, Randnr. 35).

454. Besteht daher Unsicherheit hinsichtlich des genauen Ausmaßes des verursachten Schadens, kann ausnahmsweise eine Entschädigung in Form einer Pauschalsumme gewährt werden, die sich im Rahmen der durch die Beweise angegebenen Möglichkeiten bewegt und Billigkeitserwägungen berücksichtigt (siehe *Bewaffnete Aktivitäten auf dem Gebiet des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda)*, Reparationen, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (I), S. 52, Abs. 106). Im Zusammenhang mit dem Klimawandel kann die Berechnung von Entschädigungen in Form von Schadenersatz schwierig sein, da in der Regel eine gewisse

Unsicherheit hinsichtlich des genauen Ausmaßes des verursachten Schadens besteht.

(c) *Genugtuung*

455. Ob eine Wiedergutmachung für eine Verletzung der Verpflichtungen hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen durch einen oder mehrere Staaten gerechtfertigt ist und in welcher Form diese Wiedergutmachung erfolgen könnte, hängt von der Art und den Umständen der Verletzung ab. Die Wiedergutmachung kann in Form von Bedauern, formellen Entschuldigungen, öffentlichen Anerkennungen oder Erklärungen oder der Aufklärung der Gesellschaft über den Klimawandel erfolgen. In der Vergangenheit hat der Gerichtshof auch anerkannt, dass eine formelle Erklärung eines internationalen Gerichts oder Tribunals über die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eines Staates eine mögliche Form der Genugtuung darstellt (*Corfu Channel (Vereinigtes Königreich gegen Albanien), Begründetheit, Urteil, I.C.J. Reports 1949, S. 35*).

*

456. Zum Abschluss erinnert der Gerichtshof daran, dass darauf hingewiesen wurde, dass dieses Beratungsverfahren sich von allen bisherigen Verfahren vor dem Gerichtshof unterscheidet. Gleichzeitig handelt es sich, wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, bei den ihm von der Generalversammlung vorgelegten Fragen um Rechtsfragen (siehe Randnummer 40), und der Gerichtshof kann als Gericht nicht mehr tun, als die ihm vorgelegten Fragen im Rahmen seiner richterlichen Funktion zu behandeln; dies ist die ihm in der internationalen Rechtsordnung zugewiesene Rolle. Die von der Generalversammlung aufgeworfenen Fragen stellen jedoch mehr als ein rechtliches Problem dar: Sie betreffen ein existenzielles Problem von globalem Ausmaß, das alle Lebensformen und die Gesundheit unseres Planeten gefährdet. Das Völkerrecht, auf dessen Autorität sich die Generalversammlung beruft, spielt bei der Lösung dieses Problems eine wichtige, aber letztlich begrenzte Rolle. Eine vollständige Lösung dieses gewaltigen und selbstverschuldeten Problems erfordert den Beitrag aller Bereiche des menschlichen Wissens, sei es Recht, Wissenschaft, Wirtschaft oder andere. Vor allem erfordert eine dauerhafte und zufriedenstellende Lösung den Willen und die Weisheit der Menschen – auf individueller, sozialer und politischer Ebene –, unsere Gewohnheiten, Annehmlichkeiten und unsere derzeitige Lebensweise zu ändern, um eine Zukunft für uns selbst und für die kommenden Generationen zu sichern. Mit dieser Stellungnahme beteiligt sich der Gerichtshof an den Aktivitäten der Vereinten Nationen und der in diesem Gremium vertretenen internationalen Gemeinschaft, in der Hoffnung, dass seine Schlussfolgerungen dazu beitragen werden, dass das Recht als Grundlage und Leitfaden für soziale und politische Maßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden Klimakrise dient.

*

* *

457. Aus diesen

Gründen stellt DER

GERICHTSHOF

(1) einstimmig

fest, dass er für die Abgabe der angeforderten beratenden Stellungnahme zuständig ist;

(2) beschließt er einstimmig,

dem Ersuchen um ein Gutachten stattzugeben;

(3) In Bezug auf Frage (a) der Generalversammlung *ist er*:

A. Einstimmig

der Ansicht, dass die Klimaschutzabkommen den Vertragsstaaten verbindliche Verpflichtungen auferlegen, den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen sicherzustellen. Diese Verpflichtungen umfassen Folgendes:

- (a) Die Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel beizutragen;
- (b) Die in Anhang I des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen aufgeführten Vertragsstaaten haben zusätzliche Verpflichtungen, bei der Bekämpfung des Klimawandels eine Vorreiterrolle zu übernehmen, indem sie ihre Treibhausgasemissionen begrenzen und ihre Treibhausgasenken und -speicher verbessern;
- (c) Die Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sind verpflichtet, miteinander zu kooperieren, um das grundlegende Ziel des Übereinkommens zu erreichen.
- (d) Die Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls müssen die geltenden Bestimmungen des Protokolls einhalten.
- (e) Die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens sind verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt Maßnahmen zu ergreifen, die im Einklang mit ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten stehen und einen angemessenen Beitrag zur Erreichung des im Übereinkommen festgelegten Temperaturziels leisten können.
- (f) Die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens sind verpflichtet, aufeinanderfolgende und progressive national festgelegte Beiträge auszuarbeiten, zu kommunizieren und aufrechtzuerhalten, die unter anderem in ihrer Gesamtheit dazu beitragen können, das Temperaturziel einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu erreichen.
- (g) Die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die in ihren aufeinanderfolgenden national festgelegten Beiträgen festgelegten Ziele erreicht werden können.
- (h) Die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens haben Verpflichtungen zur Anpassung und Kooperation, unter anderem durch Technologie- und Finanztransfers, die in nach Treu und Glauben erfüllt werden müssen.

B. Einstimmig

ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das Völkergewohnheitsrecht den Staaten Verpflichtungen auferlegt, den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen sicherzustellen. Diese Verpflichtungen umfassen Folgendes:

- (a) Die Staaten sind verpflichtet, durch umsichtiges Handeln erhebliche Umweltschäden zu verhindern und alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um zu verhindern, dass Aktivitäten, die innerhalb ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchgeführt werden, erhebliche Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt verursachen, entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten.
- (b) Die Staaten sind verpflichtet, nach Treu und Glauben miteinander zu kooperieren, um erhebliche Schäden am Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt zu verhindern, was eine nachhaltige und kontinuierliche Kooperation der Staaten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung solcher Schäden erfordert.

C. Einstimmig

ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und seiner Kigali-Änderung, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von schwerer Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Ländern insbesondere in Afrika, gemäß diesen Verträgen verpflichtet sind, den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen sicherzustellen;

D. Einstimmig

ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen verpflichtet sind, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt, einschließlich vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels, zu ergreifen und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten;

E. Ist einstimmig

ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Staaten gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten und ihre wirksame Wahrnehmung zu gewährleisten, indem sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt ergreifen;

(4) In Bezug auf Frage (b) der Generalversammlung:

Einstimmig

Ist der Gerichtshof der Ansicht, dass eine Verletzung der in Antwort auf Frage (a) genannten Verpflichtungen durch einen Staat eine völkerrechtswidrige Handlung darstellt, die die Verantwortung dieses Staates nach sich zieht. Der verantwortliche Staat ist fortlaufend verpflichtet, die verletzte Verpflichtung zu erfüllen. Zu den rechtlichen Folgen einer völkerrechtswidrigen Handlung können folgende Verpflichtungen gehören:

- (a) Einstellung der unrechtmäßigen Handlungen oder Unterlassungen, sofern diese fortbestehen;*
- (b) Gewährleistung und Garantie der Nichtwiederholung der unrechtmäßigen Handlungen oder Unterlassungen, wenn die Umstände dies erfordern; und*
- (c) vollständige Wiedergutmachung gegenüber den geschädigten Staaten in Form von Restitution, Entschädigung und Genugtuung, sofern die allgemeinen Voraussetzungen des Rechts der Staatenverantwortlichkeit erfüllt sind, einschließlich des Nachweises eines hinreichend direkten und bestimmten Kausalzusammenhangs zwischen der unrechtmäßigen Handlung und dem Schaden.*

Verfasst in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text maßgebend ist, im Friedenspalast in Den Haag am dreiundzwanzigsten Juli zweitausendfünfundzwanzig in zwei Ausfertigungen, von denen eine im Archiv des Gerichtshofs hinterlegt und die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt wird.

(Unterzeichnet) IWASAWA Yuji,
Präsident.

(Unterzeichnet) Philippe GAUTIER,
Kanzler.

Vizepräsident SEBUTINDE fügt dem Gutachten des Gerichtshofs eine separate Stellungnahme bei; Richter TOMKA fügt dem Gutachten des Gerichtshofs eine Erklärung bei; die Richter YUSUF, XUE und BHANDARI fügen dem Gutachten des Gerichtshofs separate Stellungnahmen bei; die Richter BHANDARI und CLEVELAND fügen eine gemeinsame Erklärung zu dem Gutachten des Gerichtshofs;

Richter NOLTE fügt dem Gutachten des Gerichtshofs eine Erklärung bei; Richter CHARLESWORTH fügt dem Gutachten des Gerichtshofs eine separate Stellungnahme bei; die Richter CHARLESWORTH, BRANT, CLEVELAND und AURESCU fügen dem Gutachten des Gerichtshofs eine gemeinsame Erklärung bei; Richter CLEVELAND fügt dem Gutachten des Gerichtshofs eine Erklärung bei; Richter AURESCU fügt der beratenden Stellungnahme des Gerichtshofs eine separate Stellungnahme bei; Richter TLADI fügt der beratenden Stellungnahme des Gerichtshofs eine Erklärung bei.

(Paraphiert) I.Y.

(Paraphiert) Ph.G.
